Zwei Rechtsgutachten

der

Juristenfakultäten von Zürich und München

über

die strafrechtliche Verfolgung

des

gesetzgebenden Großen Rathes des Kantons Luzern,

nebst Beilagen.

Ein Beitrag

zur

Geschichte der Strafrechtspflege im Kanton Luzern.

Herausgegeben

von

Fürsprech Vincenz Fischer.

Schaffhausen,

Verlag der Hurter'schen Buchhandlung.

1850.

Vorbemerkung.

Am 24. November 1847 besetzten 28,000 Mann eidgenössischer Truppen die Stadt Luzern. Unter dem Schutze dieser Armee drängte sich eine provisorische Regierung an die Stelle der bisherigen verfassungsmäßigen Kantonsbehörden und versetzte den gesetzgebenden Großen Rath in Anklagezustand. Daraus entwickelte sich im Verlaufe von dritthalb Jahren ein Monsterprozeß, welcher in seinen wesentlichsten Bestandtheilen durch gegenwärtige Schrift der Oeffentlichkeit übergeben wird.

Der Prozeß ist nach Form und Inhalt einzig in seiner Art und vorzugsweise deßwegen merkwürdig, weil darin die Luzerner Gerichte, im Widerspruche mit dem Staatsrechte aller zivilisirten Länder, die strafrechtliche Verantwortlichkeit der höchsten gesetzgebenden Gewalt statuiren.

Die Schrift enthält nebst den Rechtsgutachten, welche die Juristenfakultäten von Zürich und München zu Gunsten der Angeklagten abgegeben, auch die Urtheile beider Gerichtsinstanzen sowie die Vertheidigung der Mitglieder des Großen Rathes vor Obergericht. Diese letztere stimmt mit dem Vortrage vor dem Untergerichte, der den Rechtsgutachten vorausging, wesentlich überein, weßhalb nicht beide hier abgedruckt erscheinen.

Die Veröffentlichung dieser Aktenstücke bedarf wohl keiner Entschuldigung; daß sie nicht schon früher erfolgte, lag nicht in unserm Willen. — Die Mitglieder des Großen Rathes haben alles Ungemach einer strafrechtlichen Verfolgung mit Ergebung erlitten; indem sie das Bewußtsein in sich trugen, allzeit nach

dem Willen des Volkes gehandelt zu haben, das sie am 1. Mai 1845 aus freier Wahl und auf verfassungsmäßigem Wege in die oberste Landesbehörde berufen hatte. — Dem Luzerner Volke und ihrer eigenen Ehre waren die Verurtheilten die Veröffentlichung des Prozesses schuldig. Es geschieht dieß ohne Kommentar von unsrer Seite; die Aktenstücke reden für sich deutlich genug. — Von der öffentlichen Meinung und der Geschichte aber erwarten wir eine Revision des Urtheils der Luzerner Gerichte.

Luzern, am 1. Mai 1850.

Der Herausgeber.

I.

Rechtsgutachten

der

Juristenfakultäten von Zürich und München.

Gegen die Mitglieder des aufgelösten Großen Rathes des Kantons Luzern wurde unterm 4. Jänner 1850 vom Kriminalgericht erster Instanz das in Beilage B mitgetheilte Urtheil erlassen. Bevor der Prozeß zur obergerichtlichen Verhandlung kam, entschlossen sich die Angeklagten, das rechtliche Befinden von zwei unparteiischen Juristenkollegien darüber einzuholen. Sie wendeten sich deßhalb unterm 17. Jänner an die Rechtsfakultät von Zürich und später auch an das Spruchkollegium der Universität von München mittels folgenden Schreibens vom 8. Hornung 1850:

Tit.!

„Der Unterzeichnete ist im Falle, für sich und als Bevollmächtigter seiner Herren Kollegen, sämmtlich gewesene Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Luzern, Ew. Hochwohlgeboren um Ertheilung Ihres Gutachtens über nachfolgenden Rechtsfall zu ersuchen.

In den Jahren 1844 und 1845 hatte die Regierung des Kantons Luzern wiederholt gegen Aufruhr und Landfriedensbruch zu kämpfen. Da ihr hiebei, wie sie glaubte, die bundesgemäße Hülfe von Seite der Eidgenossenschaft nicht zu Theil wurde, setzte

sie sich mit den Regierungen von sechs gleichgesinnten und gleichbedrohten Ständen der schweizerischen Eidgenossenschaft ins Einverständniß, sich künftighin in Fällen äußerer oder innerer Gefahr einander diejenige Hülfe leisten zu wollen, welche durch den Artikel IV des schweizerischen Bundesvertrages von 1815 vorgesehen worden war.

Diese Verabredung zu gegenseitiger Beobachtung des Bundesvertrages von 1815 wurde in der Folge, den 20. Juli 1847, durch eine Mehrheit von Standesstimmen der eidgenössischen Tagsatzung als ein Bund im Bunde, als ein „Sonderbund", erklärt und dessen Auflösung durch Waffengewalt beschlossen.

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis glaubten sich durch jenen Tagsatzungsbeschluß in ihren Souveränitäts- und Territorialrechten verletzt und griffen zu deren Vertheidigung ebenfalls zu den Waffen. — Der Krieg war für die sieben Stände von unglücklichem Erfolge.

Mit dem Einzuge des Siegers in Luzern wurde die bisherige oberste Landesbehörde dieses Kantons, der Große Rath, von einer provisorischen Regierung als aufgelöst erklärt und dessen Mitglieder unterm 4. Christmonat 1847 in Anklagezustand versetzt unter dem Vorwande, sie hätten durch ihre Beschlüsse, betreffend den sogenannten Sonderbund, sich der Verletzung der Kontonsverfassung vom Jahr 1841 und der Rebellion gegen die Eidgenossenschaft schuldig gemacht.

Durch sogenannte Amnestiedekrete vom 3. Hornung und 11. August 1848 beschloß der neue Große Rath, von einer strafrechtlichen Verfolgung der angeklagten Altgroßräthe zu abstrahiren, dagegen denselben eine Kontributionssumme von 313,500 Schweizerfranken aufzulegen.

Als hierauf die Kontribuirten ihre Beitragssummen abzuliefern sich weigerten, beauftragte die oberste Vollziehungsbehörde — der Regierungsrath — die Staatsanwaltschaft mit der Einleitung des Strafverfahrens gegen die „renitenten" Mitglieder des aufgelösten Großen Rathes.

Der Prozeß kam den 21. und 22. Christmonat 1849 zur öffentlichen Schlußverhandlung, und unterm 4. Jänner 1850 erließ das Kriminalgericht erster Instanz das Urtheil:

„„Die Angeklagten seien schuldig des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt und des Eidbruches, und zum Ersatze des durch ihre Handlungsweise gestifteten Schadens, sowie zur Bezahlung der Untersuchungs- und Prozeßkosten — alles unter solidarischer Haftbarkeit verurtheilt.““

Gegen dieses Urtheil wurde von Seite der Angeklagten das Rechtsmittel der Kassation auf dem Appellationswege eingelegt.

In der Vor- und Hauptuntersuchung sowie vor den Schranken des Gerichts beriefen sich die Angeklagten auf ihre Eigenschaft als Mitglieder der obersten Landesbehörde, als welche sie nach allgemeinem und luzernerischem Staatsrechte für ihre Handlungsweise Niemandem als allein Gott und ihrem Gewissen Rechenschaft schuldig seien, weßhalb keinem menschlichen Richter zustehe, sie zu beurtheilen.

In Festhaltung dieser Ansicht enthielten sich die Angeklagten jeder materiellen Vertheidigung.

Es wird nunmehr von Seite der Angeklagten an Ew. Hochwohlgeboren die Frage gestellt:

„„Können die Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Luzern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und laut der Staatsverfassung vom Jahre 1841 und nach Maßgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 20. Wintermonat 1842 wegen ihrer Theilnahme an den Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rathes in strafrechtliche Untersuchung gezogen und für jene Theilnahme außer Gott und ihrem Gewissen einem Dritten verantwortlich gemacht werden oder nicht?““

Indem die Angeklagten wesentlich über diese Frage Ihr Gutachten wünschen, wollen sie Ihnen anheimstellen, andere in den Akten berührte Punkte mit der Hauptfrage nach Belieben in Berührung zu bringen.

Da die gerichtlichen Verhandlungen in zweiter Instanz nicht

lange mehr werden auf sich warten lassen, wäre eine beförderliche Behandlung des Rechtsgutachtens sehr zu wünschen.

Zur Beurtheilung des Falles werden unter andern namentlich folgende Akten beigelegt:

1. Das Kriminalurtheil vom 4. Jänner 1850.
2. Die Vertheidigung der Angeklagten vom 21. Christmonat 1849.
3. Die Staatsverfassung des Kantons Luzern von 1841.
4. Diejenige von 1831.
5. Das Verantwortlichkeitsgesetz von 1842.
6. Die Botschaft des Regierungsrathes zum Entwurfe des Verantwortlichkeitsgesetzes.
7. Das Geschäftsreglement des Großen Rathes von 1841.
8. Das Gesetz über die Ausübung des Veto von 1841.
9. Bericht der Verfassungskommission von 1841.
10. Beschluß der provisorischen Regierung vom 4. Christmonat 1847.
11. Das sogenannte Amnestiedekret des Großen Rathes vom 3. Hornung 1848.
12. Das Kontributionsdekret vom 11. August 1848 u. s. w.

Genehmigen Sie 2c. 2c.

Vincenz Fischer, Fürsprech
und gewesener Sekretär des Großen Rathes."

Mit verdankenswerther Bereitwilligkeit haben die beiden genannten Fakultäten dem Gesuche der Quärenten entsprochen.

1.

Rechtsgutachten

der

juristischen Fakultät der Universität Zürich.

Mit einer vom 17. Jenner 1850 datirten, von Herrn Fürsprech Fischer für sich und Mitbeklagte unterzeichneten Zuschrift stellen die unterm 4. Jenner 1850 von dem Kriminalgerichte des Kantons Luzern des Mißbrauchs der Amtsgewalt und des Eidbruchs schuldig erklärten und zu Schadenersatz verurtheilten Mitglieder des in Folge der eidgenössischen Okkupation vom November 1847 aufgelösten Großen Rathes des Kantons Luzern, das Gesuch an die unterzeichnete Fakultät, ein Gutachten über die Frage zu erstatten:

„Können die Mitglieder des Großen Rathes des Kantons „Luzern laut der Staatsverfassung vom Jahre 1841 und nach dem „Verantwortlichkeitsgesetz vom 20. Wintermonat 1842 wegen ihrer „Theilnahme an den Verhandlungen und Beschlüssen des Großen „Rathes in strafrechtliche Untersuchung gezogen und für jene „Theilnahme, außer Gott und ihrem Gewissen, einem Dritten „verantwortlich gemacht werden?“

„Die Angeklagten,“ ist in der Zuschrift bemerkt, „haben bisher verschmäht, auf eine materielle Vertheidigung sich einzulassen; sie gedenken auch in letzter Instanz von diesem Wege nicht abzugehen. Es wird deßhalb gewünscht, das Gutachten möchte sich wesentlich nur über die Eingangs gestellte Frage verbreiten.“

Zugleich mit dieser Zuschrift wurden der Fakultät mitgetheilt:

1) Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 1. Mai 1841.
2) Bericht der vom Verfassungsrathe des Kantons Luzern zur Vorberathung des Entwurfs einer revidirten Staatsverfassung niedergesetzten Siebenzehner-Kommission. Luzern 1841 in 4^{0}.
3) Geschäftsordnung für den Großen Rath des K. Luzern, d. d. 20. Brachmonat 1841.
4) Verantwortlichkeitsgesetz, d. d. 10. Herbstmonat 1842.
5) Beschluß des Großen Rathes des K. Luzern, d. d. 9. Februar 1848.
6) Beschluß des Großen Rathes des K. Luzern, d. d. 11. August 1848.
7) Zuschrift des Finanzdepartements des K. Luzern an Hrn. alt Großrath Jost Mohr, d. d. 18. August 1848.
8) Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Gr. Rathes des K. Luzern, d. d. 15. Herbstmonat 1848.
9) Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Gr. Rathes, d. d. 17. Christmonat 1848.
10) Zuschrift der Staatsanwaltschaft des K. Luzern an Hrn. alt Großrath Jost Mohr, d. d. 22. Hornung 1849.
11) Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Gr. Rathes des K. Luzern, d. d. 8. März 1849.
12) Zuschrift der Kanzlei des Verhöramtes an Herrn Jost Mohr, Präsidenten des abgetretenen Großen Rathes des K. Luzern von 1845, datirt Luzern, 19. Heumonat 1849.
13) Verhandlungen des Großen Rathes des K. Luzern vom 14. Juni 1842.
14) Ein gedrucktes, zwar mit keinen Unterschriften versehenes Exemplar einer vom 5. September 1848 datirten Zuschrift von durch das Dekret vom 11. August betroffenen Mitgliedern des aufgelösten Großen Rathes vom Jahr 1845, an den Großen Rath des K. Luzern.
15) Zuschrift an den Großen Rath des K. Luzern, d. d.

21. Oktober 1848, von Mitgliedern des ehemaligen Großen Rathes mit abschriftlicher Vormerkung der Unterschriften.

16) Eine Notiz, d. d. 12. Februar 1849, welche folgender Maßen beginnt:

„Der Staatsanwalt läßt die vorgeladenen Mitglieder des aufgelösten Großen Rathes eintreten und eröffnet ihnen, daß er beauftragt sei, sie über mehrere Punkte einzuvernehmen."

17) Zuschrift an die Justiz-Kommission des K. Luzern, d. d. 26. Februar 1849.

18) Zuschrift an den Großen Rath des K. Luzern, d. d. 27. Februar 1849, am Fuße welcher die Unterschriften abschriftlich vormerkt sind.

19) Verordnung der provisorischen Regierung des K. Luzern, d. d. 4. Christmonat 1847.

Endlich ist der Fakultät ein von Herrn Vinzenz Fischer, jgr., Mitglied des aufgelösten Großen Rathes von 1845, für sich und 68 Mitbeklagte unterm 21. Dezember 1849 unterzeichneter 38 Foliosеiten betragender Vortrag oder Eingabe an das Kriminalgericht des K. Luzern mitgetheilt, worin die Verantwortlichkeitsfrage erörtert und verneint wird; nebst einer Geschichtserzählung, betitelt: faktischer Theil, ohne Unterschrift und Datum.

Hätte es sich darum gehandelt, unter Voraussetzung der Responsabilität der Mitglieder des aufgelösten Großen Rathes des Kant. Luzern von 1845, und der Zuständigkeit der bestehenden dortigen Gerichte für die Beurtheilung derselben, in die Erörterung der materiellen Rechtmäßigkeit derjenigen Beschlüsse einzutreten, wegen Theilnahme an welchen die Betreffenden in Untersuchung gezogen sind, so hätte die Fakultät ein solches Gesuch abgelehnt, weil eine solche Frage in das Gebiet der Politik hinübergreifen würde, und eine bestimmte Entscheidung derselben nach anerkannten Rechtsgrundsätzen nicht möglich wäre. So aber, da es sich um die Beantwortung einer formellen Frage handelt, einer Frage, welche nach Begriffen und Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts zu

entscheiden und von dem jetzigen Großen Rathe des K. Luzern durch die Ueberweisung an die Gerichte als ein Gegenstand rechtlicher Erörterung bezeichnet ist, nimmt die Fakultät keinen Anstand, dem Gesuche zu entsprechen und das verlangte Gutachten zu erstatten.

Da die Frage aber immerhin nicht als eine ganz abstrakte, sondern mit Beziehung auf einen konkreten Fall und in einem praktischen Interesse vorliegt, so kann die

Geschichtserzählung

nicht umgangen werden, einerseits um die Bedeutung der Frage klar zu machen, andererseits um bei Erörterung derselben auch die faktischen Momente, so viel nothwendig, in's Auge zu fassen. Diese Geschichtserzählung wird sich aber auf den einfachen Zusammenhang der erheblichen Thatsachen beschränken, welche nach den Aktenstücken 1 — 19 festzustehen scheinen, oder nach öffentlichen Nachrichten als notorisch betrachtet werden dürfen.

Nachdem die letzte Sitzung des nach Maßgabe der Verfassung für den Kanton Luzern vom Jahr 1841 durch das Volk des Kant. Luzern am 1. Mai 1845 gewählten Großen Rathes am 6. Weinmonat 1847 stattgefunden und die eidgenössische Armee in Luzern eingerückt war, bildete sich dort eine provisorische Regierung, welche die Anerkennung des Oberkommando sowohl als der Repräsentanten der Tagsatzung erhielt. Diese provisorische Regierung erließ unterm 30. November ein Dekret, welches in Folge der faktischen Auflösung des bisherigen Regierungs- und Großen Rathes, wie sich der Eingang ausdrückt, und der Nothwendigkeit zur unverweilten Wiederbestellung des Großen Rathes die nöthigen Anstalten zu treffen, die Wahl eines neuen Großen Rathes anordnet. Zu Vornahme der Wahlen war der 11. Christmonat angesetzt.

Am 4. Christmonat erließ diese provisorische Regierung eine **Verordnung**, laut welcher sie:
„durch die Betrachtung geleitet, daß der abgetretene Große Rath

„durch die Beschlüsse hinsichtlich des Sonderbundes einerseits die „Verfassung in hohem Maße verletzt hat, indem derselbe entgegen „dem §. 35 des Luzernerischen Grundgesetzes die fraglichen Be„schlüsse nicht dem Veto des Volkes unterlegte, anderseits durch „sein starres Festhalten an jenem verfassungswidrigen Bündnisse „den Stand Luzern in alle jene traurigen Verwicklungen gebracht „hat, wodurch letzterer als in offener Rebellion gegen die Eid„genossenschaft und deren leitende Behörde, von dieser mit be„waffneter Hand zum Gehorsam gebracht werden mußte, daß hier„aus großes Unglück und großer Schaden für den Kanton und „dessen Bürger und das Staatsvermögen insbesondere erwachsen „ist; daß dafür vorab alle Mitglieder des Großen Rathes ver„antwortlich sind, und mit ihrem ganzen Vermögen zu haften „haben, wenn sie sich nicht ausweisen können, an keiner der be„treffenden Verhandlungen Theil genommen oder gegen die ange„führten Verhandlungen und Beschlüsse sich (nicht) ausdrücklich „zu Protokoll verwahrt zu haben;

„in der Absicht die Interessen des Staates in obiger Beziehung „sofort gehörig zu wahren"; —

beschließt: gegen die vorerwähnten Mitglieder des bisherigen Großen Rathes wird Versetzung in Anklagezustand erkennt; sie sollen zu diesem Ende (?) dem Strafrichter verzeigt werden; —

„die in Anklagezustand versetzten sind für einstweilen im Aktivbürgerrecht suspendirt."

Als in den nächstfolgenden Tagen die zu Vollziehung des Sequesters in Anspruch genommenen Gerichtsoffiziere die ihnen aufgetragenen Maßregeln in's Werk setzten, verwahrten die meisten Mitglieder des aufgelösten Großen Rathes den verfahrenden Gerichtsbehörden gegenüber ihre Rechte.

Nachdem sich der neue Große Rath am 16. Christmonat konstituirt hatte, genehmigte er am 3. Hornung 1848 das Dekret der provisorischen Regierung vom 4. Christmonat 1847, indem er beschloß, daß die durch jenes Dekret in Anklagezustand versetzten Mitglieder des ehevorigen Großen Rathes zur Sühnung des be-

gangenen Unrechtes eine ihrem Vermögen angemessene Summe an die dem Kanton des Sonderbundskrieges wegen verursachten Kosten und Nachtheile abzutragen haben und im Aktivbürgerrechte eingestellt bleiben, bis sie den Bestimmungen eines erst noch vorzubereitenden Dekrets über das Maß dieser Beiträge genügt haben werden. Ueberdieß sollen dieselben nebst andern durch den Beschluß vom 3. Hornung betroffenen Klassen von Bürgern vier Jahre lang unter besonderer polizeilichen Aufsicht stehen.

Sechs Monate vergingen, ehe das in Aussicht gestellte Dekret am 11. August 1848 erlassen wurde. Dasselbe sagt: daß die Mitglieder des abgetretenen Großen Rathes, welche durch Abschließung des Sonderbundes ohne Einholung des Veto einerseits die eidlich beschworne Verfassung, andererseits den Artikel 6 des Bundesvertrags verletzten und durch hartnäckiges Festhalten an dieser Verbindung, gegenüber dem Aufhebungsbeschlusse der eidgenössischen Tagsatzung, sich in offene Rebellion gegen das Vaterland setzten, in Betracht:

1) Daß sie als Haupturheber des Sonderbundkrieges und der aus demselben für den K. Luzern erwachsenen Schuldenlast von mehr als fünf Millionen Schweizerfranken angesehen werden müssen.
2) Daß nach strengrechtlichen Grundsätzen Verfassungs- und Bundesverletzungen, wie die betreffende Auflehnung gegen die Eidgenossenschaft strafrichterlich verfolgt und die Urheber für den daraus erwachsenen Schaden verantwortlich erklärt werden sollten, daß es jedoch weder im Interesse des Kantons noch der Betheiligten liegen kann, mit Strafprozessen eine große Zahl von Staatsbürgern zu verfolgen.
3) Daß nach den großen Anstrengungen des Kantons, einer außerordentlichen Besteurung der geistlichen Korporationen, Aufhebung der Klöster St. Urban und Rathhausen zu Tilgung der vom Sonderbundskrieg herrührenden Schuldenlast immer noch eine Summe von 1½ Millionen zu bezahlen übrig bleiben wird.

4) Daß unter solchen Umständen die Milde und Schonung, womit den Schuldigen die strafrechtliche Verfolgung erlassen wird, zum Vortheile des gesammten Kantons nicht so weit ausgedehnt werden darf, daß denselben auch die Vergütung des dem Lande verursachten Schadens des Gänzlichen nachgesehen und dagegen den Unschuldigen zur Last gelegt wird.

5) Daß diese Beitragspflicht nach den Grundsätzen der Humanität und Billigkeit nicht den Ruin der Betreffenden herbeiführen darf, sondern mit den Vermögens- und Familienverhältnissen derselben im Einklange sein muß.

„In Ausübung des dem Großen Rathe zustehenden Rechtes der Amnestie und der Begnadigung"; —

an die aus dem Sonderbundskriege herrührende Schuldenlast eine Summe von 313,500 Frkn. abzutragen haben, welche sodann in dem Dekrete auf die Einzelnen verlegt ist, so daß die höchsten Raten 20,000 Frkn., die geringsten 500 Frkn. betragen. Hierauf folgen nachstehende Bestimmungen:

II. Sollte ein für die Kosten verantwortlich gemachtes Mitglied des abgetretenen Großen Rathes die Vergütungspflicht bestreiten, so steht ihm die Befugniß zu, über seine Schuldbarkeit und Beitragspflicht, so wie über das Maß derselben den Richter anzurufen.

III. So lange die ausgemittelten Beiträge nicht entrichtet sind, bleiben die Betreffenden im Verfügungsrecht über ihr Vermögen eingestellt. Der Große Rath behält sich vor, nach erfolgter Abtragung der obbezeichneten Beiträge die früher verhängte Einstellung im Aktivbürgerrecht und die Stellung unter polizeiliche Aufsicht durch besondere Beschlüsse aufzuheben und abzuändern.

Als dieses Dekret den Betreffenden unterm 18. August mit der Aufforderung zur Zahlung insinuirt wurde, erließ der gewesene Präsident des abgetretenen Großen Rathes an sie die Einladung zu einer Besprechung dieser Angelegenheit auf den 5. Herbstmonat. Es fanden sich bei derselben persönlich oder durch Bevoll-

mächtigte fast alle Mitglieder ein. Von der Mehrzahl wurde eine Kollektiv-Zuschrift an den Großen Rath unterzeichnet, welche eine Protestation gegen das Dekret vom 4. Christmonat 1847, so wie gegen die beiden Dekrete des neuen Großen Rathes enthält.

Die Altgroßräthe lassen sich in dieser Eingabe folgender Maßen vernehmen:

„In den Dekreten der provisorischen Regierung und des „Großen Rathes wird die Abschließung des Sonderbundes ohne „Einholung des Veto und das Festhalten an dieser Verbindung „als Verfassungsbruch und als Rebellion gegen die Eidgenossen-„schaft bezeichnet: wir werden mit dürren Worten Verbrecher „genannt.“

„Wir sind keine Verbrecher.“

„Das sogenannte Sonderbündniß ist keineswegs durch eine „spezielle Schlußnahme des Großen Rathes entstanden. Als der „Kanton Luzern durch die drohenden Aufregungen rings um seine „Grenzen in eine Art von Kriegs- und Belagerungszustand ver-„setzt war, gab der Große Rath dem Regierungsrathe die Voll-„macht, alle und jede Maßregeln zu treffen, um die Sicherheit „des Kantons zu wahren, dessen politische und konfessionelle Rechte „zu schützen und die bestehende Bundesverfassung aufrecht zu er-„halten. In Gemäßheit dieser Vollmacht knüpfte der Regierungs-„rath mit den gleichgesinnten sechs andern Ständen eine Verbin-„dung an. Einen förmlichen Vertrag hat der Große Rath nie, „wohl aber die Grundsätze, auf welchen derselbe beruhte, geneh-„migt. Es waren unsere wohlerwogenen Ueberzeugungen. Wenn „eine oberste Landesbehörde solche Ueberzeugung hegte, so könnte „sie schon deßwegen keine Verbrecherin sein, weil der zum Begriff „jedes Verbrechens erforderliche verbrecherische Vorsatz, der ver-„brecherische Wille nicht nur mangelte, sondern der vorgehaltenen „Handlungsweise vielmehr der Wille, die Ehre und Wohlfahrt „des Kantons und den Schutz seiner bundesgemäßen Rechte zu „fördern, zum Grunde gelegen ist. Dieses nach bester Einsicht

„und Ueberzeugung zu thun, war uns durch einen feierlichen „Eid geboten."

„Der Ausgang des Krieges entschied wohl, was als Recht „gelten soll, aber noch keineswegs, daß dasjenige, wofür wir ein„stunden, wirklich Unrecht gewesen sei. Wir vertrauen dem un„partheiischen Urtheil der Geschichte."

Die Zuschrift beruft sich ferner darauf, daß der aufgelöste Große Rath ganz in Uebereinstimmung mit dem Willen des Volkes handelte, und fährt dann fort:

„Die besprochenen Dekrete gehen von der Ansicht aus, auch „die Mitglieder des Großen Rathes können für rechtsförmige Be„schlüsse dieses Großen Rathes verantwortlich gemacht und ver„folgt werden. Dieser Ansicht hätten wir als Mitglieder des „Großen Rathes nie huldigen können und haben derselben auch „nie gehuldigt."

Die Zuschrift sucht dann den Grundsatz der Nichtverantwortlichkeit aus dem Inhalt und Zusammenhang des Luzernerischen Verantwortlichkeitsgesetzes vom 20. Wintermonat 1842 und aus Begriffen des allgemeinen Staatsrechtes zu rechtfertigen, wobei bemerkt wird:

„Von den möglichen Folgen eines gegentheiligen Grundsatzes „in einer dem steten Wandel unterworfenen Republik, von den „Folgen des Grundsatzes, daß die je auftretende oberste Behörde „über ihre Vorgängerin zu Gerichte sitzen dürfe — wollen wir „schweigen."

„Das Recht der politischen Stimm- und Wahlfähigkeit ist „den Bürgern durch die Staatsverfassung zugesichert. Ein solches „Recht darf nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und durch „die vom Gesetze bezeichnete Behörde entzogen werden. In der „gänzen Staatsverfassung und Gesetzgebung findet sich keine einzige „Bestimmung vor, die dem Großen Rathe das Recht zuspricht, „Einstellung im Aktivbürgerrecht zu verhängen."

Endlich schließt diese Zuschrift folgendermaßen:

— — „Wir glauben die Erwartung ausdrücken zu dürfen,

„Höchste werden sich veranlaßt finden, die gegen uns erlas=
„senen Dekrete in allen Theilen aufzuheben. — —
„Eine Kontribution ist entweder eine Strafe oder eine
„außerordentliche Steuer. Als Strafe kann der Große
„Rathe keine Kontributionsdekrete erlassen, weil er
„keine richterliche Behörde ist, und zu einer Kontribution als
„Steuer auf Einzelne ermächtigt kein Gesetz."

Am 15. Herbstmonat 1848 hat der Große Rath erwägend: daß dem in der Kollektivbittschrift der 76 Altgroßräthe enthaltenen Begehren und dessen Rechtfertigung theils eine irrthümliche Auffassung des Sachverhalts, theils eine gänzliche Mißkennung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten eines Mitgliedes des Großen Rathes zu Grunde liegt; erkennt: „Ueber die erwähnte Kollektiveingabe der 76 Altgroßräthe sei zur Tagesordnung zu schreiten."

Noch ehe die amtliche Zufertigung des vorstehenden Beschlusses erfolgt war, wurde von 70 Altgroßräthen unterm 21. Oktober dem Großen Rath eine neue Zuschrift eingegeben, worin sie unter wiederholter Berufung auf die Vorstellung vom 5. Herbstmonat die im Publikum gegen sie in Umlauf gesetzten Verdächtigungen wegen ruhestörender Absichten zurückweisen, indem sie versichern: sie werden sich nie hingeben, die öffentliche Ordnung zu trüben oder zu ungesetzlichen Schritten Hand zu bieten, glauben aber ihre persönlichen und ökonomischen Interessen wahrnehmen und vertheidigen zu dürfen, wozu sie auch durch das Dekret vom 11. August ermächtigt seien. Sie seien entschlossen, ihr Recht nöthigenfalls des weitern und selbst bei den eidgenössischen Oberbehörden zu suchen.

Auf diese neue Eingabe wurde vom Großen Rathe unterm 7. Christmonat 1848 „in Betracht, daß die gegenwärtige Zu=
„schrift nichts anders als eine Erneuerung der frühern Kollektiv=
„eingabe derselben Bittsteller ist, worüber, als über eine unge=
„messene Eingabe, der Große Rath unterm 15. Herbstmonat
„abhin zur Tagesordnung geschritten ist";

„erkennt: in das erneuerte Begehren der genannten „Bittsteller wie in das frühere nicht einzutreten."

Unterdessen hatte die Staatsschuldtilgungs-Kommission an die Betreffenden unterm 17. Oktober eine Mahnung, die auferlegten Beiträge einzuzahlen, und am 31. gleichen Monats jedem das erste Rechtsbot (Pfand- oder Warnungsbot) anlegen lassen. Gegen dasselbe erfolgte von jedem Angesuchten der Rechtsvorschlag innerhalb der gesetzlichen Frist.

Nach der Behauptung der Angesprochenen hätte nun nach dem ordentlichen Rechtsgange, der ihnen noch im Dekrete vom 11. August offen gelassen sei, der Ansprecher die Betriebenen vor den Friedensrichter zum Vermittlungsversuch oder Einleitung des zivilrechtlichen Verfahrens laden sollen, was nicht geschah. Wohl aber wurden am 10. Hornung 1849 sämmtliche Unterzeichner der letzten Kollektiveingabe auf den 12., 13. und 14. Hornung vor die Staatsanwaltschaft geladen, und ihnen folgende Fragen vorgelegt:

1) Sind Sie vom Jahr 1845 bis 23. November 1847 Mitglied des Großen Rathes gewesen? 2) Hatten Sie Kenntniß von einem Bündniß, späterhin genannt Sonderbündniß, zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis? 3) Haben Sie im Großen Rathe auch zu Abschließung dieses Bündnisses gestimmt? 4) Hatten Sie Kenntniß von dem Tagsatzungsbeschluß vom Juni 1847, welcher den betreffenden Ständen die Auflösung dieses Bundes befahl? 5) Haben Sie auch zur Festhaltung am Sonderbunde gestimmt? 6) Warum haben Sie dieses Bündniß nicht dem Veto des Volkes unterlegen wollen? 7) Nachdem durch das Festhalten am Sonderbunde so viel Unglück über unsern Kanton und die Schweiz gekommen ist, und dadurch so ungeheure Kosten auf die Staatskasse und die Bürger gewälzt worden sind, warum verweigern Sie die daherigen Kriegskosten zu vergüten? 8) Haben Sie noch etwas beizufügen, worüber Sie nicht befragt worden wären?

Vorstehende Fragen hätten die Einvernommenen im Sinne

ihrer Eingaben an den Großen Rath, jeder nach seiner Auffassungsweise, einige sehr ausführlich, beantwortet.

Am 22. Hornung erhielten sie von der Staatsanwaltschaft die schriftliche Mittheilung, „daß die nach §. 39 des Strafverfahrens versammelte Kommission gefunden habe, es eigne sich die Untersuchung zu einer Kriminaluntersuchung, jedoch stehe ihnen das Recht zu, gegen diesen Beschluß den Rekurs an die h. Justiz-Kommission zu ergreifen."

Auf diese Mittheilung zeigten die Betreffenden der Justiz-Kommission an, daß sie in Berufung auf die Dekrete des Großen Rathes vom 3. Hornung und 11. August 1848, zufolge welcher von strafrechtlicher Verfolgung der Altgroßräthe abgesehen werden soll, sich gegen das eröffnete Kriminalverfahren verwahren und sich dießfalls an den Großen Rath wenden wollen. Letzteres geschah unterm 27. Hornung 1849 durch eine von 69 Mitgliedern unterzeichnete Eingabe, welche sagt, doß das aus Auftrag des Regierungsrathes eingeleitete Kriminalverfahren im Widerspruche stehe mit den erwähnten Großrathsbeschlüssen; dieser Widerspruch sei um so auffallender, als derselbe Regierungsrath am 3. Jänner 1849 selbst den Antrag gestellt habe, behufs einer umfassenden Pacifikation des Landes die geforderten Geldbeiträge und das strafrechtliche Verfahren den Mitgliedern des abgetretenen Großen Rathes zu erlassen, über welchen Antrag der Große Rath noch nicht zu einer definitiven Schlußnahme gelangt sei, womit die erneuerte Bitte um Zurücknahme der Dekrete vom 3. Februar und 11. August 1848 verbunden war.

Am 8. März 1849 wurde auch über diese Eingabe vom Großen Rathe einstimmig, mit Ausnahme von 3 Mitgliedern, zur Tagesordnung geschritten, „in Erwägung, daß der erwähnte „Untersuch gemäß den hierseitigen Dekreten vom 3. Hornung „und 11. August 1848 in Folge der von den Bittstellern gegen „die verlangte Kontribution erhobenen Rechtlicherklärung erfolgen „mußte und die Untersuchung selbst nur die Erstellung eines

„rechtsgültigen Beweises für die verlangte Entschädigungsleistung „zum Zwecke hat."

In Folge dessen hatte das eingeleitete Kriminalverfahren seinen Fortgang.

Nach der uns abschriftlich mitgetheilten Vertheidigung der Angeklagten vor dem Kriminalgerichte beschränkte diese sich lediglich auf den formellen Punkt, indem der Vertheidiger die Behauptung zu begründen suchte, daß die Angeklagten nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes, nach der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Luzern und nach Analogie der in andern Kantonen geltenden Bestimmungen, für ihre amtlichen Verrichtungen als Mitglieder der obersten Landesbehörde einzig Gott und ihrem Gewissen verantwortlich und die Gerichte des Kantons zu ihrer Beurtheilung nicht kompetent seien.

Eine vor uns liegende Notiz lautet wie folgt:

„Das Kriminalgericht des Kantons Luzern hat in seiner Sitzung vom 4. Jenner 1850 in Sachen der Altgroßräthe beschlossen:

a) Dieselben seien schuldig des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt und des Eidbruchs nach §. 157 u. 268 des Kriminalstrafgesetzes und §. 61 des Polizeistrafgesetzes, und

b) seien sie zum Ersatze des durch ihre Handlungsweise gestifteten Schadens unter solidarischer Haftbarkeit, sowie zu Bezahlung sämmtlicher Untersuchungs- und Prozeßkosten ebenfalls unter solidarischer Haftbarkeit verurtheilt."

Rechtsausführung.

Der Kanton Luzern hat im Jahr 1847 eine Krisis bestanden, welche die momentane Auflösung der verfassungsmäßigen obersten Behörden herbeiführte; allein sie wurden in möglichst kurzer Zeit

durch neue ersetzt. Am 16. Christmonat 1847 konstituirte sich als oberste verfassungsmäßige Landesbehörde an die Stelle des aufgelösten ein neuer in legaler Form gewählter Großer Rath und verkündete am 21. gleichen Monats in einer Proklamation an das Volk: „Die provisorischen Zustände des Kantons Luzern gehen „nun zu Ende, und es beginnt wieder die verfassungsmäßige „Ordnung der Dinge."

Die nämliche Behörde, welche sich durch ein solches Programm ehrte, wollte ihre die Altgroßräthe betreffenden Beschlüsse keineswegs als Machtsprüche einer herrschenden über eine niedergeworfene Partei, als Sache der politischen Nothwendigkeit oder Konvenienz, als finanzielle Maßregeln angesehen wissen, sondern stellte sie hin als Gegenstand der freiwilligen Anerkennung, eventuell des rechtlichen Entscheides. Das Dekret vom 11. August 1848 gestattet den Betroffenen „den Richter anzurufen": Nur deßwegen konnte auch unsere Fakultät um Ertheilung eines Rechtsgutachtens über diese Angelegenheit angesucht werden. Sie kann aber dasselbe nur ertheilen nach den strengen Grundsätzen des Rechtes und nach den Bestimmungen der Luzernerischen Verfassung und Gesetzgebung.

Um also die uns vorgelegte Frage rechtlich zu erörtern, glauben wir dieselbe folgender Maßen analysiren zu sollen:

I. Sind die in Anklagezustand gesetzten Mitglieder des im Jahr 1845 nach der Luzernerischen Staatsverfassung von 1841 gewählten Großen Rathes als solche für ihre amtlichen Verrichtungen, für das, was sie in dieser Eigenschaft durch Vorberathung und Diskussion zur Bildung einer Mehrheit oder durch Abstimmung gethan haben, Jemand Anderm als Gott und ihrem Gewissen verantwortlich?

a) Kann diese Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten hergeleitet werden aus den Begriffen des allgemeinen Staatsrechtes?

b) Wird eine solche Verantwortlichkeit begründet durch die Verfassung und Gesetzgebung des K. Luzern?

c) Wird die Begründung unterstützt durch die Analogie der Verfassung und Praxis anderer Staaten, der übrigen Kantone oder des Bundesstaatsrechtes?

II. Sind die Gerichte des K. Luzern kompetent, über die Schuldbarkeit und Haftbarkeit der Angeklagten wegen ihrer amtlichen Verrichtungen zu urtheilen?

III. Sind die von dem Kriminalgerichte des K. Luzern allegirten §§. der Luzernerischen Strafgesetze anwendbar auf amtliche Verrichtungen der Mitglieder des Großen Rathes?

I. a.

Es muß anerkannt werden als logische aus den Begriffen sich ergebende Nothwendigkeit, daß der Staat nur möglich ist unter der Bedingung, daß sich die Einzelnen wenigstens in Hinsicht auf den Staatszweck einer höchsten Gewalt als dem anerkannten rechtmäßigen Organ des Gesammtwillens unterwerfen, sei es nun daß die höchste Gewalt einer physischen oder moralischen Person, etwa der Gesammtheit aller Staatsbürger oder einer repräsentativen Versammlung zustehe; daß diese anerkannte höchste Gewalt in der Sphäre ihrer Wirksamkeit niemanden juridisch verantwortlich sein kann, weil sie sonst einem andern untergeordnet und nicht selbst die höchste wäre. Dieß wird als Axiom aufgestellt von den tiefsten Denkern und von den angesehensten Publizisten der ältern wie der neuern Zeit.

Hobbes, Leviathan. Cap. 18.
Spinoza, tractatus politici C. 3 u. 4.
Grotius de J. B. ac P. l. 3. §. 6.
Pufendorf de Jure N. ac Gent. Lib. VII. c. b.
Locke, traité du gouvernement civil, chap. 10.
Kant, Rechtslehre, §. 49. A.
Fichte, Naturrecht p. 222—224.

Krug, Handwörterbuch der philos. Wissenschaft, v. Souveränität und Staatsgewalt.

Pölitz, Staatsrecht, §§. 13. 30. 31.

Rotteck, Metapolitik, §§. 27. 31.

Welker, Staatslex. v. Staatsverfassung No. 53. pag. 60 und ff., pag. 66.

Indessen lauten obige Sätze in dieser Form allzu abstrakt, als daß sofort sich deren sichere Anwendung auf konkrete Verhältnisse, auf das positive Staatsrecht eines bestimmten Staates, auf die Mitglieder des Großen Rathes des K. Luzern ergäbe. Es könnte nämlich das Prädikat der höchsten Staatsgewalt auf die Volkssouveränität, oder, wie Welker sich ausdrückt, auf den wahren allgemeinen Willen des ganzen Staates, auf den von Rotteck sogenannten idealen Gesammtwillen oder dessen natürliches Organ, wie es eben derselbe nennt, den sich kundgebenden Willen der großen Mehrheit des Volkes bezogen werden. In diesem Sinne aber wären jene Sätze durchaus identisch mit der Lehre der Volkssouveränität und verbunden mit derselben eine leere Tautologie. Und da der Volkswille nur in außerordentlichen Fällen sich kund geben kann und darf, da überhaupt die äußere Erscheinung des wahren Willens der Mehrheit eines Volkes nur sehr unsichere Merkmale darbietet, so hätte eine solche Lehre keine praktische Bedeutung. In der absoluten Demokratie, wo die Souveränität nicht von Volksrepräsentanten, sondern unmittelbar vom Volke selbst ausgeübt wird, wäre es aus einleuchtenden Gründen der physischen Unmöglichkeit lächerlich, in Frage zu stellen, ob das Volk zur Verantwortung gezogen werden könne, und absurd, zu erörtern, ob die anerkannte höchste Gewalt sich selbst oder einem Dritten, welcher jedenfalls derselben untergeordnet sein müßte, responsabel sei. Die behauptete Unverantwortlichkeit der höchsten Staatsgewalt ist vielmehr als Attribut derjenigen physischen oder moralischen Personen zu verstehen, welchen nach der Verfassung jeden Staates die Ausübung der Souveränität zusteht, welche die Trager,

die Personifikation der Souveränität, oder wie Rotteck sich ausdrückt, das künstliche Organ des souveränen Gesammtwillens sind, in welchen die höchste Staatsgewalt verkörpert zur Erscheinung kommt, wirklich wird. Wo die Landsgemeinde die höchste Gewalt ausübt, kommen ihr auch die Attribute der Unverantwortlichkeit und Majestät zu; aber eben sowohl auch einem Fürsten, einem Senate, einer repräsentativen Versammlung, wo die Ausübung der Souveränität ihnen grundgesetzlich zusteht. So weit das Volk durch die Verfassung nicht zur unmittelbaren Ausübung der Souveränität berufen ist, sondern dieselbe übertragen hat, ist seine Souveränität eine ideale: und die Eigenschaften oder Befugnisse, welche in dem Begriffe der Souveränität liegen, sind auf diejenige Person oder Behörde übergegangen, welchen die Ausübung der Souveränität zukommt. In diesem praktischen Sinne, welcher allein ein geordnetes staatliches Leben möglich macht, ist die Lehre von der Unverantwortlichkeit der höchsten Staatsgewalt, des gesetzgebenden Oberhauptes, wie Kant sie nennt, von den oben citirten Staatsrechtslehrern und Rechtsphilosophen ausgesprochen

Kant, §§. 48. 49. A.

Pölitz, l. c.

Rotteck, allgem. Staatsrecht, §. 80. pag. 233.

Welker, Staatslexikon, v. Verantwortlichkeit der Landstände, pag. 644, v. Staatsverfassung, pag. 61.

Insbesondere muß dieß auch als ein Axiom der Theorie der sog. repräsentativen Demokratie betrachtet werden. Ohne dieses wäre die Versammlung der Volksrepräsentanten eine gewöhnliche Kommission, welche alle Souveränitätsakte, alle hoheitlichen Verfügungen nicht in eigenem Namen, sondern nur mit Vorbehalt einer für Alles einzuholenden Ratifikation des Volkes beschließen könnten. Sie könnten wohl als verantwortliche Mandatare, nicht aber als wahre Repräsentanten des Volkes betrachtet werden. Die Verfassung müßte nothwendig ihre Verantwortlichkeit gegenüber dem Volke aussprechen und

ein Verfahren organisieren, damit diese Verantwortlichkeit geltend gemacht werden könne. Ohne solche in die Verfassung aufgenommenen Bestimmungen könnte die vorausgesetzte Verantwortlichkeit nur durch Insurrektion geltend gemacht werden. Es wäre der unheilvolle, den Staat aufhebende, Zustand der permanenten Revolution. Der Unterschied zwischen der konstituirenden und konstituirten Gewalt fiele weg. Würden aber solche Bestimmungen in die Verfassung wirklich aufgenommen, so könnte sie nicht mit Wahrheit eine repräsentative, sondern müßte eine absolute Demokratie genannt werden: und es dürfte nicht gesagt werden, daß die Ausübung der Souveränität an Stellvertreter des Volkes übertragen sei. Ein Stellvertreter wird berufen, wo der Vertretene abwesend oder nicht handlungsfähig ist, oder gar nicht existirt, und handelt, dem Begriffe nach, mit gleicher Wirksamkeit und Befugniß, als derjenige, an dessen Stelle er ist.

Allein es bleibt zu untersuchen, ob die Unverantwortlichkeit, die einem Großen Rathe oder einer andern Versammlung von Volksrepräsentanten zukommt, auch individuell den Mitgliedern derselben beigelegt werden könne? Es versteht sich, daß nur von ihrer Responsabilität in Hinsicht ihrer amtlichen Verrichtungen und ihrer Stellung als Mitglieder der Versammlung die Rede ist.

Diese Frage muß aus mehrfachen Gründen bejaht werden.

1) Die Gesammtheit der Volksrepräsentanten und noch einleuchtender die ideale Persönlichkeit einer repräsentativen Versammlung kann nach ihren Begriffen keiner Verantwortlichkeit unterliegen:

Rotteck, allg. Staatsrecht, §. 84. pag. 347.

Denn eine moralische Person, universitas, Collegium, als solche kann nicht bestraft werden aus Gründen physischer und rechtlicher Unmöglichkeit.

Feuerbach, Lehrb. d. P. R. 12. Ausg. §. 28.
Grolmann, Grundsätze, §. 87.
Henke, Handbuch I., S. 383—385.

Jarke, Handbuch I., S. 133—135.

Haubold, dissertatio de finibus inter jus singulorum et universitatis regandis, in dessen Opusc. academ. II. pag. 603—605.

Zachariä, XL. B. B. vom Staatsr. III., S. 279.

Kierulff, Theorie des gemein. Civilr. I., S. 135. 136.

Puchta, in Weißk. Rechtslexikon, v. Corporationum, S. 71.

Savigny, System des R. R. II., S. 310—316.

Die ausgesprochene Unverantwortlichkeit der höchsten Staatsgewalt hat daher Sinn und Bedeutung nur insofern sie auf die Individuen, Mitglieder, bezogen wird.

2) Die Attribute, welche der Gesammtheit vermöge ihrer Souveränität beigelegt werden, müssen auch den Einzelnen zukommen, soweit sie als Mitglieder der souveränen Behörde handeln oder stimmen. Die Unverantwortlichkeit ist ein absoluter Begriff, etwas untheilbares, und jeder Einzelne hat dieselbe solidarisch für sich anzusprechen.

3) Es ist allgemein angenommen, daß in einer repräsentativen Versammlung jedes einzelne Mitglied nicht etwa bloß seine Wähler, seinen Bezirk, seine Standesgenossen, dieses oder jenes Sonderinteresse zu vertreten berufen ist, daß er nicht durch Instruktionen seiner Wähler gebunden werden darf oder kann, sondern für seinen Theil das gesammte Volk, die Nation ohne Unterschied der Lokalitäten, Stände zu vertreten hat und nach seiner besten Ueberzeugung nur das Gesammtinteresse des Staates in's Auge fassen soll. Die Staatsverfassung des Kantons Luzern spricht dieß ausdrücklich aus. Eben durch diese Mission wird er Volksrepräsentant, d. h. für seinen Theil gesetzmäßiges Organ des Gesammtwillens, während die nichtberufenen Einzelnen nur ihre subjektiven Ansichten und Spezialinteressen darstellen. Das ideale Volk, der Nationalwille kommt nur durch seine Repräsentanten zur äußern Erscheinung, hat

nach der Verfassung kein anderes Organ als die Mehrheit der Volksrepräsentanten. Wie könnten sie nun einem Dritten gegenüber verantwortlich sein?

4) Die angegebene Mission der Volksrepräsentanten setzt als nothwendige Bedingung die volle Freiheit voraus, dieselbe nach ihrer besten Ueberzeugung zu erfüllen. Diese Freiheit aber würde durch jede Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten aufgehoben. Das Bewußtsein der Abhängigkeit von dem Urtheile Dritter würde für sie ein psychologischer Zwang sein, nicht mehr nach ihrer Einsicht und nach ihrer Ueberzeugung von dem wahren Gesammtwohl, sondern nach den Ansichten, Interessen, Leidenschaften einer ununterrichteten, verblendeten, aufgeregten Menge zu handeln.

Diese Grundsätze sind in neuerer Zeit vielfach von den freisinnigsten Publizisten ausgesprochen worden. Zwar meint Rotteck, nach der reinen Theorie sei die Verantwortlichkeit der Abgeordneten gegen ihre Kommittenten vernunftrechtlich begründet. Er fügt jedoch selbst hinzu: die praktische Realisirung unterliege großen Schwierigkeiten.

l. c. §. 85.

Welker bemerkt: diese ganze Frage werde wohl nur in revolutionären Zuständen praktisch werden und dann ihre Entscheidung mehr in der Gewalt als im Rechte suchen.

l. c. Verantwortlichkeit der Landstände, pag. 643.

Es muß aber allerdings unterschieden werden zwischen den Mitgliedern einer gesetzgebenden Versammlung in einer Republik mit Repräsentativ-Verfassung und den Mitgliedern einer Ständeversammlung in der konstitutionellen Monarchie. Der Charakter und die Stellung beider Arten von Volksrepräsentanten ist wesentlich verschieden. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Stände in der konstitutionellen Monarchie kann in zwei verschiedenen Beziehungen aufgefaßt werden, einerseits gegenüber dem Fürsten und andererseits gegenüber den Kommittenten. In ersterer Hin-

sicht erscheint nun ihre Unverantwortlichkeit als politische Nothwendigkeit, weil sie gegenüber der fürstlichen Regierung die Wünsche, Interessen, Bedürfnisse des Volkes verfechten sollen und dieses nicht mit Freimüthigkeit und Furchtlosigkeit zu thun vermöchten, wenn sie mit Verantwortlichkeit gegenüber dem Fürsten bedroht wären. Insofern nun findet vollkommene Analogie zwischen der Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder und der Nichtverantwortlichkeit der Volksrepräsentanten in einer Republik nicht statt, und kann daher als Autorität für letztere nicht angeführt werden, was Zachariä, Welker und Andere über die Verantwortlichkeit der Kammern sagen.

Allein wir glauben für's erste ganz abgesehen von jeder Autorität die Nichtverantwortlichkeit der Volksrepräsentanten in der Republik durch Räsonnement vollständig erwiesen zu haben. Demnach sind die Gründe, welche Zachariä (Archiv für Civilistische Praxis XVII. Bd.) und Welker und Rotteck (ll. cc.) anführen, auch auf die zwar verschiedene Stellung republikanischer Volksrepräsentanten dennoch anwendbar. Auch ihre Mission fordert, wie oben bereits gesagt, volle Freiheit, nach bester Einsicht und Ueberzeugung zu rathen und zu stimmen; und sowie die Nichtverantwortlichkeit der Kammern aus ihrer Participation an der den Kammern gemeinschaftlich mit den Fürsten (nach der Theorie dieser Publizisten) zustehenden Souveränität deducirt wird, so kommt dieser Grund bei republikanischen Volksrepräsentanten um so viel mehr zur Anwendung, als sie ganz unbestrittener Maßen und zwar ohne Theilung mit einem Fürsten die Souveränität ausüben.

Und wenn Räsonnement nicht entscheiden soll, so können wir sehr angesehene Publizisten anführen, welche die Frage speziell in Beziehung auf republikanische Verfassung erörtern.

In Frankreich führte bekanntlich während der Periode des Konvents die Verläugnung des Grundsatzes der Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit der Volksrepräsentanten den 31. Mai und 2. Juni herbei, in Folge welcher die Girondisten geächtet

wurden; der berühmteste Publizist jener Zeit, Sieyes, erklärte in einer Rede, die er am 8. März 1795 bei der Wiederaufnahme von Isnard u. A. in den Konvent hielt, jenen von der Bergpartei ausgeführten Staatsstreich für das größte Verbrechen. „Sind die Vollmachten unserer Kollegen", sagt er, „von einer andern Beschaffenheit als die unsrigen? Haben sie ihre Vollmachten nicht vom Volke erhalten wie wir? — Könnte in dem Augenblick, wo jeder hier anwesende Abgeordnete seine Vollmacht ausübt, könnte er durch den seltsamsten Widerspruch dieselbe Vollmacht bei Andern verkennen wollen?"

Emmanuel Sieyes politische Schriften, welche gesammelt von dem deutschen Uebersetzer, 2 Bde. (ohne Druckort) 1796. 2r Bd. pag. 337 ff.

Sieyes suchte die Nothwendigkeit eines über die Verfassung wachenden Geschwornengerichts darzuthun; er anerkannte somit, daß die gesetzgebende Versammlung wegen Verfassungsverletzung nur in einer ebenfalls durch die Verfassung vorgesehenen Weise und durch einen hiefür besonders aufgestellten Staatsgerichtshof zur Rede gestellt werden könne. Aber in der Rede, welche er über diesen Gegenstand am 18. Thermidor des III. Jahres der Republik vortrug, sagt er ausdrücklich: „Zuerst müssen wir zwei Arten von Handlungen, durch die eine Verfassung verletzt werden kann, unterscheiden, die verantwortlichen und die nichtverantwortlichen Handlungen. Die verantwortlichen Handlungen, so wie die Urheber derselben haben ihre natürlichen Richter; sie gehören nicht vor die Gerichtsbarkeit der über die Verfassung wachenden Geschwornen." Als nichtverantwortliche Aemter zählt er auf:

den Auftrag, eine Verfassung zu entwerfen, d. h. die konstituirenden Versammlungen, Verfassungsräthe;

das über die Verfassung wachende Geschwornengericht (Ephorat, Senat conservateur, Tribunal);

die gesetzgebenden Räthe oder Versammlungen;

die Richter und Geschwornen u. s. w.

Er vereinigt nun den Grundsatz, daß die **Nichtverantwortlichkeit** von den Funktionen dieser Behörden unzertrennlich sei, mit der postulirten Nothwendigkeit und Möglichkeit, die Verfassung durch ein hiezu eigens bestelltes Organ zu schützen, indem er diese über die Verfassung wachende Behörde „als ein **Kassationstribunal** in der verfassungsmäßigen Ordnung" betrachtet. In seinem formulirten Entwurfe lautet Art. 8: „Die durch den Ausspruch der über die Verfassung wachenden Geschwornen für verfassungswidrig erklärten **Handlungen** gelten nicht und sind **als nicht geschehen** zu betrachten."

Sieyes l. c. pag. 403 ff.

Auf diese Weise wird die Unverantwortlichkeit der **Personen** geachtet, ihre **Handlungen** als **nicht geschehen** erklärt. Ob seine organischen Mittel ausführbar seien, geeignet den Zweck zu erreichen, berührt uns hier nicht. Sieyes zieht eine richtige Parallele zwischen den Beschlüssen einer gesetzgebenden Versammlung und den Urtheilen der Gerichtshöfe. Niemand bezweifelt, daß letztere das formelle und materielle Recht der Parteien, ja sogar den klaren Inhalt der Gesetze verletzen können; für solche Fälle ist in einem vollständigen Organismus der Rechtspflege ein Kassationstribunal, in Ermanglung dessen wenigstens ein Rechtsmittel angewiesen: immer aber ist nur das angefochtene Urtheil das Objekt der Klage; die Richter sind persönlich nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Lanjuinais, eines der Opfer des 31. Mai, einer der achtungswerthesten Charaktere aller Zeiten, ein Mann, welcher unter allen Umständen für gesetzliche Ordnung und Freiheit einstund, der die Anarchie wie die Willkürherrschaft bekämpfte, sagt in seinem traité historique et politique sur la Charte §. 303.:

Les anciennes constitutions voulaient qu'aucun représentant ne pût être en aucun temps recherché, accusé, ni jugé pour ce qu'il aurait dit ou écrit dans l'exercice de ses fonctions. — Punir un votant pour avoir dit son avis, cet avis que l'autorité souveraine lui a demandé, c'est une

barbarie, que les factions se permettent et qu'elles peuvent décorer du nom de loi parcequ'elles sont capables de tout. *Mais la liberté d'opiner, la sûreté la plus complète dans ses opinions sont de droit naturel pour un représentant. Elles n'ont de bornes que la conscience et les règles de police intérieures admises dans l'assemblée législative au jour ou il a parlé.*

Lanjuinais, Constitutions de la Nation française tom. 1. pag. 239.

I. b.

Die Frage, ob eine äußere Verantwortlichkeit der Mitglieder des aufgelösten Großen Rathes des Kantons Luzern in der Luzernerischen Verfassung und Gesetzgebung gegründet sei, muß unsers Erachtens entschieden verneint werden. Wir halten dafür, es liege dieses so klar vor, daß eine weitläufige Erörterung hierüber nicht angemessen wäre.

Um anzunehmen, es enthalte diese Verfassung Bestimmungen, die den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes widerstreiten, und es sei durch dieselbe jene unbeschränkte Freiheit und Sicherheit der Abstimmung der Abgeordneten verletzt, welche nach Lanjuinais de droit naturel ist, müßten klare und unzweideutige Beweise aus den Texteswortender Verfassung vorgelegt werden können. Die sind aber nicht vorhanden; wohl aber liegen in der Verfassung und in den Gesetzen die stärksten Beweise dafür, daß die konstituirende Gewalt und der Gesetzgeber die Nichtverantwortlichkeit ganz unbeschränkt anerkannte.

Die Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 1. Mai 1841 drückt sich in §. 40 folgender Maßen aus:

„Ein großer Rath — — — übt im Namen des Souverains inner den verfassungsmäßigen Schranken die gesetzgebende Gewalt aus.“

Hierin liegt die Anerkennung, daß er im Namen des Souverains, d. h. als Stellvertreter desselben, mit gleicher

Befugniß wie dieser, das Volk, selbst es thun würde, wenn der Kanton Luzern eine Landsgemeind=Verfassung hätte, die Gesetzgebung ausübt. Die gesetzgebende Gewalt ist schon an und für sich anerkannter Maßen die höchste Staatsgewalt. Der Sinn ist offenbar derselbe, wie wenn es hieße: „Die Souveränität wird ausgeübt nach Maßgabe der Verfassung durch den Großen Rath als Stellvertreter des Volkes."

Die Worte der Verfassung: inner den verfassungsmäßigen Schranken, stehen nicht müßig. Es folgt aber daraus nicht, daß die Mitglieder für ihre amtlichen Verrichtungen persönlich einer äußern Verantwortlichkeit unterworfen seien. Was sich auch in der absoluten Monarchie und Demokratie von selbst versteht, daß dort der Monarch, hier das Volk nur innerhalb derjenigen Schranken seine höchste Gewalt ausüben soll, welche durch göttliche Gesetze und unverletzbare Rechte der individuellen Freiheit gesetzt sind, das hat die Luzernerische Verfassung angemessen ausgedrückt. Es hätte sich dasselbe zwar von selbst verstanden. Alle weitern Verfassungsbestimmungen, alle Gewährleistungen individueller Rechte, z. B. §§. 5—9 der Verfassung wären rein illusorisch, wenn die gesetzgebende Gewalt als Stellvertreter des Souverains keine Schranken anerkennen müßte.

Aber, könnte man einwenden, wozu denn die ausdrückliche Hinweisung auf jene Schranken, wenn die Ueberschreitung derselben keine Verantwortlichkeit begründen sollte? Wir setzen die Frage entgegen: welche Behörde, die einen höhern Rechtstitel hätte, soll entscheiden, ob in einem gegebenen Falle die Schranken der Verfassung überschritten seien? Es ist anzunehmen im Allgemeinen und liegt im Einzelnen faktisch vor, daß die von einer Seite behauptete Verletzung der Verfassung von den Betroffenen entschieden bestritten wird. Welche Autorität ist in einem solchen Falle kompetent, ein formell gültiges Urtheil zu fällen? Soll je ein Großer Rath sich zum Richter über seine Vorfahren aufwerfen? Hat derselbe eine höhere Berechtigung? War nicht der vorherige verfassungsmäßig gewählte Große Rath

ebenfalls der Stellvertreter, das Organ des idealen Souverains? Wohin würde eine solche Theorie führen?

Auch die Staatsverfassung des K. Zürich drückt sich §. 1 aus: „Die Souveränität wird ausgeübt nach Maßgabe der Verfassung durch den Großen Rath als Stellvertreter des Volkes." §. 38. „Die Ausübung der höchsten Gewalt nach Vorschrift der Verfassung ist einem Großen Rathe — übertragen." Aber niemand, dem ein kompetentes Urtheil zusteht, denkt daran, dieß auf eine persönliche Verantwortlichkeit der Mitglieder in Hinsicht ihrer amtlichen Verrichtungen zu beziehen.

Dessen ungeachtet ist aber eine solche Bestimmung keineswegs bedeutungslos. Oder wird denn die Macht der Heiligkeit des Amtseides und der öffentlichen Meinung, jene als Mahner des Gewissens zu Beobachtung der verfassungsmäßigen Schranken, diese als moralischer Richter über Verletzung derselben, für nichts geachtet? Demnächst ist eine solche Bestimmung ein Damm gegen allfällige Versuche im Schooß einer gesetzgebenden Versammlung die Machtvollkommenheit derselben zu behaupten, Maßregeln durchzusetzen, deren Verfassungswidrigkeit nicht geläugnet werden kann. Eine solche Bestimmung gibt gewissenhaften Mitgliedern eine treffliche Waffe in die Hand, um damit Anträge auf exceptionelle Maßregeln, auf willkürliche Beschlüsse, die man mit dem Vorwande außerordentlicher Umstände oder politischer Nothwendigkeit zu beschönigen pflegt, wirksam zu bekämpfen. Allein noch mehr. In Folge des heilsamen Grundsatzes der Trennung der Gewalten ist auch nach der Verfassung des K. Luzern die vollziehende und die richterliche Gewalt dem Großen Rathe nicht übertragen. Wenn nun in den Beschlüssen des Großen Rathes eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Schranken klar vorläge, so könnten dieselben als gültig nicht angesehen werden, weil der Große Rath dann nicht in den Schranken seiner Kompetenz gehandelt hätte. Sie müßten als nicht geschehen, nichtig betrachtet werden, die vollziehenden und die richterlichen Behörden wären in ihrem Gewissen verpflichtet, den-

selben die Anerkennung und Vollziehung zu verweigern. Die Regierung erscheint in dieser Beziehung in analoger Stellung mit den verantwortlichen Ministern eines Königs, der nicht Unrecht thun kann. Nach diesem ist es überflüssig darauf hinzudeuten, daß die Hinweisung auf die „verfassungsmäßigen Schranken" unter Umständen für das souveräne Volk eine Berechtigung in sich schlösse, in's Mittel zu treten, wobei nach der Theorie immerhin die juridische Unverantwortlichkeit der Personen geachtet werden müßte.

Wenn also der Text der Luzernerischen Verfassung an sich keinen Grund zu der Annahme enthält, sie habe im Wiederstreit mit den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes eine Verantwortlichkeit der Mitglieder der höchsten Behörde gegenüber einem Dritten aussprechen wollen, so liegen gegentheils mehrfache entscheidende Beweise vor, daß diese Verfassung und die darauf sich stützende Gesetzgebung die Nichtverantwortlichkeit geachtet, gewollt und sanktionirt hat.

1) Dem Regierungsrathe als Kollegium, als moralischer Person, ist die Vollziehung der Gesetze, Beschlüsse, die Staatsverwaltung in allen ihren Theilen, nicht vom Großen Rathe, sondern unmittelbar, so wie dem Großen Rathe die gesetzgebende Gewalt, von der Verfassung, von der konstituirenden Gewalt aufgetragen §. 56. Ebenso ist es die Verfassung, welche im Namen des souveränen Volkes das Kollegium des Obergerichts als höchste Behörde in allen Civil- und Kriminalrechtssachen erklärt und demselben die Oberaufsicht über die Rechtspflege aufträgt §. 67. Dabei aber spricht die Verfassung aus §. 47:

„Wegen Verletzung der Verfassung und der Gesetze u. s. w. „kann der Große Rath den Regierungsrath oder das Obergericht „oder einzelne Mitglieder dieser Behörden zur Verantwortung „ziehen und in Anklagezustand versetzen." Die Verfassung achtete für nothwendig, diese äußere und individuelle Responsabilität ausdrücklich zu erklären, weil sonst jene in der Sphäre ihrer Amtsthätigkeit ebenfalls höchsten Behörden nur unter einer

moralischen Verantwortlichkeit gestanden wären. Die Nothwendigkeit einer solchen Erklärung in Beziehung auf den Großen Rath als Stellvertreter des Souveräns hätte noch in stärkerem Maße gefühlt werden müssen, wenn es in der Absicht gelegen wäre, denselben ebenfalls einer solchen Responsabilität auszusetzen; die konstituirende Gewalt, welche wußte, in Beziehung auf den Regierungsrath und das Obergericht eine derartige Bestimmung deutlich auszudrücken, hätte es eben so gethan in Hinsicht des Großen Rathes, wenn sie gewollt hätte. Indem sie es nicht that, hat sie den Beweis gegeben, daß sie dieses nicht wollte, daß sie das Gegentheil gewollt hat, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, mit den homogenen Verfassungen anderer Kantone. Die Verfassung hätte die in Frage stehende Responsabilität nicht aussprechen können, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. Nach §. 46 der Verfassung führt der Große Rath die Oberaufsicht über den Regierungsrath und das Obergericht; es ist daher nur konsequent. wenn er dieselben zur Verantwortung ziehen kann §. 47, Man wird aber weder in der Verfassung finden, noch behaupten wollen, daß jeder Große Rath über seine gleichberechtigten Vorgänger die Oberaufsicht führe, und ebenso widersinnig wäre es, die Stellvertreter des souveränen Volkes §. 27 denjenigen Behörden verantwortlich machen zu wollen, die ihm untergeordnet sind, über welche er die Oberaufsicht führt.

2) Vor uns liegt der „Bericht der vom Verfassungsrathe „zur Vorberathung eines Entwurfs der revidirten Staatsverfassung „niedergesetzten Siebenzehner-Kommission, d. d. 31. März 1841." In dem Entwurfe ist der §. 40 der in Kraft getretenen Verfassung als §. 39 wörtlich gleichlautend enthalten. Der Bericht gibt darüber folgenden Kommentar: —

„Die höchste Gewalt im Staate wird inner den verfassungsmäßigen Schranken in seine (des Großen Rathes) Hände gelegt. Er soll aber diese Gewalt handhaben im Sinne des Volkes, der in den angenommenen Verfassungsgrund-

sätzen sich ausspricht. Würde der Große Rath dieses nicht thun, so müßte er nothwendig mit dem Willen des eigentlichen Souveräns in Widerspruch gerathen. Die Möglichkeit eines solchen Falles muß angenommen werden; und wenn solches möglich ist, so ist es von Wichtigkeit ein Mittel zu finden, wodurch einem Uebelstande dieser Art begegnet werden könne. Die Bestimmung, daß von 4 zu 4 Jahren eine totale Erneuerung des Großen Rathes — — stattfinden kann, erscheint dießfalls als das geeignetste Mittel — — indem durch einen so ohne alle Bewegung und Unruhe erzweckbaren Personenwechsel dem Willen des Volks vollkommenes Genüge geschehen kann. Sobald die Verhandlungen des Großen Rathes öffentlich sind, vernimmt das Volk, welche von seinen erwählten Stellvertretern im Sinne der Verfassung bei Berathung der Landesangelegenheiten sich aussprechen und welche nicht. Die letztern wird es nun bei den Erneuerungswahlen übergehen können: und so wird es auch der Versammlung seiner Stellvertreter wieder die Richtung zu geben im Falle sein, die seinem souveränen Willen entspricht."

Dieß ist demnach als der Sinn zu betrachten, in welchem der §. 40 in die Verfassung aufgenommen ist.

3) Die Gesetzgebung des Kantons Luzern hat sich beeilt, den Bestimmungen der Verfassung betreffend die Verantwortlichkeit der Behörden und der Beamteten durch das Verantwortlichkeitsgesetz vom 10/12. Herbstmonat **1842** die wirksame Ausführung zu sichern: Dieses Gesetz spricht aus:

§. 26. Der Regierungsrath ist dem Großen Rathe verantwortlich.

§. 36. Das Obergericht ist dem Großen Rathe verantwortlich.

§. 25. Der Große Rath als solcher ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Er hat bei Ausübung seiner Befugnisse die bundesgemäßen, verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken gewissenhaft zu beobachten; jedes ein-

zelne Mitglied hat nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen und zu stimmen und in Allem das Interesse und den Willen der Gesammtheit im Auge zu behalten. Er wird nach Vorschrift der Geschäftsordnung zu Erfüllung seiner Amtspflichten angehalten.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind nach unserm Dafürhalten ganz entscheidend dafür, daß der Gesetzgeber die betreffenden Verfassungsbestimmungen in dem Sinne verstanden hat, daß die Mitglieder des Großen Rathes individuell keiner juridischen Responsabilität in Hinsicht ihrer amtlichen Verrichtungen unterworfen sind. Nach diesem Gesetze können sie nicht den Gerichten verantwortlich gemacht werden. Die Sache ist nach dem Wortlaute des Gesetzes so klar, daß man mit Mühe daran geht, erst noch einem Beweis dafür zu führen.

Das erste Lemma des §. 25 lautet allgemein und unbeschränkt; es sind die geeigneten Ausdrücke gewählt, um eine vollkommene Nichtverantwortlichkeit gegenüber jeder Behörde auszusprechen. Der Große Rath soll nur Gott und seinem Gewissen, also keinem irdischen Richter verantwortlich sein. Wozu die Verweisung auf den höhern überirdischen Richter, wenn die Verfassung einen irdischen Richter wußte? Wozu die Appellation an das Gewissen? Auch die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichts sollen ohne Zweifel mit ihrem Gewissen zu Rathe gehen; allein dieß ist ihre Sache, das Gesetz weist ihnen einen äußern Richter an.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Verfassung diesem unbedingten an die Spitze gestellten Ausspruche durch die folgenden Sätze habe widersprechen wollen. Nachdem der erste Satz die Mitglieder des Großen Rathes an ihr Gewissen verwiesen hat, bezeichnet der §. im zweiten die Pflichten, welche denselben auf das Gewissen gebunden sind.

Es ist ferner jeder aufgefordert, nach bestem Wissen und Gewissen zu stimmen: welcher irdische Richter vermöchte zu beurtheilen, ob ein Mitglied nach bestem Wissen, nach seinem Gewissen gestimmt habe. Diese Gewissensmahnung schließt nothwen-

dig die Voraussetzung der im ersten Lemma ausgesprochenen Nichtverantwortlichkeit in sich. Der Schluß des §. sagt nochmals, daß die Mitglieder nur nach Vorschrift der Geschäftsordnung durch Ordnungsstrafen von dem Kollegium desjenigen Großen Rathes, dessen Mitglieder sie sind, zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden können. Von einer Strafe wegen allfällig bereits eingetretener Pflichtverletzung, außer in wie weit sie in der Geschäftsordnung begründet ist, redet der §. 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes nicht. In der Geschäftsordnung selbst ist davon eben so wenig die Rede.

Zum Ueberflusse berufen wir auch hier uns auf den authentischen Kommentar, auf die offizielle Auslegung des Gesetzes, welche wir finden in den Verhandlungen des Großen Rathes vom 14. Juni 1842. Dort ist die Botschaft aufgenommen, mit welcher der Regierungsrath den Gesetzesvorschlag dem Großen Rathe vorlegte. In dieser Botschaft wird gesagt: „Die in dem allgemeinen Theile (des Gesetzes) enthaltenen Bestimmungen sollen ihre Anwendung finden auf alle Behörden und alle Beamteten des Kantons; und einzig macht eine Ausnahme von dieser allgemeinen Anwendung die oberste Behörde des Landes, welcher zufolge unserer Staatsverfassung das souveräne Volk seine Souveränitätsrechte zur Ausübung überträgt. Der Große Rath in dieser seiner durch die Verfassung ihm angewiesenen Stelle kann nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich sein.

I. c.

Die Nichtverantwortlichkeit der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung, einer höchsten Landesbehörde, derjenigen physischen oder moralischen Personen, welchen die Ausübung der Souveränität grundgesetzlich zukommt, ist in der Englischen Verfassung, diesem Typus der repräsentativen Verfassung und gesetzlichen Freiheit anerkannt; vielmehr ist dieser

Grundsatz aus derselben in die staatsrechtliche Doktrin übergegangen und von den nachgebildeten oder verwandten Verfassungen des Festlandes adoptirt worden. the King kam do no wrong. Hinsichtlich der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten lautet (nach Welker, Verantwortlichkeit der Landstände l. c. pag. 645) die Bestimmung folgender Maßen: „Daß die Freiheit im Parlament zu sprechen, zu debattiren und zu beschließen weder verhindert noch zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht werden dürfe außer im Parlamente.“

Diese ausschließliche Kompetenz des Hauses zur Beurtheilung seiner Mitglieder in Hinsicht ihrer Wahl, ihrer persönlichen Zuläßigkeit und ihrer amtlichen Verrichtungen wird das Privilegium des Parlaments genannt, ebenso wie gewisse Befugnisse der Krone als deren Prärogative bezeichnet werden. Der Inbegriff der Regeln oder Präjudizien für Anwendung dieses „Privilegiums“ heißt the law of Parliament. Die Mittel zur Handhabung sind nebst den gelinden disziplinarischen Ahndungen ein nicht entehrender Verhaft (Comittment) und Ausstoßung, beides aber nur von demselben Hause, dessen Mitglied der Betreffende ist, und für die Dauer seiner Amtszeit. Indeß ist auch die Ausübung dieses Privilegiums in solchem Umfang mit triftigen Gründen als ein bloßer nicht gerechtfertigter Mißbrauch angegriffen worden. Letters of Junins XLIV.

In der Nordamerikanischen Verfassung ist der Kongreß als zeitiger Trager der Nationalsouveränität und Depositor der obersten gesetzgebenden Gewalt in allen seinen Gliedern unverletzbar. Aber die in England angenommene Doktrin, daß die Würde und Unabhängigkeit der Versammlung am besten aufrecht erhalten werde, wenn diese Unverletzlichkeit einen bestimmten Charakter behalte, ward in der neuen Welt bestritten. Man zog es vor, dem Kongresse nicht unangemessene Vorrechte einzuräumen. Das Privilegium ist darauf beschränkt worden, daß dieselben den Schutz desselben gegen Verhaftung ihrer Personen während der Dauer ihrer Sitzungen so-

wohl als auf dem Wege zu und von dem Versammlungsorte in Anspruch nehmen dürfen, und zweitens daß sie wegen ihrer Aeußerungen und Reden in ihren Sitzungen nicht anders als in dem Hause, dem sie angehören, zur Rechenschaft und Verantwortung gezogen werden können.

Murhard im Staatsler. v. Nordamerika. Verfassung pag. 472 ff.

Die Constitution française decretée par l'assemblée nationale constituante enthält Tit. III. Sect. V. art. 6 folgende Bestimmung:

Les représentants de la nation sont inviolables, ils ne pourront être recherchés, accusés, ni jugés en aucun temps pour ce qu'ils auront dit, écrit ou fait dans l'exercice de leurs fonctions de représentants.

Diese Bestimmung wurde ebenfalls aufgenommen in den von Condercet im Februar 1793 dem Konvente vorgelegten Verfassungsentwurf Tit. VII. Sect. 1. §. 13, in den Acte constitutionel, welcher unterm 24. Juni 1793 dem Volke vorgelegt wurde, Art. 43, in die Constitution proposée au peuple français par la convention nationale 5 fructidor an 3, und als angenommen proklamirt 1 vendemiaire an 4, Art. 110, und in die Constitution de la république française décrétée 22 frimaire an 8 (die Consularische) Art. 69.

Die oktroyirte Charte vom 4 Juin 1814 läßt die ausdrückliche Wiederholung dieses Grundsatzes fallen, indeß konnte derselbe aus dem Stillschweigen, aus dem Zusammenhang und aus dem Art. 52 gefolgert werden. Und jedenfalls verdient es ehrenvolle Anerkennung, daß die Restauration, welche mit ihren Verbündeten gesiegt hatte und sich durch die revolutionären Verfassungen nicht gebunden hielt, auf juridische Verfolgung der Mitglieder der frühern Versammlungen verzichtete.

Charte II. Toute recherche des opinions et votes émis jusqu'à la restauration sont interdites. Die unbedingte Fassung dieses Artikels bedeckte selbst die régicides mit ihrem Schilde.

Der Zweifel, welcher durch das Stillschweigen der Charte erzeugt werden konnte, wurde jedoch auf legislativem Wege beseitigt und zu Gunsten der parlamentarischen Freiheit und Unverletzlichkeit entschieden. Die Loi du 17 Mai sur la répression des délits commis par la voie de la presse etc. Chap. VI. Art. 21 lautet: Ne donneront ouverture à aucune action les discours tenus dans le sein de l'une des deux chambres.

Dieses Zugeständniß ist um so bedeutsamer, wenn man die damals heftig gespannte Stellung der Parteien und den Geist der damals herrschenden Partei der Ultra's ins Auge faßt.

In Deutschland ist der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Souveräns von der konstitutionellen Doktrin in Beziehung auf die Person des Fürsten anerkannt, bestrittener dagegen von Seite der Verfechter des monarchischen Prinzips ist die Nichtverantwortlichkeit der Kammermitglieder. Indeß wird dieselbe nachdrücklich vertheidigt von den angesehensten Publizisten.

Welker, l. c. Verantwortlichk. d. Landst.

Dr. H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht, 1. Thl. §. 96. pag. 415 ff.

J. J. Moser, von der landschaftlichen Personensicherheit, in dessen Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien. St. V.

Pölitz, Staats- und Staatenrecht. §. 28.

In der sog. Frankfurter deutschen Reichsverfassung, welche als das Produkt des Strebens betrachtet werden muß, die Grundsätze des liberalen Staatsrechts in ihrer reinsten Vollkommenheit darzustellen, lautet der Art. 120:

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Wenden wir unsere Blicke näher auf die Eidgenossenschaft, so ist bekannt, daß allerdings in Genf nach der dortigen jüngsten Revolution den Mitgliedern der gestürzten Regierung als Schaden-

ersatz eine Kontribution auferlegt wurde. Hier ist allervorderst wohl zu bemerken, daß die Verantwortlichkeit auf Handlungen der vollziehenden Gewalt bezogen wurde, mithin schon deßwegen nicht als ein Präcedens in Hinsicht auf Abstimmungen oder Berathungen des gesetzgebenden Körpers gelten könnte. Demnächst scheint das Verfahren an wenigen Orten außer Genf Billigung gefunden zu haben.

Seit dem Jahr 1803 haben die Kantone vielfache Staatsumwälzungen erfahren, aber durch alle diese Katastrophen hindurch galt es bisher als ein Axiom, daß eine als rechtmäßig anerkannt gewesene Regierung gestürzt, aber für ihre Vota und Handlungen, welche sie in der Sphäre ihrer amtlichen Thätigkeit abgegeben und vollbracht hatte, nicht individuell verantwortlich gemacht werden könne; man fühlte, daß dieses unzertrennlich verknüpft sei, einerseits mit dem Begriffe der höchsten Landesbehörde und der legitimen Regierung, anderseits mit der nothwendig zu postulirenden Solidarität der in der Zeit sich succedirenden Behörden und Personen, ohne welche nicht nur die Verpflichtungen des Staates gegen andere, sondern auch die Rechtssicherheit der Einzelnen prekär sein würden. Nach dieser Maxime ist namentlich im Kanton Zürich 1803, 1814, 1830, 1839 verfahren worden.

Während der Periode der Helvetischen Republik ist allerdings der Fall gewesen, daß französische Generale den sog. Oligarchen Berns u. s. w. Kontributionen auflegten, allein dieß geschah lediglich in Kraft des Rechtes des Stärkern, mit nicht mehr Recht als überhaupt die französische Invasion der Schweiz und die Unterjochung der kleinen Kantone vollbracht wurde. Es war nichts anderes als eine „hypokritisch beschönigte Brandschatzung". Einige sog. Patrioten reklamirten bei den gesetzgebenden Räthen eine sog. Patriotenentschädigung wegen behaupteter Unbilden, welche die frühern Regenten ihnen zugefügt hätten. Es wäre zwar auch hier noch kein geeignetes Präcedens, weil es sich um Privatansprüche und angeblichen Mißbrauch der exekutiven oder richterlichen Gewalt handelte. Sie wurden übrigens abgewiesen.

Wir erwähnen hier des **Wortes eines freien Schweizers an die große Nation**, welches J. C. Lavater unterm 11. Mai 1798 an den damaligen französischen Direktor Reubel absandte.

J. C. Lavaters ausgewählte Schriften, herausgegeben von J. C. Orelli. 2r Thl. pag. 341 ff.

Er wirft der französischen Regierung in den stärksten Ausdrücken vor, daß sie ganz ungerecht von der gestürzten Regierung des Kantons Zürich eine Kontribution fordere. Indeß darf es nicht befremden, wenn die damalige französische Regierung gegen außen gewaltthätig verfuhr, da sie ihre Herrschaft dem Staatsstreiche des 18 fructidor verdankte, welcher durch die Soldateska vollführt wurde und nicht weniger als 65 Deputirte einer willkürlichen Deportation unterwarf.

In den Kantonen der Schweiz mit repräsentativer Verfassung ist **entweder** der Große Rath durch Bezeichnung seiner Attribute als Stellvertreter des Souveräns als höchster Landesbehörde **stillschweigend** von persönlicher Verantwortlichkeit ausgeschlossen, während der Regierungsrath und das Obergericht **ausdrücklich** dem Großen Rathe verantwortlich gemacht werden, wie in der Staatsverfassung des Kantons Zürich; **oder** der Grundsatz der **Nichtverantwortlichkeit** ist ausdrücklich ausgesprochen wie in den Staatsverfassungen der Kantone Baselland §. 41, St. Gallen §§. 68, 69, Thurgau §§. 44, 45.

Auch in Hinsicht der **Bundesverfassung** ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Art. 110 ausgesprochene **Verantwortlichkeit der Beamteten für ihre Geschäftsführung** schon nach dem Wortlaut auf die **Mitglieder der Bundesversammlung** nicht bezogen werden kann.

Zum Schlusse noch eine Betrachtung, die uns wichtig scheint:

Wenn nicht die Idee der Unverantwortlichkeit der obersten Landesbehörden festgehalten wird, könnten dann nicht Aeußerungen, die im Schooße derselben gemacht werden, der Diplomatie des Auslandes Stoff zu Beschwerden und Forderungen geben?

II.

Wenn die Altgroßräthe des Kantons Luzern, wie im ersten Abschnitte ausgeführt ist, einer Verantwortlichkeit in Hinsicht ihrer amtlichen Verrichtungen einem Dritten gegenüber überhaupt nicht unterworfen sind, so folgt mit Nothwendigkeit, daß die Gerichte des Kantons zu ihrer Beurtheilung nicht kompetent sind. Es ist dieß nur die andere Seite des von Feuerbach §. 29 (zwölfte Ausgabe) ausgesprochenen Satzes:

„Da ein Verbrechen nothwendig ein Strafgesetz voraussetzt, „so kann es nur von einem Menschen begangen werden, der „einer höhern gesetzgebenden und richtenden Gewalt unterwor„fen ist."

Dieß ist aber der Große Rath nicht und daher nicht die Mitglieder in ihrer amtlichen Stellung.

Allein dieß weitläufiger hier nochmals zu begründen, wäre nur die Wiederholung des im ersten Abschnitte Gesagten.

Wohl aber sind hier noch zwei spezielle Momente, welche die Kompetenz der dortigen Strafgerichte berühren, in Kurzem anzudeuten.

Sollte hier auch von der Unterwerfung unter irgend einem Gerichtshof die Rede sein können, so müßte dieses doch nothwendig ein Staatsgerichthof sein.

Wir verweisen auf dasjenige, was in neuerer Zeit Treffliches gesagt worden ist über die Nothwendigkeit eines S t a a t s g e r i c h t s h o f e s zu Beurtheilung politischer Prozesse. Eine große Zahl der angesehensten und freisinnigsten Publizisten hat sich übereinstimmend dafür erklärt, daß selbst die ordentlichen obersten Landesgerichte zu Beurtheilung von Staatsprozessen nicht geeignet seien. Eine Behörde, bei der die Anklagen gegen die höchsten öffentlichen Beamten beurtheilt werden sollen, wird aus Männern zusammengesetzt werden müssen, die nicht bloß j u r i d i s c h, sondern auch p o l i t i s c h ausgebildet sind; hier genügen nicht juridische Kenntnisse. Deßwegen wurden in England und im konstitutionellen

Frankreich die Anklagen gegen die verantwortlichen Minister der Pärskammer überwiesen. Die meisten deutschen Publizisten aber halten dafür, daß auch die Adelskammern eben so wenig als die obersten ordentlichen Gerichte für Entscheidung von diesen oder anderen Staatsprozessen geeignet seien. Es handelt sich dabei weit seltener von wirklich verübten und erweisbaren Verbrechen, als von Handlungen von Thun und Lassen, welche, ohne Rücksicht auf ihre Triebfeder, wenigstens dem Zwecke der Staatsgesellschaft, dem öffentlichen Wohl entgegen wirkten, wenn auch nur aus Nachlässigkeit, Unfähigkeit, Befangenheit. Es ist dazu genaue Kenntniß des Staates, der politischen Verhältnisse nothwendig. Man wird zugeben müssen, daß gewöhnliche Richter dergleichen Kenntnisse in erforderlichem Maße selten besitzen.

Henrion de Pansey de l'autorité judiciaire en France, chap. 30.

Dostute de Tracy, Commentaire sur l'esprit des Lois, Liv. XI. chap. 2.

Bihiard, Essai sur l'organisation démocratique de la France, Sect. III. chap. 2.

Rotteck, Staatsrecht der konstitut. Monarchie. Bd. II. Abth. 2. pag. 224.

L. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Garantien, pag. 364.

Mohl, Staatsrecht des Königr. Württemberg. Thl. I. pag. 637.

Alle diese Schriftsteller haben nur die Komplotte und Attentate der Unterthanen gegen die Person des Regenten und die Sicherheit oder Verfassung des Staates oder die Handlungen der verantwortlichen Minister im Auge; die Mitglieder der gesetzgebenden Behörde betrachteten sie, eben so wie die Fürsten, für unverantwortlich. Ist aber wohl die Beurtheilung der Richtung und Verschuldung eines gesetzgebenden Körpers in Beziehung auf einen Kompler von Berathungen, Abstimmungen, passivem Zusehen u. s. w., eine leichtere Aufgabe? Was würden jene Publizisten

urtheilen über die Befähigung eines gewöhnlichen erstinstanzlichen Tribunals zu Lösung einer solchen Aufgabe.

Wenn man auch nur annähme, daß das erstinstanzliche Gericht diese Kompetenz nicht besitze, so würde daraus die Nichtkompetenz des Appellationsgerichtes von selbst folgen, eben weil es ein Appellationsgericht ist, und nicht erstinstanzlich urtheilen kann.

Der zweite, die Kompetenzfrage speziell betreffende Punkt bezieht sich auf die besondere Natur und das Petitum der vorliegenden Klage.

Das Dekret des Großen Rathes des Kantons Luzern, d. d. 11. August 1848, drückt sich bestimmt aus, daß „den Schuldigen (nach der Voraussetzung) die strafrechtliche Verfolgung erlassen wird" — daß der Große Rath das Recht der „Amnestie und Begnadigung ausübt".

Es würde dem klaren Wortlaute widerstreiten und die Würde des gegenwärtigen Großen Rathes des K. Luzern verletzen, wenn man jenem Dekrete den Sinn unterlegen wollte, es habe die Amnestie mit Geld erkauft werden oder die Zahlung durch eine versteckte Drohung ausgewirkt werden wollen, und daher ist gewiß als der richtige Sinn anzunehmen, es sei in großherziger Gesinnung die Strafverfolgung erlassen, gegen die diktirte Kontribution aber den Betroffenen die Anrufung des Richters offen gelassen: auch könnte die Kontribution niemals als eine Buße betrachtet werden, da dem Großen Rathe verfassungsgemäß keinerlei richterliche Befugnisse zustehen.

Eben so spricht der Beschluß vom 8. März 1849 nochmals aus: „daß der Untersuch nur die Erstellung eines rechtsgültigen Beweises für die verlangte Entschädigungsleistung zum Zwecke hat."

Wie kann aber nach Erlassung der strafrechtlichen Verfolgung gegen die Amnestirten dennoch ein Kriminaluntersuch, ein Strafverfahren eingeleitet worden? Die Klage auf Schadenersatz ist an sich eine civilrechtliche Forderung. Sie könnte,

wenn die Strafverfolgung statt fände, im Wege des Adhäsionsprozesses mit dieser verbunden, nicht aber selbstständig der Beurtheilung des Civilrichters entzogen und als Prinzipalsache beim Kriminalgerichte anhängig gemacht werden. Vielmehr ist es anerkannt, daß mit der rechtlichen Beendigung des Strafprozesses der accessorische Civilprozeß beim Kriminalgerichte endiget, daß dem Adhärenten nicht das Recht zusteht, solche Mittel zu benutzen, die nur im Strafprozesse vorkommen, obwohl er sich der für den Strafpunkt erhobenen Beweise auch zur Begründung seiner Forderung bedienen kann, daß die Erledigung des Strafpunktes nicht leiden darf, wenn die Verhandlung des Civilpunktes noch nicht spruchreif ist.

Mittermaier, deutsch. Strafverfahren, 2. Aufl. §. 206.

Bauer, Lehrbuch des Strafprozesses, 2. Ausg. von Morstadt, §. 247.

III.

Wenn nach der Verfassung des K. Luzern und nach dem Verantwortlichkeitsgesetze die amtlichen Verrichtungen der Mitglieder des aufgelösten Großen Rathes überhaupt keiner juridischen Verantwortlichkeit unterliegen, wie im ersten Abschnitte dargethan wurde, so folgt hieraus mit Nothwendigkeit, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für den K. Luzern auch nicht darauf anwendbar sind, daß solche Bestimmungen, die nach ihrem Wortlaute darauf bezogen werden könnten, der Absicht des Gesetzgebers gemäß und nach den grundgesetzlichen Normen, in einem beschränkten Sinne zu verstehen sind. Es versteht sich also von selbst, daß die §§. 157 und 268 des Kriminal- und §. 61 des Polizeistrafgesetzes auf diese Materie unrichtig bezogen sind. Es ist dabei noch zu berücksichtigen, daß das Strafgesetzbuch älter ist als das Verantwortlichkeitsgesetz; und daher soweit sie sich widersprechen würden, ersteres durch letzteres abrogirt wäre. Allein es unterliegt auch sonst für den juristischen Ausleger des Strafgesetz-

buches keinem Zweifel, daß die zitirten §§. nicht auf Handlungen wie die den Altgroßräthen zur Last gelegten, bezogen werden können.

Das Dekret vom 11. August 1848 wirft den Altgroßräthen vor, „daß sie durch Abschließung des Sonderbundes ohne „Einholung des Veto die eidlich beschworne Verfassung „und den Bundesvertrag verletzten, und durch hartnäckiges „Festhalten an dieser Verbindung sich in offene Rebellion „gegen das Vaterland setzten und den Kanton Luzern in „Krieg verwickelten.“

Uns liegt nicht ob zu erörtern, ob diese Anschuldigungen, (denn der Große Rath ist nicht Richter) faktisch gegründet sind oder nicht; aber so viel ist einleuchtend, daß solche Verbrechen ihrer Natur nach in der Kathegorie der politischen Verbrechen, wovon der I. Titel des besondern Theils des Strafgesetzbuches handelt, gesucht werden müssen, und nicht in den IV. Theil unter die Verbrechen gegen öffentliche Treu und Glauben hätten gerathen können, um mit Münzverbrechen, Verfälschung von Päßen und falschem Zeugniß unter einer Abtheilung begriffen zu werden. Es ist kein Räthsel, was das Gesetz bei seiner Bestimmung über Eidbruch §. 157 im Auge hat. Der offizielle Kommentar zum §. 504 des badischen Strafgesetzbuches drückt dieses gut aus. Der Text lautet beinahe wörtlich gleich wie der §. 157 des Luzernischen Kriminalgesetzbuches. „Die Bestimmung, sagt der Kommentar, gilt nur für besondere nicht für allgemeine Versprechsgelübde, z. B. für die sog. cautio juratoria. Die allgemeinen Versprechseide, welche nur bei der Uebernahme von Aemtern vorkommen, sollen kein Gegenstand besonderer Bestrafung sein, sondern die Bestrafung der Amtsverbrechen soll mit Rücksicht darauf bemessen werden. Man fand daher nur nöthig, für die Verletzung eines besondern Versprechsgelübdes die Strafe zu bestimmen, womit die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung zugesichert wird. Zugleich wurde erwogen, daß es auch noch besondere Versprechseide gibt, z. B. für Papierfabrikanten, welche

das für öffentliche Kreditpapiere ausgezeichnete Papier zu machen, für Graveure, welche die hiezu nöthigen Stempel zu stechen haben." Wahr ist allerdings, daß das badische Gesetzbuch durch eine sorgfältige Redaktion diese Begränzung andeutet; allein die wesentliche Verschiedenheit der beiden Begriffe ist von der Redaktion unabhängig und die Klassifikation der Verbrechen beruht in beiden Gesetzbüchern auf den gleichen Eintheilungsgründen. Das Bayrische Strafgesetzbuch bestraft ebenfalls den Bruch eines promissorischen Eides, ohne den Unterschied zwischen einem allgemeinen und einem besondern anzudeuten, setzt aber die Beschränkung des Begriffes dadurch außer Zweifel, daß es dieses Verbrechen nicht einmal unter denjenigen gegen öffentliche Treu und Glauben begreift, sondern als reines Privatverbrechen, als ausgezeichneten Betrug bestraft.

Bayrisch. Strafgesetzbuch, Art. 263. No. V.

Auch kann wohl nicht verkannt werden, daß zwischen dem angeblichen Eidesbruche eines Mitgliedes der höchsten Landesbehörde und der Nichteinhaltung eines bestimmten eidlichen Privatversprechens in allen Beziehungen eine zu große Disparität statt findet, als daß anzunehmen wäre, der Gesetzgeber habe beide unter einen Begriff subsumirt und zusammengestellt. Es sei hier nur noch das bemerkt, daß hier von einem Verbrechen aus Fahrlässigkeit nicht die Rede sein kann, daß der dolus bei dem Bruche des besondern auf eine bestimmte Leistung gerichteten Verspruchseides (vorbehältlich der Einrede der Unmöglichkeit) immer vorliegt, hingegen in Fällen der hier zur Frage kommenden Art immer gleichsam als Vorfrage eine höchst schwierige Gewissensprüfung nothwendig sein würde.

Der §. 61 des Luzernerischen Polizeistrafgesetzes ist nur das Corollarium des §. 157 des Kriminalstrafgesetzes und erheischt daher keine besondere Bemerkung, dient aber zur Bestärkung unserer Ansicht, indem es in der That sonderbar wäre, das Verbrechen „der Verletzung der Kantonal- und Bundesverfassung",

„der Rebellion gegen das Vaterland und des widerrechtlichen Krieges“ unter den Polizeivergehen zu suchen.

Der Anwendbarkeit des §. 268 stehen zwei Gründe entgegen: 1) muß auch hier nicht bloß auffallen, sondern als eine legislative Unmöglichkeit betrachtet werden, daß Verbrechen, wie die oben erwähnten, in dem Dekrete vom 11. August 1848 den Altgroßräthen zur Last gelegten, als geringere bezeichnet werden könnten, denen die schwereren entgegengesetzt werden. Ist die Zulage gegründet, so könnte nur von Staatsverbrechen die Rede sein; wo nicht, so kann der §. 268 solche Verhältnisse nicht berühren;

2) unter den öffentlichen Beamteten und Angestellten sind wohl nach dem Sprachgebrauche die Mitglieder der höchsten Landesbehörde, welche als Stellvertreter des Volkes und in dessen Namen die Souveränität ausübt, nicht zu verstehen, ihre Verrichtungen können nach dem Sprachgebrauche nicht als verrichtete oder befohlene Handlungen bezeichnet werden. Sie sind individuell nur die Faktoren, durch deren Zusammenwirkung erst die Beschlüsse des Kollegiums hervorgehen. Es ist nicht zulässig, bei Auslegung von Strafgesetzen die Worte in einem ausgedehnteren, vom gewöhnlichen Sprachgebrauche abweichenden Sinne zu deuten, insbesondere wenn die Auslegung in dem beschränkteren Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs durch innere Gründe und den logischen Zusammenhang unterstützt wird.

In Erwägung der obigen Erörterungen müssen wir unsere Ansicht dahin zusammenfassen und als unser rechtliches Gutachten auf die vorgelegte Frage aussprechen:

1) es können die in Anklagezustand gesetzten Altgroßräthe wegen ihrer amtlichen Verrichtungen in Folge ihrer in den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes, nach der Verfassung des

Kantons Luzern und dem Luzernerischen Verantwortlichkeitsgesetze unzweifelhaften Nichtverantwortlichkeit, nicht beurtheilt werden;

2) die konstituirten Gerichte des Kantons Luzern sind in dieser Sache nicht kompetent, und

3) die von dem Kriminalgerichte des Kantons Luzern in seinem Beschlusse vom 4. Jenner zitirten Gesetze sind schon ihrem Sinne nach auf vorliegenden Fall nicht anwendbar.

4) Somit ist nach unserm Befinden das gegen sie eingeleitete Strafverfahren als nichtig aufzuheben.

Zürich, den 5. Februar 1850.

Im Namen der juristischen Fakultät
(L. S.) der Universität Zürich:
der derzeitige Decan,
(Sig.) Prof. Dr. G. Geib.

2.

Rechtsgutachten

der

juristischen Fakultät der K. Ludwig-Maximilians-Universität in München.

Durch Zuschrift vom 8. Hornung 1850, wendet sich Herr Fürsprech Vinzenz Fischer von Luzern, gewesener Sekretär des im Jahr 1847 aufgelösten Großen Rathes des schweizerischen Kantons Luzern für sich und im Namen seiner Prozeßgenossen, sämmtlich gewesener Mitglieder jenes Großen Rathes, mit dem Gesuche an die Juristenfakultät der K. Ludwig-Maximilians-Universität in München über folgende Rechtsfrage:

„Können die Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Luzern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und laut der Staatsverfassung vom Jahr 1841 und nach Maßgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 20. Weinmonat 1842, wegen ihrer Theilnahme an den Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rathes in strafrechtliche Untersuchung gezogen und für jene Theilnahme, außer Gott und ihrem Gewissen, einem Dritten verantwortlich gemacht werden, oder nicht?"

ein Rechtsgutachten zu erhalten. Diesen Gesuche sind die in der Beilage verzeichneten Akten beigelegt. Nach Einsicht desselben haben Ordinarius und Mitglieder der genannten Juristenfakultät beschlossen, dem an sie gelangten Ansuchen zu entsprechen, und ihre rechtliche Ueberzeugung über die vorgelegte Frage in nachfolgendem Gutachten auszusprechen.

§. 1.

Die Veranlassung zu obiger Fragenstellung ergibt sich zum Theil aus Ereignissen, welche um ihrer historischen Bedeutung willen als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können, zum Theil aus der gegen die Quärenten erhobenen strafrechtlichen Verfolgung, wie dieselbe aus den Akten ersichtlich ist.

Der schweizerische Kanton Luzern war im Dezember 1844 und im April 1845 von Freischaaren, welche mit einer innern aufständischen Partei in Verbindung standen, von außen her feindlich überzogen worden. Beide Male wurden die Freischaaren zwar besiegt; die Gefahr einer Erneuerung der Angriffe aber schien um so weniger beseitigt, als die Motive, aus welchen die frühern Einfälle unternommen oder vertheidigt worden, nicht geschwächt und die Macht der Partei, welche jene Versuche, im Kanton Luzern eine gewaltsame Umwälzung hervorzubringen — sei es unternommen, sei es begünstigt hatte, nach jenen Niederlagen in der äußern Schweiz dadurch bedeutend verstärkt wurde, daß sie in den größten Kantonen, vorzüglich in Bern, Waadt und Zürich sich der regierenden Gewalt bemächtigte.

In Folge dessen schloß der Kanton Luzern im Jahr 1846 mit den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis ein engeres Bündniß ab, zu gegenseitiger Wahrung ihrer Souveränitäts- und Territorialrechte. Auf der schweizerischen Tagsatzung wurde die Zuläßigkeit eines derartigen engern Bundes in dem allgemeinen eidgenössischen Bunde aller Kantone von andern schweizerischen Ständen angefochten. Die Meinungen der Kantone waren getheilt, und eine Zeitlang hatte es den Anschein, daß sich keine Mehrheit auf der Tagsatzung bilden werde. Endlich aber wurde, nachdem durch kantonale Revolutionen, insbesondere durch die Genferrevolution, die dem Sonderbunde feindliche Partei in der äußern Schweiz eine weitere Verstärkung erlangt hatte, am 20. Juli 1847 durch eine Mehrheit von XII Standesstimmen auf der eidgenössischen Tagsatzung der Sonderbund als bundeswidrig erklärt und dessen Auflösung unter Vorbehalt

von Zwangsmaßregeln beschlossen. Die VII Stände protestirten gegen die Gültigkeit dieses Tagsatzungsbeschlusses, durch welchen sie in ihren verfassungsmäßigen Rechten und ihrer Sicherheit verletzt und bedroht zu werden erklärten, und griffen ebenfalls, um sich gegen jeden Angriff zu vertheidigen, zu den Waffen.

In dem Kriege, der nun ausbrach, erlagen die VII Stände der Uebermacht der auf Befehl der Tagsatzung aufgebotenen eidgenössischen Armee. Gleichzeitig mit dem Einzuge der Sieger in Luzern bemächtigte sich die bisher in Luzern unterworfene Partei der Regierungsgewalt und es wurde in ihrem Sinne eine provisorische Regierung gebildet, welche unverzüglich den bisherigen nach Maßgabe der Verfassung gewählten Großen Rath als aufgelöst erklärte. Es war somit die früher von den Freischaaren angestrebte politische Umwälzung in einer andern von der Tagsatzung selbst begünstigten Form vollzogen worden.

§. 2.

Die provisorische Regierung begnügte sich indessen nicht mit der Besitznahme der staatlichen Gewalt. Sie leitete durch folgenden Beschluß vom 4. Christmonat 1847 eine Verfolgung der Mitglieder des aufgelösten Großen Rathes ein:

Die provisorische Regierung des Kantons Luzern,

durch die Betrachtung geleitet, daß der abgetretene Große Rath des Kantons Luzern durch die Beschlüsse hinsichtlich des Sonderbundes

einerseits die Verfassung in hohem Maße verletzt hat, indem derselbe entgegen dem §. 35 des Luzernerischen Grundgesetzes die fraglichen Beschlüsse nicht dem Veto des Volkes unterlegt;

andererseits durch sein starres Festhalten an jenem verfassungswidrigen Bündnisse den Stand Luzern in alle jene traurigen Verwicklungen gebracht hat, wodurch letzterer als in offener Rebellion gegen die Eidgenossenschaft und deren leitende Behörde von dieser mit bewaffneter Gewalt zum Gehorsam gebracht werden mußte;

daß hieraus großes Unglück und großer Schaden für den

Kanton und dessen Bürger und das Staatsvermögen insbesondere erwachsen ist;

daß hiefür vorab alle Mitglieder des Großen Rathes verantwortlich sind und mit ihrem ganzen Vermögen zu haften haben, wenn sie sich nicht ausweisen können, an keiner der betreffenden Verhandlungen Antheil genommen oder gegen die angeführten Handlungen und Beschlüsse sich nicht ausdrücklich zu Protokoll verwahrt zu haben;

In der Absicht, die Interessen des Staates in obiger Beziehung sofort gehörig zu wahren;

verordnet was folgt:

1) Gegen die vorerwähnten Mitglieder des bisherigen Großen Rathes wird andurch Versetzung in den Anklagezustand erkennt; sie sollen zu diesem Ende dem Strafrichter verzeigt werden:

2) Ihr Vermögen wird unter Sequester gelegt und soll sofort, in so weit es die Natur desselben zuläßt, unter Siegel gelegt und sodann mit möglichster Beförderung eine genaue Inventur des in gerichtlichen Beschlag genommenen Guthabens aufgenommen werden.

3) Die Herren Gerichtspräsidenten haben den fraglichen Personen, über deren Vermögen Sequester verhängt worden, zu eröffnen, daß dieselben von Stund an in ihrem Verfügungsrechte eingestellt seien, von welcher Eröffnung im dießfallsigen Verbalprozeß Vormerkung gemacht werden soll.

Sollte der betreffende Gerichtspräsident ebenfalls mittelbar oder unmittelbar betheiligt sein, so wird die Finanzkommission im Einverständniß mit der Staatsanwaltschaft einem andern Beamten diese Funktion übertragen.

4) Alle Rechtsgeschäfte obgenannter Personen, in Folge welcher das Vermögen derselben verändert oder verabwandelt werden sollte, werden von vorn herein als null und nichtig erklärt und jede derartige Vermögensverabwandlung bei der auf Unterschlagung gesetzten Strafe verboten.

5) Die Gemeindräthe sind anmit beauftragt, von dem Augenblicke der gegenwärtigen Verordnung an weder Käufe noch Ver-

käufe von Liegenschaftsguthaben der im Eingang genannten Personen zu verschreiben und zu fergen.

6) Ebenso sind die Herren Gerichtspräsidenten, oder die für sie bezeichneten Beamten, beauftragt, auf Guthaben von solchen keine Hypothekinstrumente errichten zu lassen.

7) Allen denjenigen, welche Zinse, Kapitalzahlungen oder andere Leistungen an gedachte Personen zu entrichten haben, wird andurch bei Gefahr, schon Bezahltes nochmals bezahlen zu müssen, untersagt, an Jemanden anders als an die von den Gemeinderäthen der Heimatsgemeinde zu bestellenden Sachwalter der betreffenden Großräthe zu entrichten.

8) Die in dieser Verordnung bemeldten Behörden und Beamteten haben unter ihrer Verantwortlichkeit und Gefährde ihren dießfallsigen Obliegenheiten mit Pünktlichkeit und ohne Säumniß nachzukommen. Es wird die Staatsanwaltschaft zu diesem Zwecke den Gemeinderäthen und Gerichtspräsidenten ein genaues Namensverzeichniß derjenigen Personen behändigen, gegen welche vorstehendes Dekret in Vollziehung zu setzen ist.

9) Die Finanzkommission, welcher zur weitern Vollziehung dieses Dekrets die Staatsanwaltschaft beigeordnet wird, ist beauftragt, über gehörige Nachachtung dieser Schlußnahme zu wachen, und zu diesem Zwecke die geeigneten Weisungen an die betreffenden Beamteten und Behörden gelangen zu lassen.

10) Diejenigen, so als Mitglieder des abgetretenen Großen Rathes durch dieses Dekret in Anklagestand versetzt worden, sind für einsweilen im Aktivbürgerrecht suspendirt.

11) Gegenwärtiger Beschluß soll zur allgemeinen Kenntniß dem Kantonsblatt beigerückt, an den gewohnten Orten angeschlagen, der Finanzkommission zugetheilt und urkundlich ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Luzern, 4. Christmonat 1847.

Der Vizepräsident: (Sig.) J. Kopp.

Namens der provisorischen Regierung:

(Sig.) Der Sekretär, L. Fr. Amrhyn.

Der neu gewählte Große Rath modifizirte diesen Beschluß der provisorischen Regierung durch 2 Dekrete vom 3. Februar 1848 und vom 11. August 1848. In den Betrachtungen des ersten Dekrets wird gesagt, daß sich „der Kanton Luzern in offene Rebellion gegen das Gesammtvaterland gesetzt habe, daß durch dieses bundeswidrige Benehmen namenloses Unglück über den Kanton hereingebrochen sei, und daß der abgetretene Große Rath, der entgegen der deutlichen Bestimmung der Verfassung, dem Sonderbund beigetreten, ohne denselben dem Volke vorzulegen, auf der eingeschlagenen Bahn gegenüber den Beschlüssen der obersten Bundesbehörde und allen wohlgemeinten Warnungen verharrte, und durch Bewilligung eines unbedingten Kredits den finanziellen Ruin des Landes herbeiführte, — vorzüglich zu diesem Unglücke beigetragen habe." In dem Dispositiv des Dekrets wird sodann verfügt: „Die durch die provisorische Regierung mittelst Dekret vom 4. Christmonat 1847 in Anklagezustand versetzten Mitglieder des Großen Rathes haben zur Sühnung ihres begangenen Unrechts eine ihrem Vermögen und ihren Familienverhältnissen angemessene Summe an die dem Kanton des Sonderbundskrieges wegen verursachten Kosten und Nachtheile abzutragen. Ein besonderes Dekret, welches durch den Regierungsrath vorzuberathen ist, wird das Maß dieses Beitrages bestimmen."

„Von der Bezahlungspflicht sind diejenigen Mitglieder ausgenommen, welche sich gegen die Sonderbundsbeschlüsse am Protokoll verwahrt oder nach Aufhebung des Sonderbundes durch Beschluß der hohen Tagsatzung vom 20. Heumonat 1847 an den ferneren daherigen Beschlüssen des Großen Rathes keinen Antheil mehr genommen haben."

„Sollte ein für die Kosten verantwortlich gemachtes Mitglied des abgetretenen Großen Rathes die Vergütungspflicht bestreiten, so steht ihm die Befugniß zu, über seine Schuldbarkeit den Richter anzurufen."

„Bis die durch gegenwärtiges Dekret behafteten Personen dessen Bestimmungen nachgekommen sein werden, sind dieselben

im Aktivbürgerrechte eingestellt." „Ueberdieß werden die bezeichneten Personen auf vier Jahre unter besondere Polizeiaufsicht gestellt."

Durch das zweite Dekret, welches sich selber als einen Akt der Amnestie und Begnadigung bezeichnet, wird sodann den einzeln benannten und je nach ihren Vermögens- und Familienverhältnissen taxirten Mitgliedern des abgetretenen Großen Rathes die Gesammtsumme von 313,500 Schweizerfranken zu bezahlen auferlegt. Den höchsttarirten Mitgliedern ist ein Beitrag von 20,000 Frkn., den minder belasteten ein solcher von 500 Frkn. zur Pflicht gemacht. Neuerdings ist übrigens die Bestimmung wiederholt:

„Sollte ein für die Kosten verantwortlich gemachtes Mitglied des abgetretenen Großen Rathes diese Vergütungspflicht bestreiten, so steht ihm die Befugniß zu, über seine Schuldbarkeit und Beitragspflicht so wie über das Maß derselben den Richter anzurufen."

„Die Einstellung in dem Verfügungsrecht über ihr Vermögen soll inzwischen fortdauern, so lange die ausgemittelten Beiträge nicht entrichtet sind."

Gegen die Mitglieder des Großen Rathes, welche sich weigerten, die auferlegten Summen zu bezahlen, wurde sodann aus Auftrag der Regierung durch die Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Verfahren veranlaßt. Das Kriminalgericht nahm die Sache an Hand, und am 21. und 22. Christmonat 1849 kam der Prozeß zur öffentlichen Schlußverhandlung.

Sowohl in der Vor- und Hauptuntersuchung als in der Schlußverhandlung ließen sich die Genannten auf eine materielle Rechtfertigung ihrer Handlungsweise in keiner Weise ein, sondern wiederholten fortwährend mit Nachdruck, daß sie als Mitglieder des Großen Rathes für ihre amtliche Wirksamkeit keiner Behörde Rechenschaft schuldig und kein Gericht befugt sei, sie darüber zur Rede zu stellen und über sie zu richten.

Das Luzernerische Kriminalgericht erklärte sich indessen durch Erkanntniß vom 21. Christmonat 1849 mit Stimmenmehrheit für kompetent; und durch Urtheil vom 4. Jänner 1850 wurden die

Beklagten des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt im Sinne des §. 268 des Kriminalstrafgesetzes und des Vergehens des Eidbruches im Sinne des §. 157 desselben Gesetzes für schuldig erklärt und verurtheilt, den durch ihre Handlungsweise entstandenen Schaden unter solidarischer Haftbarkeit zu ersetzen. Die auf die Kompetenzfrage bezügliche Erwägung dieses Urtheils lautet wörtlich:

„In Erwägung, daß dem zweiten Entschuldigungsgrund (?) kein rechtliches Gewicht beigemessen werden kann, da der dießfalls festgestellte Grundsatz, als wären die Mitglieder des Großen Rathes für die im Schooße desselben abgegebenen Voten nur Gott und ihrem Gewissen Rechenschaft schuldig, einerseits dem Wesen und der Natur republikanischer Staatsverfassung direkte widerspricht, indem er in seiner Konsequenz nothwendig zu einer Willkürherrschaft des Großen Rathes führen müßte, und da andererseits aus den im Jahre 1841 und 1842 erlassenen Gesetzen, insbesondere aus dem §. 16 der Staatsverfassung vom Jahr 1841, den §§. 1, Pass. 1, 11 und 25 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten vom Jahre 1842, dem §. 4 des Organisationsgesetzes vom Jahre 1841, und endlich aus dem Eide, welchen die Mitglieder des Großen Rathes ablegen mußten, §. 92 der Staatsverfassung vom Jahre 1841, unzweideutig und klar hervorgeht, daß ein Mitglied des Großen Rathes für ein im Schooße des letztern abgegebenes Votum verantwortlich gemacht werden kann, wenn dieses Votum sich gegen eine gesetzliche Bestimmung verstößt."

Gegen dieses Urtheil wurde von den Quärenten das Rechtsmittel der Appellation ergriffen.

§. 3.

Die uns vorgelegte Rechtsfrage bezieht sich ausschließlich auf die von dem Kriminalgerichte vorausgesetzte Verpflichtung der Mitglieder des aufgelösten Großen Rathes des Kantons Luzern, für ihre amtliche Thätigkeit Rede zu stehen, beziehungsweise das Recht der dortseitigen Gerichte, ein Kriminalverfahren gegen

dieselben einzuleiten und über sie in jener Eigenschaft zu richten. Wir werden uns demnach in keinerlei rechtliche Würdigung jener Handlungsweise des Großen Rathes und seiner Mitglieder einlassen. Ob dieselben im Interesse des Kantons Luzern gehandelt, ob sie eine richtige oder unrichtige Politik befolgt, ob sie die bestehende Bundes- und Kantonalverfassung gehörig beobachtet haben oder nicht, ist für die Beantwortung jener Frage völlig unerheblich und kann daher bei der Erörterung derselben nicht in Betracht kommen.

Die aufgestellte Rechtsfrage selbst ist in ihrem Kerne von staatsrechtlicher Natur, denn ihre Lösung ist nur möglich, wenn zwei Dinge erwogen und in das richtige Licht gesetzt werden: 1) Das Verhältniß der Staatsgewalten zu einander, insbesondere der gesetzgebenden Gewalt zu der richterlichen, 2) die Stellung und das Recht der einzelnen Mitglieder des gesetzgebenden Körpers in diesem.

Die Prüfung der hergehörigen Fragen im Einzelnen ist wohl am zweckmäßigsten so zu ordnen, daß vorerst die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes, wie es sich in dem modernen Staatsleben der zivilisirten Völker ausgebildet hat, sodann die Grundsätze des schweizerischen Staatsrechts insbesondere, und endlich die nähern Bestimmungen und Vorschriften des Luzernerischen Rechtes erörtert werden.

§. 4.

Das moderne Staatsrecht unterscheidet sich von dem frühern ganz vorzüglich durch die Gestaltung des gesetzgebenden Körpers und die Entwicklung seiner Befugnisse. Die Repräsentativverfassung, deren Grundzüge sich in den neuen Staaten fast überall, sowohl in den Monarchien als in den Republiken erkennen lassen, und welche die freiere Staatsordnung der neuen Zeit vornehmlich charakterisirt, hat gerade in der Bildung des gesetzgebenden Körpers ihren eigentlichen Sitz.

In dem Geiste dieser Verfassung ist der gesetzgebende Körper eine repräsentative Darstellung, das Bild der

gesammten Nation, je nach ihrer politischen Gliederung. Wie immer im Einzelnen derselbe zusammengesetzt wird, — die Mannigfaltigkeit der verschiedenen Systeme ist keinenfalls größer, als die Mannigfaltigkeit der repräsentirten Nationen, — jener Grundgedanke liegt all den mancherlei Formen zu Grunde. In England besteht das Parlament aus dem Könige, dem Oberhause und dem Unterhause und stellt so die verschiedenen politischen Bestandtheile der englischen Nation, den monarchischen, aristokratischen und demokratischen in dem Verhältniß dar, welches sie auch in der Nation selbst haben: und gewöhnlich ist der gesetzgebende Körper in der konstitutionellen Monarchie ebenso aus dem Könige, als dem Staatsoberhaupte, und zwei Kammern zusammengesetzt, welche die übrigen politisch bedeutenden Elemente des Volkes vertreten. In den nordamerikanischen Republiken fehlt natürlich der monarchische Bestandtheil, aber in der Repräsentanten-Kammer und in dem Senate sind zwei Kammern gegeben, welche eben so die Nation darstellen. In der Schweiz haben die Großen Räthe, die ebenfalls ein Auszug und eine Repräsentation des ganzen Volkes sind, für sich allein im Wesentlichen die nämliche Stellung und Rechte, welche in der konstitutionellen Monarchie der König und die beiden Kammern zusammen, in Nordamerika die beiden Kammern in ihrer Vereinigung, und in der schweizerischen Bundesverfassung von 1848 selbst die beiden Räthe, Nationalrath und Ständerath zusammen besitzen.

Aus dieser Natur des gesetzgebenden Körpers ergibt sich die Art und der Umfang seiner Befugnisse von selbst. Da sich in ihm die ganze Nation als eine politische Person darstellt, so kommt ihm voraus zu, die daurenden Formen ihres politischen Daseins, den staatlichen Organismus selbst zu bestimmen, die bleibenden Regeln und ständigen Einrichtungen des allgemeinen Rechtslebens festzustellen, d. h. Gesetze zu geben, die Kontrolle über die gesammten Staatszustände zu üben. Als Repräsentant der Nation spricht er den Willen derselben aus. Insofern ist er eine lebendige Quelle des in einem Staate geltenden Rechtes. Er anerkennt

nicht bloß vorhandenes und bestehendes Recht, er erzeugt in der That neues Recht. Die beiden großen Staatsprinzipien, Gerechtigkeit und öffentliche Wohlfahrt, sind die geistigen Leitsterne seiner Bahn. Aber in der Regel ist er nicht beschränkt und kann er nicht beschränkt werden durch äußere Vorschriften in der freien Erkenntniß, Bestimmung und Festsetzung dessen, was das Bedürfniß des Staates erfordert.

Verglichen mit der Bedeutung und Thätigkeit des gesetzgebenden Körpers erscheint insbesondere die Komposition und die Befugniß der Gerichte untergeordnet und beschränkt. Die Gerichte stellen nicht die ganze Nation dar, sondern sind nur ein zwar wichtiges aber ein einzelnes Organ in dem Staatskörper. Ihre Thätigkeit ist auf Schutz des vorhandenen Rechtes gegen Störung im einzelnen Falle, beziehungsweise auf Bestrafung einer verübten Rechtsverletzung beschränkt. Sie haben lediglich nach bestimmten durch die Gesetzgebung zu normirenden Regeln des Verfahrens und nach den festen Grundsätzen des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von dem Gesetzgeber erlassenen Gesetze, im Civilprozesse den Civilstreit zu schlichten, im Strafprozesse das Verbrechen oder Vergehen zu richten. Eine Rechtserzeugung liegt in der Regel durchaus außerhalb ihrer Amtssphäre, und auch das Staatsrecht ist gewöhnlich ihrer Behandlung und Entscheidung entrückt.

§. 5.

Mit diesem Verhältnisse des gesetzgebenden Körpers zu den Gerichten ist der Gedanke einer Verantwortlichkeit des erstern vor den letztern durchaus unvereinbar. Die Ueberordnung oder — wenn dieser Ausdruck nicht verstanden werden sollte, — die höhere Ordnung und Berechtigung des erstern ist augenfällig, und schließt die Möglichkeit, daß ein Gericht den gesetzgebenden Körper vor seine Schranken laden und über dessen Thätigkeit zur Rechenschaft ziehen könne, aus.

So mannigfaltig daher auch die modernen Verfassungen im Einzelnen sind, und so vielerlei zuweilen auch wunderliche Einrichtungen der Streit der Parteien hervorgebracht hat, so ist es

noch keiner zivilisirten Nation in den Sinn gekommen, ihren eigenen Repräsentanten ihren Gerichten gegenüber als verantwortlich zu erklären. Es gilt das von den Republiken nicht minder als von den Monarchien. Selbst in den Staaten, wo ausnahmsweise das Staatsoberhaupt für seine Regierung als verantwortlich erklärt worden ist, hat man doch nie daran gedacht, den gesetzgebenden Körper auch für verantwortlich zu erklären. Einzelne, besonders republikanische Verfassungen erklären die Gerichte dem Repräsentativkörper für verantwortlich: keine einzige aber hat den umgekehrten Grundsatz ausgesprochen.

In keinem Lande hat die sogenannte richterliche Gewalt einen weitern Umfang erlangt, als in Nordamerika. Insbesondere steht es dem obersten Gerichtshofe dort zu, auch staatsrechtliche Fragen zu beurtheilen. Er darf verfassungsmäßig die Anerkennung von Gesetzen, deren Inhalt im Widerspruche mit der Verfassung ist, verweigern und die Betheiligten gegen ein solches Gesetz schützen. Und ein Theil des Kongresses, der Senat, übt in weiter Ausdehnung selbst politisch richterliche Befugnisse aus, mit Bezug auf Staatsanklagen gegen Beamtete und Behörden. Aber auch in Nordamerika wäre es ein unerhörter Gedanke, daß der Kongreß selber vor die Schranken des Gerichtshofes oder des Senates geladen und von diesem zur Rechenschaft gezogen werde.

(Anmerk. Vergl. Buß: das Bundesstaatsrecht der vereinigten Staaten Nordamerika's nach J. Storys Commentaries. Buch III. Abschnitt 38.)

Diese vollständige Uebereinstimmung aller neuen Verfassungen hat nichts Auffallendes. Nur das könnte Befremden erregen, wenn es einer zivilisirten Nation ausnahmsweise eingefallen wäre, das Gegentheil festzuhalten und anzuordnen oder zuzulassen, daß der gesetzgebende Körper für seine Gesetze oder Beschlüsse vor einem Gerichte belangt werden dürfe, d. h. das der Theil zum Richter gesetzt werde, über das Ganze, das einzelne Glied über den ganzen Körper.

Es ist das ein Prinzip, wie uns scheint, klar genug, um

einer weitern Ausführung nicht zu bedürfen. Nur mag es in Anbetracht des vorliegenden Falles nicht unnöthig erscheinen, sich einige konsequente Anwendungen einer solchen unnatürlichen Verantwortlichkeit zu vergegenwärtigen. Die Gesetzgebung erklärt die Reallasten für ablösbar und setzt den Betrag des Ablösungskapitals in einer Weise fest, welche einzelnen Berechtigten oder der Regierung ungenügend erscheinen. Jene erheben eine Klage über Verletzung ihres Privatrechts, diese beschuldigt den Großen Rath — um beispielweise die schweizerische Form des gesetzgebenden Körpers zu erwähnen — der Verletzung seiner Amtspflicht. Würde ein Gericht diese Klagen — welche wohl zu unterscheiden sind von Klagen gegen den Fiskus — an Hand nehmen, das Gesetz für ungültig erklären, die Mitglieder des Großen Rathes strafen dürfen? Niemand wird es für möglich halten, daß so in Wahrheit die höchste Staatsgewalt auf das Gericht übergehe. Oder: Der Große Rath erläßt ein Gesetz, durch welches bestehende Aemter abgeschafft oder in ihren Befugnissen beschränkt werden. Die Regierung will sich demselben nicht fügen, und klagt über Verletzung der Amtspflicht. Wie wäre die Ordnung im Staate und die Freiheit der Gesetzgebung denkbar, wenn es einem Gerichte zustände, solche Gesetze für rechtswidrig zu erklären, und gar die Mitglieder des Großen Rathes, welche dazu gestimmt haben, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen? Oder: der Große Rath erläßt einen Beschluß, daß fremde Flüchtlinge obwohl sie weder Bürger sind, noch die durch das Gesetz in der Regel geforderten Ausweispapiere besitzen, geschützt werden sollen. In Folge dessen erhebt sich mit einer auswärtigen Macht ein Krieg, der für den schweizerischen Kanton ein unglückliches Ende nimmt. Was würde man wohl in der Schweiz dazu sagen, wenn es nun einer neueingesetzten provisorischen Regierung einfiele, die Mitglieder des Großen Rathes für den bisherigen Schaden verantwortlich zu machen und ein Gericht sich anmaßen wollte, dieselben dafür zu strafen?

Ein derartiger Fall aber liegt gegenwärtig vor. Es handelt

sich hier gar nicht um Voten einzelner Mitglieder des Großen Rathes, in denen ein Vergehen enthalten sein soll. Nicht die einzelnen Mitglieder haben das Sonderbündniß abgeschlossen, auf welches das ganze Prozeßverfahren sich bezieht, sondern der Große Rath selbst. Der Akt jenes Bündnisses ist eine Willensäußerung, eine That nicht der Individuen, sondern der Repräsentanten des Luzernervolkes. Das eben ist das Unerhörte dieses Falles, daß ein Gericht sich anmaßt, die Mitglieder der gesetzgebenden Behörde für eine Handlung zur Rechenschaft zu ziehen, welche in den Bereich der gesetzgebenden Gewalt gehört, und welche der Gesetzgeber selbst vollzogen und sanktionirt hat. —

Während der leidenschaftlichen Parteikämpfe der ersten französischen Revolution ist die Justiz häufig auf furchtbare Weise mißbraucht worden, und es haben die außerordentlichen Revolutionstribunale im Jahr 1793 auch über einzelne Mitglieder des Konvents, welcher damals die gesetzgebende Gewalt inne hatte, ein eben so willkürliches als blutiges Strafgericht geübt. Aber sie haben doch nur einzelne Mitglieder für einzelne Aeußerungen oder Handlungen, nicht aber die anfangs girondistisch gesinnte und von der in den Revolutionstribunalen vertretenen Bergpartei tödtlich gehaßte Mehrheit des Konvents für Handlungen des Konventes selbst zur Rechenschaft zu ziehen gewagt. Selbst in diesen Zeiten der heftigsten Fieberkrisis wurde doch die Ueberordnung der gesetzgebenden Gewalt über die richterliche anerkannt.

Nach dem allgemeinen Staatsrecht der civilisirten Nationen unserer Zeit stehen somit folgende Sätze fest:

1) Der gesetzgebende Körper als Repräsentant der Nation ist für seine Thätigkeit keinem Gerichte des Landes verantwortlich.

2) Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers können für Gesetze oder Beschlüsse, welche dieser als solcher sanktionirt hat, vor keinem Gerichte belangt werden, und kein Gericht ist be-

fugt, derartige Klagen an Hand zu nehmen und darüber zu richten.

§. 6.

Eine von den eben erörterten völlig verschiedene Frage ist die: in wie fern einzelne Mitglieder einer Kammer oder eines repräsentativen Körpers für Aeußerungen in diesem gerichtlich belangt werden können, für Aeußerungen, welche ihnen als Individuen angehören, nicht aber der Kammer oder dem repräsentativen Körper selbst.

In dieser Beziehung lassen sich eher verschiedene Meinungen denken. — Das einzelne Mitglied als solches ist den Gerichten nicht übergeordnet. Für sich allein ist es nicht ein vollständiger Repräsentant der Nation; kein Inhaber der obersten Staatsgewalt. Die entscheidenden Gründe, welche es nicht verstatten, daß der gesetzgebende Körper vor den Gerichten zur Rede gestellt werde, treffen somit hier nicht zu.

Dessen ungeachtet ist das Staatsinteresse, daß in dem Gesetzgebungskörper die vollste Freiheit der Berathung herrsche, so mächtig, und erscheint die Gefahr, daß durch unbeschränkte Anwendung der gewöhnlichen Justiz auf die einzelnen Mitglieder dieses Körpers diese zum Schaden des Landes indirekt gehindert werden könnten, ihre volle Ueberzeugung auszusprechen und zu verfechten, so bedenklich, daß das neuere Staatsrecht gerade der freien Nationen mit Entschiedenheit das Einschreiten der Gerichte auch hier beschränkt hat. In der That liegt hier dann eine Ausnahme von den gemeinen Grundsätzen des Strafrechts, aber sie wird gerechtfertiget durch das überwiegende politische Interesse an der Freiheit der Berathung und Abstimmung in der Nationalrepräsentation. Die Bedeutung dieser Letztern ist so hervorragend im Staate, daß die Unverantwortlichkeit, welche ihr zukommt, auch die Verantwortlichkeit ihrer einzelnen Mitglieder, selbst wo diese nur als einzelne Individuen in ihrer Mitte reden und stimmen, aufhebt oder wenigstens bedeutend beschränkt.

Am frühesten findet sich dieser ausgedehnte Schutz der individuellen Redefreiheit im Parlament in der englischen Verfassung anerkannt. Schon lange galt dort das Prinzip in der Praxis, daß die Mitglieder des Ober- oder Unterhauses für ihre Aeußerungen in dem Parlament nur dem betreffenden Hause selbst, sonst nicht verantwortlich seien, bevor dasselbe durch die berühmte Bill of rights vom Jahr 1689 folgenden formellen und klaren Ausdruck erlangte: „Daß die Freiheit zu sprechen und die Debatten und Verhandlungen im Parlamente nicht gehindert oder Gegenstand zu Untersuchungen in irgend einem Gerichtshofe oder an einem andern Platze werden sollen, außerhalb des Parlamentes." Dieser Grundsatz ist seither in England nicht aufgehoben, sondern im Gegentheil in den letzten Jahren in seiner weitesten Ausdehnung auch auf Personen, welche, ohne Mitglieder des Parlaments zu sein, z. B. als Drucker, die Verhandlungen desselben veröffentlichen, angewendet und diese Anwendung des anfänglichen Widerspruches eines Gerichtshofes ungeachtet durchgesetzt worden.

(Vergl. Blackstone Commentaries. I. 2.)

Der nämliche Grundsatz ist auch in der nordamerikanischen Republik als eine Schutzwehr politischer Freiheit und als ein Bedürfniß der öffentlichen Wohlfahrt anerkannt. Schon die Verfassung von 1778 enthält in Art. 5 die Bestimmung: „Die Freiheit der Rede und Debatten im Kongresse sollen an keinem Gerichtshof oder Orte außerhalb des Kongresses einer Anklage unterworfen noch in Frage gestellt werden." — Und die Verfassung von 1787 bestimmt kürzer im Artikel 1. §. 6: „Die Senatoren und Repräsentanten sollen wegen ihren Reden oder Debatten (for any speech ov debatte) in einem der beiden Häuser nicht an einem andern Orte belangt werden dürfen."

(Vergl. Story (Buss) a. a. O. Buch III. Fol. 12. §. 124. 10 Buch III. St. 10. §. 109, wornach eine Staatsanklage der Mitglieder des Kongresses mit Rücksicht auf deren legislative Thätigkeit auch vor dem Se-

nate, vor welchem doch der Präsident der Republik selbst angeklagt werden kann, als unzuläßig bezeichnet wird.)

Aehnliche Grundsätze werden auch in Frankreich in den verschiedenen Verfassungen seit der Revolution anerkannt. Die Verfassung von 1791. I. 4. gibt dem gesetzgebenden Körper „das Recht seine Mitglieder zu bestrafen.“ (le droit de discipline sur ses membres.) Der §. 43 der republikanischen Verfassung von 1793 bestimmt: „Die Deputirten können zu keiner Zeit wegen ihrer im Schooße des gesetzgebenden Körpers geäußerten Meinungen verfolgt oder angeklagt oder gerichtet werden.“ Die gleiche Bestimmung ist auch in die ebenfalls republikanische Verfassung von 1795 aufgenommen, §. 110. Der Art. 69 der Napoleonischen Konsularverfassung von 1799 erklärt die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers mit Bezug auf ihre amtlichen Funktionen als unverantwortlich. In der konstitutionellen Monarchie Ludwigs XVIII. wurde 1819 ein besonderes Gesetz erlassen, nach welchem die Aeußerungen und Reden in einer der beiden Kammern nicht zum Gegenstande einer gerichtlichen Klage gemacht werden dürfen. Die neuste Verfassung der französischen Republik endlich vom Jahr 1848 bestimmt in Art. 36: „Die Repräsentanten des Volks sind unverletzlich. Sie können zu keiner Zeit für die im Schooße der Nationalversammlung geäußerten Meinungen zur Rede gestellt, angeklagt oder gerichtet werden.“

Weniger allgemein ist dieses Prinzip in früherer Zeit in Deutschland anerkannt worden. Aber auch hier fand es gleichzeitig mit der Aufnahme des Repräsentativsystems eine wachsende Anerkennung.

Zu vrgl. Zachariä im Archiv für die civ. Praxis XVII. §. 172 ff. Welker im Staatslexikon, s. Verantwortlichkeit der Landstände.

Am entschiedensten ging in dieser Richtung die bayerische Verfassung von 1818 voraus, indem sie in Tit. VII. §. 27 vorschreibt: „kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in

Folge der Geschäftsordnung durch die Kammer selbst zur Rede gestellt werden." In neuster Zeit ist dasselbe aber auch in Deutschland durchgedrungen. Die österreichische Verfassung vom Jahre 1849 bestimmt in §. 52: „Kein Mitglied des Reichstages darf außerhalb des Reichstages wegen Aeußerungen in den Sitzungen zur Rechenschaft gezogen noch auch gerichtlich verfolgt werden." Die preußische Verfassung vom Jahre 1850 endlich verordnet in Art. 84: „Sie (die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

Es darf somit nunmehr als ein durch die neuere Staatsentwicklung erzeugter Grundsatz des modernen Staatsrechtes ausgesprochen werden:

Kein Mitglied des gesetzgebenden Körpers darf für seine in demselben geäußerten individuellen Meinungen oder für seine Abstimmungen gerichtlich verfolgt, noch überhaupt außerhalb des gesetzgebenden Körpers selbst zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 7.

Es wäre fürwahr befremdend, wenn diese Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts nicht auch in den schweizerischen Republiken anerkannt sein, wenn diese hinter der allgemeinen Rechtsentwicklung in dieser Hinsicht zurückgeblieben sein sollten. Indessen beweiset ein Blick in die schweizerischen Verfassungen, daß dieselben durchaus mit jenen Prinzipien harmonieren. Fürs erste finden sich wohl in manchen Kantonalverfassungen Bestimmungen, wornach die Gerichte von dem Großen Rath zur Rechenschaft gezogen werden können, in keiner aber Bestimmungen, daß umgekehrt der Große Rath, beziehungsweise die Mehrheit seiner Mitglieder, den Gerichten für ihre Thätigkeit verantwortlich sei.

So z. B. bestimmt die Zürcherverfassung von 1831. §. 41: „Wegen Verletzung der Verfassung, Gesetze oder Amtspflichten erläßt der Große Rath — dem nach §. 38 die Ausübung der

höchsten Gewalt übertragen ist — an den Regierungsrath und das Obergericht Mahnungen für die Zukunft, oder setzt die Mitglieder dieser Behörden vor dem großen Rathe in Anklagezustand." Diese Bestimmung wäre völlig sinnlos, hätte auch umgekehrt das dem Großen Rathe untergeordnete und verantwortliche Obergericht das Recht, die Mitglieder desselben vor seine Schranken zu laden. Ebenso weist die Bernerverfassung dem Großen Rathe nicht allein die Ernennungen zu dem Obergerichte, §. 5, sondern auch „die Oberaufsicht über die gesammte Staatsverwaltung zu", §. 27. Nach der St. Gallerverfassung Art. 131 leisten der kleine Rath und die kantonalen Gerichtshöfe „dem Großen Rath den Eid für getreue Pflichterfüllung", während dieser keiner andern Behörde, sondern in seiner eigenen Versammlung den Pflichteid schwört, Art. 130. Die Schaffhauserverfassung §. 37 verpflichtet den Kleinen Rath und das Appellationsgericht zur Berichterstattung über ihre Verrichtungen an den Großen Rath und giebt diesem das Recht, jenem darüber „die nöthigen Weisungen" zukommen zu lassen. Die Verfassung von Baselland §. 40 erklärt den Landrath für „die oberste Behörde des Kantons" und theilt ihm „die Oberaufsicht über alle Behörden" zu, erklärt daher auch den Regierungsrath (§. 62) und das Obergericht (§. 70) „dem Landrathe für ihre Verrichtungen verantwortlich." Ebenso schreibt die Aargauerverfassung §. 43 dem Großen Rathe, „die Aufsicht über die vollziehende und richterliche Gewalt" zu, und die Thurgauerverfassung §. 64 berechtiget den Großen Rath, „die obersten Vollziehungs- oder Gerichtsbehörden wegen Verletzung der Verfassung, Gesetze oder Amtspflichten zur Rechenschaft zu ziehen, und ihre Mitglieder in Anklagezustand zu versetzen." Auch die Bundesverfassung von 1848 spricht in Art. 74 der Bundesversammlung die „Oberaufsicht über die Eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege" zu.

Bestimmungen von entgegengesetztem Inhalte aber finden sich nirgends. Es steht somit auch in dem schweizerischen Staatsrechte der Satz fest, daß der Große Rath den Gerichten über-, nicht un-

tergeordnet, und daß er (beziehungsweise die Mehrheit seiner Mitglieder) für seine Verrichtungen keinem Gerichte verantwortlich ist.

§. 8.

Eher ließen sich Zweifel denken, ob auch das zweite staatsrechtliche Prinzip, daß auch die einzelnen Mitglieder des gesetzgebenden Körpers für ihre Aeußerungen in demselben nicht außerhalb desselben belangt werden können, in der Schweiz allgemein anerkannt sei. Eine unbefangene Prüfung zeigt indessen, daß jener Grundsatz auch dort in das öffentliche Bewußtsein übergegangen ist.

Es finden sich nämlich nicht allein keine Bestimmungen, welche die Anerkennung desselben ausschließen, in den schweizerischen Verfassungen, sondern im Gegentheil mancherlei Aeußerungen, welche als Stützpunkte jenes Prinzips zu betrachten sind, und nur unter der Voraussetzung seiner Geltung einen rechten Sinn haben, und endlich kommen wenigstens in einzelnen Verfassungen ausdrückliche und präzise Formulirungen des Grundsatzes selbst vor.

Die Zürcher-Verfassung wahrt in §. 50 die Rede- und Stimmfreiheit der Mitglieder des Großen Rathes mit Nachdruck, indem sie dieselben verpflichtet, „nach freier Ueberzeugung" zu handeln; und während sie die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes für verantwortlich erklärt mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen und in dieser Beziehung ein ausnahmsweises Verfahren vor dem Großen Rathe selber anordnet, erwähnt sie mit keiner Silbe einer Verantwortlichkeit der Mitglieder des Großen Rathes selbst. Die Verfassung von Bern erklärt in §. 17 „jede Behörde, jeden Beamteten und Angestellten für seine Amtsverrichtungen verantwortlich", sanktionirt aber zugleich in §. 31 den Grundsatz: „Kein Mitglied (des Großen Rathes) darf für seine Reden in der Versammlung des Großen Rathes gerichtlich belangt werden. Er ist dafür einzig dem Großen Rathe verantwortlich." — Die Verfassung von Baselland, welche ebenso in §. 29 die Regel aufstellt, daß jeder Beamte für seine

Amtsführung Rechenschaft schuldig sei, bestimmt in §. 41 ausdrücklich: „die Landräthe sind für ihre Aeußerungen und Anträge in den Sitzungen nur dem Landrathe selbst verantwortlich.“ Die St. Galler-Verfassung sagt in Art. 49: „Der Große Rath übt selbst die Polizeiordnung in seinen Sitzungen“, und bestimmt in Art. 68 und 69 folgendes: „Die Mitglieder des Großen Rathes stimmen einzig nach Eid und eigener Ueberzeugung. Sie sind für ihre in den Berathungen geäußerten Meinungen und Ansichten nur dem Großen Rathe selbst verantwortlich.“ Die Thurgauer-Verfassung endlich setzt in §. 44 fest: „Die Mitglieder des Großen Rathes sind für ihre, bei den Verhandlungen dieser Behörde gemachten Aeußerungen und Anträge vor keinem Richterstuhle verantwortlich, auch kommt dem Großen Rathe allein die Polizei in seinem Innern zu.“

Also auch jener weitere Grundsatz findet sich in dem schweizerischen Staatsrecht nicht minder anerkannt.

§. 9.

Mit Absicht haben wir bisher auf das besondere Luzernerische Recht auch bei der Darstellung des allgemeinen und schweizerischen Staatsrechtes keine Rücksicht genommen. Sollte dieses etwa ganz allein ein anderes System verfolgen?

Wie in allen andern Staaten mit repräsentativer Verfassung, so versteht sich zunächst auch für die Republik Luzern das von selbst, daß der gesetzgebende Körper, hier der Große Rath, beziehungsweise die Mehrheit seiner Mitglieder, für seine Verrichtungen nicht einem — ihm untergeordneten Gerichte verantwortlich sei; und wir wiederholen es, dieser Satz kommt hier in Anwendung, indem keineswegs eine Aeußerung oder eine Handlung einzelner Mitglieder, sondern eine That des Großen Rathes selbst als eine Pflicht- und Rechtsverletzung eingeklagt und zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht worden ist.

Die Luzernerverfassung liefert aber zum Ueberfluß durch sich selbst schon den Beweis, daß auch in Luzern jener erste Grundsatz anerkannt ist. Nach §. 46 führt der Große Rath — welchem

allein unter allen Behörden die Ausübung der Souveränitätsrechte übertragen ist, §§. 5, 27, 40, 50 — die Oberaufsicht über die Landesverwaltung, über den Regierungsrath und das Obergericht, erkennt somit die Ueberordnung des erstern über die Gerichte ausdrücklich an. In §. 47 spricht sie geradezu aus: „Sowohl der Regierungsrath als das Obergericht sind dem Großen Rathe verantwortlich," woraus mit Nothwendigkeit folgt, daß nicht hinwieder dieser dem Gerichte verantwortlich sein könne, indem durch die Wechselseitigkeit der Verantwortlichkeit diese selbst aufgehoben würde.

Also auch die Luzernerverfassung schließt die Verantwortlichkeit des Großen Rathes vor den Gerichten unbedingt aus.

Der Vollständigkeit halber aber ist auch noch zu untersuchen, ob etwa mit Bezug auf das zweite Hauptprinzip das Staatsrecht von Luzern von der allgemeinen modernen Rechtsentwicklung sich unterscheide, und im Widerspruche mit dieser es ausnahmsweise gestatte, die einzelnen Mitglieder des Großen Rathes für ihre Meinungen und Abstimmungen in diesem vor den Gerichten zu verfolgen. Dabei machen wir neuerdings aufmerksam, daß sogar, wenn das Luzernerische Recht hierin wirklich von dem allgemeinen und dem schweizerischen Staatsrechte abwiche und eine Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder vor Gericht zuließe, dennoch in dem vorliegenden Falle die Kompetenz der Luzernergerichte nicht begründet wäre, eben weil nicht Aeußerungen von einzelnen Mitgliedern, sondern die Handlung des Großen Rathes selbst eingeklagt ist.

Das Kriminalgericht hat in seinen Erwägungen offenbar diesen Unterschied übersehen und sodann vorausgesetzt, daß nach dem Luzernerrecht die einzelnen Mitglieder des Großen Rathes für ihre Meinungsäußerungen in demselben gerichtlich verfolgt werden dürfen. Wie wenig übrigens diese Ansicht auf die Natur der republikanischen Staatsverfassung begründet werden könne, haben wir bereits gesehen und sie dürfte schon durch die Hinweisung auf die entschiedene Verwerfung derselben durch die

Republiken von Nordamerika, Frankreich und der Schweiz hinreichend widerlegt sein.

Es bleibt somit nur noch zu prüfen übrig, ob die positive Luzernerische Gesetzgebung wirklich, wie das Kriminalgericht behauptet hat, in diesem Punkte etwas anderes bestimme, als die übrigen neuen Staatsverfassungen.

Daß der citirte §. 16 der Luzernerverfassung diese Abweichung nicht rechtfertigt, ist klar; dieser §., der mit andern Verfassungsbestimmungen anderer Kantone, z. B. dem §. 17 der Bernerverfassung, dem §. 29 der Verfassung von Baselland und ebenfalls dem §. 6 der Thurgauerverfassung übereinstimmt, setzt fest, daß jeder Beamtete persönlich für seiner Amtsführung Rechenschaft schuldig sei. Wie wenig diese Regel mit dem Satze im Widerspruch sei, daß die Mitglieder des Großen Rathes für ihre Voten von keinem Gerichte belangt werden dürfen, zeigt das Beispiel der drei andern schweizerischen Verfassungen von Bern, Baselland und Thurgau, welche unbedenklich beide Sätze nebeneinander gestellt haben.

Die einzelnen Mitglieder des Großen Rathes sind wohl Repräsentanten des Volkes, aber keine Beamtete. Aber selbst wenn man die Regel des §. 16 auch auf sie ausdehnen wollte, so würde daraus noch gar nicht hergeleitet werden können, daß sie anstatt, wie nach den andern modernen Staatsverfassungen, von dem Großen Rathe, in welchem sie ihre Meinung geäußert haben, von den Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden dürfen.

Ebenso wenig begründet die durch §. 92 der Staatsverfassung eingeführte Eidesformel der Mitglieder des Großen Rathes eine solche Abweichung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Je weniger sowohl der Große Rath als die einzelnen Mitglieder desselben durch irgend eine staatliche Kontrolle oder eine gerichtliche Verantwortlichkeit beschränkt werden können, ohne die Natur der Staatsordnung zu mißachten, je dringender die öffentliche Wohlfahrt es erheischt, daß dieselben nach freier Ueberzeugung, nach bestem Wissen und Gewissen handeln, desto nöthiger ist es, sie an

ihre moralischen Verpflichtungen mit Nachdruck und daran zu erinnern, daß sie Gott verantwortlich seien für die hohe Aufgabe, welche ihnen anvertraut ist. Daher wird fast in allen Staaten von den Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers ein Eid gefordert, welcher jene Verpflichtungen ihnen vergegenwärtiget, und durch welchen sie vor Gott geloben, dieselben getreulich zu erfüllen.

Der Luzernerische Eid unterscheidet sich hierin nicht von den Eiden, die fast überall in ähnlicher Weise von den Mitgliedern der Großen Räthe und anderer gesetzgebender Körper geschworen werden. Es kann daher auch nicht aus diesem Eide auf eine ausnahmsweise in Luzern bestehende gerichtliche Verantwortlichkeit für gewissenhafte Erfüllung dieses Eides geschlossen werden: im Gegentheil, gerade dieser Eid weist von Neuem darauf hin, daß die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Luzernerischen Großen Rathes in der Hauptsache den nämlichen vorzugsweise moralischen Charakter habe, wie andere.

Die Luzernerische Verfassung widerspricht somit dem allgemeinen Staatsrechte auch in diesem Punkte nicht. In der Luzernerischen Gesetzgebung aber findet sich überdem und zwar mehrmals die ausdrückliche Bekräftigung der oben dargestellten Grundsätze des neuen Staatsrechtes.

Die Geschäftsordnung für den Großen Rath vom 25. Brachmonat 1841 überträgt dem Großen Rathe selbst die Handhabung der Polizei in seinen Sitzungen (§. 9) und bestimmt im §. 25 im Interesse der Rede- und Abstimmungsfreiheit der einzelnen Mitglieder wörtlich: „Uebrigens ist ein Mitglied für seine Aeußerungen Niemand als dem Großen Rathe verantwortlich."

Endlich ist im Jahr 1842 in Luzern ein besonderes Verantwortlichkeitsgesetz erlassen worden, welches die vorliegende Frage so klar entscheidet, daß es schwer zu begreifen ist, wie ein Luzernerisches Gericht sich auf dieses Gesetz berufen konnte, um darauf seine durch dasselbe ausgeschlossene Kompetenz zu stützen.

In diesem Gesetze wird vorerst im §. 1 wieder die Verant-

wortlichkeit aller Behörden und Beamteten als allgemeine Regel aufgestellt und sodann sofort die Verantwortlichkeit der untern Behörden und Beamteten erörtert. Nähere Bestimmungen erforderte dann aber die Regulirung der Verantwortlichkeit der obersten Behörden, eben weil hier in dem Organismus des Staates selbst Schwierigkeiten gegeben sind. Daher befinden sich in dem Gesetze besondere Abschnitte über die Verantwortlichkeit des Regierungsrathes als der obersten Regierungsbehörde, des Obergerichts als der obersten Gerichtsbehörde und des Erziehungsrathes als der obersten Kulturbehörde. Hier schon schien es entweder bedenklich oder nicht möglich, die Gerichte mit Bezug auf die Beurtheilung von Rechtsverletzungen, welche durch diese Behörden verübt werden möchten, für kompetent zu erklären, z. B. den Gerichten zu gestatten, daß sie über die Mitglieder des Regierungsrathes wegen einer behaupteten Verletzung der Verfassung oder der Gesetze richten, und so wenigstens unter gewissen Voraussetzungen und in gewissen Beziehungen den Regierungsrath dem Gerichte unterzuordnen.

In solchen Fällen behält sich daher der Große Rath selbst, oder die, jenen in ihrer Sphäre obersten Behörden übergeordnete, die Souveränität ausübende Behörde die Untersuchung vor, und beschließt von sich aus, nach Anhörung der Vertheidigung der angeklagten Behörde, das Erforderliche. Nur ihm steht es unter dieser Voraussetzung zu, einzelne Mitglieder, wenn z. B. die Kassation eines Regierungsakts nicht ausreichen und nach seiner Erkenntniß ein Verbrechen vorliegen sollte, dem Strafrichter zu überweisen, §§. 28 bis 42.

Schon aus dieser Darstellung ergiebt sich, daß von einer ähnlich regulirten Verantwortlichkeit des Großen Rathes selbst keine Rede sein kann. Es findet sich daher in dem Gesetze auch kein besonderer Abschnitt darüber, sondern es sind nur kurz, aber unzweideutig in einem einzelnen §. 25 folgende zwei Prinzipien ausgesprochen. Fürs Erste:

„Der Große Rath als solcher ist nur Gott und seinem Ge-

wissen (also nicht einem Luzernerischen Gerichte) verantwortlich. Er hat bei Ausübung seiner Befugnisse die bundesgemäßen, verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken gewissenhaft zu beobachten."

Eben weil es in dem Staatsorganismus keine Behörde gibt, vor welcher der Große Rath selbst zur Rechenschaft gezogen werden kann, so wird die ihm obliegende große moralische Verpflichtung als eine Gewissenspflicht bezeichnet, und der Große Rath erinnert, daß er für Erfüllung derselben Gott verantwortlich sei.

Sodann zweitens: „Jedes einzelne Mitglied hat nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen und zu stimmen, und in allem das Interesse und den Willen der Gesammtheit im Auge zu behalten. Es wird nach Vorschrift der Geschäftsordnung zur Erfüllung seiner Amtspflichten angehalten." Das heißt: Die einzelnen Mitglieder werden eben so an ihre moralische Verpflichtung erinnert, nach bestem Wissen und Gewissen die Nationalinteressen zu beachten. Auch wo sie nur einzeln ihre Meinung äußern oder abstimmen, somit nicht der Große Rath selbst als solcher handelt, sollen sie dieser Gewissenspflicht eingedenk sein: und obwohl sie auch dafür vor keinem Gerichte Rechenschaft schuldig sind, werden sie doch durch den Großen Rath selbst nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung für Erfüllung dieser Pflicht angehalten.

Das Resultat dieser Untersuchung läßt sich somit in folgenden drei Sätzen zusammenfassen:

Es steht nach dem allgemeinen modernen Staatsrechte, wie nach dem besondern schweizerischen und dem Luzernerischen Staatsrechte unzweifelhaft fest:

1) Daß der Große Rath von Luzern, beziehungsweise die Mehrheit seiner Mitglieder für seine amtlichen Verrichtungen von keinem Luzernerischen Gerichte belangt werden darf.

2) Daß auch die einzelnen Mitglieder des Großen Rathes für ihre Meinungsäußerungen in demselben Niemanden als

dem Großen Rathe selbst nach Maßgabe der Geschäftsordnung verantwortlich sind.

3) Daß folglich die Luzernerischen Gerichte in jeder Beziehung völlig inkompetent sind, über den aufgelösten Großen Rath und dessen Mitglieder wegen Eingehung des sogenannten Sonderbündnisses und Beharren auf demselben zu richten.

Wir Ordinarius und Mitglieder der Juristenfakultät der K. Ludwig=Maximilians=Universität München, erklären anmit, daß obiges Gutachten mit unserer rechtlichen Ueberzeugung übereinstimme.

München, am 19. Februar 1850.

(Sig.) Dr. v. Bayer,

(L. S.) z. Z. Ordinarius des Spruchkollegiums.

(Sig.) Dr. Richter, Sekretär.

3.

An Herrn Vinzenz Fischer, Fürsprech zu Luzern, Kanton Luzern in der Schweiz.

München, am 22. Februar 1850.

Hochgeehrter Herr!

Entsprechend dem Ansuchen vom 8/15. l. Mts. ermangeln wir nicht, anbei unser über die gestellte rechtliche Frage verfaßtes Gutachten zu übersenden, wobei wir bemerken, daß wir im Hinblicke auf die Ungerechtigkeit des gegen die Betheiligten eingehaltenen

Verfahrens zugleich einstimmig Beschluß dahin gefaßt haben, von jedweder Kostenliquidirung, die Kanzlei- und Expeditionsgebühren ausgenommen, völlig Umgang zu nehmen.

Wir glaubten übrigens der dringenden Eile halber das Gutachten selbst der Briefpost übergeben zu sollen. Die mitgeschickten Akten werden mit der nächsten Fahrpost nachfolgen.

Mit Hochachtung verharren,
Hochgeehrter Herr,

Ordinarius, Professoren und Doktoren
des k. Spruchkollegiums.

(Sig.) Dr. v. Bayer,
z. Z. Rektor.

(Sig.) Dr. Richter,
Sekretär.

II.

Beilagen.

A.

Auszug aus dem Spezialverhöre

des Herrn Jos. Mohr, gewesenen Präsidenten des aufgelösten Großen Rathes des Kantons Luzern, vom 18. Juli 1849.

Wie alle Angeklagten, so gab auch Herr Mohr vor der Vernehmlassung folgende Rechtsverwahrung zu Protokoll:

„Ich erkläre vorab, daß ich als Mitglied des aufgelösten Großen Rathes von 1845 zufolge des §. 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes nur Gott und meinem Gewissen verantwortlich bin und demgemäß für ein allfälliges politisches Votum, welches ich gewissenhaft abgegeben, nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann. Ich protestire daher gegen jede prozessualische Verfolgung.

„Wenn ich indessen mich gegenwärtig gehorsam und der Gewalt weichend zum Verhöre stelle, so erkläre ich des Weitern, daß ich keinen Luzernerischen Richter anerkenne, indem keiner in unbefangener und keiner in kompetenter Stellung gegen mich, als Mitglied des aufgelösten Großen Rathes, sich befinden könnte."

Die wesentlichern der vom Verhörrichter gestellten Fragen wurden ungefähr folgendermaßen beantwortet: *)

*) Eine Abschrift des Verhörs war nicht leicht erhältlich.

Fr. Hatten Sie Kenntniß von einem Bündnisse (später Sonderbund genannt) zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis?

Antw. Ich kenne keinen Sonderbund. Ein dießfälliger Akt ist mir nie zu Gesicht gekommen. Das Schlagwort „Sonderbund" wurde von den Feinden der am eidgenössischen Bundesvertrage von 1815 festhaltenden Stände erfunden. Dieses Schlagwort und der Jesuitenlärm mußten die beabsichtigte Bundesrevolution erwirken. Von einem Schutzbündnisse der bundesgetreuen Kantone habe ich hingegen Kenntniß wie noch Viele; es war eingeleitet durch den Regierungsrath, in Folge einer allgemeinen Vollmacht des Großen Rathes, um die beschworne Bundesverfassung, die Souveränität des Kantons und die politischen und konfessionellen Rechte desselben in allweg zu wahren. Aber auch dieses Bündniß kam mir als Akt nie zu Gesichte.

Fr. Warum hat der Große Rath dieses Bündniß nicht dem Veto des Volkes unterlegen wollen?

Antw. Damit der Große Rath über die Frage eines Veto auch nur verhandeln kann, muß ein Gesetz, Vertrag, Bündniß oder Konkordat in Schrift verfaßt vorliegen. Da ein dießfälliger Akt nie vorgelegen ist, so konnte auch das Veto weder verhandelt noch beschlossen werden. — Das erwähnte Schutzbündniß war aber auch nicht ein Gegenstand solcher Natur; es war kein neues Bündniß, sondern nur die Ausführung der schon in dem Bundesvertrage von 1815 dem Kantone eingeräumten Befugnisse; es war vielmehr für Aufrechthaltung der damaligen Bundesverfassung, als gegen dieselbe gerichtet.

Fr. Warum weigern Sie sich, Ihr Betreffniß an die Kriegskosten zu vergüten?

Antw. Ich zahle die Kontribution nicht und werde sie nie freiwillig bezahlen, weil ich nichts schuldig bin. Gegen Gewalt werde ich stetsfort protestiren, als ungesetzlich und verfassungswidrig mich dagegen verwahren. — Der Große Rath

hat die dem Kanton Luzern aufgebürdeten Kosten nicht verschuldet; er hat den Krieg nicht angefangen, sondern man hat ihn und das Volk gezwungen, die höchsten Güter des Landes zu vertheidigen.

Fr. Haben Sie die Beschlüsse des Großen Rathes gebilligt?

Antw. Allerdings; sie waren mir aus dem Herzen geschrieben. Wenn ich als Präsident des Großen Rathes hätte stimmen dürfen, so hätte ich nach Wissen und Gewissen dazu gestimmt. Nach dem Reglement darf aber der Präsident nicht stimmen. Ich erlaube mir hiebei eine Bemerkung. Nach allgemeinem und nach positivem Recht kann ein Bürger nur einer äußerlichen Handlung wegen in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden; die innere Gesinnung gehört nicht vor den bürgerlichen Richterstuhl. — Nun habe ich, wie gesagt, nicht stimmen dürfen, und daher ist es mir unbegreiflich, wie wenigstens die zwei rechtsgelehrten Mitglieder der Kriminalkommission einen strafrechtlichen Untersuch auch über mich verhängen konnten. — Will man aber meine Gesinnung in Untersuchung ziehen, so habe ich nun auch diese geäußert; ich will, daß man auch wisse, was und wer ich bin.

Fr. Haben Sie noch etwas beizufügen?

Antw. Ja. Mich kränkt der Vorwurf von Rebellion gegen die Eidgenossenschaft. Von Rebellion kann nur die Rede sein, wo die Bürger eines Staates sich gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit empören. Die Tagsatzung, und zumal die bekannten 12²/₂ Stände, waren nicht die rechtmäßige Obrigkeit der an dem beschworenen Bundesvertrag von 1815 sich haltenden Stände. Diese waren so gleichberechtigt und so souverain als jene. Jene durften den Bundesvertrag nicht nach Willkür auslegen, und diese waren rechtlich nicht verbunden, sich gegen ihre bessere Ueberzeugung einer solchen Auslegung zu unterziehen. Man muß die staatsrechtlichen Zustände der Kantone von damals nicht mit den jetzigen verwechseln, wo die souverain genannten Stände nichts anders mehr sind, als

Provinzen eines Einheitsstaates. — Im Uebrigen hat der Große Rath im Jahre 1847 nur im Sinne und nach dem bestimmt ausgesprochenen Willen des damals souverainen Volkes des Kantons Luzern gerathen und gehandelt. Es ist wohl etwas in der Geschichte der Völker und des Rechts bisher Unerhörtes, daß man eine rechtmäßige oberste und zudem auf den erklärten Willen ihres souverainen Volkes sich stützende Landesbehörde verantwortlich machen und strafrechtlich verfolgen will; ja ihre Mitglieder sogar, weil sie gewissenhaft und nach Ueberzeugung ihre Voten abgegeben, als Rebellen erklärt. — Ich stelle ein gerechteres Urtheil Gott und der Zeit anheim.

B.

Urtheil des Kriminalgerichts

des Kantons Luzern, vom 21. u. 22. Christmonat 1849, und 4. Jenner 1850.

Auszug aus dem Verhandlungsprotokolle des Kriminalgerichts des Kantons Luzern, den 21. Dezember 1849 V. M.

Anwesend die Herren:

Dr. Adolf Hertenstein, Präsident,
Kaspar Furrer pr. Vonmatt,
Fidel Fleuri, Kriminalrichter,
Josef Gloggner pr. Weber,
Ludwig Ineichen, Kriminalrichter.

Beurtheilung der renitenten Altgroßräthe, nämlich die Herren:

1. Josef Eyholzer von Großwangen,
2. Josef Sidler von Großwangen,
3. Josef Arnold von Richenthal,
4. Kaspar Lütolf von Schötz,
5. Josef Achermann von Schötz,
6. Anton Emmenegger von Flühli,
7. Niklaus Glanzmann von Eschholzmatt,
8. Ludwig Siegrist von Menznau,
9. Stephan Bucher von Geiß,
10. Anton Lustenberger von Romoos,
11. Fridolin Siegrist von Eschenbach,
12. Martin Stohl von Aesch,

13. Xaver Schmid von Hitzkirch,
14. Jakob Leonz Meier von Sulz,
15. Leonz Kronenberger von Aesch,
16. Med. Dr. Josef Scherer von Hochdorf,
17. Xaver Scherer von Hochdorf,
18. Franz Helfenstein von Emmen,
19. Melchior Ottiger von Rothenburg,
20. Josef Scherer von Inwil,
21. Balthasar Estermann von Hildisrieden,
22. Balthasar Helfenstein von Sempach,
23. Josef Wolf von Neuenkirch,
24. Johann Wolfisberger von Neuenkirch,
25. Adam Herzog von Münster,
26. Vinzenz Fischer, älter, von Triengen,
27. Niklaus Kündig von Schlierbach,
28. Franz Josef Weber von Gunzwil,
29. Martin Galliker von Gunzwil,
30. Anton Schmid von Schüpfheim,
31. Josef Felber von Ruswil,
32. Alois Bachmann von Ruswil,
33. Joh. Ulrich Helfenstein von Ruswil,
34. Joh. Zemp von Hasle, in Werthenstein,
35. Josef Küenzli von Ettiswil,
36. Josef Leonz Habermacher von Zell,
37. Anton Birrer von Luthern,
38. Joh. Schwegler von Hergiswil,
39. Johann Studer von Gettnau,
40. Niklaus Zemp von Ufikon,
41. Josef Steiner von Dagmersellen,
42. Jakob Gaßmann von Wauwil,
43. Josef Unternährer von Entlebuch,
44. Peter Thalmann von Entlebuch,
45. Josef Lauber von Marbach,
46. Josef Wigger von Marbach,

47. Andreas Estermann von Runwil,
48. Josef Bürkli von Schachen,
49. Blasius Stökli von Blatten,
50. Martin Richenberger von Malters,
51. Josef Bucher von Littau,
52. Klemens Zimmermann von Weggis,
53. Vinzenz Fischer, jgr., von Triengen, in Luzern,
54. Ignatz Pillier von Horw,
55. Josef Zünd von Luzern,
56. Josef Mazzola von Luzern,
57. Rudolf Rüttimann von Luzern,
58. Franz Meier von Root,
59. Jost Räber von Ebikon,
60. Melchior Kaufmann von Horw,
61. Anton Bättig von Willisau, Landgemeinde,
62. Mathias Läser von Gisikon,
63. Anton Portmann von Schüpfheim,
64. Kaspar Buholzer von Kriens,
65. Johann Baptist Albisser von Geuensee,
66. Jakob Hüsler von Hildisrieden,
67. Josef Mohr von Luzern,

sämmtlich vertheidigt durch erbetenen Vertheidiger Herrn Fürsprech Fischer,

68. Anton Gut von Willisau, Landgemeinde,
69. Leonz Gut von Ufhusen,

beide vertheidigt durch erbetenen Vertheidiger Herrn Fürsprech Oswald,

70. Constantin Siegwart-Müller von Oberkirch,
71. Alois Hautt von Luzern,
72. Bernhard Meier von Sursee,

diese drei waren nicht anwesend,

73. Josef Pfister von Altishofen,

mit erbetenem Vertheidiger Herrn Fürsprech Bossard,

74. Konrad Göldlin von Sursee,

75. Alois Meier von Sursee,

76. Josef Meier von Büron,

letztere drei versehen mit erbetenem Vertheidiger Herrn Fürsprech Jost Weber.

Nachdem die Verhandlungen mit Ablesung des von Herrn Vize-Staatsanwalt Vonmatt abgefaßten Finalprozesses begonnen hatten, so stellten sämmtliche Vertheidiger das Verlangen, es möchte verfügt werden, daß zwei Mitglieder des Gerichts, nämlich Tit. Herr Präsident Hertenstein und Herr Großrath Ineichen wegen ihrer offenkundigen parteiischen Stellung gegen die Beklagten sich in Ausstand zu begeben haben, eventuell Herr Kriminalrichter Weber; der erstere, weil er einerseits die von der am 27. Wintermonat 1847 in Luzern stattgehabten Volksversammlung gefaßten und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachten Beschlüsse, durch welche die Mitglieder des letzten Großen Raths, welche sich gegen den Sonderbund nicht verwahrt hatten, in Anklagezustand versetzt und für alle aus der Verletzung der Staatsverfassung entstandenen Folgen verantwortlich erklärt worden, als Präsident der Volksversammlung unterzeichnet habe; und weil er anderseits Mitglied des gegenwärtigen Großen Rathes sei, welcher die Beklagten dem Strafrichter überwiesen habe, wodurch die Mitglieder des Großen Rathes, welche zu diesem Beschlusse gestimmt, sich über die Schuld der Beklagten schon ausgesprochen hätten; es sei nicht bekannt, daß Herr Hertenstein zu diesen Beschlüssen nicht gestimmt habe. Aus diesem zweitgenannten Grunde habe auch Herr Ineichen sich in Ausstand zu begeben. Bei Herrn Weber werde dieses Verlangen begründet durch den Umstand, daß derselbe Redaktor des Zeitungsblattes „Erzähler" gewesen sei, welcher gegen die Beklagten sich bekanntermaßen offen und heftig ausgesprochen habe.

Der öffentliche Ankläger suchte dagegen darzuthun, daß sich ein gesetzlicher Ausstand nicht begründen lasse.

Ueber diese Vorfrage
hat das Gericht:

In Betracht: daß das rechtliche Gewicht des, betreffend die Person des Herrn Präsidenten Hertenstein angeführten Grundes nicht zu verkennen ist;

In Betracht: daß dagegen dem zweitangeführten Grunde kein Gewicht beigelegt werden kann, indem sich aus den Akten ergiebt, daß die Beklagten nicht vom hohen Großen Rathe dem Strafrichter überwiesen wurden, sondern durch das Tit. Finanzdepartement, nach eingeholter Ratifikation des hohen Regierungsraths und im Einverständniß mit der Tit. Staatsanwaltschaft, nachdem die Beklagten sich geweigert hatten, den ihnen auferlegten Beitrag an die Sonderbundskosten zu bezahlen.

Erkennt:

a) Tit. Herr Präsident Hertenstein befinde sich im gesetzlichen Ausstande.

b) Gegen Herrn Ineichen dagegen lasse sich das Verlangen des Ausstandes nicht begründen und derselbe habe sich daher nicht in Ausstand zu begeben.

Nachdem hierauf die Parteien wieder einberufen worden, wurde ihnen diese Erkanntniß eröffnet; worauf die Vertheidiger der Beklagten erklärten, daß sie gegen diesen Entscheid bezüglich der Person des Herrn Ineichen das Rechtsmittel der Kassation ergreifen.

Da in Folge Austrittes des Tit. Herrn Präsidenten Hertenstein das Gericht nicht vollzählig war, so wurde verfügt, mit den Verhandlungen einstweilen nicht fortzufahren, sondern dieselben bis Nachmittags zu verschieben, auf welche Zeit dann Herr Kriminalgerichts-Suppleant Siegwart einzuberufen sei.

Sitzung den 21. Christmonat 1849 N. M.

Anwesend die Herren:

Fidel Fleuri, präsidierender Kriminalrichter,

Siegwart, für Tit. Herrn Hertenstein,
Kaspar Furrer, für Vonmatt,
Josef Gloggner, für Weber,
Ludwig Ineichen, Kriminalrichter.

Fortsetzung der am Morgen abgebrochenen Verhandlungen in Sachen der renitenten Altgroßräthe.

Das Tit. Präsidium eröffnete die Verhandlungen mit Ablesung des §. 252, Ziff. 4, Pass. 2 des Strafrechtsverfahrens.

Hierauf stellte Herr Fürsprech Fischer auf den Grund des Ausstandes des Tit. Herrn Präsidenten Hertenstein das Verlangen, daß sich sämmtliche Mitglieder des Gerichts, welche an der fraglichen Volksversammlung Theil genommen, in Ausstand zu begeben haben. Die Art und Weise, wie diese Mitglieder auszumitteln seien, überlasse er dem Tit. Gerichte selbst. Des fernern verlangte Herr Fischer Einstellung der Verhandlungen, bis gewisse Aktenstücke, welche stets in Handen des Herrn Vize-Staatsanwalts gelegen seien und Bezug auf gegenwärtigen Prozeß hätten, ihm aber nie zu Gesicht gekommen seien, ihm zur Einsicht und allfälligen Benutzung überlassen worden. Des weitern bemerkt Herr Fischer, er mache die Wahrnehmung, daß in der Mitte des Gerichts ein Mitglied sitze, welches erst diesen Nachmittag zur Theilnahme an der Sitzung berufen worden und daher nicht in Stand gesetzt sein könne, in vorliegender Untersuchungssache ein begründetes Urtheil fällen zu können; welches daher sich der Abstimmung zu enthalten habe (Herr Siegwart). Endlich verlangt Herr Fischer Ablesung des Spezialverhörs des Herrn Josef Mohr.

Dem letzten Anbegehren wurde sofort entsprochen und das von Herrn Mohr unterm 18. Juli vorigen Jahrs abgelegte Spezialverhör vor- und abgelesen.

Nach Ablesung dieses Verhörs erklärte Herr Fischer, er sei nun im Fall, für seine Klienten die Vertheidigung zu halten, bemerke jedoch zum Voraus, daß er dieses nicht deßwegen thue, weil er das Kriminalgericht als kompetente Behörde betrachte, in gegenwärtiger Strafsache zu urtheilen, indem er es nicht für

kompetent halte, und indem seine Klienten auch nicht aus dem Grunde, daß sie das Kriminalgericht für kompetent erachten, heute vor den Schranken desselben erschienen seien, sondern nur aus Achtung vor der Behörde, die sie vor sich berufen. Herr Fischer las hierauf seine schriftlich abgefaßte Vertheidigung vor und legte sie sodann zu den Akten. Der Schluß derselben ging dahin, es möchte das Tit. Kriminalgericht;

In Erwägung: daß die Unverantwortlichkeit ein absolut nothwendiges Merkmal der Souveränität des Staates und ihres verfassungsmäßigen Stellvertreters, des Großen Rathes ist:

In Erwägung: daß der Große Rath des Kantons Luzern, laut §. 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 20. Wintermonat 1842, in seiner Eigenschaft als oberste Landesbehörde, im Gegensatz von allen übrigen Staatsbehörden, Niemanden als allein Gott und seinem Gewissen verantwortlich sei:

Erkennen:

1) Gegen die Mitglieder des aufgelösten Großen Rathes des Kantons Luzern finde überhaupt keine strafrechtliche Verfolgung statt und es sei demnach das Kriminalgericht des Kantons Luzern nicht in kompetenter Stellung, über eine daherige Anklage zu verhandeln.

2) Seien die Kosten dieses Prozesses dem Staate zu überbinden.

Die Herren Fürsprecher Oswald und Bossard erklärten hierauf, daß sie sich sämmtlichen Anbringen des Herrn Fischer anschließen.

Herr Fürsprech Weber bemerkte, in Berücksichtigung der prozessualischen Lage, in welcher sich seine Klienten befinden, finde er nicht für nothwendig, sich den Anbringen Herrn Fischer's anzuschließen.

Herr Vize-Staatsanwalt Vonmatt erwiederte bezüglich des ersten Verlangens des Herrn Fischer, es sei ein Verfahren, gemäß welchem die einzelnen Mitglieder der Behörde einander fragen sollen, ob eines derselben an der fraglichen Versammlung

Theil genommen, unstatthaft, unprozessualisch; und zudem hätten die Mitglieder, deren Ausstand nun begehrt werde, namentlich bezeichnet werden sollen, wie dieß bei Tit. Herrn Präsident Hertenstein der Fall gewesen sei. Bezüglich der Aktenstücke bemerkte der Vize-Staatsanwalt, es seien dieselben so außerwesentlich, daß sich eine Einstellung des Prozesses aus diesem Grunde nicht rechtfertigen ließe. Was den Herrn Siegwart betreffe, — fährt der öffentliche Ankläger fort, — so werde der Gerichtshof wohl wissen, was er zu thun habe, natürlich werde er von einer heute zu erfolgenden Aburtheilung unter solchen Umständen abstrahiren. Bezüglich der Kompetenzfrage stellte der öffentliche Ankläger den Antrag: das Gericht habe sich für kompetent zu erklären, und zwar aus folgenden drei Gründen: erst habe zur Zeit, als das eingeklagte Verbrechen verübt worden, keine andere kompetente Behörde zur Beurtheilung desselben bestanden und bestehe jetzt noch keine andere, als der Luzernersche Strafrichter; sodann sei der gegenwärtige Straffall durch die kompetenten obern richterlichen Behörden dem Kriminalgericht zur Beurtheilung überwiesen worden, dem es daher nicht wohl zukommen könne, die Sache von der Hand zu weisen; und endlich hätten die Beklagten die Kompetenz des Gerichts selbst anerkannt, indem sie dadurch, daß sie den Ausstand zweier Mitglieder desselben verlangt, die Kompetenz der übrigen drei Mitglieder zugestanden hätten, und indem es ein sonderbares Verfahren sei, auch den Ausstand der letztern drei anzubegehren, nachdem sie bereits anerkannt worden.

Ueber diese Vorfragen

hat das Gericht:

In Würdigung der von Seite des öffentlichen Anklägers angebrachten Anbringen;

mit Stimmenmehrheit

Erkennt:

a) Das Kriminalgericht sei kompetent, in vorliegender Strafsache zu urtheilen.

Herr Kriminalgerichtssuppleant Gloggner verlangte, daß zu

Protokoll genommen werde, daß er zu diesem Beschlusse nicht gestimmt habe, da er das Gericht nicht für kompetent halte.

b) Eine Vervollständigung der Prozedur zum Behufe der Beibringung der quästionirlichen Akten finde nicht statt.

c) In das gestellte Begehren bezüglich des Ausstandes der Richter könne nicht eingetreten werden.

Herr Fürsprech Fischer, nachdem diese Erkanntnisse den wieder einberufenen Parteien eröffnet worden waren, erklärte, daß er den Entscheid über die Kompetenzfrage rekurire und verlangte Suspendirung der Verhandlungen, bis von Seite des hohen Obergerichts über den Rekurs entschieden sein werde.

Der öffentliche Ankläger wies die Unstatthaftigkeit dieses Verlangens nach und beantragte Abweisung desselben.

Ueber diese Vorfrage

hat das Gericht:

In Betracht: daß nach unserem positiven Strafgesetz ein Rekurs gegen eine Erkanntniß des Kriminalgerichts mit der Wirkung der Suspension der Verhandlungen nicht zuläßig ist; (Siehe Erkanntniß des Obergerichts in Sachen des Ferdinand Müller von Walchwil, vom 10. Juli 1849).

Erkennt:

Herr Fischer sei mit seinem Begehren abgewiesen und möge seine Einwendungen bezüglich des Kompetenzentscheides mit der Hauptsache beim hohen Obergericht geltend machen.

Wegen vorgerückter Tageszeit, (es war 8 Uhr Abends) insbesondere aber auf bestimmtes Verlangen des Herrn Fürsprech Bossard, welcher erklärte, daß er in Folge der heutigen Anstrengung durchaus nicht mehr im Stand sei, die Hauptvertheidigung zu halten; wurde verfügt, für heute die Verhandlungen einzustellen und mit denselben am morgigen Tage fortzufahren.

Was den Parteien eröffnet wurde.

Sitzung
des Kriminalgerichts den 22. Christmonat 1849.

Besetzt wie gestern Nachmittags.

Fortsetzung der Verhandlungen in Sachen der renitenten Altgroßräthe.

Herr Fürsprech Fischer erneuert seine gestern gestellten Anträge.

Die Herren Fürsprecher Bossard und Weber suchten darzuthun, daß die von ihnen vertheidigten Beklagten nicht nur von Schuld und Strafe freizusprechen seien, sondern auch von jeglichen Kosten, indem dieselben bereits am Anfang der mit ihnen geführten Untersuchung sich für ihre Rechtfertigung auf Thatsachen berufen hätten, welche sich im Verlaufe der Untersuchung als richtig und wahr ergeben haben.

Herr Fürsprech Oswald erklärte, er finde eine weitläufige Vertheidigung seiner Klienten nicht für nothwendig, da er das Gericht überhaupt nicht für kompetent betrachte, in vorliegender Sache zu urtheilen.

Nachdem die Vertheidigungen gehalten worden, wurde:

In Betracht: daß Herr Kriminalgerichtssuppleant Siegwart keine Gelegenheit gehabt, die weitläufigen Untersuchungsakten zu studiren;

Verfügt:

Für heute die Verhandlungen einzustellen und die Urtheilsfällung auf eine nächste Sitzung zu verschieben.

Auf die von Seite des Tit. Präsidiums an die Vertheidiger gestellte Einfrage; ob sie für ihre Klienten das Urtheil in Empfang nehmen wollen, um dadurch ein nochmaliges persönliches Erscheinen der Beklagten vor den Schranken des Gerichtshofes zu ersparen, erklärten die Herren Oswald, Bossard und Fischer in Anwesenheit der Beklagten, sich hiezu bereit; Herr Josef Meier erklärte, daß er, Alois Meier und Konrad Göldlin den — gegen-

wärtig — abwesenden Fürsprech Weber bevollmächtigen, das Urtheil für sie in Empfang zu nehmen.

Nachdem diese Erklärungen abgegeben waren, verfügte das Gericht: das Urtheil solle durch die Kanzlei den Vertheidigern zu Handen den Beklagten schriftlich mitgetheilt werden.

Es wurden die wieder vorberufenen Parteien von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Sitzung des Kriminalgerichts den 4. Jenner 1850.

Anwesend die Herren:

Fleuri, präsidirendes Mitglied,
Furrer, für Hertenstein,
Siegwart, für Vonmatt,
Gloggner, für Weber,
Ludwig Ineichen.

Beurtheilung der renitenten Altgroßräthe.

In Fortsetzung vom 21. Christmonat 1849.

Es wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Siehe Beilage.)

Herr Kriminalgerichtssuppleant Josef Gloggner erklärte zu Protokoll, daß er für Nichtschuldig gestimmt habe.

Pr. getreuen Auszug:
Luzern, den 26. Jenner 1850.

pr. Kanzlei:
Der Oberschreiber,
Schnyder.

Auszug aus dem Verhandlungsprotokolle des Kriminalgerichtes des Kantons Luzern den 4. Jänner 1850.

In Kriminal-Strafsachen
der
nachbenannten Mitglieder des letzt abgetretenen Großen Rathes des Kantons Luzern:

1. Josef Eiholzer, von Großwangen, 65 Jahre alt, verehelicht mit Maria Wermelinger,
2. Josef Sidler, von Großwangen, 38 Jahre alt, verehelicht mit Katharina Wüst,
3. Josef Arnold, von Richenthal, 56 Jahre alt, verehelicht mit Elisabetha Huber,
4. Kaspar Lütolf, von Schötz, 38 Jahre alt, verehelicht mit Anna Marfurt,
5. Josef Achermann, von Schötz, 54 Jahre alt, ledig,
6. Anton Emmenegger, von Flühli, 58 Jahre alt, verehelicht mit Maria Limacher,
7. Niklaus Glanzmann, von Escholzmatt, 49 Jahre alt, verehelicht mit Katharina Bieri,
8. Ludwig Siegrist, von Menznau, 60 Jahre alt, verehelicht mit Magdalena Disler,
9. Stephan Bucher, von Geiß, 63 Jahre alt, Wittwer,
10. Anton Lustenberger, von Romoos, zirka 44 Jahre alt, verehelicht mit Barbara Birrer,
11. Fridolin Siegrist, von Eschenbach, 70 Jahre alt, verehelicht mit Barbara Wolfisberg,
12. Martin Stohl, von Aesch, zirka 44 Jahre alt, verehelicht mit Luzia Höltschi,
13. Xaver Schmid, von Hitzkirch, zirka 33 Jahre alt, verehelicht mit Elisabetha Moser,
14. Jakob Leonz Meier, von Sulz, 48 Jahre alt, ledig,

15. Leonz Kronenberger, von Aesch, 62 Jahre alt, verehelicht mit Johanna Zeier,
16. Med. Dr. Scherer, Josef, von Hochdorf, 57 Jahre alt, verehelicht mit Aloisia Elmiger,
17. Xaver Scherer, von Hochdorf, 52 Jahre alt, Wittwer,
18. Franz Helfenstein, von Emmen, 42 Jahre alt, verehelicht mit Maria Josefa Brunner,
19. Melchior Ottiger, von Rothenburg, 48 Jahre alt, verehelicht mit Elisabetha Meier,
20. Josef Scherer, von Inwil, 53 Jahre alt, verehelicht mit Theresia Gaßmann,
21. Balthasar Estermann, von Hildisrieden, 51 Jahre alt, verehelicht mit Anna Leu,
22. Balthasar Helfenstein, von Sempach, 64 Jahre alt, verehelicht mit Anna Maria Ineichen,
23. Johann Wolf, von Neuenkirch, 56 Jahre alt, verehelicht mit Franziska Ineichen,
24. Johann Wolfisberg, von Neuenkirch, 49 Jahre alt, verehelicht mit Franziska Bühlmann,
25. Adam Herzog, von Münster, 48 Jahre alt, verehelicht mit Elisabetha Boog,
26. Vinzenz Fischer, älter, von Triengen, 59 Jahre alt, verehelicht mit Franziska Kost,
27. Niklaus Kündig, von Schlierbach, 41 Jahre alt, ledig,
28. Franz Josef Weber, von Gunzwil, 42 Jahre alt, Wittwer,
29. Martin Galliker, von Gunzwil, 60 Jahre alt, verehelicht mit Katharina Hüsler,
30. Anton Schmid, von Schüpfheim, 64 Jahre alt, verehelicht mit Magdalena Emmenegger,
31. Josef Felber, von Ruswil, 37 Jahre alt, verehlicht mit Anna Weber,
32. Alois Bachmann, von Ruswil, 49 Jahre alt, verehelicht mit Elisabetha Erni,

33. Johann Ulrich Helfenstein, von Ruswil, 62 Jahre alt, verehelicht mit Anna Maria Meyer,
34. Johann Zemp, von Haßle, wohnhaft in Werthenstein, 62 Jahre alt, verehelicht mit Maria Birrer,
35. Josef Küenzli, von Ettiswil, 40 Jahre alt, verehelicht mit Verena Müller,
36. Josef Leonz Habermacher, von Zell, 67 Jahre alt, verehelicht mit Ursula Heini,
37. Anton Birrer, von Luthern, zirka 50 Jahre alt, verehelicht mit Maria Birrer,
38. Johann Schwegler, von Hergiswil, 48 Jahre alt, verehelicht mit Elisabetha Meyer,
39. Johann Studer, von Gettnau, 37 Jahre alt, ledig,
40. Niklaus Zemp, von Ufikon, 62 Jahre alt, verehelicht mit Elisabetha Bieri,
41. Josef Steiner, von Dagmersellen, 41 Jahre alt, verehelicht mit Anna Kronenberg,
42. Jakob Gaßmann, von Wauwil, 53 Jahre alt, verehelicht mit Regina Hodel,
43. Josef Unternährer, von Entlebuch, 56 Jahre alt, verehelicht mit Magdalena Renggli,
44. Peter Thalmann, von Entlebuch, 72 Jahre alt, verehelicht mit Anna Emmenegger,
45. Josef Lauber, von Marbach, 60 Jahre alt, verehelicht mit Barbara Lötscher,
46. Josef Wigger, von Marbach, 46 Jahre alt, verehelicht mit Barbara Häfliger,
47. Andreas Estermann, von Nunwil, 54 Jahre alt, verehelicht mit Katharina Villiger,
48. Josef Bürkli, von Schachen, 41 Jahre alt, ledig,
49. Blasius Stökli, von Blatten, Gem. Malters, 63 Jahre alt, ledig,
50. Martin Richenberger, von Malters, 44 Jahre alt, verehelicht mit Maria Riedweg,

51. Josef Bucher, von Littau, 67 Jahre alt, verehelicht mit Anna Maria Lustenberger,
52. Klemens Zimmermann, von Weggis, 59 Jahre alt, ledig,
53. Vinzenz Fischer, jünger, von Triengen, 32 Jahre alt, wohnhaft in Luzern,
54. Ignaz Pillier, von Horw, 56 Jahre alt, ledig,
55. Josef Zünd, von Luzern, 56 Jahre alt, verehelicht mit Franziska Thüring,
56. Josef Mazzola, von Luzern, 50 Jahre alt, verehelicht mit Nanette Krauer,
57. Rudolf Rüttimann, von Luzern, 54 Jahre alt, ledig,
58. Franz Meyer, von Root, 67 Jahre alt, verehelicht mit Kreszenzia Grüther,
59. Jost Räber, von Ebikon, 67 Jahre alt, verehelicht mit Barbara Sidler,
60. Melchior Kaufmann, von Horw, 49 Jahre alt, verehelicht mit Maria Anna Buholzer,
61. Anton Bättig, von Willisau-Landgemeinde, 58 Jahre alt, verehelicht mit Maria Heller,
62. Matthias Läser, von Gisikon, 72 Jahre alt, Wittwer,
63. Anton Portmann, von Schüpfheim, 56 Jahre alt, verehelicht mit Elisabetha Willimann,
64. Kaspar Buholzer, von Kriens, 66 Jahre alt, verehelicht mit Maria Anna Krauer,
65. Johann Baptist Albisser, von Geuensee, zirka 52 Jahre alt, Wittwer,
66. Jakob Hüsler, von Hildisrieden, 49 Jahre alt, verehelicht mit Maria Kost,
67. Josef Mohr, von Luzern,

sämmtlich vertheidigt durch erbetenen Vertheidiger Herrn Fürsprech Vinzenz Fischer;

68. Anton Gut, von Willisau, Landgemeinde, 52 Jahre alt, verehelicht mit Rosa Lang,

69. Leonz Gut, von Ufhusen, zirka 43 Jahre alt, verehelicht mit Maria Marfurt,
beide vertheidigt durch erbetenen Vertheidiger Herrn Fürsprech Oswald;
70. Konstantin Siegwart-Müller, von Oberkirch,
71. Alois Hautt, von Luzern,
72. Bernhard Meier, von Sursee,
diese drei waren nicht anwesend;
73. Josef Pfister, von Altishofen, 59 Jahre alt, verehelicht mit Anna Rölli,
mit erbetenem Vertheidiger Herrn Fürsprech Bossard;
74. Konrad Göldlin, von Sursee, 59 Jahre alt, verehelicht mit Baptista Gloggner,
75. Alois Meier, von Sursee, 43 Jahre alt, verehelicht mit Nanette Halter.
76. Josef Meier, von Büron, 41 Jahre alt, ledig,
letzterere drei versehen mit erbetenem Vertheidiger Herrn Fürsprech Jost Weber;
(sämmtliche Beklagte waren nie im Untersuchungsverhaft.)

betreffend

Mißbrauch der Amtsgewalt und Eidbruch.

Nachdem sich aus den Untersuchungsakten, der Anklage und Vertheidigung ergeben:

I. Aus dem Protokoll über die Verhandlungen der am 9. 10. und 11. Christmonat 1845 in Luzern abgehaltenen Konferenz von Abgeordneten der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis ergiebt sich unter Anderm folgendes:

In Folge der vom Stande Luzern unter dem 12. Wintermonat 1845 an die obbenannten Stände ergangenen Einladung zur Beschickung einer Konferenz auf den 9. Christmonat desselben Jahres in Luzern zur Fortsetzung der Berathungen früherer Konferenzen dieser Stände, traten am angesetzten Tage im Auftrage ihrer Regierungen deren Abgeordnete in Luzern zusammen, um,

— wie das Protokoll lautet — die Beschlüsse in Berathung zu ziehen, welche in den im Augstmonat desselben Jahres in Zürich gehaltenen Konferenzen der sieben katholischen Stände behufs Wahrung gefährdeter, kantonaler und religiöser Selbständigkeit gefaßt worden waren. — In diesen Konferenzen vom 9., 10. u. 11. Christmonat wurden nun folgende Beschlüsse gefaßt, welchen sämmtliche Abgeordnete beitraten:

1) Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, so wie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würde, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- und Territorialrechte den Angriff gemäß dem Bundesvertrag vom 17. August 1815, sowie gemäß den alten Bünden gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.

2) Die Kantone werden sich über die zweckmäßigste Weise, sich gegenseitig in Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. — Sowie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff sichere Kenntniß erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten.

3) Ein Kriegsrath bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der obgenannten Stände mit allgemeinen und so viel möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, hat die oberste Leitung des Kriegs zu besorgen. Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe zusammen treten.

4) Der Kriegsrath mit den ihm ertheilten Vollmachten hat im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen. Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird man sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen.

5) In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppen-

aufgebote erwachsenen Kosten, so wird als Regel angenommen, daß der mahnende Kanton die Kosten des von ihm verlangten Truppenaufgebotes zu bestreiten habe rc.

Von den weitern Verhandlungen dieser Konferenz ist noch zu erwähnen, daß über die Organisation der Streitkräfte, über Verwendung der Mannschaft, über Zusammensetzung und Verrichtungen eines Kriegsraths und über Ernennung eines Oberbefehlshabers Beschlüsse gefaßt wurden. So wurde namentlich festgesetzt, es habe der bedrohte oder angegriffene Kanton ungesäumt die bundesgemäße Hülfe seiner Mitstände anzurufen und diese sofort die verlangten Truppen zu dessen Verfügung zu stellen; betreffend die Zusammensetzung des Kriegsraths wurde beschlossen, es habe jeder der betreffenden Stände aus seinen Militärpersonen ein Mitglied in den Kriegsrath zu wählen; in der Aufgabe des Kriegsraths liege es, alle militärischen Maßregeln vorzuberathen und vorzubereiten, welche zur Vertheidigung der sieben Kantone erforderlich seien; für den Fall eines allgemeinen Angriffs habe der Kriegsrath einen Oberbefehlshaber, den Chef des Generalstabs rc. zu ernennen.

II. Die Abgeordneten eröffneten sodann diese Konferenzbeschlüsse im Schooße ihrer betreffenden Kantonsbehörden, welche sowohl das eingegangene Bündniß, als die für dessen Verwirklichung beschlossenen Maßnahmen anerkannten und diese — wie die Folge zeigte — in Ausführung brachten.

III. Unterm 20. Juni 1846 richtete der hohe Vorort (Zürich) an den Stand Luzern die Anfrage: ob die fraglichen Konferenzbeschlüsse, welche in dieser Eigenschaft im Großen Rathe in Freiburg verhandelt und von demselben ratifizirt worden, und die dem Vororte nur auf inoffiziellem Wege zugekommen waren, ächt seien? — Sollte hierauf — fügte der Vorort in seiner dießfallsigen Zuschrift bei — eine bejahende Antwort erfolgen, so finde er sich schon zum Voraus bemüßiget, die Rechte des Bundes gegenüber der fraglichen Uebereinkunft zu wahren.

Die auf die ordentliche Tagsatzung in Zürich im Jahr 1846

abgeordnete Gesandtschaft des Standes Luzern (Bernhard Meier) erhielt die Instruktion, im Schooße der Tagsatzung den Zweck und die Natur der Konferenzbeschlüsse zu erörtern, zu erläutern und gegen den Vorwurf der Bundeswidrigkeit zu rechtfertigen. Die Gesandtschaft gab nun ihr Votum in einer weitläufigen Rede ab, wobei sie die Bestimmungen der fraglichen Beschlüsse wörtlich anführte. Der daherige Vortrag wurde in gedruckten Exemplaren unter dem Volke verbreitet und an Behörden und Beamtete überschickt.

IV. In der Instruktion, welche der Große Rath des Kantons Luzern am 16. Juni 1847 seiner Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung für das genannte Jahr ertheilte, heißt es unter §. 24 „die Gesandtschaft wird in Verbindung mit den übrigen sechs Ständen, welche dem Schutzvertrage beigetreten sind, „sich auf ihre letztjährige, ans Protokoll der Tagsatzung gegebene „Erklärung berufen und erklären, daß so lange die Bestrebungen „gegen den Bund von 1815 und die Souveränität der Kantone „fortdaure, der Stand Luzern von dieser Verbindung nicht zurücktreten könne und auch nicht dafür halte, daß eine Mehrheit „von Ständen das Recht habe, dieselbe aufzulösen, da sie nichts „anders anstrebe, als dasjenige, was der Bund selbst den Ständen garantire. Sie wird ferner erklären, daß der Stand Luzern jedwede Art von Einmischung einer Ständemehrheit in dieser Angelegenheit ablehne und einer mit Gewalt versuchten Vollziehung einer solchen Schlußnahme Gewalt entgegensetzen werde."

V. Unterm 20. Juli 1847 faßte die hohe Tagsatzung in ihrer Mehrheit folgenden Beschluß:

1) Es sei das Separatbündniß der sieben Stände, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages unverträglich, und demgemäß als aufgelöst erklärt.
2) Die benannten Kantone seien für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behalte sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maß-

regeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen.

Nach beendigter Abstimmung erklärten die Gesandtschaften der sieben Stände: sie behalten das Protokoll offen, um in dasselbe inner der reglementarischen Frist in Hinsicht auf die gefaßte Schlußnahme eine Protestation niederzulegen.

VI. In der Großrathsitzung vom 3. Herbstmonat 1847 stellte Herr Großrath Martin Arnold von Mehlseken den Antrag: der Große Rath wolle beschließen:

1) Der Stand Luzern trete im Interesse des Gesammtvaterlandes vom Sonderbunde zurück.
2) Die Gesandtschaft sei somit anzuweisen, diese Erklärung bei der Tagsatzung abzugeben und die früher dießfalls gemachte Protestation zurückzuziehen.

In Begründung seines Antrags machte der Antragsteller auch darauf aufmerksam, daß die Auflösung des sogenannten Sonderbundes beschlossen worden sei.

Dieser Antrag wurde nach reglementarischer Vorschrift auf den Kanzleitisch bis zur nächsten Sitzung hingelegt. — In der darauf folgenden Sitzung, den 4. Herbstmonat 1847, wurde diese Motion vom Kanzleitisch zurückgezogen und mit 74 gegen sieben Stimmen erkennt: „in diesen Antrag nicht weiter einzutreten, sondern denselben sogleich von der Hand zu weisen"; worauf Her Großrath Jakob Kopp, welchem sich die Herren Großräthe Schurmacher-Uttenberg, Felix Balthasar, Kasimir Pfyffer, Ignaz Pfyffer, Martin Ronka und Martin Arnold sogleich anschlossen, eine motivirte Erklärung einlegte, daß er diesem Beschlusse nicht zustimme. — In der hierauf folgenden Sitzung des Großen Rathes vom 5. Weinmonat 1847 wurde das Protokoll über die Verhandlung vom 4. Herbstmonat genehmigt und eine Kommission zur Vorberathung und Begutachtung eines vom Regierungsrathe abgefaßten Entwurfes einer Proklamation an die sämmtliche Wehrmannschaft des Kantons 2c. niedergesetzt, welche dann in der folgenden Sitzung, den 6. Weinmonat des gleichen Jahres, einen

daherigen Vorschlag hinterbrachte. In dieser Sitzung, welche die letzte des abgetretenen Großen Rathes war, faßte derselbe einen umfassenden Beschluß über Maßregeln, welche zur gewaltsamen Aufrechthaltung des von der hohen Tagsatzung verworfenen Separatbündnisses angewendet werden sollen. Dieser Beschluß bestimmt im Wesentlichen folgendes:

„In Erwägung: daß zwölf und zwei halbe Stände an der eidgenössischen Tagsatzung des laufenden Jahrs beschlossen, die gegen ungerechte Angriffe eingegangene Vereinigung der katholischen Stände: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis aufzulösen, den Orden der Gesellschaft Jesu aus der Schweiz auszuweisen und den Bundesvertrag vom 7. Augustmonat 1815 abzuändern;

haben beschlossen und beschließen:

1) An das Volk des Kantons Luzern eine Proklamation über den bisherigen Gang der Ereignisse und die gegenwärtige ernste Lage des Vaterlandes zu erlassen.

2) Die vom Regierungsrathe seit einer Reihe von Jahren zur Handhabung des Bundesvertrages, zum Schutze der Souveränität der Kantone, zur gemeinsamen Vertheidigung der sieben katholischen Stände, sowie der Rechte und Freiheiten des Kantons Luzern getroffenen Anstalten und Maßregeln seien genehmigt und verdankt.

3) Der Regierungsrath sei beauftragt, mit gleichem Eifer fortan für die Souveränität des Standes Luzern im Verein mit den bundesgetreuen Ständen einzustehen. Ihm wird unbedingte Vollmacht ertheilt, alle Maßregeln zu treffen, welche zum Schutze der Unabhängigkeit der Kantone und zur Beruhigung des Vaterlandes erforderlich und zweckmäßig sind.

4) Der Regierungsrath wird ermächtigt, diejenigen finanziellen Mittel anzuwenden, welche er zur Ausführung seiner Maßregeln erforderlich und zweckmäßig findet.

5) Es sei eine feierliche Einweihung der Fahnen und eine

allgemeine Beeidigung der gesammten Wehrmannschaft durch den Regierungsrath auf angemessene Zeit und zur gehörigen Zeit anzuordnen.

In der fraglichen Proklamation erklärte der Große Rath, daß zwölf und zwei halbe Stände, die zwischen den sieben katholischen Ständen geschlossene Separatverbindung aufzulösen beschlossen haben, erklärt aber auch, daß diese Schlußnahme keinen andern Zweck habe, als die sieben Stände zuerst wehrlos zu machen, um sie dann leichter und für immer unterjochen zu können; daß er durch seine Gesandtschaft seinen Miteidgenossen habe erklären lassen, daß er keinem Gebote, das die ersten und heiligsten Rechte des Kantons Luzern vernichte, sich unterziehen, und Gewalt der Gewalt, so sie geübt werden wollte, entgegen setzen werde.

Bezüglich dieser Beschlüsse erklärte Herr Großrath Jakob Kopp zu Protokoll, daß er in Erneuerung seiner Erklärung vom 4. Herbstmonat zu denselben nicht gestimmt habe. Der Erklärung des Herrn Jakob Kopp schlossen sich die Herren Großräthe Schumacher-Uttenberg, Kasimir Pfyffer, Martin Ronka, Ignaz Pfyffer, Urban Arnold, Martin Arnold und Niklaus Aecherli an. (Letzterer war in der Sitzung vom 4. Herbstmonat vorhin nicht anwesend.)

Im Protokoll über die daherigen Verhandlungen befindet sich noch folgende Bemerkung eingetragen: „Herr Oberst Göldlin gab die Erklärung zu Protokoll, daß er eine Volksabstimmung über die politische Tagesfrage gewünscht hätte.“ Es hat sich aber im Verlaufe der Untersuchung ergeben, daß das Protokoll dießfalls nicht richtig abgefaßt war. Es hat damit folgende Bewandtniß. Gegen Oberst Göldlin, Josef Meier von Büron und Alois Meier von Sursee wurde, da sie in der Voruntersuchung nicht einvernommen worden waren, in Anwendung des §. 161 des Strafrechtsverfahrens, unterm 21. Mai vorigen Jahres Spezialuntersuchung erkennt. Bereits in ihrem ersten Spezialverhöre stellten die drei Beklagten die Behauptung auf, es habe Herr Göldlin in der Großrathssitzung vom 6. Weinmonat den förm-

lichen Antrag gestellt, es sollen die in derselben gefaßten Beschlüsse dem Veto unterlegt werden, welchem Antrage jedoch nur die drei Beklagten nebst den sieben anwesenden freisinnigen Großrathsmitgliedern und dem (seither verstorbenen) Altgroßrath Fleischli beigestimmt hätten. Die drei Beklagten behaupteten deßnahen, das Protokoll sei dießfalls unrichtig abgefaßt und für eine Berichtigung desselben sei keine Gelegenheit vorhanden gewesen, da nach dem 6. Weinmonat keine Sitzung des abgetretenen Großen Rathes statt gefunden, an welcher sie bei Ablesung des fraglichen Protokolls ihre Berichtigungen hätten eingeben können. — Durch die Untersuchung, welche dießfalls gepflogen wurde, wurde diese Behauptung mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als richtig hergestellt.

Laut Angabe des gleichen Protokolls waren an dieser Sitzung vom 5. und 6. Weinmonat nicht anwesend die Herren Altgroßräthe Felix Balthasar, Josef Pfister und Wilhelm Furrer, welch letzterer auch in der Sitzung vom 4. Herbstmonat gleichen Jahres nicht anwesend war; einige andere Mitglieder waren dagegen nur bei der einen dieser Sitzungen abwesend, während sie bei den andern wieder anwesend waren.

VII. Am 4. Wintermonat 1847 faßte die Tagsatzung,

in Betracht: daß die sieben Stände schon vor dem 20. Heumonat, sowie nachher, außerordentliche militärische Rüstungen getroffen, Feldbefestigungen aufgeworfen, Waffen und Munition aus dem Ausland bezogen haben, offenbar zum Zweck, um sich der Vollziehung der durch die Tagsatzung gefaßten Schlußnahmen selbst mit Waffengewalt zu widersetzen;

in Betracht: daß den von der Tagsatzung ernannten eidgenössischen Repräsentanten der Zutritt vor den Instruktionsbehörden und vor den Landsgemeinden der betreffenden Kantone verweigert, die Verbreitung der versöhnlichen und freundeidgenössischen Proklamation beinahe überall verboten und im Kanton Luzern sogar als ein Verbrechen mit Strafe bedroht worden ist;

in Betracht: daß die Gesandtschaften der sieben Stände unterm 29. Weinmonat die Tagsatzung und die Bundesstadt ver-

lassen, und daß die mehrerwähnten Kantone durch solchen Akt, in Verbindung mit den gleichzeitig abgegebenen Erklärungen und seither getroffenen militärischen Anordnungen, sich gegenüber der Eidgenossenschaft in offenen Kriegszustand versetzt haben ꝛc.

den Beschluß:

es sei die Schlußnahme der Tagsatzung vom 20. Juli 1847 über Auflösung des unter den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis geschlossenen Sonderbunds durch Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung zu setzen.

Die nachherigen Ereignisse, die hierauf erfolgte Okkupation des Kantons Luzern, durch welche demselben eine ungeheure Schuldenlast gegenüber der Eidgenossenschaft aufgebürdet wurde ꝛc., sind jedermann bekannt und werden daher hier übergangen.

VIII. Am 4. Christmonat 1847 verordnete die provisorische Regierung des Kantons Luzern, durch die Betrachtung geleitet: daß der abgetretene Große Rath des Kantons Luzern durch die Beschlüsse hinsichtlich des Sonderbunds

einerseits die Verfassung in hohem Maße verletzt hat, indem derselbe entgegen dem §. 35 des Luzernerischen Grundgesetzes die fraglichen Beschlüsse nicht dem Veto des Volkes unterlegt,

anderseits durch sein starres Festhalten an jenem verfassungswidrigen Bündnisse den Stand Luzern in alle jene traurigen Verwicklungen gebracht hat, wodurch letzterer als in offener Rebellion gegen die Eidgenossenschaft und deren leitende Behörde von dieser mit gewaffneter Gewalt zum Gehorsam gebracht werden mußte;

daß hieraus großes Unglück und großer Schaden für den Kanton ꝛc. erwachsen ist;

daß hiefür vorab alle Mitglieder des Großen Raths verantwortlich sind, wenn sie sich nicht ausweisen können, an keiner der betreffenden Verhandlungen Antheil genommen oder gegen die angeführten Handlungen und Beschlüsse sich nicht ausdrücklich zu Protokoll verwahrt zu haben ꝛc.;

es sei gegen die vorerwähnten Mitglieder des bisherigen

Großen Rathes andurch Versetzung in den Anklagezustand erkennt und sie seien zu diesem Ende dem Strafrichter zu verzeigen.

Zugleich wurden behufs Geltendmachung allfälliger Entschädigungsansprüche die geeigneten Maßregeln getroffen.

Diese, sowie überhaupt alle von der provisorischen Regierung getroffenen Maßregeln wurden von dem neu konstituirten Großen Rathe in seiner Sitzung vom 19. Christmonat 1847 mittelst Beschluß gutgeheißen.

Mittelst Dekret vom 3. Hornung 1848 beschloß der Große Rath nebst anderm, es solle über die in Anklagezustand versetzten Altgroßräthe keine Strafe ausgefällt oder ausgesprochen werden.

IX. Unterm 17. Jenner vorigen Jahrs berichtete das Finanzdepartement im Schooße des Regierungsraths, daß die laut Großrathsdekret vom 11. August 1848 für ihre betreffenden Beiträge rechtlich belangten Altgroßräthe die an sie gestellte Forderung im Ganzen bestritten. — Unterm 3. Hornung hierauf ertheilte der Regierungsrath der Verfügung des Finanzdepartements, gemäß welcher gegen die renitenten Altgroßräthe der Strafprozeßgang eingeschlagen wurde, die Ratifikation; da die Ersatzpflicht derselben aus Handlungen abgeleitet wird, welche im Strafgesetzbuch als Verbrechen bezeichnet werden, über welche nur der Strafrichter zu urtheilen hat.

X. Aus den vorliegenden Untersuchungsakten ergibt sich, daß die oben unter No. 1 bis und mit 66, 68 und 69 angeführten Beklagten in ihren Verhören zugeben, den Großrathsbeschlüssen vom 4. Herbstmonat oder 6. Weinmonat 1847 beigestimmt, dagegen in Abrede stellen, den Inhalt des Separatbündnisses und den Auflösungsbeschluß der hohen Tagsatzung im Schooße des Großen Rathes je vernommen zu haben; ferner gaben sie an, daß sie sich nicht veranlaßt gefunden, diese Angelegenheit einer Volksabstimmung oder dem Veto zu unterlegen, weil kein förmliches Bündniß vorgelegen sei; endlich berufen sie sich auf den Art. 25 im Verantwortlichkeitsgesetz, gemäß welchem sie für alle im Großen Rathe abgegebenen Voten außer Gott und

ihrem Gewissen Niemandem Rede zu stehen hätten. — Altgroß- rath Mohr — No. 67 — erklärte in seiner Einvernahme, daß er in der Stellung als Präsident des Großen Rathes, welche Stelle er vom Juni 1847 bis zur Auflösung des Großen Rathes bekleidete, nicht in den Fall gekommen sei, bei den bekannten Beschlüssen sein Votum (Entscheid) abzugeben, indem eine über- wiegende Mehrheit sich dafür ausgesprochen habe. Uebrigens gibt er noch an, das benannte Schutzbündniß nie als schriftlichen Akt in seinen Händen gehabt zu haben; wohl aber habe er Kennt- niß hievon gehabt, da der Regierungsrath bei Behandlung der Instruktion hinlänglichen Aufschluß darüber gegeben, insoweit es für die Instruktion nothwendig gewesen. Des Fernern gibt Herr Mohr an, daß er von dem Auflösuugsbeschluß der Tagsatzung zwar Kenntniß gehabt, aber einen schriftlichen Akt hierüber nie gesehen habe; er habe es dessen ungeachtet nicht für nothwendig erachtet, den Großen Rath deßwegen einzuberufen.

Unterm 21. Juli vorigen Jahres übermittelte das Polizei- departement dem Untersuchungsrichter Herrn Mohrs, von diesem eigenhändig geschriebene, Schlußrede an den Großen Rath bei Anlaß der Instruktion auf die Tagsatzung im Jahre 1847. In derselben kommt unter andern die Stelle vor: „Die Freiheit ist ein höheres Gut (als das Leben); für dieses Gut, für unsere religiösen und politischen Institutionen müssen wir auch das Leben einsetzen, würdig der Väter!" In diesem Sinne forderte er den Großen Rath auf, auf der eingeschlagenen Bahn fortzuwandeln. — Gegen die unter Ziff. 70, 71 und 72 bezeichneten Beklagten, Konstantin Siegwart-Müller, Bernhard Meier und Alois Hautt, wurde, nachdem unterm 9. März vorigen Jahres über sie die Spezialuntersuchung erkennt worden, von Seite des Kantonal-Verhöramtes unterm 2. April vorigen Jahres eine Ediktalzitation erlassen, durch welche sie aufgefordert wurden, innerhalb drei Monaten vor dem Verhöramte zu erscheinen. Allein nicht nur haben dieselben der Aufforderung keine Folge geleistet, sondern es haben Siegwart-Müller von Rapportsweiler

im Elsaß und Hautt von Seelisberg, Kantons Uri, aus, in ihren Zuschriften an das Verhöramt geradezu erklärt, daß sie vor demselben nicht erscheinen werden, indem der zur Begründung der Vorladung angeführte Beschluß der provisorischen Regierung und des Großen Rathes ausgegangen sei von einer durch bundeswidrige, unrechtmäßige Gewalt dem Volke des Kantons Luzern aufgedrungenen provisorischen Regierung, deren Beschlüsse sammt und sonders rechtlich ungültig seien. — Aus den betreffenden Protokollen geht hervor, daß alle drei Beklagten den fraglichen Beschlüssen beigestimmt hatten. — Anbelangend die Altgroßräthe Göldlin, Josef Meier und Alois Meier (No. 74, 75 und 76), so ist bereits oben bemerkt worden, daß sich dieselben in ihren Verhören darauf berufen, daß die beiden letztern dem von Herrn Göldlin gestellten Antrage, das fragliche Bündniß einer Volksabstimmung zu unterstellen, beigestimmt haben. — Anbetreffend die Person des Herrn Pfister (No. 73), so wurde seine Behauptung, bei den Sitzungen des Großen Rathes vom 5. und 6. Weinmonat nicht anwesend gewesen zu sein, durch die dießfalls gepflogene Untersuchung als richtig hergestellt.

XI. Mit Bezug auf diese faktischen Ergebnisse stellte der öffentliche Ankläger, Herr Vize-Staatsanwalt Vonmatt, den Antrag:

1. Die Eingangs benannten Mitglieder des abgetretenen Großen Rathes von No. 1 bis und mit 73, diejenigen sub 70, 71 und 72 jedoch in contumaciam, seien schuldig zu erklären des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt und des Eidbruches nach §. 157 und 268 des Kriminal-Strafgesetzes und §. 61 des Polizei-Strafgesetzes; indeß seien die von ihnen verwirkten Strafen, als durch das Dekret des hohen Großen Rathes vom 3. Hornung 1848 nachgelassen, in dem Urtheile nicht auszusprechen.
2. Seien dieselben zum Ersatze des durch ihre widerrechtliche Handlungsweise gestifteten Schadens unter solidarischer

Haftbarkeit gegenüber dem Staate, sowie zur Bezahlung der Prozeßkosten zu verurtheilen.

3. Dagegen seien diejenigen unter No. 74, 75 und 76 der eingeklagten Verbrechen nicht schuldig zu erklären, jedoch in die ihre Personen betreffenden Prozeßkosten zu verurtheilen.

XII. Herr Fürsprech Vinzenz Fischer stellte den Antrag, das Kriminalgericht wolle:

In Erwägung: daß die Unverantwortlichkeit ein absolut nothwendiges Merkmal der Souveränität des Staates und ihres verfassungsmäßigen Stellvertreters, des Großen Rathes ist;

In Erwägung: daß der Große Rath des Kantons Luzern laut §. 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 20. Wintermonat 1842 in seiner Eigenschaft als oberste Landesbehörde, im Gegensatz von allen übrigen Staatsbehörden, Niemandem als allein Gott und seinem Gewissen verantwortlich ist;

Erkennen:

1. Gegen die Mitglieder des aufgelösten Großen Rathes des Kantons Luzern finde überhaupt keine strafrechtliche Verfolgung statt, und es sei demnach das Kriminalgericht des Kantons Luzern nicht in kompetenter Stellung, über eine daherige Anklage zu verhandeln.
2. Seien die Kosten des Prozesses dem Staate zu überbinden.

Herr Fürsprech Oswald erklärte, er wolle sich in keine weitläufigere Vertheidigung seiner Klienten einlassen, da er von der Ansicht ausgehe, das Kriminalgericht sei nicht kompetent, in vorliegender Untersuchungssache zu urtheilen.

Herr Fürsprech Jost Weber bemühte sich darzuthun, daß die drei von ihm vertheidigten Angeklagten nicht nur von Schuld und Strafe, sondern auch von jeglichen Kosten freizusprechen seien, indem dieselben keine Gelegenheit gehabt hätten, das fragliche Protokoll, dessen Inhalt Anlaß zu der gegen sie eingeleiteten Untersuchung gegeben, zu berichtigen.

Herr Fürsprech Bossard sucht nachzuweisen, daß

Herr Altgroßrath Pfister in jeder Beziehung freizusprechen sei, indem derselbe an der unter den betreffenden Großrathssitzungen wichtigsten Sitzung nicht anwesend gewesen.

In Erwägung:

a. daß der §. 35 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahr 1841 bestimmt: gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Konkordate ꝛc. könne das souveräne Volk in den ordentlichen Gemeindeversammlungen Einspruch oder das Veto einlegen;

b. daß laut §. 1 des Gesetzes über die Ausübung des Veto vom Jahr 1841 keine Gesetze, die der Große Rath erläßt, keine Bündnisse ꝛc. für den Kanton eine verbindliche Kraft haben, vor Ablauf der im §. 35 der Staatsverfassung für das Veto eingeräumten Frist;

c. daß laut §. 2 desselben Gesetzes der Große Rath, sobald er ein solches Gesetz erlassen oder einen solchen Vertrag ꝛc. bestätigt hat, den Regierungsrath mit dessen Bekanntmachung beauftragen soll, damit das Volk von demselben Vertrag Kenntniß erhalte und allfällig sein Einspruchsrecht — Veto — geltend machen kann;

d. daß die mehrerwähnte, zwischen den sieben Ständen geschlossene Verbindung ihrem Inhalt und ihrer Form nach ein unter denselben geschlossenes Separatbündniß ist;

e. daß dieses Bündniß, an welchem festzuhalten in den Sitzungen des Großen Rathes des Kantons Luzern vom 4. Herbstmonat, 5. und 6. Weinmonat 1847 mit Stimmenmehrheit beschlossen wurde, dem Veto nicht unterlegt wurde;

f. daß zu den dießfallsigen Beschlüssen sämmtliche Beklagte unbedingt gestimmt haben mit Ausnahme des (seither verstorbenen) Altgroßrath Alois Fleischli, Konrad Göldlin, Josef Meier und Alois Meier (No. 74, 75 und 76), welche nur bedingt dazu gestimmt hatten, indem sie die Beschlüsse dem Veto unterlegen und daher nur unter dieser Bedingung diese Beschlüsse als gültig anerkennen wollten;

g. daß die Beklagten — mit Ausnahme des Konrad Göldlin, Josef und Alois Meier und Josef Pfister — zur Entschuldigung ihrer Handlungsweise sich einerseits darauf berufen, daß sie weder vom fraglichen Bündniß, noch von dem darauf bezüglichen Auflösungsbeschlusse der hohen Tagsatzung offizielle Kenntniß erlangt und daß sie auch über eine strafbare Handlung gemäß §. 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes nicht Rede zu stehen hätten;

h. daß dem erstern Entschuldigungsgrund kein Gewicht und keine Bedeutung beizulegen ist, da die in dieser Sache gefaßten Beschlüsse und erlassene Proklamation geradezu die wörtliche Erklärung enthalten: daß man von dem fraglichen Bündniß ungeachtet des Auflösungsbeschlusses der hohen Tagsatzung nicht zurücktreten könne;

i. daß auch dem zweiten Entschuldigungsgrund kein rechtliches Gewicht beigemessen werden kann, da der dießfalls aufgestellte Grundsatz, als wären die Mitglieder des Großen Raths für die im Schooße desselben abgegebenen Voten nur Gott und ihrem Gewissen Rechenschaft schuldig, einerseits dem Wesen und der Natur der republikanischen Staatsverfassung direkte widerspricht, indem er in seiner Konsequenz nothwendig zu einer Willkürherrschaft des Großen Rathes führen müßte; und da anderseits aus den im Jahre 1841 und 1842 erlassenen Gesetzen, insbesondere aus dem §. 16 der Staatsverfassung vom Jahr 1841, den §§. 1, Pass. 1, 11 und 25 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten (vom Jahr 1842), dem §. 4 des Organisationsgesetzes vom Jahr 1841 und endlich aus dem Eid, welchen die Mitglieder des Großen Raths ablegen mußten, (§. 92 der Staatsverfassung vom Jahr 1841) unzweideutig und klar hervorgeht, daß ein Mitglied des Großen Raths für ein im Schooße des letztern abgegebenes Votum verantwortlich gemacht werden kann, wenn dieses Votum sich gegen eine gesetzliche Bestimmung verstößt;

k. daß was insbesonders die Person des beklagten Josef Pfister anbetrifft, derselbe zu seiner Rechtfertigung sich darauf beruft, er sei an den Sitzungen des Großen Rathes vom 5. und 6. Weinmonat nicht anwesend gewesen und habe daher, als in denselben das Protokoll über die Verhandlungen vom 4. Herbstmonat verlesen worden, keine Einwendungen oder Verwahrungen gegen das Protokoll vom 4. Herbstmonat anbringen können;

l. daß sich diese Angabe, welche Pfister bereits am Anfang der mit ihm geführten Untersuchung gemacht, im Verlaufe der Untersuchung als richtig ergeben hat;

m. daß die Beklagten Göldlin, Josef Meier und Alois Meier gegen das Protokoll vom 6. Weinmonat keine Einwendungen und Berichtigungen eingeben konnten, da nach §. 60 der Geschäftsordnung für den Großen Rath (vom Jahr 1841) das Protokoll über jede Sitzung desselben erst in der nächstdarauffolgenden Sitzung abgelesen wurde und da der abgetretene Große Rath nach dem 6. Weinmonat keine Sitzung mehr gehalten hat;

n. daß der Beklagte Josef Mohr sich zu seiner Rechtfertigung darauf beruft, daß er bei den fraglichen Sitzungen vom 4. Herbstmonat, 5. und 6. Weinmonat nur den Vorsitz geführt habe, dagegen nie in Fall gekommen sei, bei den bekannten Beschlüssen sein Votum abzugeben, indem eine überwiegende Mehrheit sich dafür ausgesprochen habe;

o. daß diese Entschuldigung dem Beklagten nicht zu Statten kommen kann, indem er nicht nur, entgegen der in Gemäßheit der §§. 50 und 51 des Großrathsreglements vom Jahr 1841 ihm als Präsidenten obliegenden Pflicht, zu wachen, daß der Große Rath in seinem Handeln sich innert den gesetzlichen Schranken bewege, und entgegen dem Eide, den er als Mitglied des Großen Rathes ablegte, wodurch er sich verpflichtete, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit

zu leisten; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu handhaben, und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden zu wenden, unterlassen hatte, den Großen Rath zu einer Zeit, als mit Vollziehung der fraglichen Beschlüsse begonnen werden wollte, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Beschlüsse nicht eher gültig sind, als bis gegen sie von Seite des Volkes kein Einspruch erhoben worden, sondern sogar den Großen Rath unter der Vorgabe, es handle sich um Behauptung religiöser und politischer Institutionen und Freiheiten, aufgemuntert hatte, auf der bisher eingeschlagenen Bahn fortzuwandeln, was sich aus dem oben berührten Konzepte der Rede des Beklagten ergiebt;

p. daß die Beklagten Konstantin Siegwart-Müller, Alois Hautt und Bernhard Meier der an sie ergangenen Aufforderung, sich binnen drei Monaten vor dem Verhöramt zu stellen, keine Folge gegeben;

hat das Kriminalgericht

gefunden:

a. Die eingangsbenannten Beklagten sub Ziff. 1 bis und mit 72 haben sich schuldig gemacht, des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt im Sinne des §. 268 des Kriminalstrafgesetzes und des Vergehens des Eidbruches im Sinne des §. 157 desselben Gesetzes;

b. die unter Ziff. 73, 74, 75 und 76 bezeichneten Beklagten seien des gegen sie eingeklagten Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt und des Vergehens des Eidbruchs nicht schuldig; auch haben sie die mit ihnen geführte Untersuchung durch keine unordentliche, unerlaubte oder sehr verdächtige Handlung veranlaßt; was beim Kostenpunkt in Berücksichtigung zu ziehen ist;

sodann

betreffend die Ausfällung eines Strafurtheils;

In Betracht: daß dieses Schuldurtheil auch die entsprechende Strafe und den Verlust der bürgerlichen Ehre, somit auch Einstellung im Aktivbürgerrecht nach sich ziehen müßte;

In Betracht: aber, daß das Dekret des hohen Großen Raths vom 3. Hornung 1848 mit Ausnahme der Einstellung im Aktivbürgerrecht, des Schadenersatzes und der Prozeßkosten den Beklagten alle andern strafrechtlichen Nachtheile erlassen hat;

In Betracht: daß somit durch das ausgesprochene Schuldurtheil die vom hohen Großen Rath über die Beklagten verhängte Einstellung im Aktivbürgerrecht auch strafrechtlich begründet ist, daß aber letztere Verfügung, als bereits im Großrathsdekret enthalten, in dem jetzigen Strafurtheil nicht neuerdings ausgesprochen werden muß;

demnach

in Anwendung der oben bei den Erwägungsgründen unter litt. a, b, c, i, m und o angeführten Gesetzesstellen, ferner der §§. 268, 257, 56, 84, 21 und 24 des Kriminalstrafgesetzes, der §§. 255, 287, 288, 290, 291, 292, 293, 296 Pass. 2, 310, 313 und 321 des Strafrechtsverfahrens, und unter Hinweisung auf die oben sub Ziff. 8 angeführten Dekrete und Verordnungen des Großen Raths;

zu Recht erkennt:

I. Die eingangsbenannten Beklagten sub No. 1 bis und mit 72, nämlich:

Josef Eiholzer von Großwangen,
Josef Sidler von Großwangen,
Josef Arnold von Richenthal,
Kaspar Lütolf von Schötz,
Josef Achermann von Schötz,
Anton Emmenegger von Flühli,
Niklaus Glanzmann von Eschholzmatt,
Ludwig Siegrist von Menznau,

Stephan Bucher von Geiß,
Anton Lustenberger von Romoos,
Fridolin Siegrist von Eschenbach,
Martin Stohl von Aesch,
Xaver Schmid von Hitzkirch,
Jakob Leonz Meier von Sulz,
Leonz Kronenberger von Aesch,
Med. Dr. Josef Scherer von Hochdorf,
Xaver Scherer von Hochdorf,
Franz Helfenstein von Emmen,
Melchior Ottiger von Rothenburg,
Josef Scherer von Inwyl,
Balthasar Estermann von Hildisrieden,
Balthasar Helfenstein von Sempach,
Johann Wolf von Neuenkirch,
Johann Wolfisberg von Neuenkirch,
Adam Herzog von Münster,
Vinzenz Fischer, älter, von Triengen,
Niklaus Kündig von Schlierbach,
Franz Josef Weber von Gunzwil,
Martin Galliker von Gunzwil,
Anton Schmid von Schüpfheim,
Josef Felber von Ruswil,
Alois Bachmann von Ruswil,
Joh. Ulrich Helfenstein von Ruswil,
Johann Zemp von Hasle, wohnhaft in Werthenstein,
Josef Küenzli von Ettiswil,
Jos. Leonz Habermacher von Zell,
Anton Birrer von Luthern,
Johann Schwegler von Hergiswil,
Johann Studer von Gettnau,
Niklaus Zemp von Uffikon,
Josef Steiner von Dagmersellen,
Jakob Gaßmann von Wauwil,

Josef Unternährer von Entlebuch,
Peter Thalmann von Entlebuch,
Josef Lauber von Marbach,
Josef Wigger von Marbach,
Andreas Estermann von Nunwil,
Josef Bürkli von Schachen,
Blasius Stökli von Blatten,
Martin Richenberger von Malters,
Josef Bucher von Littau,
Klemens Zimmermann von Weggis,
Vinzenz Fischer, jgr., von Triengen, in Luzern,
Ignaz Pillier von Horw,
Josef Zünd von Luzern,
Josef Mazzola von Luzern,
Rudolf Rüttimann von Luzern,
Franz Meier von Root,
Jost Räber von Ebikon,
Melchior Kaufmann von Horw,
Anton Bättig von Willisau, Landgemeinde,
Mathias Läser von Gisikon,
Anton Portmann von Schüpfheim,
Kaspar Buholzer von Kriens,
Johann Baptist Albisser von Geuensee,
Jakob Hüsler von Hildisrieden,
Josef Mohr von Luzern,
Anton Gut von Willisau, Landgemeinde,
Leonz Gut von Ufhusen,
Konstantin Siegwart-Müller von Oberkirch,
Alois Hautt von Luzern,
Bernhard Meier von Sursee,

haben den durch ihre Handlungsweise entstandenen Schaden unter solidarischer Haftbarkeit zu ersetzen und sämmtliche Untersuchungs- und Prozeßkosten ebenfalls unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.

II. Die unter No. 73, 74, 75 und 76 angeführten Beklagten, nämlich:

Josef Pfister von Altishofen,
Konrad Göldlin von Sursee,
Alois Meier von Sursee,
Josef Meier von Büron,

seien von der Schuld, Strafe und Kosten freigesprochen.

III. Sei dieses Urtheil der exekutiven Gewalt zur Vollziehung mitzutheilen und durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Das vorstehende Urtheil wurde den Anwälten der Beklagten am Tage der Ausfällung desselben schriftlich mit der Anzeige mitgetheilt, daß sie dasselbe binnen vier Tagen appelliren können.

Wurde von den Verurtheilten mit Ausnahme der Contumazirten appellirt.

Für getreuen Auszug:
Luzern, den 26. Jenner 1850.

pr. Kanzlei:
Der Oberschreiber,
Schnyder.

C.

Vertheidigung

der Angeklagten vor Obergericht, den 1. März 1850.

Herr Präsident,

Meine Herren!

Am 21. Christmonat des Jahres 1849 hat das Kriminalgericht des Kantons Luzern den Ausspruch gethan, daß ihm die Befugniß zukomme, die Mitglieder des Großen Rathes als solche, d. h. die gesetzgebende Versammlung der Republik seinem Urtheile zu unterwerfen. Kraft jenes Ausspruches hat die nämliche Gerichtsstelle unterm 4. Jenner 1850 über zweiundsiebenzig ehemalige Repräsentanten des Luzerner Volkes das Urtheil gefällt: „Sie seien schuldig des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt und des Eidbruches und haben den durch ihre Handlungsweise entstandenen Schaden unter solidarischer Haftbarkeit zu ersetzen und sämmtliche Untersuchungs- und Prozeßkosten ebenfalls unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen." —

Die Jahrbücher der Kriminalrechtspflege im Kanton Luzern sind zwar reich an interessanten Rechtsfällen; aber ein Prozeß, wie der gegenwärtige, ist bei uns noch nie zum Vorschein gekommen, und auswärts findet sich etwas Aehnliches nur in der Revolutionsgeschichte von England und Frankreich, wo die Repräsentanten der Souveränität des Staates als „Feinde der Freiheit der Nation" angeklagt wurden und in Folge Urtheils inkompetenter Gerichte unter dem Beile des Henkers unschuldig verbluteten. Häufiger als in Monarchien sind in der Republik die Regierungen und Parteien dem Wechsel unterworfen; dennoch kennt

die Geschichte der sogenannten Freistaaten bis jetzt kein Beispiel, wo eine mit den Attributen der höchsten Staatsgewalt ausgerüstete Behörde dem Urtheile eines untergeordneten Richters preisgegeben worden wäre. Dem Kanton Luzern gebührt das Verdienst dieser neuen staatsrechtlichen Erfindung.

Es erscheinen indessen die durch das Kriminalgericht erster Instanz verurtheilten Mitglieder des vormaligen Großen Rathes heute vor den Schranken des Obergerichtes, um in Ausführung eines Kassationsgesuches gegen jenes Urtheil förmlich und feierlich zu protestiren.

Wir thun dieses in eigenem Namen und im Auftrage von 66 Mitbeklagten, und wir thun es im Vertrauen auf die Gerechtigkeit dieses Gerichtshofes, welcher seine höchste Ehre dareinsetzen wird, die Gerechtigkeit zu handhaben und nichts als die Gerechtigkeit! Wenn dieses ist, so bangt den Angeklagten nicht vor dem Ausgang der Sache, und von dem Richter etwas Anderes erwarten als Anwendung des Rechtes gegen Freund und Feind, wäre vermessen.

Bei einem Prozesse aber, wie der gegenwärtige, der so vielfache Berührungspunkte mit der sog. Politik darbietet, ist es doppelte Pflicht des Richters, persönliche Neigungen und Vorurtheile zu unterdrücken; ebenso ist es Sache des Beklagten und seines Vertheidigers, Alles zu vermeiden, was nicht nothwendig im Zwecke der Vertheidigung liegt und nur dazu dient, die gereizte Stimmung von hüben und drüben noch zu steigern.

Wie wir demnach bei dem Richter ein offenes und unparteiisches Rechtsgefühl vorauszusetzen, so wollen wir uns auch bemühen, bei kaltem Blute das gute Recht der Angeklagten darzustellen und dem gesunden Menschenverstande begreiflich zu machen: wir werden dieß thun mit Freimüthigkeit, ohne Trotz, aber auch ohne Kriecherei.

Bevor wir indessen an die rechtliche Erörterung gehen, wird es nöthig sein, eine gedrängte Geschichtserzählung und die Prozeßgeschichte vorauszuschicken. —

Die Regierung des Kantons Luzern hatte in den Jahren 1844 und 1845 wiederholt gegen Aufruhr im Innern und gegen Landfriedensbruch von Außen zu kämpfen. Da ihr, wie sie glaubte, in ihrer bedrängten Lage die durch den Bundesvertrag von 1815 zugesicherte Hülfe von Seite der Eidgenossenschaft nicht zu Theil geworden war, traten Abgeordnete der Regierungen von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis in einer Konferenz zusammen, in welcher festgesetzt wurde, künftighin in Fällen äußerer oder innerer Gefahr sich einander diejenige Hülfe zu leisten, welche der Artikel IV des Bundes vorschreibt. Dieses Versprechen auf gegenseitige gewissenhafte Beobtung des genannten Bundesartikels wurde unterm 20. Juli 1847 auf der schweizerischen Tagsatzung zu Bern als ein Bund im Bunde erklärt und später dessen Aufhebung durch Waffengewalt beschlossen.

Im Schooße des Großen Rathes von Luzern ist jener Konferenzbeschluß unter dem Gesichtspunkte eines Bündnisses nie verhandelt und als ein solches auch nie genehmigt worden, indem jene oberste Behörde an dem Gesichtspunkte festhielt, daß darin lediglich eine von den sieben Ständen beschlossene Anwendung der ihnen durch den Artikel IV des Bundes eingeräumten Rechte und Pflichten enthalten sei. Folgerichtig hatte der Große Rath auch keine Veranlassung, den fraglichen Konferenzbeschluß dem Veto des Volkes zu unterlegen, und dieß um so weniger, als er in schriftlicher Form für den Großen Rath gar nie existirt hatte. Inzwischen war die sogenannte Sonderbundsfrage eine Lebensfrage der sieben betreffenden Kantone geworden; da es sich fortan in Wahrheit lediglich mehr um deren kantonale Selbständigkeit handelte. Deßwegen wurde der Antrag des Herrn Martin Arnold, „es möchte der Stand Luzern vom Sonderbunde zurücktreten“, unterm 4. Herbstmonat 1847 beseitiget. — Im gleichen Sinne erfolgten die Beschlüsse vom 6. Weinmonat 1847, wodurch der Regierungsrath beauftragt worden ist, für die Souveränität des Standes Luzern im Verein mit den bundesgetreuen Ständen einzustehen und alle

Maßregeln zu treffen, welche zum Schutze der Unabhängigkeit der Kantone und zur Beruhigung des Vaterlandes erforderlich und zweckmäßig sind. Am 4. Wintermonat faßte sodann die Tagsatzung den Beschluß, es sei ihre Schlußnahme vom 20. Juli mit Waffengewalt in Vollziehung zu setzen. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis griffen zur Vertheidigung ihrer Souveränitäts- und Territorialrechte ebenfalls zu den Waffen. Der Krieg war für die sieben Stände von unglücklichem Erfolge. Die Armee der zwölf Stände zog siegreich in die Mauern Luzerns ein und unter ihrem Schutze bildete sich sofort eine provisorische Regierung, welche in den ungetheilten und ausschließlichen Besitz der Staatsgewalt sich setzte.

Diese provisorische Regierung versetzte durch Schlußnahme vom 4. Dezember 1847 die Mitglieder des bisherigen Großen Rathes in Anklagezustand, stellte deren gesammtes Vermögen unter Sequester und suspendirte dieselben zum Voraus in der Ausübung ihrer Aktivbürgerrechte. Mit dieser Schlußnahme war die Einleitung zu dem gegenwärtigen Strafprozesse gegeben.

Ein neuer Großer Rath hat sich am 16. Christmonat konstituirt und am 21. desselben Monats dem Volke verkündet: „Die provisorischen Zustände des Kantons Luzern gehen nun zu Ende und es beginnt wiederum die verfassungsgemäße Ordnung der Dinge.“ — Eine angelegentliche Sorge des neuen Großen Rathes war es auch, die gesammte Wirksamkeit der provisorischen Regierung zu genehmigen und namentlich deren Dekret vom 4. Christmonat, betreffend die Versetzung der Altgroßräthe in Anklagezustand, gutzuheißen und zu bestätigen.

Durch ein Dekret des Großen Rathes vom 3. Hornung 1848 wurde das so eben angeführte der provisorischen Regierung modifizirt und insofern gemildert als es festsetzt:

„Die durch die provisorische Regierung mittelst Dekret vom 4. Christmonat 1847 in Anklagezustand versetzten Mitglieder des Großen Rathes haben zur Sühnung ihres begangenen Unrechts, eine ihrem Vermögen und ihren Familienverhältnissen angemessene

Summe an die, dem Kantone des Sonderbundskrieges wegen verursachten Kosten und Nachtheile abzutragen. Ein besonderes Dekret, welches durch den Regierungsrath vorzuberathen ist, wird das Maß dieses Beitrages bestimmen." —

Wie schon in diesem Dekrete von der strafrechtlichen Verfolgung der Altgroßräthe abgesehen wird, so geschieht dieß noch bestimmter in dem Großrathsdekrete vom 11. August 1848, welches unter dem Namen von „Kontributionsdekret" bekannt ist und den Altgroßräthen an die aus dem Sonderbundskriege herrührende Schuldenlast eine Beitragssumme von 313,500 Frkn. auferlegt. Letzteres Dekret wurde sämmtlichen davon Betroffenen mit der Aufforderung zugestellt, das Betreffniß binnen 4 Wochen in Baarschaft an die Staatskassa abzuliefern. Vor Ablauf dieser Frist gelangten die Kontribuirten unterm 5. Herbstmonat an den Großen Rath mit dem Gesuche, es möchte sich derselbe veranlaßt finden, seine Dekrete vom 3. Hornung und 11. August in allen Theilen aufzuheben. Es wurde über dieses Gesuch unterm 15. Herbstmonat zur Tagesordnung geschritten. Dasselbe Schicksal hatte eine neuerliche Eingabe vom 21. Weinmonat. Den 31. Weinmonat ließ die sog. Liquidationskommission Namens des Staates das erste Rechtsbot an die Kontribuirten ergehen; gegen dasselbe erfolgte von Seite der Betriebenen der Rechtsvorschlag. Ohne den Vermittlungsversuch vor dem Friedensrichter vorzunehmen, bewirkte die Liquidationskommission unterm 28. Wintermonat vorsorglich das zweite Rechtsbot.

Im Anfange des Jahres 1849 nahm die Angelegenheit plötzlich eine andere Wendung, indem die Altgroßräthe unterm 10. Hornung die schriftliche Aufforderung erhielten, vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen, welche den Vorberufenen eröffnete, daß ihr von Seite des Regierungsrathes der Auftrag geworden sei, gegen die Mitglieder des aufgelösten Großen Rathes eine Untersuchung einzuleiten. Diese hat dann auch unmittelbar begonnen, indem der Staatsanwalt an jedes einzelne Mitglied einige Fragen stellte, welche auf die Stellung Bezug hatten, die wir zur Zeit als Mit-

glieder der gesetzgebenden Versammlung eingenommen. Schon am 22. Hornung ließ die Staatsanwaltschaft uns die Anzeige zugehen: „daß die nach §. 39 des Strafverfahrens versammelte Kommission gefunden habe, es eigne sich die gegen uns verführte Untersuchung zu einer Kriminaluntersuchung, und daß uns gegen diesen Beschluß der Rekurs an die Justizkommission offen stehe." —

Anstatt von einem Rekursrechte Gebrauch zu machen, zogen die Altgroßräthe vor, unter Berufung auf die Großrathsdekrete vom 3. Hornung und 11. August 1848, sich gegen das wider sie eröffnete Kriminalverfahren bei der Justizkommission zu verwahren und sich gleichzeitig an den Großen Rath zu wenden mit dem Gesuche: „derselbe wolle beschließen, dem gegen uns eröffneten strafrechtlichen Verfahren sei keine weitere Folge zu geben und überhin seien die Dekrete vom 3. Hornung und 11. August 1848 in allen Theilen aufgehoben." — Hierauf beschloß der Große Rath in seiner Sitzung vom 8. März 1849, „es sei über das gestellte Gesuch zur Tagesordnung geschritten." — Von da an ließen die Angeklagten der Sache ihren Lauf. — Die Justizkommission verfügte unterm 9. März, 14. und 19. Mai die Spezialinquisition und zwar wegen Amtspflichtverletzung und Eidesbruches; und schon unterm 19. Heumonat erfolgte von Seite des Verhöramtes der Schluß der Prozedur. Dieselbe gedieh am 21. und 22. Christmonat zur öffentlichen Schlußverhandlung, worauf das Kriminalgericht am 4. Jenner 1850 endlich das Eingangs erwähnte Endurtheil erließ, gegen welches die Angeklagten schon am 5. Jenner das Rechtsmittel der Kassation eingelegt haben.

In Folge Vorladung vom 16. Hornung erscheinen nun heute die Angeklagten zur Ausführung des Kassationsgesuches.

Indem wir aber von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen, geschieht es keineswegs in der Absicht, dadurch dem Oberrichter eine Kompetenz zuzugestehen, welche wir dem Unterrichter mit aller Entschiedenheit bestritten haben. Vielmehr steht die Ansicht fest, daß, wo der Richter erster Instanz keine Befugniß zu urthei-

len hat, dieselbe folgerichtig auch dem Richter einer höheren Instanz mangelt, weil dieser nie im Falle sein kann, ohne Vorgang des erstern sich einer Prozeßsache zu bemächtigen. —

Wenn es sich indessen nur darum handelt zu untersuchen, ob und inwiefern der Richter erster Instanz in einem gegebenen Falle sich eine Zuständigkeit zu urtheilen angemaßt habe, die ihm nach den Gesetzen nicht zukommen kann, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dießfalls die Berufung an den Oberrichter stattfinden kann, ohne daß darin ein Zugeständniß für diesen läge, auch in der Hauptsache ein gültiges Endurtheil geben zu können. —

In Festhaltung ihrer bisherigen Stellung geben demnach die Angeklagten hier die feierliche Erklärung, daß sie dem hohen Obergerichte so wenig eine Befugniß einräumen, sie zu beurtheilen, als sie dem hohen Kriminalgerichte eine solche je eingeräumt haben. Mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als gewesene Mitglieder des Großen Rathes und ihre daherige Nichtverantwortlichkeit können die Angeklagten dem h. Obergerichte lediglich nur den Ausspruch zugestehen, daß im gegebenen Falle weder ihm selbst noch einem untergeordneten Richter ein Recht der Beurtheilung zukomme und demnach das ganze bisherige Verfahren für ein und allemal als null und nichtig aufzuheben sei. —

Die Angeklagten sind ihrerseits in der Lage, diese Nichtigkeitserklärung zu verlangen und gesetzlich zu begründen.

Zufolge §. 275 des Strafrechtsverfahrens wird die Kassation begründet, sobald ein wesentlicher Formfehler in der Prozedur erscheint. — Schon in Beziehung auf Polizeifälle läßt der §. 109 des Strafrechtsverfahrens die Kassation eintreten:

a. wegen Inkompetenz des Gerichtes;
b. wegen Verletzung gesetzlicher, wesentlicher Prozeßformen;
c. wenn gegen den klaren und unzweideutigen Inhalt des Gesetzes ist geurtheilt worden. —

Es erleidet keinen Zweifel, daß die im §. 109 aufgezählten Kassationsgründe durchweg auch bei Kriminalurtheilen Anwendung finden: denn ohne ein zuständiges Gericht und ein einschlägiges

Strafgesetz läßt sich überhaupt kein rechtsgültiges Strafurtheil denken.

Nun aber leidet das erstinstanzliche Kriminalurtheil vom 4. Jenner 1850 wesentlich an folgenden Nullitäten:

I. An der Inkompetenz des urtheilenden Gerichtes.

II. An der Verletzung gesetzlicher Prozeßformen.

III. An der unrichtigen Anwendung des Strafgesetzes.

I.

Bei der Erörterung der Inkompetenz des Gerichtes werden wir eine dreifache Richtung zu verfolgen haben, und wir thun dieses, indem wir folgende Fragen beantworten:

1) Können die Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Luzern nach allgemeinen Grundsätzen und laut der Staatsverfassung vom Jahr 1841 und nach Maaßgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 20. Wintermonat 1842 wegen ihrer Theilnahme an den Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rathes überhaupt in strafrechtliche Untersuchung gezogen und für jene Theilnahme, außer Gott und ihrem Gewissen, einem Dritten verantwortlich gemacht werden oder nicht?

2) Wenn auch durch die Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Luzern die Verantwortlichkeit des Großen Rathes im Grundsatze statuirt wäre, hat nicht im vorliegenden Falle das souveräne Volk seinen verfassungsmäßigen Stellvertreter aller und jeder Verantwortlichkeit enthoben?

3) Könnte die Nichtverantwortlichkeit in unserm besondern Falle auch nicht nachgewiesen worden, hat die bestehende oberste Landesbehörde nicht kraft Begnadigungsrechtes die Anwendung des Strafverfahrens gegen die Mitglieder des aufgelösten Großen Rathes zum Voraus verworfen?

Zu 1. Der Staat an sich, abgesehen von dieser oder jener

besondern Form, erheischt mit absoluter Nothwendigkeit eine höchste Gewalt; ohne diese ist ein geordnetes Zusammenleben der Individuen nicht denkbar. Darüber herrscht unter den Lehrern der Rechtsphilosophie kein Widerstreit. Dagegen scheiden sich dieselben in Beziehung auf das Rechtssubjekt in zwei Hauptgruppen. Die einen übertragen die Machtvollkommenheit des Staates auf ein Individuum; die andern legen sie der Gesammtheit des Volkes bei: jenes ist die monarchische, dieses die republikanische Anschauungsweise. — Nach der monarchischen Theorie ist der König der Träger der Souveränität des Staates; er ist der Souverän selbst und als solcher übt er alle Herrschaft, und alles Gesetz geht von ihm aus und besteht durch sein Ansehen. Er selbst aber kann zu nichts gezwungen werden, und es besteht keine Macht über ihm und kein Gericht weder über seine Person noch über sein königliches Recht.

(Stahl, Philos. des Rechts).

Nach der republikanischen Theorie hat von Rechtswegen das Volk selbst in Masse alle die Macht zu üben, welche in der Monarchie vom Könige geübt wird. Dadurch entsteht die reine Demokratie, wie sie in einigen kleinen Schweizerkantonen vorkommt. Weil aber in Ländern von bedeutenderm Umfang und größerer Bevölkerung die reine Demokratie faktisch unmöglich ist, so wird hier die Ausübung der Machtvollkommenheit des Staates Stellvertretern des Volkes übertragen, welche die höchste Gewalt des Staates statt des Volkes ausüben müssen, und als jene höchste Gewalt erscheint die gesetzgebende, als diejenige, welche alle andern bestimmt. —

Auf diese Weise erhalten wir die repräsentative Demokratie, welche Kasimir Pfyffer in einer Anrede an die helvetische Gesellschaft als „das Wunder der neuern Zeit" begrüßt hat.

Dieses Wunder der Staatsweisheit besitzen wir auch im Kanton Luzern: denn hier übt der Große Rath als Stellvertreter des Volkes die höchste Staatsgewalt. Die einzelnen Mitglieder des Großen Rathes werden vom Volke in freier Wahl ernennt, und

dieselben haben auch in der Ausübung der Souveränitätsrechte, die das Volk ihnen übertragen, nur die Gesammtheit im Auge. Sie sind keine Bevollmächtigte und haben daher auch nicht im Interesse einzelner vollmachtgebender Klassen oder Personen zu handeln, sondern sie sind an der Stelle des ganzen Volkes und üben gleichsam als reduzirtes Volk die Rechte des ganzen lediglich nach ihrer innern Ueberzeugung. Daraus folgt, daß die Repräsentanten des Volkes in Beziehung auf die Ausübung der Verfassungsrechte als eine und dieselbe Person mit dem Volke zu betrachten sind. Insofern ist also der Große Rath des Kantons Luzern nicht bloß das konstitutionelle Organ des Souveräns, sondern er ist vermöge juristischer Fiktion der Souverän selbst, und darum kann er über das, was er in dieser Eigenschaft thut, von Niemanden gerichtlich verantwortlich gemacht werden.

(Welker, Staatslex. v. Verantwortlichkeit der Landstände.)

Die bisher entwickelte Ansicht über die Nichtverantwortlichkeit des Inhabers der höchsten Staatsgewalt in der repräsentativen Demokratie ist in der Natur der Sache begründet. Sie kann um so weniger einem gegründeten Zweifel unterliegen, als sogar in Beziehung auf konstitutionell-monarchische Staaten die anerkannt freisinnigsten Staatsrechtslehrer darüber einig sind, daß die Nichtverantwortlichkeit auch den landständischen Versammlungen zukommt, obwohl diese nicht abgeschlossen für sich die höchste Staatsgewalt ausüben, sondern nur unter sanktionirender Mitwirkung des Königs. —

Mit Rücksicht auf die Landstände sagt Zachariä:

„Es wäre ein Widerspruch, wenn diejenigen, welche das Volk für die Mitwirkung bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt berufen hat, und welche daher, ein Jeder für seinen Theil, das ganze Volk bei dieser Mitwirkung vertreten, oder mit ihm als eine Person erscheinen, gleichwohl für das, was sie in dieser Eigenschaft durch Vorberathung und Diskussion zur Bildung einer Kammermajorität oder durch Abstimmung gethan haben, zur Verantwortung gezogen werden könnten. Vielmehr nehmen sie,

so weit sie in dieser Eigenschaft handeln, an der Unverantwortlichkeit der souveränen gesetzgebenden Gewalt Theil.

„Da, wo das Prinzip der Volkssouveränität anerkannt ist", sagt Welker l. c., „wird man das einzelne Glied der die Volkssouveränität ausübenden und repräsentirenden Korporation für alle Handlungen, soweit die Handlung als Ausübung dieser volkssouveränen Gewalt erscheint, ebenso für unverantwortlich erklären, als den Regenten, an dessen sonveränen Rechten es in der Ausübung Theil nimmt. Doch diese ganze Frage, bemerkt Welker, wird wohl nur in revolutionären Zuständen praktisch werden und dann ihre Entscheidung mehr in der **Gewalt** als im **Rechte** suchen."

Nach dem Bisherigen steht unzweifelhaft fest, daß die Nichtverantwortlichkeit des Inhabers der gesetzgebenden Gewalt ein, selbst von den freisinnigsten Schriftstellern angenommener Grundsatz des allgemeinen Staatsrechtes ist.

Mit dem allgemeinen Staatsrechte geht in dieser Materie die allgemeine Strafrechtstheorie Hand in Hand.

Feuerbach stellt den Grundsatz auf:

„Da ein Verbrechen nothwendig ein Strafgesetz voraussetzt, so kann es nur von einem Menschen begangen werden, der einer höhern gesetzgebenden und richtenden Gewalt unterworfen ist." — Im Kanton Luzern wird die gesetzgebende Gewalt durch den Großen Rath geübt, deßhalb ist der Begriff eines Verbrechens auf ihn selbst gar nicht anwendbar.

Hiemit stimmt Welker überein, wenn er die Stellvertreter des Volkes unter dem Gesichtspunkte der Korporation betrachtet und von ihnen sagt:

„Eine Verantwortlichkeit der landständischen Korporation finde schon darum nicht statt, weil moralische Personen oder Körperschaften als solche kein Verbrechen begehen und nicht bestraft werden können."

Die Ansicht, daß die gesetzgebende Behörde eines Landes für die Ausübung ihrer Funktionen Niemandem Rechenschaft schuldig

sei, hat überall praktische Geltung erlangt, noch bevor sie in den Verfassungen einzelner Länder ausdrücklich ausgesprochen wurde. So sehr es sich indessen von selbst versteht, daß es im Staate über dem Höchsten nichts Höheres mehr gebe, sind die neuern Verfassungen überall dem Beispiele von England gefolgt, welches mit dem konstitutionellen Leben überhaupt den andern Ländern auch seine Konstitution als Muster gab. Diese enthält die Bestimmung:

„Daß die Freiheit, im Parlament zu sprechen, zu debattiren und zu beschließen, weder verhindert noch untersucht werden dürfe an irgend einem andern Orte außer im Parlament." (Welker, Staatsl. l. c.)

Gemäß der nordamerikanischen Bundesverfassung:

„Kann kein Mitglied der Bundesversammlung je wegen einer Aeußerung, welche es im Hause that, irgend an einem fremden Orte zu Rede gesetzt werden, und nur das betreffende Haus hat das Recht, ein Mitglied wegen unregelmäßigen Betragens zu bestrafen."

(R. Mohl, Nordamerik. B.=Staatsrecht S. 165.)

In Frankreich galt unter der Herrschaft der konstitutionellen Charte von 1830 die Bestimmung:

»Ne donneront ouverture à aucune action les discours tenus dans le sein de l'une de deux chambres.«

Auch seit Einführung der Republik gibt es in Frankreich kein Gesetz, wonach ein neues Gouvernement befugt wäre, eine frühere gesetzgebende Behörde für irgend ein Votum verantwortlich zu machen. „Das Verdienst dieser Erfindung, sagt ein berühmtes Mitglied der französischen Nationalversammlung, gehört ausschließlich den Besiegern des Sonderbundes."

In Deutschland gab zuerst der König von Bayern seinem Volke eine geschriebene Verfassung. Dieser wurden die spätern Konstitutionen anderer deutscher Länder nachgebildet.

Die Verfassung von Bayern enthält im Artikel 27 folgende Bestimmung:

„Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für sein Votum in der Kammer anders als durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden."

Endlich finden wir in dem Reichsgesetz vom 30. Herbstmonat 1848, welches in allen deutschen Staaten gesetzliche Kraft erlangt hatte, in Beziehung auf die Nationalversammlung zu Frankfurt die Verordnung:

„Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden." Man wird sich erinnern, wie die radikale Presse, welche heute unsere Verurtheilung verlangt, zur Zeit diesen Artikel zu Gunsten des Robert Blum in Anspruch genommen hat. Damals wurde aber übersehen, daß Robert Blum nicht im Parlament zu Frankfurt, sondern auf den Barrikaden zu Wien betroffen worden ist.

Und noch in der neuesten Verfassung Deutschlands, in derjenigen von Preußen, heißt es im Artikel 84 derselben:

„Die Abgeordneten können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

Wie wir an den Konstitutionen fremder Staaten die Wahrheit unserer Behauptung nachgewiesen haben, so stünden uns auch die ältern und neuern Verfassungen sämmtlicher Schweizerkantone zu Gebote, um daraus unsern Beweissatz noch weiter zu begründen. — Wir wollen indessen auf wenige Beispiele uns beschränken.

Daß in den rein demokratischen Kantonen, wo die Landsgemeinde besteht, an eine Verantwortlichkeit der gesetzgebenden Behörde nicht gedacht werden kann, liegt außer allem Zweifel.

In den Kantonen mit Repräsentativverfassungen ist die Unverantwortlichkeit der gesetzgebenden Behörde theils direkt, theils

indirekt ausgesprochen, indirekt dadurch, daß der gesetzgebenden Behörde überall die Oberaufsicht über die oberste vollziehende und richterliche Behörde und in Fällen von Verfassungsverletzungen von Seite der obersten Verwaltungs- und Gerichtsstellen das Recht der Versetzung in Anklagezustand eingeräumt wird.

Direkt erscheint die Anerkennung des Prinzips der Nichtverantwortlichkeit in besondern Bestimmungen; z. B. verfügt die Verfassung von Baselland §. 41:

„Die Landräthe sind Stellvertreter der Gesammtbürgerschaft und nicht einzelner Theile derselben; sie sollen daher nach freier Ueberzeugung für das Gesammtwohl stimmen und dürfen keine Weisungen annehmen. Sie sind für ihre Aeußerungen und Anträge in den Sitzungen nur dem Landrathe selbst verantwortlich."

Im Kanton St. Gallen gelten folgende Sätze:

„Die Mitglieder des Großen Rathes stimmen einzig nach Eid und eigener Ueberzeugung." (§. 68 der Verf.)

„Sie sind für ihre in den Berathungen geäußerten Meinungen und Ansichten nur dem Großen Rathe selbst verantwortlich." (§. 69 l. c.)

In Beziehung auf Baselland und St. Gallen darf nicht vergessen werden, daß in diesen beiden Kantonen dem Volke das Veto vorbehalten ist; und dennoch lassen die genannten Verfassungen auch nicht den leisesten Zweifel über die unbedingte Nichtverantwortlichkeit des gesetzgebenden Körpers.

Eben so entschieden lautet die Verfassung des Kantons Thurgau:

„Die Mitglieder des Großen Rathes sind für ihre, bei den Verhandlungen dieser Behörde gemachten Aeußerungen und Anträge vor keinem Richterstuhle verantwortlich." (§. 44.)

Offenbar gilt der gleiche Grundsatz auch für die Mitglieder der schweizerischen Bundesversammlung. Wenigstens schweigt die Bundesverfassung gänzlich von irgend einer Verantwortlichkeit des Ständerathes oder des Nationalrathes und der Bundesversamm-

lung; während der Artikel 110 „die Beamten der Eidgenossenschaft für ihre Geschäftsführung verantwortlich" erklärt.

Daß die Stellvertreter der schweizerischen Nation nicht unter den Begriff von Beamten fallen und demnach durch den Artikel 110 nicht beschlagen sind, bedarf wohl keiner weitern Ausführung.

Wir haben nunmehr gezeigt, daß der Grundsatz der Nichtverantwortlichkeit der gesetzgebenden Behörde eines Landes aus der Natur der Sache fließt und überdieß von der Wissenschaft anerkannt ist. Ebenso ist der Nachweis geleistet, daß jener allgemeine Grundsatz in den Verfassungen aller Länder und namentlich auch in den Grundgesetzen der verschiedenen Schweizerkantone, sowie in der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft theils ausdrücklich, theils stillschweigend Aufnahme gefunden hat. — Es bleibt uns noch zu beweisen übrig, daß in der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Luzern die gleichen Grundsätze Geltung erlangt haben.

Es soll uns zunächst die Staatsverfassung vom 1. Mai 1841 beschäftigen. Dieselbe war bekanntlich das Resultat einer friedlichen und gesetzmäßigen Bewegung, welche darauf ausging, das Grundgesetz von 1831 einer Durchsicht zu unterlegen und den gesellschaftlichen Zustand des Kantons auf eine mehr mit den damaligen Wünschen seiner Bevölkerung übereinstimmende Weise zu regeln.

Nach der Verfassung vom Jahr 1841 beruht die Souveränität in der Gesammtheit des Volkes (§. 2), welches seine Souveränitätsrechte theils unmittelbar durch seine stimmfähigen Bürger übt, theils deren Ausübung seinen Stellvertretern überträgt (§. 27). Unmittelbar übt das Volk seine Souveränitätsrechte in der Revision der Kantonsverfassung, bei der Genehmigung von Veränderungen im Bundesvertrage und beim Einspruch gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Konkordate, sowie bei der Wahl seiner Stellvertreter in den Großen Rath (§§. 27—39).

Mittelbar dagegen äußert das Volk seine Souveränität in der gesetzgebenden Gewalt durch seine Stellvertreter (§§. 40—55).

Die Stellung des Großen Rathes bringt es mit sich, daß ein großer Theil von Wohl und Weh des Volkes in seine Hände gelegt wird. Das ist übrigens der Fall bei jeder Verfassung, und so lange Menschen über Menschen herrschen, wird und muß es ein Glück sein, wenn edle Regenten, und ein Unglück, wenn unwürdige den Szepter führen.

Indessen bietet die Verfassung von 1841 ein wirksames Mittel dafür, den Großen Rath an den Willen und die Wünsche des souveränen Volkes zu erinnern und die durch die Verfassung gegebenen Befugnisse nicht zu überschreiten. Dieses Mittel liegt in der Bestimmung des §. 41, wornach die Mitglieder des Großen Rathes nur vier Jahre im Amte bleiben und nach deren Ablauf sammt und sonders sich im Austritt befinden.

Es ist dieses die einzige Verfassungsvorschrift, welche eine gewisse Verantwortlichkeit in sich schließt, aber keine Verantwortlichkeit im Sinne unserer Ankläger, welche gerichtlich verfolgt werden könnte, sondern lediglich eine Verantwortlichkeit, worüber die öffentliche Meinung zu Gericht sitzen wird, indem sie den bisherigen Stellvertreter des Volkes je nach seiner Würdigkeit bei den Erneuerungswahlen wieder zu Gnaden aufnehmen oder verwerfen mag.

Daß die Mitglieder des Großen Rathes nur diese und keine andere, also nur eine rein moralische Verantwortlichkeit haben können, ergibt sich aus dem Geiste der Verfassung, aus dem Mangel jeder positiven Vorschrift über das Gegentheil und vorzüglich aus der amtlichen Interpretation der §§. 40 und 41 der Verfassung selbst.

Dieselbe ist enthalten in dem Berichte, welchen die zur Vorberathung eines Verfassungsentwurfes niedergesetzte Siebenzehnerkommission unterm 31. März 1841 an den Verfassungsrath erstattet hat. — Der §. 39 des Entwurfes ist zum §. 40 der Verfassung geworden und heißt: „Ein Großer Rath von hundert Mitgliedern . . . . . übt im Namen des Souveräns, inner den verfassungsmäßigen Schranken, die gesetzgebende Gewalt aus.“

Hiezu, sowie zu dem oben angeführten Artikel 41, macht der angeführte Bericht nachstehende Bemerkungen:

„Der Große Rath wird durch die betreffenden Verfassungsartikel in eine Stellung versetzt, welche ihm als unmittelbarem Stellvertreter des souveränen Volkes gebührt. Die höchste Gewalt im Staate wird inner den verfassungsmäßigen Schranken in seine Hände gelegt. Er soll aber diese Gewalt handhaben im Sinne des Volkes, der in den angenommenen Verfassungsgrundsätzen sich ausspricht. Würde der Große Rath dieses nicht thun, so müßte er nothwendig mit dem Willen des eigentlichen Souveräns in Widerspruch gerathen. Die Möglichkeit eines solchen Falles muß angenommen werden; und wenn solches möglich ist, so ist es von Wichtigkeit, ein Mittel zu finden, wodurch einem Uebelstande der Art begegnet werden könnte."

Der Verfassungsrath hat nach langem Schwanken dieses Korrektionsmittel des Souveräns in der periodischen Totalerneuerung des Großen Rathes gefunden. Der Bericht fährt in dieser Beziehung fort:

„Die Bestimmung, daß von vier zu vier Jahren eine totale Erneuerung des Großen Rathes stattfinden kann, erscheint dießfalls als das geeignetste Mittel, indem durch einen so ohne alle Bewegung und Unruhe erzweckbaren Personenwechsel dem Willen des Volkes vollkommenes Genüge geschehen kann. Sobald die Verhandlungen des Großen Rathes öffentlich sind, vernimmt das Volk, welche von seinen erwählten Stellvertretern im Sinne der Verfassung bei Berathung der Landesangelegenheiten sich aussprechen und welche nicht. Die Letztern wird es nun bei den Erneuerungswahlen übergehen können, und so wird es auch der Versammlung seiner Stellvertreter wieder die Richtung zu geben im Falle sein, die seinem souveränen Willen entspricht."

Der Verfassungsrath hat diese liberalen Ansichten seiner vorberathenden Kommission zu den seinigen gemacht und auf diese Weise das freisinnige, dem wahren Sinne der Volkssouveränität entsprechende Institut der periodischen Totalerneuerung des Großen

Rathes in die Verfassung aufgenommen. — Bei der Unmöglichkeit, den Begriff einer juristischen Verantwortlichkeit mit der Idee der höchsten gesetzgebenden Gewalt zu verbinden, lag in jenem Institute das einzig mögliche Ersatzmittel einer Verantwortlichkeit. Darum sagt auch der Verfassungsrath in seiner Proklamation vom 18. April 1841: „Alle vier Jahre ist dem Souverän die Möglichkeit gegeben, seine Stellvertretung ganz umzugestalten und alles davon auszuschließen, was nicht mehr ein treuer Ausdruck des Volkswillens ist."

Offenbar befinden sich diejenigen in einem fatalen Widerspruche mit sich selbst, welche heute die Mitglieder einer gestürzten souveränen Behörde zur gerichtlichen Verantwortung ziehen wollen, während sie als Nachfolger jener Behörde durch Beseitigung der periodischen Totalerneuerung auch den letzten Rest einer moralischen Verantwortlichkeit gegenüber dem unerbittlichen Gerichte der öffentlichen Meinung auszumerzen sich beeilt haben.

Wie die juristische Verantwortlichkeit des Großen Rathes aus der Staatsverfassung von 1841 sich nicht deduziren läßt, so ist es auch nicht möglich, dieselbe aus den Bestimmungen unserer organischen Gesetzgebung darzuthun. Im Gegentheil enthebt das Verantwortlichkeitsgesetz vom 20. Wintermonat 1842 den Großen Rath jeder Verantwortlichkeit gegenüber der richterlichen Gewalt, indem es ausdrücklich festsetzt: „Der Große Rath als solcher ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich."

Gegenüber den bisher entwickelten allgemein und positiv staatsrechtlichen Grundsätzen und in direktem Widerspruche mit dem so eben erwähnten Verantwortlichkeitsgesetze hat das Kriminalgericht den Grundsatz der Verantwortlichkeit der gesetzgebenden Behörde in dem neunten Entscheidungsgrunde des Haupturtheils vom 4. Jänner 1850 statuirt, indem es folgendermaßen raisonnirt:

„Dem Entschuldigungsgrunde der Angeklagten, daß der §. 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes jede Verantwortlichkeit ausschließe, könne kein rechtliches Gewicht beigemessen werden, da der aufgestellte Grundsatz, als wären die Mitglieder des Großen Rathes

für die im Schooße desselben abgegebenen Voten nur Gott und ihrem Gewissen Rechenschaft schuldig, einerseits dem Wesen und der Natur der republikanischen Staatsverfassung direkte widerspreche, indem er in seiner Konsequenz nothwendig zu einer Willkürherrschaft des Großen Rathes führen müßte, und da anderseits aus den im Jahre 1841 und 1842 erlassenen Gesetzen, insbesondere aus dem §. 16 der Staatsverfassung vom Jahre 1841, den §§. 1 pass. 1, 11 und 25 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten, dem §. 4 des Organisationsgesetzes vom Jahre 1841 und endlich aus dem Eid, welchen die Mitglieder des Großen Rathes ablegen mußten (§. 92 der Staatsverfassung von 1841) unzweideutig und klar hervorgehe, daß ein Mitglied des Großen Rathes für ein im Schooße des letztern abgegebenes Votum verantwortlich gemacht werden könne, wenn dieses Votum sich gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoße."

So lautet die kriminalgerichtliche Begründung eines Urtheils, dessen juristische und politische Wichtigkeit und Folgen zum Voraus nicht zu ermessen sind. Wir bezweifeln, ob je eine Straffentenz auf schwächere Füße gestellt worden sei, als diese. Die ganze Beweisführung des Kriminalgerichts ist nichts mehr und nichts weniger als eine petitio principii, indem es dasjenige, was zu beweisen gewesen wäre, als schon bewiesen voraussetzt.

Es soll uns nicht schwierig fallen, das leichte Geschütz der aufgeführten Entscheidungsgründe über den Haufen zu werfen.

Was vorerst die Behauptung betrifft, als widerspreche der von uns aufgestellte Grundsatz der Nichtverantwortlichkeit der gesetzgebenden Behörde dem Wesen und der Natur einer republikanischen Staatsverfassung, so haben wir bereits im Eingange unserer Rechtsausführung ausführlich dargethan, daß der genannte Grundsatz in der Natur der Sache gelegen sei; wir haben daselbst an der Hand der freisinnigsten Vertheidiger der konstitutionellen Staatsrechtstheorie gezeigt, daß jede Staatsform jenen Grundsatz wesentlich fordere; endlich haben wir nachgewiesen, daß er auch wirklich in den geschriebenen Verfassungen aller Länder positive

Geltung erlangt habe. Wir können daher ruhig über jene unstichhaltige Behauptung des Kriminalgerichtes weggehen, indem wir umgekehrt erklären, daß die Ansicht des Gerichtes allem und jedem konstitutionellen Leben, in der Republik so gut wie in der Monarchie, den Todesstoß versetzen müßte.

Die beigefügte Bemerkung des Kriminalgerichtes, „daß unser Grundsatz in seiner Konsequenz nothwendig zu einer Willkürherrschaft des Großen Rathes führen müßte“, — beweist ebenfalls nichts; es müßte doch wenigstens gezeigt werden können, daß da, wo man die Verantwortlichkeit behauptet, keine Willkürlichkeiten vorkommen. — Ein flüchtiger Blick in die Geschichte der Staatsumwälzungen spricht gerade zu unsern Gunsten, indem überall, wo von der Revolution die Verantwortlichkeit einer gestürzten gesetzgebenden Gewalt gegenüber noch in Anspruch genommen worden ist, im Namen des falschen Gesetzes die gräuelhaftesten Willkürlichkeiten geübt worden sind. Dahin rechnen wir unter anderm den Mord Karls I. von England und Ludwigs XVI. von Frankreich und auch denjenigen der Maria Stuart von Schottland. — Neuere Beispiele aufzuzählen, wollen wir unterlassen und selbst die Vorgänge im Kanton Freiburg mit demjenigen verachtenden Stillschweigen übergehen, das sie verdienen.

Verweilen wir aber einen Augenblick bei den Konsequenzen des von uns aufgestellten Grundsatzes, so zeigen uns die zweite und dritte französische Revolution die wohlthätigen Folgen desselben.

Karl X. und seine gesetzgebenden Kammern blieben kraft ihrer Nichtverantwortlichkeit von jeder gerichtlichen Verfolgung verschont. Louis Philipp zog freiwillig in die Verbannung, seine konstitutionellen Kammern lösten sich auf, aber keine Spur einer gerichtlichen Verfolgung derselben findet sich in der Geschichte dieser neuesten Staatsumwälzung Frankreichs.

Und noch in den jüngsten Tagen gingen die Republikaner im Großherzogthum Baden und im Kirchenstaate, bei allen ihren Extravaganzen, nicht so weit, daß sie die gestürzten gesetzgebenden

Behörden in Anklagezustand versetzt und verurtheilt hätten. Das Verhalten der Franzosen, Badenser und Römer beweist, daß die Idee von der Nichtverantwortlichkeit des Gesetzgebers keine leere Theorie müßiger Rechtsphilosophen, sondern eine Grundsäule des praktischen Staatsrechtes sei, die man selbst in Momenten der aufgeregtesten politischen Leidenschaft nicht umstürzen soll.

Wir kommen nunmehr auf diejenigen Verfassungs- und Gesetzesartikel zu sprechen, von denen das Kriminalgericht mir nichts dir nichts voraussetzt, daß in ihnen der Grundsatz der Verantwortlichkeit „unzweideutig und klar" ausgesprochen sei.

In Beziehung auf alle diese im neunten Erwägungsgrunde zitirten Gesetzesstellen schicken wir die allgemeine Bemerkung voraus, daß darin von einer Verantwortlichkeit des Großen Rathes nicht nur nicht „klar und unzweideutig", sondern ganz und gar nicht die Rede sei. Namentlich ist auch nirgends ausdrücklich gesagt, „daß ein Mitglied des Großen Rathes für ein im Schooße des letztern abgegebenes Votum verantwortlich gemacht werden könne", wie im Urtheil wörtlich behauptet wird.

Wir werden dieß durch Interpretation jeder einzelnen Stelle nachweisen.

Der §. 16 der Staatsverfassung lautet:

„Jeder Beamtete ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig und kann wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung gezogen und zu allfälligem Schadenersatz angehalten werden."

Dieser Artikel bietet als grammatikalisches Ganzes keine Unklarheiten dar. Auch in Beziehung auf seinen Inhalt ist er sehr verständlich, sofern der Ausdruck „Beamtete" in seiner gewöhnlichen und richtigen Bedeutung genommen wird. In diesem Falle aber können die Mitglieder des Großen Rathes nicht unter den Begriff von „Beamteten" gestellt werden.

Buddeus (im Rechtslexikon von Weiske) konstruirt den Begriff des „Beamten" aus demjenigen des „Amtes" im weitesten Sinne, indem er unter letzterm dasjenige mit einer gewissen

Würde verbundene Rechtsverhältniß versteht, vermöge dessen eine Person einem Höhern verpflichtet ist, zu einem bleibenden Zwecke innerhalb eines bestimmten Wirkungskreises gewisse Geschäfte fortdauernd zu verwalten. Aus diesem Begriffe folgt von selbst, daß die Mitglieder einer obersten Landesbehörde nicht als Beamte im eigentlichen Sinne angesehen werden können, weil sie keinem Höhern mehr verpflichtet sind. Damit stimmt überein, daß, wie überall, auch im Kanton Luzern die eigentlichen Beamten je von der ihnen vorgesetzten Amtsstelle in den Pflichteid genommen werden, während die gesetzgebende Behörde sich selbst vereidet.

Einen Gewährsmann für unsere Ansicht finden wir unter andern noch in dem Geheimen Justizrath und Professor Henke in Halle. Derselbe sagt in seinem Rechtsgutachten zu Gunsten des Herrn Dr. Kasimir Pfyffer, betreffend dessen angebliche Betheiligung an der Rathsherr Leu'schen Mordgeschichte:

„Aber als Mitglied des Großen Rathes ist er (Pfyffer) überall nicht Beamter des Staates. In der repräsentativen Demokratie, wie sie in den meisten Kantonen der Schweiz, und namentlich im Kanton Luzern besteht, sind die Mitglieder jener obersten Behörde die Repräsentanten des souveränen Volkes und nur Akte der Souveränität auszuüben, nicht aber innerhalb einer fest bestimmten Amtssphäre Handlungen der Verwaltung vorzunehmen berufen, und der von ihnen geleistete Eid kann sich daher auch nur darauf beziehen, daß sie bei der Ausübung jener Akte nur des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre, nicht aber ihre Privatinteressen im Auge haben wollen."

(Kas. Pfyffer: Meine Betheiligung ꝛc. S. 109.) Hr. Kasimir Pfyffer war Mitglied der gleichen gesetzgebenden Versammlung wie die gegenwärtigen Angeklagten; es wird daher wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, was für ihn damals Recht war, auch für uns heute Recht sei.

Wollte man annehmen, der §. 16 der Verfassung habe auch Bezug auf die Mitglieder des Großen Rathes, so würde daraus folgen, daß Verbrechen des Großen Rathes jeweilen nur in Folge

einer gewaltsamen Beseitigung dieser Behörde bestraft werden könnten. Denn so lange die Behörde im Besitz der höchsten Gewalt ist, wird es ihr nicht beifallen, sich selbst dem Strafrichter zu überliefern; eine andere Behörde aber hat die Macht nicht es zu thun, und so wäre die Verantwortlichkeit wiederum eine faktische Unmöglichkeit. Nun aber ist es nach strafrechtlichen Prinzipien nicht denkbar, daß ein Verbrechen ohne Strafe bleibe. Dieß müßte aber eintreten, wenn die höchste Behörde, die das Verbrechen verübt, sich in ihrer unantastbaren Stellung behauptet: es wäre denn, daß dem Staatsanwalte die Befugniß eingeräumt wäre, jeden Augenblick, wo der Große Rath eine nach seinen Ansichten unbefugte Handlung beginge, gegen denselben das Strafverfahren einzuleiten. In diesem Falle würde die gesetzgebende Behörde zum vogelfreien Unterthan des von ihr gewählten Staatsanwaltes und dieser selbst zum unbeschränkten Alleinherrscher des Landes.

Daß die konstituirende Versammlung durch Aufnahme des §. 16 in die Verfassung solche juristische Ungereimtheiten habe statuiren wollen, darf nicht angenommen werden, so lange der fragliche Artikel eine logisch natürliche Auslegung zuläßt. Letztere ist aber nur möglich, sofern der Ausdruck „Beamte" nicht auch auf Mitglieder des Großen Rathes bezogen wird. — Daß jener Ausdruck nur die Beamten im eigentlichen und gewöhnlichen Sinne umfaßt, ergibt sich noch aus der Erläuterung der Verfassungskommission, welche zum Verständniß des §. 14, handelnd von der Absetzung der Beamten, bemerkt: „Die Absetzung darf unter keinen Umständen in der Befugniß der anstellenden Behörde liegen." Die Mitglieder des Großen Rathes sind von keiner Behörde angestellt, sondern durch das Volk aus freier Wahl berufen. Man wird hier nicht einwenden, daß auch die untern Administrativ- und Gerichtsbeamten aus Volkswahlen hervorgehen, denn alle diese Beamten unterliegen der Bestätigung der obersten Administrativbehörde.

Das Urtheil des Kriminalgerichtes stützt sich ferner auf den §. 1 Pass. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes. Derselbe lautet:

„Alle Behörden und Beamten sind zur unparteilichen, beflissenen, gesetzmäßigen und treuen Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes verpflichtet und dafür verantwortlich.“

Was wir über den §. 16 der Staatsverfassung bemerkt haben, gilt auch für diesen Gesetzesartikel.

Völlig unbegreiflich ist, wie der Richter erster Instanz dazu gelangen konnte, sein Urtheil mit Hülfe des §. 11 des angeführten Gesetzes zu motiviren. Wir führen ihn der Kuriosität wegen hier an. Er schreibt vor:

„Jede Behörde und jeder Beamte sollen sich bei ihrer amtlichen Wirksamkeit inner den Schranken ihrer Befugnisse und ihres Amtskreises bewegen (§. 16 der Staatsverfassung)“ . . . .

. . . .

„Jede Ueberschreitung der gesetzlichen Befugnisse von Seite einer Behörde oder eines Beamten berechtigt die Partei, welche dadurch zu Schaden kommt oder in ihrem persönlichen Rechte gekränkt wird, zur Klage auf Mißbrauch der Amtsgewalt und je nach Umständen auf Schadenersatz und persönliche Genugthuung bei der betreffenden unmittelbar vorgesetzten Behörde. Die Klage muß inner der Frist von 20 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Mittheilung an berechnet, eingelegt werden.“ . . . . .

Es ist, unsers Wissens, wohl noch keinem Gesetze eine ärgere Mißhandlung widerfahren, als diesem §. 11 durch seine Anwendung auf unsern Rechtsfall.

Der Absatz 1 des genannten §. 11 des Verantwortlichkeitsgesetzes ist ein Folgesatz des §. 16 der Staatsverfassung und bedarf demnach hier keiner neuen Widerlegung.

Der weitere Inhalt des §. 11 ist der Art, daß seine Anwendung auf den vorliegenden Rechtsfall Bedenken an der juristischen Bildung des urtheilenden Gerichtshofes erregen muß. Es sei ferne von uns, die Gesetzesstelle zu unsern Gunsten auszubeuten; wir thun es nur insoferne, als wir behaupten, sie sei auf den

gegenwärtigen Fall unter keinen Umständen anwendbar. Denn wäre sie dieses, so hätte die gegenwärtige Regierung, welche die Klage auf Mißbrauch der Amtsgewalt gegen uns gestellt hat, dieselbe binnen 20 Tagen, nachdem ihr die Beschlüsse des fehlbaren Großen Rathes von diesem eröffnet worden sind, bei der dem Großen Rathe vorgesetzten Behörde einlegen müssen! — So lautet der „klare und unzweideutige" Inhalt des vom Kriminalgerichte angerufenen Gesetzes. — Ueber derlei Ungereimtheiten wollen wir indessen kein weiteres Wort mehr verlieren; das Faktum spricht für sich selbst!

Eine einläßlichere Erörterung verdient der §. 25 des gleichen Verantwortlichkeitsgesetzes, auf den das Strafurtheil sich weiter stützt, und der auch von den Angeklagten zu ihrer vollständigsten Rechtfertigung angerufen wird.

In der That lassen sich Anklage und Urtheil so wenig auf jene Gesetzesvorschrift gründen, daß vielmehr der Grundsatz einer juristischen Verantwortlichkeit der gesetzgebenden Behörde darin auf's entschiedenste verneint wird. Der §. 25 drückt sich so aus:

„Der Große Rath als solcher ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Er hat bei Ausübung seiner Befugnisse die bundesgemäßen, verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken gewissenhaft zu beobachten."

„Jedes einzelne Mitglied hat nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen und zu stimmen und in Allem das Interesse und den Willen der Gesammtheit im Auge zu behalten. Es wird nach Vorschrift der Geschäftsordnung zur Erfüllung seiner Amtspflichten angehalten."

Betrachten wir den vorliegenden Gesetzesartikel vorerst nur für sich, abgesehen von dem übrigen Inhalt des Verantwortlichkeitsgesetzes, so ergiebt sich schon bei dieser Betrachtungsweise als Resultat die unbedingte Nichtverantwortlichkeit des Großen Rathes. Sie ist ausgedrückt durch den ersten Satz des ersten Absatzes. Durch den zweiten Satz wird die Bedingungslosigkeit, mit welcher der erste den Großen Rath als solchen nur Gott und seinem

Gewissen verantwortlich erklärt, nicht modifizirt, noch viel weniger aufgehoben; sondern nur mit andern Worten umschrieben. Der zweite Satz enthält nichts anderes als der erste, und hätte sich ohnehin von selbst verstanden. Die Natur der Sache bringt mit sich, daß wie jedem Bürger und jeder Behörde so auch dem Großen Rath das Feld seiner Wirksamkeit durch den Bund, die Verfassung und die Gesetze angewiesen ist. Dabei herrscht aber der Unterschied, daß es für die höchste gesetzgebende Behörde keinen irdischen Richter gibt, eben weil sie die höchste Behörde ist, wenn sie allfällig auch die Schranken ihrer Befugnisse übertreten sollte. Wegen der, durch das Staatsrecht sanktionirten, Unmöglichkeit eines gerichtlichen Zwanges gegenüber der höchsten Landesbehörde muß die Gesellschaft sich begnügen, den Großen Rath dem überirdischen Richter untergeordnet zu wissen. Gott, als dem höchsten Richter gegenüber, haben die Mitglieder des Großen Rathes ihre Befugnisse allezeit so auszuüben, daß sie es mit ihrem Gewissen vereinigen können. Erscheinen sie in ihrem Gewissen gerechtfertiget, so haben sie auch den Richter aller Richter nicht zu fürchten; haben sie aber von ihren Befugnissen einen Gebrauch gemacht, den sie in Beziehung auf die Vorschriften des Bundes, der Verfassung, der Gesetze in ihrem Gewissen nicht rechtfertigen können, so trifft sie eine moralische Schuld und das Urtheil Gottes, wenn gleich vermöge ihrer staatsrechtlichen Stellung die richtende Gewalt des Staates sie nicht erreichen kann.

Dieß ist der natürliche Sinn des ersten Absatzes der angeführten Gesetzesstelle. Er kann auch kein anderer sein, ohne den Gesetzgeber eines unauflösbaren Widerspruchs zu beschuldigen. Denn es darf nicht angenommen werden, der Gesetzgeber habe im ersten Satze die Nichtverantwortlichkeit statuirt und im zweiten dieselbe ohne weiters wieder aufgehoben. Diese Annahme würde schon allen Regeln der Auslegung widersprechen.

Der zweite Absatz von §. 25. „Jedes einzelne Mitglied hat nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen und zu stimmen...“ setzt die Richtigkeit unsrer Auslegung des ersten Absatzes vollends außer Zweifel.

Wie dort der Große Rath als solcher, d. h. als Behörde außer die Linie der Verantwortlichkeit gestellt wird, so geschieht dieß hier in Beziehung auf jedes einzelne Mitglied der Behörde, indem es nicht weiter verpflichtet ist, als so zu rathen und zu stimmen, wie dasselbe nach seinen Kenntnissen und seiner Ueberzeugung es für gut findet. Was von den einzelnen Mitgliedern gilt, gilt auch von der ganzen Behörde: denn diese besteht aus jenen. —

Der letzte Satz des zweiten Absatzes: „Es wird (das einzelne Mitglied) nach Vorschrift der Geschäftsordnung zur Erfüllung seiner Amtspflichten angehalten", stimmt mit unsrer Auslegung vollkommen überein und hat überhaupt nur insofern einen Sinn, als durch die vorausgehenden Sätze des §. 25 die Nichtverantwortlichkeit ausgesprochen ist. — Denn träfe den Großen Rath eine Verantwortlichkeit, so müßte er in gegebenen Fällen nach Maßgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werden, wo dann der im kriminalgerichtlichen Urtheile so unglücklich angewendete §. 11 dieses Gesetzes Platz greifen müßte. Den vollendeten Unsinn, den eine solche Anwendung jenes §. 11 in sich schließen würde, haben wir aber schon oben nachgewiesen. — Ist nun die Geschäftsordnung des Großen Rathes die einzige Richtschnur, deren Uebertretung gegen das fehlbare Mitglied einen äußeren Zwang zuläßt, so ist damit ausgesprochen, daß die Mitglieder des Großen Rathes einzig und allein in Folge von Disziplinarfehlern zur Rechenschaft gezogen werden können und zwar lediglich durch den Großen Rath selbst, der im schwersten Falle die Absetzung verfügt. (§§. 5, 8 der Geschäftsordnung vom 25. Juni 1841).

In diesem Punkte stimmt denn auch unsre Gesetzgebung mit derjenigen aller konstitutionellen Staaten wieder überein, wie wir dieß an den verschiedenen Verfassungen schon nachgewiesen haben.

Wir haben gesehen, daß eine logische Auslegung den Sinn des §. 25 schon an und für sich außer allen Zweifel stellt. Zur Erhärtung des Gesagten wollen wir jene Gesetzesstelle noch in

ihrem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalt des Verantwortlichkeitsgesetzes in Erwägung ziehen.

Das fragliche Gesetz erscheint in seinem ganzen Zusammenhange als eine organische Entwicklung des §. 16 der Verfassung, welcher im Allgemeinen den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Beamten ausspricht. Da wir bei Besprechung dieses §. 16 schon dargethan haben, daß die Mitglieder des Großen Rathes nicht unter den Begriff von Beamten fallen können, so dürften wir hier uns ohne weiters mit der Erklärung begnügen, daß das Verantwortlichkeitsgesetz überall keine Anwendung auf uns erleide. Der Vollständigkeit wegen gehen wir aber weiter.

Die innere Anlage des Gesetzes ist nach vier Abschnitten geordnet. Der erste enthält allgemeine Bestimmungen, welche für alle Beamten und Behörden gelten, deren Verantwortlichkeit im Gesetz ausgesprochen ist. Die drei andern Abschnitte sind drei verschiedenen obern Behörden gewidmet, dem Obergerichte, dem Regierungsrathe und dem Erziehungsrathe. In Beziehung auf jede dieser Behörden sind die Fälle der Verantwortlichkeit und des, im gegebenen Falle zu beobachtende Verfahren firirt. Obergericht und Regierungsrath sind dem Großen Rathe verantwortlich, und der Erziehungsrath beiden letztern zugleich. — Darin stimmt das Gesetz mit der Verfassung überein, welche im §. 46 sagt: „Sowohl der Regierungsrath als das Obergericht sind dem Großen Rathe verantwortlich"; und in §. 65: „der Erziehungsrath ist für sein Wirken dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe verantwortlich."

Da die gesetzgebende Gewalt als diejenige erscheint, welche die richterliche und und verwaltende bestimmt, so ist das Verantwortlichkeitsverhältniß der beiden letztern gegenüber der ersten ganz natürlich und eine positive Firirung durch das Gesetz nöthig.

Die gesetzgebende Gewalt hingegen, als höchste Potenz im Staate, steht keiner andern gegenüber in einem Verhältniß von Abhängigkeit und darum von keiner Verantwortlichkeit. Deßwegen konnte auch in dem Gesetze, welches die Verantwortlichkeit

zum Gegenstande hat, von der gesetzgebenden Gewalt keine Rede sein, da gerade diese der letzte Grund aller Verantwortlichkeit ist, ohne welchen letztere praktisch nicht ausführbar wäre.

Hätte der Große Rath in dem Gesetze auch seine eigene Verantwortlichkeit aussprechen wollen, so hätte er, trotz den Regeln der Bescheidenheit, in der Rangordnung der Behörden sich den ersten Platz anweisen müssen, um nicht gegen die Regeln der Logik zu sündigen; da ein Gesetz vor allem eine logische Entwicklung und Erschöpfung seines Gegenstandes enthalten soll.

Anstatt daß im Gesetze die Verantwortlichkeit des Großen Rathes ausgesprochen wäre, findet sich darin das gerade Gegentheil; und dadurch hat sich der gesunde Menschenverstand des Gesetzgebers beurkundet: indem er sonst nicht nur mit den einfachen Grundsätzen des allgemeinen und positiven Staatsrechtes, sondern auch mit dem gesammten Staatsorganismus in Widerspruch gekommen wäre.

Die wahre Bedeutung des §. 25 ergibt sich schon aus der äußeren Stellung, die er im Gesetze einnimmt. Nachdem nämlich dasselbe im ersten Abschnitte die allgemeinen Grundsätze über Verantwortlichkeit festgestellt hat, fügt es am Schlusse dieses allgemeinen Theils eine Ausnahme von der festgesetzten Regel bei, indem es erklärt: „Der Große Rath als solcher ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich.“

Dieser Grundsatz ist sogar im Gesetze selbst ausdrücklich mit der Randbemerkung „Ausnahme“ aufgenommen.

Hätte unser §. 25 die Bedeutung, welche ihm das Kriminalgericht beigelegt hat, so müßte an seiner Stelle der zweite Abschnitt des Verantwortlichkeitsgesetzes folgen, mit der Aufschrift „Verantwortlichkeit des Großen Rathes“. Unter dieser Rubrik hätten dann die analogen Bestimmungen folgen müssen, wie sie der zweite und dritte Abschnitt bezüglich des Regierungsrathes und Obergerichtes enthalten; es hätte namentlich die Behörde, welcher der Große Rath verantwortlich sein sollte, und das im gegebenen Falle einzuschlagende Verfahren bezeichnet werden müssen.

Von all' dem ist aber keine Rede und konnte auch keine sein. Die Angeklagten haben zu viel Achtung für die Einsichten des gegenwärtigen Gerichtshofes, als daß sie annehmen dürften, es möchte über die vielbesprochene Gesetzesstelle noch einiger Zweifel walten.

Dennoch erlauben wir uns auch auf die Motive hinzuweisen, welche der Regierungsrath zur Zeit mit dem Gesetzesentwurfe dem Großen Rathe vorgelegt hat. Dieselben liegen in der Regierungsbotschaft, welche in Bd. VI. S. 176 ff. der amtlichen Verhandlungen von 1842 sich abgedruckt befindet. Wir entheben dem ausführlichen Aktenstücke nur folgende Stelle:

„Was vorerst die äußere Form des Gesetzes anbetrifft (schreibt der Regierungsrath an den Großen Rath), so glaubten wir in einem allgemeinen Theile die Grundsätze über Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten aufstellen zu sollen. Die in diesem allgemeinen Theile enthaltenen Bestimmungen sollen ihre Anwendung auf alle Behörden und alle Beamten des Kantons finden und einzig macht eine Ausnahme von dieser allgemeinen Anwendung die oberste Behörde des Landes, welcher zufolge unserer Staatsverfassung das souveräne Volk seine Souveränitätsrechte zur Ausübung überträgt, und die diese Souveränitätsrechte im Namen des Souveräns ausübt. Der Große Rath in dieser seiner durch die Verfassung ihm angewiesenen Stellung kann nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich sein. — Auf alle übrigen Kantonsbehörden finden aber die im allgemeinen Theile aufgestellten Bestimmungen über Verantwortlichkeit Anwendung und es sind diese wirklich in drei folgenden Abschnitten des Entwurfes in Beziehung auf den Regierungsrath, das Obergericht und den Erziehungsrath näher zergliedert."

Ob wir uns gleich vor den Schranken des Kriminalgerichtes ausdrücklich auf dieses Hülfsmittel der Auslegung des §. 25 berufen haben, wurde dasselbe dennoch keiner Aufmerksamkeit gewürdiget. Nach allgemein geltender Ansicht, ist es Pflicht des

urtheilenden Richters, gesetzliche Bestimmungen, oder was ihnen gleichkommt, von Amtswegen in Anwendung zu bringen, auch wenn von Seite des Beklagten nicht einmal darauf Bezug genommen worden wäre. Jene Regierungsbotschaft ist in die Sammlung der amtlichen Verhandlungen übergegangen und es verdient daher eine Rüge, wenn das Gericht sie ignorirte und diese Ignorirung noch obendrein mit der vagen Bemerkung des Staatsanwaltes motivirte: „es sei jenes Aktenstück so außerwesentlich, daß sich eine Einstellung des Prozesses deßwegen nicht rechtfertigen ließe.“ — Dießfalls bleibt uns nur zu erwiedern, daß wir eine Einstellung des Prozesses auf diesen Grund gar nie verlangt, sondern überhaupt nur auf das Vorhandensein des Aktenstückes aufmerksam gemacht haben.

Das erstinstanzliche Kriminalurtheil beruft sich in dem erwähnten 9. Entscheidungsgrunde ferner auf den §. 4 des Organisationsgesetzes vom 11. April 1842. Derselbe drückt sich so aus:

„Der Große Rath übt inner der verfassungsmäßigen Schranken die gesetzgebende Gewalt. — Seine Befugnisse sind durch die Verfassung, und die Art und Weise, wie er sie ausübt, durch die Geschäftsordnung bestimmt.“

Gemäß demjenigen, was bereits über den §. 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes gesagt worden ist, können wir uns hier jeder weitern Erörterung völlig entschlagen, indem Alles dort Gesagte auch von dieser Gesetzesstelle gilt.

Zum Schlusse seiner Begründung der Verantwortlichkeit des Großen Rathes zitirt das Kriminalgericht noch den §. 92 der Staatsverfassung, welcher den Eid enthält, den die Stellvertreter des Volkes zu schwören haben. Dieselben schwören nämlich:

„... Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben; .... die durch die Verfassung übertragenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen, ... überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern“ u. s. w.

Auch über diese Eidesformel ist nichts wesentlich Neues zu sagen, was nicht schon in dem Vorhergehenden seinen Platz gefunden hätte. — Wie durch den §. 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes, so ist auch durch diesen §. 92 der Staatsverfassung den Mitgliedern des Großen Rathes ihr Gewissen als Regulator ihrer Handlungsweise beigegeben. Sie haben Verfassung und Gesetze gewissenhaft zu beobachten; ihre Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen, sowie überhaupt des Vaterlandes Wohlfahrt gewissenhaft zu fördern.

Schon der Ausdruck „gewissenhaft" gibt deutlich zu erkennen, daß hier von keiner erzwingbaren Rechtsverbindlichkeit, sondern nur von einer moralischen Pflicht die Rede ist. Nur verletzte Rechtsverbindlichkeiten aber können Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung sein, während Verletzungen des bloßen Moralgesetzes ausschließlich dem innern Tribunal des Gewissens anheimfallen.

Die Strafgesetze des Staates lassen keine Wahl zwischen Wollen oder Nichtwollen; sondern sie schließen ein Müssen in sich; sobald ich aber muß, darf ich nicht erst noch mein Gewissen befragen, ob ich könne oder nicht. Wenn aber meinem Gewissen die Möglichkeit der Wahl vom Staate zugestanden wird, so hat er auch kein Recht, das Resultat meiner Wahl mit Strafe zu verfolgen. — Die Mitglieder des Großen Rathes haben demnach ihrem Eide Genüge geleistet, wenn sie bei ihren Abstimmungen und Meinungsäußerungen sich das Zeugniß geben können, den Eingebungen ihres Gewissens gefolgt zu sein. Dieses zu beurtheilen ist aber einzig und allein ihre Sache, da die Gewissenserforschung ihrer Natur nach unmöglich in den Geschäftskreis eines Dritten gezogen werden kann.

Analoge Bestimmungen anderer Verfassungen unterstützen unsre Auffassungsweise des §. 92. Der Kürze wegen beziehen wir uns einzig auf die Verfassung des K. Thurgau, welche den Großen Rath verpflichtet: „die durch die Kantonsverfassung übertragenen Verrichtungen getreu und gewissenhaft inner der dafür angewiesenen Grenzen . . . , auszuüben." — Dieser Eid stimmt in seiner

Fassung mit unserm Eide und dem §. 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes überein. Nichts destoweniger schreibt der §. 44 der Thurgauer Verfassung gleichzeitig vor:

„Die Mitglieder des Großen Rathes sind für ihre, bei den Verhandlungen dieser Behörde gemachten Aeußerungen und Anträge vor keinem Richterstuhl verantwortlich."

Hiemit haben wir die Ansicht des Kriminalgerichtes erster Instanz, daß die Verantwortlichkeit des Großen Rathes in der Luzernerschen Gesetzgebung begründet sei, auf eine erschöpfende und, wie wir annehmen zu dürfen glauben, unwiderlegbare Weise als unrichtig dargestellt und nachgewiesen, daß sie der Natur der Sache und dem positiven Staatsrechte aller Länder, sowie dem Staatsrechte und der positiven Gesetzgebung des Kantons Luzern überhaupt widerspreche.

Damit haben wir denn auch zugleich die Kompetenzfrage in der ersten von uns bezeichneten Richtung verneinend gelöst und wir stellen daher als Resultat unsrer bisherigen Erörterungen den Satz hin:

Die Angeklagten sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Luzern nur Gott und ihrem Gewissen verantwortlich, und es ist demnach auf den Grund ihrer Theilnahme an den Verhandlungen und Beschlüssen jener Behörde eine strafrechtliche Untersuchung gegen sie überhaupt nicht denkbar.

Zu 2. So entschieden die Angeklagten dieses Resultat festhalten, so wollen sie sich dennoch einen Augenblick die Möglichkeit denken, der Kanton Luzern sei wirklich jenes sonderbare Land, wo über die höchste gesetzgebende Gewalt eine noch höhere gesetzt sei, die befugt wäre, den Gesetzgeber zur Rechenschaft zu ziehen.

Das kriminalgerichtliche Urtheil nimmt, wie wir wissen, dieses staatsrechtliche Verhältniß im Ernste als ein eigenthümlich Luzernersches an. Gesetzt es wäre dem also, so läßt sich immer noch die weitere Frage stellen, ob in unserer Angelegenheit der

Fall einer Verantwortlichkeit je begründet gewesen und wenn auch, ob er es dermalen noch sei?

Es kann uns nicht einfallen, zur Beantwortung dieser Frage weitläufige Untersuchungen darüber anzustellen, ob die bekannten Konferenzbeschlüsse der sieben befreundeten Kantone einen Bund im Bunde, oder einen sogenannten „Sonderbund" bezweckt haben. Unsere Ueberzeugung bleibt unerschütterlich, daß dieß nie in der Absicht der konferirenden Stände gelegen habe; wie denn auch der wahre Sachverhalt von den Abgeordneten der sieben katholischen Kantone wiederholt bei feierlichen Anläßen mit Beredsamkeit und tiefer Gründlichkeit dargelegt worden ist. — Haben wir uns jedoch getäuscht und hat also dennoch ein förmliches Bündniß zwischen den bekannten sieben Kantonen bestanden, ohne daß die bezüglichen Beschlüsse je dem Veto des Luzerner Volkes unterlegt worden sind, so konnten die Folgen dieser Unterlassung keine andere sein, als wie sie im Gesetze über die Ausübung des Veto bezeichnet werden. Diesem Gesetz zufolge hat kein Gesetz, Bündniß oder Vertrag für den Kanton eine verbindliche Kraft, so lange es dem Volke nicht zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, und in die Sammlung der Gesetze aufgenommen worden ist (§. 1 des Gesetzes über Ausübung des Veto vergl. mit §. 37 der Staatsverfassung). — Wären demnach jene Konferenzbeschlüsse je in der Form eines Bündnisses erschienen und ist die Sanktion des Volkes dießfalls nicht erfolgt, so hat doch juristisch ein Bündniß gar nie existirt und es können daraus auch keine rechtlichen Folgen abgeleitet werden. Unsere strafrechtliche Verfolgung auf den Grund jenes vorgeblichen und nach dem Ausdruck des Gesetzes nie zur Existenz gekommenen Bündnisses ist also auch auf diesem Wege nicht zu rechtfertigen und muß, weil selbst des bisher vorgeschobenen Grundes entbehrend, als unstatthaft dahin fallen.

Um diese Digression über das Veto nicht weiter fortzusetzen, und um die Motionen der Großräthe Martin Arnold und Konrad Göldlin vom 4. Herbstmonat und 6. Weinmonat 1847 ganz

zu übergehen, da der Erstere ein Zurücktreten von einem Sonderbunde, der Letztere eine Volksabstimmung über alle damals schwebenden politischen Fragen beantragte, wollen die Angeklagten sich vorstellen, sie hätten schon anfänglich durch Nichtanordnung des Veto, oder in der Folge durch Verwerfung von jenen zwei auf die Frage Bezug habenden Motionen, ihre Befugnisse als Stellvertreter des Volkes überschritten, wenn sie gleich nicht einzusehen vermögen, warum dieses oder jenes einzelne Mitglied der gesammten Behörde gegenüber das ausschließliche Monopol der Erkenntniß des Wahren und Rechten haben sollte.

Allein selbst unter momentaner Voraussetzung unserer Schuld, könnten wir dem Kriminalgerichte so wenig die Befugniß, uns zu richten einräumen, als wir ja schon die Einleitung des Strafverfahrens als begründet anzuerkennen im Falle waren. — Denn das Institut des Veto hat keinen andern Zweck, als zu verhindern, daß der Große Rath von seinen Befugnissen keinen Gebrauch mache, der dem Willen des Volkes zuwiderlaufe. Darum heißt es auch im §. 43 der Verfassung: „Jedes Mitglied des Großen Rathes hat in Allem das Interesse und den Willen der Gesammtheit des Volkes im Auge zu behalten.“ — Sobald das Volk seine Zufriedenheit mit den Handlungen seines Stellvertreters ausspricht, ist derselbe auch aller und jeder Verantwortlichkeit enthoben, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil über dem Volke Niemand steht, der eine fernere Verantwortlichkeit fordern dürfte. Die Art und Weise, wie das Volk dem Großen Rathe seinen Willen und seine Zustimmung ausdrücken kann, ist verschieden: bald geschieht es durch Abstimmung in öffentlichen Versammlungen und bald durch besondere Zuschriften oder auf anderm Wege. — Das Mittel der Zuschriften ist durch den §. 8 der Staatsverfassung ausdrücklich garantirt, indem derselbe jedem Bürger, einzeln oder mit andern vereint, das Recht gibt jeder Behörde seine Wünsche und Anliegen schriftlich einzureichen. Mehr als einmal hat das Luzerner Volk in Masse dieses Recht ausgeübt; die Riesenpetitionen an seine Regenten sind bekannt. Noch in den letzten Tagen der

verfassungsmäßigen Wirksamkeit der gegenwärtigen Angeklagten, nämlich im Wintermonat des Jahres 1847, ist der damaligen Regierung eine Volksadresse eingereicht worden, welche mit 17,000 Unterschriften stimmberechtigter Bürger die große Mehrheit des Luzerner Volkes repräsentirte. Diese Adresse enthielt die Erklärung der Unterzeichner, daß sie vollständig zufrieden seien mit der Art und Weise wie bis jetzt der Große Rath die Rechte des Volkes gewahrt habe, und daß er auf der eingeschlagenen Bahn auch ferner verharren solle, indem sie mit Gut und Blut ihm zur Seite stehen werden. Das Volk des Kantons Luzern hat sein Versprechen gelöst; wie Ein Mann hat es sich am Tage der Gefahr erhoben mit einer Entschlossenheit und einer Begeisterung, die eines besseren Erfolgs würdig gewesen wären, und wie die Geschichte unserer Republik nichts Aehnliches erzählen kann.

Wir erwähnen der Volksstimmung jener Tage in keiner andern Absicht, als um zu zeigen, daß der Große Rath in seinen Beschlüssen keinen eigenen ungesetzlichen Willen, sondern einzig und allein den Willen des Volkes niedergelegt hat. Durch jene zur Zeit des Friedens erlassene Beifalls- und Aufmunterungsadresse und durch diese im selbstgewollten Kriege erfolgte Kundgebung seiner freudigen Beistimmung hat das Luzerner Volk die Denk- und Handlungsweise seiner Stellvertreter zur selbsteigenen gemacht und als Souverän des Landes alle und jede Folgen auf sich genommen. — Den Großen Rath dessen ungeachtet zur Rechenschaft ziehen und ihn bestrafen, heißt den Souverän strafen, und das Prinzip der Volkssouveränität vernichten. Eine solche Handlungsweise würde aber an die Zeiten eines gewissen römischen Imperators erinnern, der die Unmöglichkeit, sein ganzes Volk mit einem Schlage vernichten zu können, bedauerte; republikanische Volksthümlichkeit wenigstens läge nicht darin.

Wir sind keine Freunde der Revolution und verweilen nur ungerne bei allem, was daran erinnert. Um indessen unsre Ankläger mit ihren eigenen Waffen zu schlagen, erlauben wir uns

denselben ein Faktum in's Gedächtniß zu rufen, woran sie ihre eigene Inkonsequenz erkennen mögen.

Nach dem Untergange unserer verfassungsmäßigen Zustände am Schlusse des Jahres 1847, hat die provisorische Regierung, welche in der allgemeinen Verwirrung die Zügel des Staates ergriffen, am 30. Wintermonat den Aufruhr vom 8. Dezember und den Landfriedensbruch vom 31. März durch ein besonderes Dekret geheiligt, indem sie von der Ansicht ausging, die an jenen beiden Ereignissen betheiligten Bürger hätten durch ihre Erhebung nur die damals bestehende Kantonsverfassung mit ihrem Arme beschützen wollen. Ueber die Richtigkeit dieser Ansicht kein Wort; aber wenn sie als richtig angenommen und ihr die Kraft beigelegt worden ist, dasjenige, was im Jahre 1844 und 1845 ein Verbrechen war, im Jahre 1847 in ein Verdienst ums Vaterland umzuwandeln; so können wir nicht begreifen, warum die allmächtige Hand der Souveränität des Volkes nicht auch genügen sollte, um einen Formfehler zu heben, der einem Akte des souveränen Volkes ankleben soll. Zwischen beiden Thatsachen wäre immerhin noch der Unterschied von großer Bedeutung, daß im Jahre 1844 die verhältnißmäßig geringe Zahl der handelnden Bürger sich selbst legitimirt und in eigenem Auftrage gewirkt hat, während im Jahre 1847 die Stellvertreter des Volkes ihre Legitimation vom Volke selbst erhalten und im Auftrage und nach dem Willen des Volkes gehandelt haben.

Wie das eine Glied unserer Vergleichung volle Notorietät hat und in dem angeführten Beschlusse der provisorischen Regierung bleibend niedergelegt ist, so wird das andere durch die mit 17,000 Unterschriften bedeckte sogenannte Sonderbundsadresse ebenfalls notorisch sein und keines weitern Beweises bedürfen.

Wenn auch, wie die dermalige Regierung behauptet, jene Adresse überhaupt, oder wenigstens in diesem Momente nicht mehr vorhanden sein sollte, so hat sie doch wenigstens existirt. Die Regierung hat ihre Existenz wiederholt ausdrücklich anerkennt und

auf diesen Grund sogar eine weitaussehende strafrechtliche Untersuchung angeordnet. (Reg. Verhandl. v. 1849 S. 112).

Das Kriminalgericht hat, wohl in Folge skrupuloser Unbefangenheit, von der Adresse Umgang genommen und derselben in seinen vielen Entscheidungsgründen mit keiner Sylbe erwähnt.

Wir erblicken darin eine unvollständige Erfassung der Kompetenzfrage und geben dem hohen Obergerichte als Resultat unserer dießfälligen Erörterung den weitern Satz zu bedenken: daß, wenn auch dem Großen Rath in Folge seiner Beschlüsse in Sachen des sog. Sonderbundes je eine Verantwortlichkeit zur Last gelegen wäre, dieselbe für alle Zukunft dadurch beseitiget worden ist, daß das Volk des Kantons Luzern dieselbe durch die oftgenannte Adresse auf sich selbst genommen und gesühnt hat.

In Folge dieser Sühnung des vorgeblichen Fehlers war kein Richter mehr befugt, sich in dieser Sache eine Kompetenz anzumaßen.

Zu 3. In vollständiger Erschöpfung unserer Aufgabe bleibt uns übrig, die Kompetenzfrage noch von einer dritten Seite zu würdigen.

Als Beweisthema stellen wir die Behauptung auf: wenn der Große Rath in Folge der Verfassung von 1841 und des Verantwortlichkeitsgesetzes von 1842 auch hätte vor den Richter gestellt werden können und sein Vergehen durch die Beistimmung des Volkes ebenfalls nicht gehoben worden wäre, so hat die gegenwärtige oberste Landesbehörde in Anwendung des Rechtes der Begnadigung die Möglichkeit jeder strafrechtlichen Untersuchung verworfen.

Zufolge §. 52 der Staatsverfassung vom Jahr 1848 „übt der Große Rath das Begnadigungsrecht aus.“

Das Recht der Begnadigung ist von jeher als das schönste Prärogativ des Trägers der höchsten Staatsgewalt betrachtet worden. Im Kanton Luzern ist dieses Recht vom Volke dem Großen Rath übertragen. „Die Gnade“, sagt Montesquieu in seinem Geist der Gesetze, „ist in despotischen Staaten, wo die

Furcht herrscht, nicht gebräuchlich; dagegen ist sie eine sehr starke Triebfeder der gemäßigten Regierungsform. - Wenn diese Macht zu verzeihen mit Weisheit angewendet wird, so kann sie außerordentliche Wirkungen hervorbringen. Die Grundkraft der despotischen Regierung, welche nicht verzeiht, und welcher man nie verzeiht, beraubt sie dieser Vorzüge."

Nach Feuerbach (Lehrbuch des peinl. Rechts §. 62) versteht man unter Begnadigung die Aufhebung einer gesetzlich verdienten Strafe durch die höchste Gewalt im Staate. Sie geschieht entweder vor vollendeter richterlichen Untersuchung oder erlassenem Straferkenntnisse und heißt Abolition, oder nach vollendeter richterlicher Untersuchung und gesprochenem Urtheil und heißt in diesem Falle Begnadigung im engern Sinne.

Justizrath v. Zirkler in Tübingen äußert sich über die Abolition folgendermaßen:

„Am vollständigsten und wohlthätigsten äußert sich die Begnadigung durch die Abolition, denn es liegt schon in ihrem Begriffe, daß sie nicht nur mit der Strafe, sondern auch mit den Ungemächlichkeiten und Kränkungen einer gerichtlichen Untersuchung oder doch der Demüthigung einer gerichtlichen Aburtheilung verschont, als Verbot der Einleitung oder Fortsetzung des peinlichen Verfahrens.

„Die Abolition ist namentlich da am Platze, wenn im öffentlichen Interesse der Kriminalprozeß dadurch bedenklich wird, daß aus den vorliegenden Konjunkturen sich das Prognostikon stellen läßt, daß der Verdächtige, sei er auch schuldig, doch nie überwiesen werden könne, und daher die Staatsklugheit empfiehlt, ihn lieber unangefochten zu lassen, als ihn nachher um Verzeihung bitten zu müssen. Ein solches öffentliches Interesse liegt besonders in der eigenen Betheiligung der Regierung, in welcher diese sich bei politischen Verbrechen angesehenen und einflußreichen Angeschuldigten gegenüber befindet. Vergebliche Untersuchungen stoßen auf reine Antipathien und bewirken, wie unausführbare

oder ihres Schlages nicht gewisse Drohungen, nur Erbitterung und Geringschätzung."

(Weiske, Rechtsler. 5. Heft S. 791.

Der Große Rath des Kantons Luzern mag von ähnlichen Ansichten geleitet worden sein, als er die Dekrete der provisorischen Regierung vom 30. Wintermonat und 4. Christmonat 1847 einer Revision unterworfen hatte. — Bekanntlich waren es die angeführten Schlußnahmen, wodurch die Mitglieder des früheren Großen Rathes in Anklagezustand versetzt und dem Strafrichter verzeigt worden sind und denen der gegenwärtige Große Rath noch unterm 19. Christmonat 1847 auch seine Genehmigung ertheilt hatte.

In seinen Dekreten vom 3. Hornung und 11. August 1848 hat der neue Große Rath wirklich den Weg der Abolition in unserer Angelegenheit eingeschlagen. — Diese Behauptung sollte zwar keines Beweises mehr bedürfen; weil aber die oberste Landesbehörde nicht an sich kommen lassen will, je solche milde Gesinnungen an den Tag gelegt zu haben, so sind wir zu einer nähern Würdigung der fraglichen Dekrete gezwungen.

Das Großrathsdekret vom 3. Hornung ist erlassen worden „in der Absicht, dasjenige grundsätzlich anzuordnen, was die obersten Rücksichten des Staates bezüglich der Behandlung der Anstifter und eifrigsten Theilnehmer des Sonderbundes fordern." — Als die Anstifter des Sonderbundes werden sodann die Mitglieder des aufgelösten Großen Rathes ausgezeichnet. Mit Rücksicht auf dieselben wurde

„In Betracht daß, wenn nun dieses hereingebrochenen Unglückes wegen mit Recht die obersten Landesbehörden einer exemplarischen Bestrafung unterlegt werden könnten; es jedoch einer weisen und starken Regierung mehr daran gelegen sein muß, das Land beförderlichst aus solchem Unglück zu ziehen", beschlossen:

a) „Die durch die provisorische Regierung mittelst Dekret vom 4. Christmonat 1847 in Anklagezustand versetzten Mitglieder des Großen Rathes haben zur Sühnung ihres began-

genen Unrechts, eine ihrem Vermögen und ihren Familienverhältnissen angemessene Summe an die dem Kantone des Sonderbundskrieges wegen verursachten Kosten und Nachtheile, abzutragen."

b) „Sollte ein für die Kosten verantwortlich gemachtes Mitglied des Großen Rathes die Vergütungspflicht bestreiten, so steht ihm die Befugniß zu, über seine Schuldbarkeit den Richter anzurufen."

c) „Im übrigen wird bezüglich der vorgefallenen politischen Ereignisse Vergessenheit ausgesprochen, in dem Sinne, daß derwegen Niemand strafrechtlich verfolgt sein soll."

Der klare Inhalt dieser Schlußnahme, soweit sie nach den von uns herausgehobenen Bestimmungen den Großen Rath betrifft, ist dieser:

Die Mitglieder des Großen Rathes, als Anstifter des Sonderbundes, sollen deßhalb keine strafrechtliche Untersuchung zu leiden haben; dagegen wird ihnen auferlegt, einen Beitrag an die Kriegskosten zu bezahlen. Wer von ihnen die Beitragspflicht bestreitet, kann darüber den Entscheid des Richters nachsuchen: mit Einem Wort die gegenwärtige oberste Landesbehörde hat am 3. Hornung 1848 den gegenwärtig Angeschuldigten in Form einer Abolition des Prozesses Begnadigung ertheilt; sie hat feierlich erklärt, auf jedes fernere strafrechtliche Verfahren zu verzichten und sich mit einer später festzusetzenden Geldsumme zu begnügen.

Die Stellung des Großen Rathes ist zu erhaben und die Wichtigkeit der Sache zu groß, als daß man annehmen dürfte, es habe bei der Erlassung des Dekretes der Rückgedanke obgewaltet, je nach Umständen später die gerichtliche Verfolgung der Angeschuldigten wieder aufzunehmen. Diesem Gedanken, den wir zur Ehre unserer Landesregierung mit innerer Entrüstung zurückweisen, steht auch das weitere Dekret vom 11. August desselben Jahres schnurstraks entgegen. Denn auch hier erneuert der Große Rath seine Ausdrücke von „Milde und Schonung" und die Ver-

sicherung, daß es nicht im Interesse des Kantons liegen könne, uns mit Strafprozessen zu verfolgen. „In Ausübung des ihm zustehenden Rechts der Amnestie und Begnadigung" hat er daher in diesem Dekrete neuerdings „den Schuldigen die strafrechtliche Verfolgung erlassen", und ihnen statt derselben eine Kontribution von 313,500 Franken auferlegt.

Mit diesem Momente hat die Begnadigungsbehörde das bisherige Prozeßobjekt in seine zwei Bestandtheile ausgeschieden. Der Große Rath hat nämlich den reinen Kriminalprozeß von dem Adhäsionsprozesse getrennt, indem er jenen niederschlug und nur diesen noch beibehielt. — Wie die Niederschlagung des rein strafrechtlichen Momentes aus den beiden Dekreten mit Evidenz sich ergibt, so ist darin auch klar ausgesprochen, daß es sich von nun an bloß noch um das zivilrechtliche Moment des Prozesses handeln könne und solle. Und dieser Ausspruch liegt einerseits in der Fixirung der Entschädigungssumme von 313,500 Fr.; anderseits in der Bestimmung beider Dekrete, wo es heißt: „Sollte ein für die Kosten verantwortlich gemachtes Mitglied des Großen Rathes die Vergütungspflicht bestreiten, so steht ihm die Befugniß zu, über seine Schuldbarkeit und Beitragspflicht, sowie über das Maaß derselben den Richter anzurufen."

Anstatt nun die allfälligen zivilrechtlichen Ansprüche auf dem Wege des Zivilverfahrens zu verfolgen, machte die Regierung eine bedeutsame, allem juristischen Takte widersprechende Wendung, in Folge deren das gegenwärtige Prozeßmonstrum zu Tage gefördert wurde. Da möchte man mit Tschirner ausrufen: „das ist eben der Fluch des Unrechts, daß es selten eine einzelne in sich selbst endigende That bleibt, sondern gemeiniglich durch die Nothwendigkeit, sich zu behaupten, zu neuem Unrechte und oft in steigender Progression bis zur äußersten Gewaltthätigkeit führt."

Die Regierung hatte die beiden sog. Amnestiedekrete vergessen, sie hatte vergessen, daß sie noch unterm 26. April 1848 die Aufhebung der reichen Klöster von St. Urban und Rathhausen beim Volke dadurch eingänglich zu machen versuchte, indem sie an die

Genehmigung der Klosteraufhebung die Aussicht knüpfte, es dürften dann die Altgroßräthe von außerordentlichen finanziellen Operationen verschont blieben. Die Regierung, in ihrer Beleuchtung der Klosteraufhebungsdekrete vom 13. und 14. April 1848 sprach unter anderm wörtlich zum Volke:

„Diese Maßregel (die Kontribuirung) würde eine Menge von Familien an den Bettelstab bringen, tausend bittere Erinnerungen in den Gemüthern zurücklassen und dennoch nicht hinreichen, die große Schuldenlast zu tilgen. Die Wohlfahrt Aller müßte darunter leiden, weil die Unterstützungsbedürftigen sich mehren, und die ohnehin drückenden Waisensteuern zunehmen würden, nebstdem, daß noch außerordentliche große Steuern vom Volke bezogen werden müßten. Dieses kann also der beste Weg nicht sein, der zur Erhaltung des Kantons führt; dieser Weg würde uns keinen dauernden Frieden bringen, sondern den Keim zu neuen Unruhen bilden und die Armuth des Landes vergrößern."

Diese Worte, voll Wahrheit und staatsmännischer Klugheit, wurden durch das aus den untersten Schichten sich erhebende Geschrei leidenschaftlicher Unversöhnlichkeit und politischer Kurzsichtigkeit erstickt, und der Regierungsrath gab sodann unterm 17. Jänner 1849 „dem Finanzdepartement den Auftrag, diejenigen Altgroßräthe, welche ihre rechtlich eingeforderten Betreffnisse zur Deckung der Sonderbundsschuld bestritten hatten, auf prozessualischem Wege zur Erfüllung ihrer daherigen Pflichten anzuhalten, und stellte demselben anheim, in Verbindung mit der Staatsanwaltschaft und allfällig weiter beizuziehenden Rechtskonsulenten zu bestimmen, ob hiefür zweckmäßiger der Zivilweg oder strafrechtliches Verfahren einzuschlagen sei."

(Reg. Verhandl. v. J. 1849. S. 75.)

In Folge dieses Auftrages hat das Finanzdepartement in Verbindung mit der Staatsanwaltschaft die Entschließung genommen, gegen die „renitenten" Altgroßräthe den Weg des Strafprozesses einzuschlagen. Unterm 3. Hornung hat der Regierungs-

rath dieser Entschließung seine Genehmigung ertheilt. — (Reg. Verhandl. v. 1849. S. 112.)

Wenn es je eine Kabinetsjustiz gegeben, so tritt sie in diesen beiden Beschlüssen zu Tage; oder wie soll man es heißen, wenn durch zwei aufeinanderfolgende Großrathsdekrete die Abolition des Strafprozesses auf das Bestimmteste ausgesprochen wird, und dessen ungeachtet der Vorsteher eines Regierungsdepartements, und zwar der Finanzdirektor des Staates, gegen 76 gewesene Mitglieder einer gesetzgebenden Landesbehörde die Wiederaufnahme des gleichen Strafprozesses beschließt und für dieses Verfahren die Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde erhält?! In einem solchen Falle würde, nach unserer Ansicht, die Anwendung des Verantwortlichkeitsgesetzes am Platze sein. Denn die Wiederaufhebung einer bereits in Kraft erwachsenen Abolition eines Strafprozesses ist juristisch unmöglich und politisch verwerflich; und die Wiederaufhebung einer zweimal bestätigten rechtsgültigen Abolition durch den Chef eines Finanzdepartements ist ein Absurdum ohne Grenzen. In einem solchen Falle noch von Amnestie zu reden, gemahnt uns an die Geschichte jenes berühmten Messers ohne Heft, dem die Klinge fehlt.

Wenn nach den Amnestiedekreten vom 3. Hornung und 11. August noch irgend von einer prozessualischen Handlung die Rede sein konnte, so war die Möglichkeit der Einleitung einer solchen nur den Angeschuldigten gegeben. Ihnen blieb ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Weg des Zivilprozesses zu betreten, sofern sie die Kontributionspflicht bestreiten sollten. Nie und nimmer aber stand dem Fiskus zu, im Fall der Bestreitung der Beitragspflicht, zwischen dem Kriminal- oder Zivilverfahren nach Belieben zu wählen; denn jenes war auf dem Wege der Begnadigung beseitigt und durch den Begriff der Abolition für immer ausgeschlossen; dieses dagegen für die Geltendmachung von allfällig bestrittenen zivilrechtlichen Ansprüchen das einzig zulässige. — Die Angeklagten begreifen zwar sehr wohl, daß nach Beseitigung des strafrechtlichen Verfahrens für den Fiskus sehr wenig Aus-

sicht auf einen günstigen Ausgang des Adhäsionsprozesses mehr vorhanden war; allein darin lag für ihn keine Berechtigung, den einfachsten Grundsätzen des Strafprozeßrechtes entgegenzuhandeln und die in Folge der Abolition bereits erworbenen Rechte der Angeschuldigten wieder zu konfiszieren.

Man darf hier nicht etwa einwenden, dem Regierungsrathe sei durch das Dekret vom 3. Hornung die Befugniß eingeräumt, gegen diejenigen das Strafverfahren einzuleiten, welche der Verpflichtung zur Kontribution binnen bestimmter Frist nicht nachkommen sollten. — Sondern lediglich in Beziehung auf die Mitglieder des frühern Regierungsrathes wurde rücksichtlich des Ersatzes der eidgenössischen Kriegskasse und Spitaleffekten in das Dekret die Bestimmung aufgenommen:

„Sollten sie (die Mitglieder des gewesenen Regierungsrathes) dieser Verpflichtung innert einer von der Regierung festzusetzenden kurzen Frist nicht durch Zahlung oder Bestellung einer hinreichenden Sicherheit nachgekommen sein, so steht es dem Regierungsrathe zu, dieselben sofort dem Strafrichter zu überweisen.“

Hätte gegen die Mitglieder des aufgelösten Großen Rathes ein ähnlicher Vorbehalt gemacht werden wollen, so hätte es in den betreffenden Dekreten geschehen müssen; ein stillschweigender Vorbehalt der Art darf nicht angenommen werden: er wäre nicht nur als eine reservatio mentalis moralisch verwerflich, sondern durch den juristischen Begriff der Begnadigung im Abolitionswege absolut ausgeschlossen.

Der gegenwärtige Große Rath befindet sich demnach auf einem durchaus falschen Standpunkte, wenn er auf das Gesuch der Altgroßräthe, „das eröffnete Strafverfahren auf den Grund seiner Amnestiedekrete sistiren zu wollen“, am 8. März 1849 zur Tagesordnung überging mit der Bemerkung, „der erwähnte Untersuch habe gemäß den Dekreten vom 3. Hornung und 11. August in Folge der von den Bittstellern gegen die verlangte Kontribution erhobenen Rechtlicherklärung erfolgen müssen, und die Untersuchung selbst habe nur die Erstellung eines rechtsgültigen Beweises für

die verlangte Entschädigungsleistung zum Zwecke." — So naiv dieses Geständniß des Großen Rathes ist, eben so unrichtig sind die ihm zu Grunde liegenden Motive. Daß eine Rückkehr zu dem Strafverfahren in Folge der gleichen Dekrete, worauf er sich stützt, nach Rechtsgrundsätzen unter keinen Umständen mehr möglich war, haben wir unwiderlegbar nachgewiesen. Diese Rückkehr in der Absicht zu gestatten, dadurch die Schwierigkeiten der zivilrechtlichen Entschädigungsfrage zu heben, heißt das Mittel durch den Zweck heiligen, ein Grundsatz, der in dem Rechtsstaate nie und nimmer zur Geltung gelangen darf, sofern man nicht eine bodenlose Willkür an die Stelle des Rechtes setzen will.

Vollends unerhört wäre es, wenn der Staatsanwalt, der Finanzdirektor, der Regierungsrath und endlich der Große Rath selbst von der Ansicht ausgehen sollten, die strafrechtliche Verfolgung bestehe ausschließlich nur in der Zuerkennung und Vollziehung einer Kriminalstrafe, und alle andern Prozeßhandlungen seien von dem Begriffe der strafrechtlichen Verfolgungen ausgeschlossen und fallen demnach auch nicht in den Bereich der vielgenannten Amnestiedekrete. Ueber eine solche Auslegung des Begriffs der strafrechtlichen Verfolgung, die wir übrigens im Ernste keiner der genannten Behörden zutrauen, wollen wir nicht rechten, nach dem bekannten Satze, daß sich gegen einen Unsinn nicht streiten lasse.

Sind es ja gerade die dem Straferkenntnisse vorausgehenden Prozeßhandlungen, welche alles Ungemach und alle Kränkungen mit sich führen, die einem Manne von Ehre nur je angethan werden können, und auf Ehre machen auch wir so lange Anspruch, bis wir durch den Ausspruch unsers eigenen Gewissens uns als ehrlose Verbrecher bezeichnen müssen. Davon sind wir aber noch ferne, und weder ein kriminalgerichtliches Urtheil, noch eine den gewöhnlichen Anstand beiseitesetzende schriftliche Vorladung der Obergerichtskanzlei, noch eine in allen Leidenschaften wühlende Presse werden uns und der öffentlichen Meinung je die Ueberzeugung beibringen, daß wir Verbrecher und der bürgerlichen

Ehre verlustig seien. (Der Präsident ermahnt den Vertheidiger zur Mäßigung.)

Die Angeklagten haben hiemit die Kompetenzfrage auch in der dritten von uns bezeichneten Richtung gewürdigt, und als unumstößliches Resultat ergibt sich, daß der gegenwärtige Große Rath durch seine Dekrete vom 3. Hornung und 11. August 1848 eine förmliche Abolition oder Niederschlagung des Strafprozesses statuirt hat, in Folge deren keine Behörde mehr berechtigt war, uns auf strafrechtlichem Wege zu verfolgen, und kein Gericht befugt, auf dem Grund einer daherigen Prozedur uns zu beurtheilen.

Unsere ganze bisherige Rechtsausführung haben wir lediglich der Kompetenzfrage gewidmet. Denn letztere ist unstreitig das wichtigste Moment des gegenwärtigen Prozesses, und mit ihr werden alle andern Sätze und Folgerungen des kriminalgerichtlichen Urtheils stehen oder fallen. Nachdem also dieser Hauptpunkt eine ausführliche und erschöpfende Behandlung gefunden hat, könnte der Vertheidiger der Angeklagten sich bescheiden, darüber noch ein Wort zu verlieren. Allein es ist von Interesse zu untersuchen, wie das Kriminalgericht erster Instanz jene wichtige Frage aufgefaßt und entschieden hat.

In der Nachmittagssitzung vom 21. Christmonat 1849 hat das Gericht: „In Würdigung der von Seite des öffentlichen Anklägers angebrachten Anbringen mit Stimmenmehrheit erkennt: Das Kriminalgericht sei kompetent, in vorliegender Strafsache zu urtheilen.“

Die erwähnten, vom öffentlichen Ankläger angebrachten Anbringen aber bestanden in Folgendem:

„Das Gericht habe sich für kompetent zu erklären, und zwar aus folgenden drei Gründen: erstlich habe zur Zeit, als das eingeklagte Verbrechen verübt worden, keine andere kompetente Behörde zur Beurtheilung desselben bestanden und bestehe jetzt noch keine andere als der Luzernerische Strafrichter; sodann sei der gegenwärtige Straffall durch die kompetenten obern richterlichen

Behörden dem Kriminalgericht zur Beurtheilung überwiesen worden, dem es daher nicht wohl zukommen könne, die Sache von der Hand zu weisen, und endlich hätten die Beklagten die Kompetenz des Gerichts selbst anerkannt, indem sie dadurch, daß sie den Ausstand zweier Mitglieder desselben verlangt, die Kompetenz der übrigen drei Mitglieder zugestanden hätten, und indem es ein sonderbares Verfahren sei, auch den Ausstand der letztern drei anzubegehren, nachdem sie bereits anerkannt worden!"

Diese Kompetenzbegründung beruht auf so vielen Unrichtigkeiten, als sie Worte enthält; sie ist wiederum nichts anders als eine leere petitio principii, indem sie das, was sie beweisen sollte, als schon bewiesen voraussetzt, und läßt sich auf die einfache Formel reduziren: „Das Kriminalgericht ist kompetent, weil es kompetent ist." Dieses ist allenfalls die Sprache eines Religionsphilosophen, der das Dasein Gottes beweist, aber die Sprache von rechtsgelehrten Richtern ist es nicht. Wir können uns deßhalb der Mühe überheben, in weitläufige Widerlegungen jener drei Sätze einzutreten, da sie in dem früher Gesagten ohnehin wesentlich schon ihre Abfertigung gefunden haben.

Was namentlich den ersten Satz betrifft, so haben wir auf das evidenteste bewiesen, daß weder früher noch jetzt weder ein Luzerner noch ein anderer Richter befugt sei, eine oberste gesetzgebende Behörde vor seinen Richterstuhl zu ziehen.

Der zweite Satz, wonach die Kompetenz des Unterrichters auf die Kompetenz des Oberrichters basirt wird, verräth vollends eine Oberflächlichkeit der Behandlung der Frage von Seite des urtheilenden Gerichtes, daß es für dasselbe besser wäre, sein Erkenntniß nicht mit Entscheidungsgründen erlassen zu haben. Denn wo in aller Welt gibt es eine zweite Gerichtsinstanz, wenn ihr nicht eine erste vorausgeht! Es gibt überhaupt nur ein Obergericht in Beziehung auf Untergerichte, um deren Reflexionsfehler zu korrigiren; der Unterrichter kann demnach die Berechtigung, in einem gegebenen Falle zu urtheilen, niemals von dem Oberrichter herleiten, der überhaupt nicht zum urtheilen kommt, wenn ihm

nicht überall der Unterrichter schon vorausgegangen ist. — Daß im Kanton Luzern die Erkennung des Hauptverfahrens in Strafsachen von der Justizkommission ausgeht, die zufällig aus Mitgliedern des Obergerichtes besteht, ändert an der Sache nichts, sonst müßten alle und jede, welche auf den Antrag des Staatsanwaltes und den Ausspruch der Justizkommission der Spezialuntersuchung anheimfallen, ohne weiters und ohne Ausnahme auch verurtheilt werden. Doch solche Justiz gilt, Gottlob! nach den Gesetzen des Kantons Luzern noch nicht! — Uebrigens hätte das Kriminalgericht auch aus den Untersuchungsakten entnehmen können, daß die Angeschuldigten weder in der Voruntersuchung dem Staatsanwalt, noch bei Erkennung der Hauptuntersuchung der Justizkommission, noch endlich bei Durchführung der Spezialinquisition dem Verhöramte irgend eine Kompetenz zugestanden haben, indem sie überall auf ihre Nichtverantwortlichkeit sich beriefen und dahin bezügliche Rechtsverwahrungen zu Protokoll gaben. — Aus diesem Verhalten der Angeschuldigten hätte das Kriminalgericht ferner schließen können, daß die Kompetenz des Oberrichters denn doch noch keine so ausgemachte Sache und das in verba magistri jurare für es keine Rechtsverbindlichkeit sei.

Gleich unrichtig ist die dritte Behauptung, als hätten die Angeschuldigten die Kompetenz des Gerichtes dadurch anerkannt, daß sie den Ausstand von zwei Mitgliedern begehrten. — Darüber ist zu erwiedern, daß das Gesetz (§. 78 und §. 134 des Strafrechtsverfahrens) den Ausstand derjenigen Mitglieder fordert, welche in der betreffenden Sache als Zeugen verworfen werden könnten, oder bei derselben ein persönliches Interesse haben. In unserm Fall ist dem Gerichtshofe die Kompetenz bestritten worden, derselbe hatte demnach vor Allem aus über diese Frage zu entscheiden. Wenn ihn die Angeschuldigten hieran faktisch nicht hindern konnten, so hatten sie doch das gesetzliche Recht, zu verlangen, daß sich das Gericht, abgesehen von der Urtheilsfähigkeit überhaupt, vor Allem aus mit solchen Personen bestelle, denen kein gesetzliches Requisit abgehe. In dem Begehren um Verwer-

fung von nicht gesetzlich beeigenschafteten Richtern, liegt daher noch keineswegs das Zugeständniß, daß diejenigen, welche sonst die allgemeinen Eigenschaften einer unverwerflichen Gerichtsperson besitzen, auch ohne weiters zur Entscheidung des besondern Falles kompetent seien.

Wäre das Räsonnement des Kriminalgerichtes und der Staatsanwaltschaft richtig, so könnte ein Gerichtshof gar nie in die Lage kommen, eine Kompetenzfrage entscheiden zu müssen, sofern er nur immer aus solchen Personen zusammengesetzt ist, die an dem zu beurtheilenden Falle kein persönliches Interesse haben.

Nachdem wir endlich auch noch die Art und Weise, wie das Gericht erster Instanz seine Kompetenz zu begründen versuchte, als total unrichtig und den einfachsten Grundsätzen des Strafprozesses völlig zuwiderlaufend dargestellt haben, können wir den ersten Theil unsers Kassationsbegehrens mit der Bemerkung schließen, daß wenigstens ein Richter die Erklärung zu Protokoll gab, daß er zu dem gerügten Kompetenzentscheide nicht gestimmt habe.

II.

Eine zweite Nichtigkeit, woran das erstinstanzliche Kriminalurtheil leidet, zeigt sich in der Verletzung gesetzlicher Prozeßformen. Wenn eine gerechte Handhabung der Strafjustiz unter allen Umständen die vorwurfsloseste Unparteilichkeit der handelnden Gerichtspersonen voraussetzt, so ist es namentlich in politischen Prozessen doppelte Pflicht der Regierung, Alles zu vermeiden, was in Wirklichkeit oder auch nur dem Scheine nach die Ansicht rechtfertigen läßt, als sei die gerichtliche Verfolgung der Gegner nur ein Mittel, sich zu rächen und den ungestörten Besitz der Herrschaft desto sicherer zu behaupten. — Bei uns, wo die Lebenslänglichkeit der Richterstellen nicht existirt und daher auch die Unabhängigkeit der Gerichte nicht in dem Maße begründet ist, daß die Gegner der

herrschenden politischen Meinung ohne alles Mißtrauen dem Urtheile ihrer Richter sich unterwerfen dürften, sollten die schützenden Formen des Gesetzes um so ängstlicher festgehalten werden.

Werfen wir aber einen, auch nur flüchtigen, Blick auf das gegen uns eingehaltene Strafverfahren, so drängt sich jedem Unbefangenen die Ueberzeugung auf, dasselbe sei in mehr als einem Punkte mit unserer Gesetzgebung im Widerspruche und keineswegs geeignet, das Vertrauen der Angeschuldigten zu erwecken.

Schon der Umstand, daß der Kriminalrichter bloß über „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ der Angeklagten ein Verdikt zu geben hat, während die für den Fall des „Schuldig“ bestimmte Strafe durch den Großen Rath schon unterm **11.** August **1848** in der Kontributionssumme von **313,500** Frkn. festgestellt worden ist, hat in der Organisation unsers Gerichtswesens keinen Anknüpfungspunkt. Zufolge §. **255** des Strafrechtsverfahrens hat der Kriminalrichter allein die Befugniß, über Schuld und Strafe eines Angeschuldigten zu urtheilen, und zwar soll es in einer und derselben Sentenz geschehen. Eine Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage ist nicht zulässig, weil der Kanton Luzern das entsprechende Institut der Geschwornen bis jetzt nicht kennt. Da die Bezahlung der Kontribution von dem Ausspruche des Strafrichters abhängig gemacht wird, so ist jene in Wahrheit als eine Strafe zu betrachten und kann darum nicht von der gesetzgebenden Behörde verhängt werden, ohne gegen das Wesen unsers Strafprozesses sich zu verstoßen.

In Beziehung auf die Personen, welche bis jetzt in unserm Prozesse von Amtswegen zu handeln im Falle waren, zeigt sich die sonderbare Merkwürdigkeit, daß fast alle ohne Ausnahme in befangener Stellung sich befinden, indem sie überall als Kläger und Richter zugleich erscheinen, was durch unsere Gesetzgebung ausdrücklich verboten ist. Denn gemäß §. **134** des Strafrechtsverfahrens befinden sich bei jedem Kriminalprozesse und während des ganzen Verlaufs desselben diejenigen Gerichtspersonen im

Ausstande, welche in der Sache nicht als rechtsgültige Zeugen auftreten können, oder bei dem Straffalle ein persönliches Interesse haben. Nun läßt sich nicht läugnen, daß die Mitglieder des gegenwärtigen Großen Rathes sammt und sonders bei dem Straffalle interessirt sind. Denn es ist notorische Thatsache, daß der Große Rath am 19. Christmonat 1847 das Dekret der provisorischen Regierung, wodurch die gegenwärtig Angeschuldigten in Anklagezustand versetzt worden sind, genehmigt und in Folge dieser Genehmigung zu dem seinigen gemacht hat; der gegenwärtige Große Rath ist demnach der Ankläger des frühern Großen Rathes und insofern in jedem seiner Mitglieder unfähig, in dem Prozesse irgendwie gültig zu handeln. Selbst in dem Beschlusse vom 8. März 1849, worin der Große Rath die Tagesordnung über das Gesuch um Sistirung des Strafverfahrens ausspricht, hat derselbe die Rolle des Anklägers erneuert. — In der Abweisung letztern Gesuches sowie in der Genehmigung der Versetzung in Anklagezustand und bei Feststellung der Kontributionssumme haben die Mitglieder des Großen Rathes, wenn auch nicht der Form, doch gewiß der Materie nach ein Urtheil schon gesprochen, bevor nur die Untersuchung begonnen hatte.

Dieser befangenen Stellung ungeachtet hat der Staatsanwalt, Hr. Martin Knüsel, welcher Mitglied des Großen Rathes ist, auf Anweisung des Regierungsrathes die ganze Voruntersuchung geführt. Im Verein mit der Staatsanwaltschaft haben die beiden Bezirksrichter Hr. Dr. Kasimir Pfyffer und Hr. Jos. Schumacher-Uttenberg auf den Grund der Voruntersuchung erkannt, es eigne sich dieselbe zu einer Kriminaluntersuchung; die Herren Pfyffer und Schuhmacher sind ebenfalls Mitglieder des Großen Rathes, und letzterer war obendrein sogar Präsident der provisorischen Regierung. — Auf den Antrag des genannten Hrn. Martin Knüsel erfolgte die Erkenntniß auf Spezialuntersuchung von Seite der Justizkommission, deren Mitglieder wiederum dem Großen Rathe angehören. — Hr. Verhörrichter J. B. Zurgilgen führte die Hauptuntersuchung gegen die Angeklagten, obwohl er als

Mitglied der provisorischen Regierung dazu nicht befähigt war. Mit dieser Ansicht wird wohl das hohe Obergericht einig gehen, indem es von sich aus die Herren Oberrichter Peyer und Troxler in den Ausstand verwiesen hat, weil sie in der provisorischen Regierung gesessen haben. — Unter den verurtheilenden Richtern erster Instanz erscheint Herr Großrath Ludwig Ineichen, obwohl derselbe als Mitglied der Großrathskommission unterm 11. Jänner 1849 in der Konstitutions- und Kontributionsfrage ein entschiedenes „Schuldig" zum Voraus ausgesprochen hatte (amtliche Verhandlungen von 1849. S. 48 ff.) Vor dem Beginne der Schlußverhandlungen vom 21. Christmonat 1849 wurde von Seite der Angeklagten der Ausstand des Herrn L. Ineichen gefordert, allein vom Gerichte nicht zugestanden, während der minder gravirte Präsident des Gerichtshofes, Herr Dr. Adolph Hertenstein, sich zurückziehen mußte.

Eine weitere Unförmlichkeit finden wir in dem Verhalten des an die Stelle des abtretenden Hrn. Kriminalgerichtspräsidenten Hertenstein einberufenen Gerichtssuppleanten Anton Sigwart. Nach §. 248 des Strafrechtsverfahrens „sollen die Prozeßakten einige Tage vor der Beurtheilung auf den Kanzleitisch der Gerichte zur Einsicht der Mitglieder niedergelegt werden." Offenbar hat diese Verfügung keinen andern Zweck, als ein reifliches Aktenstudium von Seiten der Richter, die nicht als Geschworne nach dem moralischen Eindrucke der mündlichen Verhandlungen, sondern genau nach dem Inhalte der Akten und nach dem Gesetze zu urtheilen haben. Hiemit stimmt der §. 8 des Reglements des Kriminalgerichts überein, indem es vorschreibt: „Sämmtliche Mitglieder des Kriminalgerichts sollen sich mit dem Inhalt der Prozeßakten genau vertraut machen." — Dennoch hat Hr. Sigwart, ohne sich zuvor in den Akten oder im Gesetze umgesehen zu haben, sofort an dem Entscheide der Kompetenzfrage, deren Lösung die Lösung des Prozesses in sich schließt, Theil genommen: eine Thatsache, welche ein diesem Gerichtshofe nicht ganz ferne stehendes

öffentliches Blatt auf den Einfall gebracht haben mochte, unsern Prozeß einer „Komödie" zu vergleichen!

Eine Regelwidrigkeit liegt ferner darin, daß das Urtheil des Kriminalgerichtes theilweise auf den Grund von Aktenstücken gefällt worden ist, denen alle und jede Merkmale einer gesetzlichen Beweiskraft abgehen. — Dahin gehört namentlich ein mit Bleistift beschriebener Papierstreif, welcher Notizen zu einer Rede enthalte, die Hr. Josef Mohr als Präsident des Großen Rathes in der Sommersitzung von 1847 gehalten haben soll. — Ueber den Inhalt dieser Notizen ist Herr Mohr weder jemals befragt, noch sind sie ihm zur Anerkennung vorgewiesen worden. Dem Aktenstücke kann daher nach Maßgabe des §. 213 des Strafrechtsverfahrens nicht der mindeste Werth beigelegt und am allerwenigsten der Begriff der moralischen Urheberschaft des uns zugemutheten Verbrechens darauf angewendet werden: wäre es auch nur deßwegen nicht, weil Hr. Großrathspräsident Mohr die ihm zur Last gelegten Worte erst in der Junisitzung des Jahres 1847 gesprochen, während das Verbrechen, dessen wir beschuldigt werden, zufolge der Anklageakte schon im Jahre 1845 seinen Anfang genommen haben soll. — Was übrigens die Gesinnung unsers ehrenwerthen Präsidenten sei, hat derselbe in seinem Spezialverhöre auf die entschiedenste und loyalste Weise an den Tag gegeben.

Endlich stellt sich im kriminalgerichtlichen Urtheile heraus, daß in Beziehung auf die vom Gesetze geforderte Zahl der Richter die Bestimmungen des §. 133 des Strafrechtsverfahrens und des §. 2 des Geschäftsreglements des Kriminalgerichts verletzt worden sind, indem dieselben festsetzen, daß zur Ausfällung eines Strafurtheils oder eines andern richterlichen Erkenntnisses das Kriminalgericht vollzählig sein muß. Zufolge §. 76 der Staatsverfassung von 1848 und §. 130 des Strafrechtsverfahrens besteht dasselbe aus fünf Mitgliedern. Mit Umgehung dieser klaren Vorschriften hat indessen der Gerichtshof die wichtige Frage über den Ausstand einzelner Mitglieder in Anwesenheit von nur drei Richtern entschieden und zwar zu Ungunsten der Angeschuldigten.

— In dieser offenbaren Verletzung einer wesentlichen Prozeßvorschrift, deren Nichtbeachtung durch das Gesetz unter keinen Umständen entschuldigt wird, liegt ein weiterer Grund zur Annullirung des Verfahrens.

Nachdem wir nunmehr auch die Mängel nachgewiesen, an denen das gegen uns geübte prozessualische Verfahren leidet; nachdem wir vorzugsweise dargethan, daß der Richter von Anfang bis zu Ende mit dem Kläger eine und dieselbe Person sei, und darum in parteiischer Stellung uns gegenüber sich befinde, nachdem wir endlich gezeigt haben, daß eine alle andern Fragen bedingende Vorfrage ohne die beschlußfähige Anzahl von Richtern, also auf ungesetzliche Weise entschieden worden sei, stellt sich als Ergebniß unserer Darstellung heraus, daß nicht bloß das Urtheil des Kriminalgerichtes, sondern zugleich auch die gesammte vorausgegangene strafrechtliche Untersuchung nur mit Verletzung der wichtigsten gesetzlichen Prozeßformen zu Stande gekommen, und demnach als null und nichtig zu verwerfen sei.

III.

Unser gegenwärtiges Kassationsbegehren gründet sich endlich auf ein drittes Moment, worin die Nichtigkeit des erstinstanzlichen Urtheils zu Tage tritt. Dasselbe ist nämlich gegen den klaren und unzweideutigen Inhalt des Gesetzes erlassen worden.

Es ist ein oberster Grundsatz des Strafrechtes, welcher heißt: ohne Gesetz keine Strafe. Auch nach dem positiven Strafgesetze des Kantons Luzern werden nur solche Handlungen oder Unterlassungen als Kriminalverbrechen bestraft, welche in dem Gesetzbuche wirklich mit Strafe bedroht sind. (§. 1. des Strafgesetzb.)

In unserer gesammten Strafgesetzgebung findet sich aber keine Bestimmung, wornach die gesetzgebende Behörde des Kantons auf den Grund einer angeblichen Verfassungsverletzung mit Strafe belegt werden könnte. Wäre eine solche vorhanden, so müßte sie nothwendig in dem ersten Titel des besondern Theils des Straf-

gesetzbuches gesucht werden, wo von den Verbrechen wider den verfassungsmäßigen Bestand des Staates die Rede ist. — Bei dem gänzlichen Mangel einer zutreffenden Strafbestimmung, stellt das Kriminalgericht in seinem Urtheile vom 4. Jenner mit grenzenloser juristischer Taktlosigkeit den Grundsatz auf, der Große Rath habe ein Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben begangen und sei mit den Verfertigern falscher Münzen, falscher Päße, Siegel und Stempel in eine Klasse zu verweisen. Nur auf diesem Wege, welcher jeder vernünftigen Rechtsansicht widerspricht, war es dem Richter möglich, den §. 157 des Strafgesetzbuches in Anwendung bringen zu können. Derselbe lautet:

„Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit durch einen vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt hat, die eidliche Zusage aber bricht, wird korrektionell bestraft.“

Es braucht wenig Scharfsinn, um auf den ersten Augenblick zu erkennen, daß diese Gesetzesstelle auf den Großen Rath keinen Bezug hat. Der Große Rath hat weder vor Gericht, noch vor einer andern öffentlichen Behörde ein eidliches Versprechen abgelegt, dieses oder jenes zu beobachten; sondern er hat den Verfassungseid nur Gott geschworen und kann demnach nur von Gott allein darüber zur Rechenschaft gezogen werden. Der Eidesbruch, von welchem im §. 157 die Rede ist, kann vernünftigerweise nur auf solche Bezug haben, welche vor gerichtlichen oder administrativen Behörden gewisse Verbindlichkeiten mittels Versprechungseides übernehmen oder bestärken. Wird das Versprechen in der Folge nicht gehalten oder gebrochen, so ist gegenüber der Behörde, welche das Versprechen abgenommen, die öffentliche Treue verletzt und dadurch der Grund zur Strafverfolgung gegeben.

Wäre der §. 157 nicht durch sich selbst klar, so müßte er es werden durch seine Vergleichung mit dem §. 61 des Polizeistrafgesetzes, welcher ein bloßer Folgesatz jenes §. 157 ist und den Eidesbruch korrektionell mit vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe, oder mit einer Geldbuße von vier-

zig Franken bis auf dreihundert Franken bedroht. Hätte es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, in Folge dieser Strafbestimmungen den Gesetzgeber für allfällige Verfassungsverletzungen zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen, so würde er die Artikel 157 und 61 anders gefaßt und einen Angriff auf die Verfassung des Staates offenbar nicht mit der nämlichen Strafe belegt haben, wie z. B. einen Bannwart, der sich bei Erfüllung seiner eidlich beschwornen Pflichten einen Vorwurf zu Schulden kommen läßt.

Ebenso unrichtig ist es, wenn der §. 268 des Strafgesetzbuches in unserm Falle angewendet worden ist. Derselbe lautet:

„Wenn ein öffentlicher Beamter oder Angestellter irgend eine willkürliche und entweder die individuelle Freiheit oder die staatsbürgerlichen Rechte eines oder mehrerer Bürger, oder die Verfassung verletzende Handlung befohlen oder verrichtet hat, so soll er, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Amts- oder Dienstentsetzung bestraft werden."

Dieser Artikel handelt von dem Mißbrauch der Amtsgewalt und erscheint im zwölften Titel des Strafgesetzbuches, welcher von den besondern Verbrechen der öffentlichen Beamten spricht. Nach dem Wortlaute des Artikels können sich nur „Beamte" und „Angestellte" dieses Verbrechens schuldig machen. Daß die Mitglieder des Großen Rathes keine Beamte, noch vielweniger Angestellte seien, haben wir früher umständlich erörtert und wir wiederholen demnach die Ansicht, daß auch von einer Anwendung des §. 268 in unserm Falle unter keinen Umständen die Rede sein könne.

Die Unmöglichkeit einer Anwendung des genannten Artikels ergibt sich indessen deutlich aus seiner Vergleichung mit dem Inhalt der Geschäftsordnung des Großen Rathes vom 25. Brachmonat 1841. — Die Fälle, wo das Verhalten der Mitglieder des Großen Rathes zur Sprache kommen kann, sind in den §§. 5 und 8 der Geschäftsordnung aufgezählt, und nach diesen Vorschriften steht dem Großen Rathe sogar das Recht der Entsetzung gegen fehlbare Mitglieder zu. — Aus den §§. 5 und 8 folgt, daß

der Große Rath in seinem Schooße das Strafrecht selber übt, wie dieß in allen gesetzgebenden Versammlungen der Fall ist, und aus dem anerkannten Grundsatze, daß eine Handlung nicht doppelt bestraft werden könne, ergibt sich, daß neben der Geschäftsordnung das Strafgesetzbuch für den Großen Rath als solchen nicht existiren kann. Die Geschäftsordnung aber geht dem Strafgesetzbuche vor, indem letzteres aus dem Jahre 1836 datirt, während die erstere aus dem Jahre 1841 stammt.

Da sich aus einer nähern Betrachtung der §§. 157 und 268 des Staatsgesetzbuches ergeben, daß dieselben auf die Mitglieder des Großen Rathes keine Anwendung zulassen und das Kriminalgericht erster Instanz demnach gegen den klaren und unzweideutigen Inhalt des Gesetzes geurtheilt hat, so liegt darin zugleich eine unheilbare Nichtigkeit des Urtheils selbst.

Sollen wir hier noch eine Vergleichung anstellen zwischen der durch die §§. 157 und 268 angedrohten und der durch die Kontributionsdekrete bereits ausgesprochenen Strafe, so könnte die gesetzliche Strafe (selbst nach Maßgabe der beiden übrigens nicht anwendbaren Artikel) höchstens in Entsetzung und einer Geldbuße von 300 Franken bestehen.

Nach den Dekreten des Großen Rathes dagegen sind die Angeschuldigten nicht nur ihrer Stelle entsetzt, sondern seit bald drei Jahren aller staatsbürgerlichen Rechte beraubt und unfähig ihre Vermögensverhältnisse selbst zu besorgen und sollen überdieß eine Geldbuße von 313,500 Franken erlegen, wobei die Größe des Vermögens jedes Einzelnen den Maßstab der Belastung bildet, „ein Grundsatz, wodurch“, nach dem Ausspruche der eidgenössischen Repräsentanten Bollier und Burki, „der Begriff des Eigenthums vollständig erschüttert wird.“ (v. deren Bericht an die Tagsatzung vom 6. Hornung 1848).

Nunmehr wäre unsere Aufgabe durch die ganze bisherige Darstellung gelöst: Denn wir haben an der Hand des allgemeinen und positiven Staatsrechtes, und insbesondere aus der Verfassung und organischen Gesetzgebung des Kantons Luzern nach-

gewiesen, daß die Mitglieder des Großen Rathes als solche Niemanden verantwortlich sind und demnach wegen ihrer Theilnahme an den Verhandlungen und Beschlüssen der gesetzgebenden Behörde vor keinen Richterstuhl gezogen werden können. Wir haben ferner den Beweis dafür geleistet, daß selbst unter Voraussetzung einer Verantwortlichkeit im Allgemeinen, in diesem besondern Falle die Angeschuldigten nicht mehr zu behaften sind, da sie einerseits durch die Zustimmung des Volkes, anderseits durch Abolition des Prozesses vor jeder strafrechtlichen Verfolgung sicher gestellt worden sind; woraus sodann die weitere Folge sich ergibt, daß das Kriminalgericht erster Instanz sein Urtheil vom 4. Jenner 1850 erlassen hat, ohne durch irgend welche Kompetenz dazu befugt gewesen zu sein. Wie das Kriminalgericht jeglicher Kompetenz ermangelt, so hat es zudem mit Verletzung einer Reihe wesentlicher Prozeßformen und gegen den klaren Inhalt des Gesetzes uns verurtheilt.

Auf den Grund dieser dreifachen Nichtigkeit und in Umfassung aller dießfalls entwickelten Rechtsgründe stellen die Angeschuldigten folgende Anträge:

Das Appellationsgericht wolle erklären:

1) Das gegen die Angeschuldigten stattgehabte strafrechtliche Verfahren sei in seinem ganzen Umfange als null und nichtig aufgehoben und namentlich sei das Urtheil erster Instanz in seiner ganzen Ausdehnung kassirt.
2) Sei kein rechtlicher und gesetzlicher Grund vorhanden, die Mitglieder des Großen Rathes wegen ihrer Theilnahme an den Verhandlungen und Beschlüssen jener Behörde in strafrechtliche Untersuchung zu ziehen und auch kein Luzernischer Richter für ein daheriges Urtheil kompetent, daher dem Prozesse keine weitere Folge zu geben sei.
3) Habe der Staat alle und jede Prozeßkosten auszutragen.

Herr Präsident,

Meine Herren!

Sie haben unsere Anträge und deren Begründung vernommen; wir erwarten nun Ihr Urtheil. Mögen Sie aber bedenken, daß Sie damit zugleich Ihr eigenes Urtheil sprechen. Der Rechtsfall gehört zwar jetzt noch nur dem Kanton Luzern an; aber er wird später vermöge seines juristischen Interesses ein Gemeingut der rechtsgelehrten Welt, und von dieser ausschließlich nach den strengen Grundsätzen des Rechtes beurtheilt werden. Und „das Recht muß man selbst in Revolutionen zu achten wissen, denn man ist nur stark durch das Recht", so sprach sogar Ledrü-Rollin mitten im Sturme vom 24. Februar, als der Thron Ludwig Philipps unter den Schlägen der Republikaner zusammenstürzte.

Wenn das Recht, und nichts als das Recht, auch die Richtschnur des hohen Obergerichtes sein wird, so kann dessen Urtheil für uns nur günstig sein; sollte aber, woran wir nicht denken mögen, das Recht der Politik weichen müssen, so behalten wir uns vor, gegen Ihr Urtheil an die Geschichte und an eine gerechte Zukunft zu appelliren.

Wir schließen, indem wir nochmals ausdrücklich und feierlich gegen jede Kompetenz protestiren, welche die Gerichte des Kantons Luzern bezüglich unserer Stellung als Mitglieder einer gestürzten gesetzgebenden Behörde sich aneignen wollen.

Luzern 1. März 1850.

Vinzenz Fischer, jgr.
für sich und Mitbeklagte.

Bemerkung. In Folge besonderen Beschlusses wurde dem Vertheidiger „wegen ungemessener Ausdrücke gegen Personen und Behörden" das Mißfallen des Gerichtshofes ausgedrückt!

D.

Das obergerichtliche Urtheil
vom 13. April 1850.

Nachdem das Obergericht nach Anhörung der mündlichen Schlußverhandlungen vom 1. und 2. März 1850 die Urtheilsfällung verschoben, hat dasselbe endlich unterm 13. April nachstehendes Endurtheil erlassen und am 18. Mai den Angeklagten auf schriftlichem Wege zur Kenntniß gebracht:

Wir Präsident und Mitglieder des Obergerichts
des Kantons Luzern
In Kriminalstrafsache
der
nachbenannten Mitglieder des letzt abgetretenen Großen Rathes
des Kantons Luzern:

1. Joseph Eiholzer von Großwangen, 65 Jahre alt,
2. Joseph Sidler von ebendaselbst, 38 Jahre alt,
3. Joseph Arnold von Richenthal, 56 Jahre alt,
4. Kaspar Lütolf von Schötz, 38 Jahre alt,
5. Joseph Achermann von Schötz, 54 Jahre alt,
6. Anton Emmenegger von Flühli, 58 Jahre alt,
7. Niklaus Glanzmann von Escholzmatt, 49 Jahre alt,
8. Ludwig Siegrist von Menznau, 60 Jahre alt,
9. Stephan Bucher von Geiß, 63 Jahre alt,
10. Anton Lustenberger von Romoos, zirka 44 Jahre alt,
11. Fridolin Siegrist von Eschenbach, 70 Jahre alt,
12. Martin Stohl von Aesch, zirka 44 Jahre alt,

13. Xaver Schmid von Hitzkirch, zirka 53 Jahre alt,
14. Jakob Leonz Meyer von Sulz, 48 Jahre alt,
15. Leonz Kronenberg von Aesch, 62 Jahre alt,
16. Med. Dr. Joseph Scherer von Hochdorf, 57 Jahre alt,
17. Xaver Scherer von Hochdorf, 52 Jahre alt,
18. Franz Helfenstein von Emmen, 42 Jahre alt,
19. Melchior Ottiger von Rothenburg, 48 Jahre alt,
20. Joseph Scherer von Inwyl, 53 Jahre alt,
21. Balthasar Estermann von Hildisrieden, 51 Jahre alt,
22. Balthasar Helfenstein von Sempach, 64 Jahre alt,
23. Johann Wolf von Neuenkirch, 56 Jahre alt,
24. Johann Wolfisberg von Neuenkirch, 49 Jahre alt,
25. Adam Herzog von Münster, 48 Jahre alt,
26. Vinzenz Fischer, älter, von Triengen, 59 Jahre alt,
27. Niklaus Kündig von Schlierbach, 41 Jahre alt,
28. Franz Joseph Weber von Gunzwyl, 42 Jahre alt,
29. Martin Galliker von Gunzwyl, 60 Jahre alt,
30. Anton Schmid von Schüpfheim, 64 Jahre alt,
31. Joseph Felber von Ruswyl, 37 Jahre alt,
32. Alois Bachmann von Ruswyl, 49 Jahre alt,
33. Johann Ulrich Helfenstein von Ruswyl, 62 Jahre alt,
34. Johann Zemp von Haßle, wohnhaft in Werthenstein, 62 Jahre alt,
35. Joseph Küenzli von Ettiswyl, 40 Jahre alt,
36. Joseph Leonz Habermacher von Zell, 67 Jahre alt,
37. Johann Schwegler von Hergiswyl, 48 Jahre alt,
38. Johann Studer von Gettnau, 37 Jahre alt,
39. Niklaus Zemp von Uffikon, 62 Jahre alt,
40. Joseph Steiner von Dagmarsellen, 41 Jahre alt,
41. Jakob Gaßmann von Wauwyl, 53 Jahre alt,
42. Joseph Unternährer von Entlebuch, 56 Jahre alt,
43. Peter Thalmann von Entlebuch, 72 Jahre alt,
44. Joseph Lauber von Marbach, 60 Jahre alt,
45. Joseph Wigger von Marbach, 46 Jahre alt,

46. Andreas Estermann von Neuwil, 54 Jahre alt,
47. Joseph Bürkli von Schachen, 41 Jahre alt,
48. Blasius Stöckli von Blatten, Gem. Malters, 63 Jahre alt,
49. Martin Richenberger von Malters, 44 Jahre alt,
50. Joseph Bucher von Littau, 67 Jahre alt,
51. Klemenz Zimmermann von Weggis, 59 Jahre alt,
52. Vinzenz Fischer, jgr., von Triengen, 32 Jahre alt, wohnhaft in Luzern,
53. Ignaz Pillier von Horw, 56 Jahre alt,
54. Joseph Zünd von Luzern, 56 Jahre alt,
55. Joseph Mazzola von Luzern, 50 Jahre alt,
56. Rudolf Rüttimann von Luzern, 54 Jahre alt,
57. Franz Meyer von Root, 67 Jahre alt,
58. Jost Räber von Ebikon, 67 Jahre alt,
59. Melchior Kaufmann von Horw, 49 Jahre alt,
60. Anton Bättig von Willisau, Landgemeinde, 58 Jahre alt,
61. Mathias Läser von Gisikon, 72 Jahre alt,
62. Anton Portmann von Schüpfheim, 56 Jahre alt,
63. Kaspar Buholzer von Kriens, 66 Jahre alt,
64. Johann Baptist Albisser von Geuensee, zirka 52 Jahre alt,
65. Jakob Hüsler von Hildisrieden, 49 Jahre alt,
66. Joseph Mohr von Luzern,
sämmtlich vertheidiget durch Herrn Vinzenz Fischer;
67. Anton Gut von Willisau, Landgemeinde, 52 Jahre alt, vertheidiget durch Herrn L. Oswald;
68. Anton Birrer von Luthern, zirka 50 Jahre alt,
69. Leonz Gut von Uffhusen, zirka 43 Jahre alt,
70. Joseph Pfister von Altishofen, 59 Jahre alt,
vertheidigt durch Herrn J. J. Weber-Bazzaro.

Sämmtliche Inquisiten und Appellanten, mit Ausnahme des unter Ziffer 70 genannten Appellaten Joseph Pfister,

gegen

die Staatsanwaltschaft, Klägerin und Appellatin, mit Beziehung auf Joseph Pfister, Appellantin,

betreffend:

Mißbrauch der Amtsgewalt &c.

haben:

auf erfolgten Austritt

der Hochgeachteten Herren Oberrichter Jost Peyer und Paul Troxler, gemäß obergerichtlicher Schlußnahme vom 28. Hornung fließenden Jahres,

nach

angehörten Parteivorträgen, reifer Erdaurung und erklärter Vollständigkeit der Prozedur

da sich ergeben:

A. Veranlassung zu der gegen die im kriminalgerichtlichen Urtheile rubrizirten Luzernerischen Altgroßräthe geführten strafrechtlichen Untersuchung, ist die unter dem Namen „Sonderbund“ bekannte Vereinigung der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis.

Damit sind insbesondere jene Beschlüsse gemeint, welche in der zu Luzern am 9., 10. und 11. Christmonat 1845 abgehaltenen Konferenz von Abgeordneten der genannten sieben Kantone gefaßt wurden.

Es sind dieses, laut vorhandenem Konferenzprotokolle (Fascikel: Hauptuntersuchung Beilage No. 67) folgende:

I. „Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob „und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, „sowie einer aus ihnen, oder mehrere angegriffen würden, zur „Wahrung ihrer Souveränitäts- und Territorialrechte, den Angriff gemäß dem Bundesvertrage vom 17. August 1815, sowie „gemäß den alten Bünden, gemeinschaftlich mit allen zu Gebot „stehenden Mitteln abzuwehren.

II. „Die Kantone werden sich über die zweckmäßigste Weise, „sich gegenseitig in Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten, „verständigen.

„Sowie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten „Angriffe sichere Kenntniß erhält, ist er bereits als bundesgemäß

„aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen er-„forderliche, waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu „die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten.

III. „Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten „aus jedem der obgenannten Stände mit allgemeinen und soviel „möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, „hat die oberste Leitung des Krieges zu besorgen. Er wird bei „einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe zusammentreten.

IV. „Der Kriegsrath mit den ihm ertheilten Vollmachten, „hat im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden „Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen.

„Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird man „sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen.

V. „In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Trup-„penaufgebote erwachsenen Kosten, wird als Regel angenommen, „daß der mahnende Kanton die Kosten des von ihm verlangten „Truppenaufgebotes zu bestreiten habe ꝛc. ꝛc."

Die weitern Verhandlungen dieser Konferenz betreffen im Wesentlichen noch folgende Anordnungen:

a) über Organisation und Verwendung der Streitkräfte der verbündeten katholischen Stände;

b) zu sofortiger Wahl und Konstituirung des Kriegsrathes, welcher sodann in direkter Verbindung mit den Kantonsregierungen alle militärischen Maßregeln vorzubereiten habe;

c) für militärische Untersuchung und Befestigung der Grenzübergänge ꝛc. ꝛc.

Die Abgeordneten eröffneten sodann diese Konferenzbeschlüsse im Schooße ihrer Regierungen und letztere säumten nicht, sowohl das eingegangene Bündniß als die zu dessen Verwirklichung getroffenen Maßnahmen zu genehmigen.

B. Aus den in der offiziellen Uebersicht der Regierungs- und Großrathsverhandlungen aufgezeichneten Daten über Tendenz, Entstehung und Entwicklung des genannten Sonderbündnisses, sowie aus den bezüglichen prozedurlich gemachten offiziellen Akten-

stücken, ergiebt sich des Nähern folgendes hinsichtlich der daherigen Mitwissenschaft und Betheiligung des damals bestandenen Luzernerischen Großen Rathes:

Schon im Juni 1841 fand in Beggenried unmittelbar vor dem Zusammentritte der Tagsatzung eine mündliche Besprechung zwischen Abgeordneten der Urstände statt, wobei der Stand Luzern, zufolge Einladung und Regierungsschlußnahme durch zwei Abgeordnete (C. Siegwart-Müller und J. E. Kopp) gleichfalls vertreten war. Als Verhandlungsgegenstand wird im daherigen Einladungsschreiben die Aargauische Klosterangelegenheit bezeichnet.

Ueber das Ergebniß dieser Konferenz wurde von der Luzernerischen Abordnung ihrer Regierung Bericht erstattet, worauf diese beschloß: der hierseitigen Gesandtschaft auf die bevorstehende ordentliche Tagsatzung das Konferenzprotokoll von Beggenried mitzutheilen und dieselbe gleichzeitig zu ermächtigen, an allfälligen fernern Konferenzverhandlungen in Bern, über den gleichen Gegenstand, Antheil zu nehmen.

Aus solchen Konferenzen sind namentlich die von hiesiger Regierung in Gemeinschaft mit Zug, Freiburg, Uri, Unterwalden und Schwyz durch Kreisschreiben vom Hornung und April 1843 den sämmtlichen eidgenössischen Ständen kund gegebenen Verwahrungen bezüglich der angeblich durch das Aargauische Klosterdekret vom 13. Jenner 1841 verletzten konfessionellen Bundesrechte hervorgegangen (amtliche Verhandlungen von 1843, pag. 53 und folgende).

In Folge der am 31. August 1843 dießfalls stattgefundenen Tagsatzungsverhandlungen, veranstaltete die Regierung des Kantons Luzern im Herbste gleichen Jahres abermals eine Konferenzberathung, zu welcher die Stände: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg eingeladen wurden (amtliche Verhandlungen von 1843, pag. 168).

Ueber das Resultat dieser Verabredung äußert sich Bernhard

Meyer in seinem vor Behörde erstatteten Gesandtschaftsberichte, folgendermaßen:

„Die bundesgetreuen Stände gaben gegen den in Betreff der „Aargauischen Klöster gefaßten Tagsatzungsbeschluß vom 31. August „1843 eine ernste Protestation zu Protokoll, welche von denselben „in mehrmaligen Konferenzen vorberathen worden „war. Sie wurde gemeinschaftlich unterzeichnet von den Stän„den Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, „Wallis und Freiburg" (amtliche Verhandlungen von 1843, pag. 176).

Mit Rücksicht auf obige Protestation der genannten sieben Stände, faßte der Luzernerische Große Rath sodann in seiner Sitzung vom 20. Weinmonat 1843 folgende Beschlüsse:

1) „in Vereinigung mit jenen sieben katholischen Kantonen ein Manifest an alle eidgenössischen Stände, sowie an alle Eidgenossen zu erlassen, worin die hauptsächlich durch den oberwähnten Tagsatzungsbeschluß verletzten Bundes- und konfessionellen Rechte zurückgefordert werden;

2) „der Große Rath wird eine Abordnung erwählen, welche mit Abgeordneten derjenigen sieben Stände, welche sich im Tagsatzungsprotokolle verwahrten, zusammenzutreten, obiges Manifest zu entwerfen und solche Einleitung zu treffen und solche Maßnahmen zu Handen der Stände vorzuberathen hat, die geeignet sind, diese Angelegenheit zu einem dem Rechte und den Forderungen des Bundes angemessenen Ziele zu führen.

3) „Der Regierungsrath ist ferner beauftragt und ermächtiget, die Vertheidigungskräfte des Kantons Luzern zu organisiren ꝛc." (amtliche Verhandlungen von 1843, pag. 193 u. ff).

Uebereinstimmende Beschlüsse faßten die Regierung von Schwyz (1. November) und der Landrath von Uri (15. November 1843) (amtl. Verhandlungen von 1843, pag. 241).

Jene großräthliche Schlußnahme, welche, zwar auf nicht amtlichem Wege, der Regierung des Standes Bern zur

Kenntniß gelangte, erweckte derselben die später gerechtfertigte Besorgniß: „es möchte jenen fortwährenden Konferenzen und insbesondere auch dem Umstande, daß der Große Rath selbst die „Wahl ihrer Mitglieder treffe, die Absicht zu Grunde liegen, dem „bundesgemäßen Vororte einen geheimen und außer dem Bunde „stehenden gegenüber zu stellen."

(Siehe bezügl. Schreiben der Berner Regierung. Amtliche Verhandlungen von 1843, pag. 231 u. ff.)

Aehnliche Besorgniß ist in dem von der Regierung des Kantons Zürich an den Vorort Luzern gerichteten Schreiben ausgedrückt und darin noch insbesondere aufmerksam gemacht auf das Bedenkliche und den Gesammtbund Gefährdende „einer Vereinigung einzelner Stände zu besondern politischen Zwecken, „welche im angeführten Großrathsbeschlusse vom 20. Oktober in „Aussicht gestellt werde."

Die zufolge letzterwähnter großräthlicher Schlußnahme beschickte Konferenz wurde am 24. Jenner 1844 in Luzern abgehalten, woran mit Ausnahme des Standes Wallis, Abgeordnete sämmtlicher übrigen Konferenzkantone Antheil nahmen (amtl. Verhandlungen von 1844, pag. 18).

Das daselbst entworfene, an die eidgenössischen Stände adressirte Manifest vom 7. Hornung 1844, wurde vom Luzerner Großen Rathe in der Wintersitzung gleichen Jahres genehmigt. Ob demselben die übrigen Konferenzbeschlüsse bei diesem Anlasse gleichfalls zur Einsicht vorgelegt wurden, wie dieß von Seiten der Abgeordneten der Stände Nidwalden, Uri und Wallis, gegenüber ihren obersten Landesbehörden geschah, ist aus der offiziellen Uebersicht der Großrathsverhandlungen nicht zu entnehmen (siehe a. a. O. pag. 112 und 144).

Am 24. Oktober 1844 dekretirte der Große Rath die Jesuitenberufung. Diesem Beschlusse folgten die bekannten Auflehnungsversuche vom 8. Christmonat 1844 und 31. März 1845. Später erfolgte der Jesuitenausweisungsbeschluß der hohen Tagsatzung. Während diesen Vorfällen fand die Regierung des Standes Luzern

sich wiederholt veranlaßt, um Ertheilung allgemeiner Vollmachten, unbedingte Krediteröffnung und die Befugniß zur Abschließung von Geldanleihen, beim Großen Rathe einzukommen, welchem Ansuchen dieser jeweilen willfährig und in umfassendem Maße entsprach (amtl. Verhandlungen von 1845, pag. 85 u. ff. und dieselben von 1846, pag. 142).

Seit dem am 25. März, also kurz vor den Aprilereignissen des Jahres 1845 an sämmtliche eidgenössischen Stände, von den sieben Konferenzkantonen erlassenen Mahnschreiben zur Wiederherstellung der Aargauischen Klöster und seit der im Mai daraufhin von Luzern, im Einverständnisse mit den verbündeten katholischen Orten an die Kantone Tessin und Solothurn gerichteten Einladung zur Theilnahme an ihrer Vereinigung, ist in der offiziellen Uebersicht der Regierungs- und Großrathsverhandlungen von keinen weiteren Konferenzialberathungen oder daherigen Korrespondenzen mehr Erwähnung gethan, bis im Brachmonat des Jahres 1846 diese Angelegenheit vom Vororte Zürich zum ersten Male öffentlich zur Sprache gebracht wurde.

(Amtliche Verhandlungen von 1846, pag. 101.)

Bei dem Anlasse, als der Große Rath des Standes Freiburg die im Eingange (siehe oben litt. A.) textuell angeführten Konferenzbeschlüsse vom 9., 10. u. 11. Christmonat 1845 verhandelte, erhielt der Vorort Zürich, jedoch nicht in offizieller Weise, Mittheilung von denselben.

Dieser stellte hierauf am 20. Brachmonat 1846 an den Stand Luzern die Anfrage, ob die ihm mitgetheilten Konferenzbeschlüsse ächt seien. „Sollte hierauf — fügt der Vorort in seiner dießfallsigen Zuschrift bei — „eine bejahende Antwort folgen, so finde „er sich schon im Voraus bemüßigt, mit Beziehung auf die Bun„deswidrigkeit einer solchen Uebereinkunft, die Rechte des Bundes „zu wahren."

Von diesen Schritten wurde vom Vororte durch ein gleichzeitiges Zirkular sämmtlichen Kantonen Kenntniß gegeben.

Der Stand Luzern suchte seinerseits sowohl in der auf obiges

Schreiben erlassenen Antwort an den Vorort, als in einer an sämmtliche eidgenössischen Stände gerichteten Erklärung, das von ihm eingegangene Separatbündniß als eine durch die in den Jahren 1844 und 1845 erfolgten Gebietsverletzungen und aus dem Rechte der Nothwehr entstandene Schutzverbindung darzustellen, welche durchaus nicht gegen den Bund, sondern vielmehr eine unter den betreffenden Kantonen über die Vollziehung der Vorschriften des Art. IV desselben getroffene Uebereinkunft sei (amtliche Verhandlungen von 1846, pag. 100 und 134 ꝛc.)

An der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1846 unternahm es dann die Gesandtschaft des Standes Luzern in ähnlichem Sinne und unter wörtlicher Anführung der Bestimmungen jenes Schutzbündnisses, den Zweck und die Bedeutung desselben weitläufig zu erörtern und selbes gegen den Vorwurf der Bundeswidrigkeit zu rechtfertigen.

Der daherige Vortrag der Gesandtschaft wurde sodann gedruckt und nicht nur an Behörden und Beamtete verabfolgt, sondern auch im Publikum zahlreich verbreitet (Fasc. Hauptuntersuchung, nicht nummerirte Beilage: Votum der Gesandtschaft Luzern ꝛc.)

Seither kam auch beim Luzernerischen Großen Rathe das mehrerwähnte Sonderbündniß wiederholt zur Sprache.

So namentlich schon in der Großrathssitzung vom Weinmonat 1846.

In dem über das regierungsräthliche Kreditbegehren von der Kommission (bestehend aus C. Siegwart, J. Zünd, W. Kost, J. Lauber, J. M. Ottiger, Joh. Wolfisberg, J. Mazzola, J. B. Schürch und J. Meyer) dem Großen Rathe erstatteten Berichte, wird derselbe aufgefordert: „daß man einen zur Auflösung des „Sonderbunds von der Tagsatzungsmehrheit gefaßten Beschluß „nicht nur als bundeswidrig und revolutionär nicht beachten, „sondern einer versuchten Vollziehung pflichtgemäß sich wi„dersetzen müsse.“

„Sollte das Verhängniß — fährt der Bericht fort — oder

„die blinde Wuth der Revolutionspartei es bis zum Bürgerkriege „abermals treiben, und leisten wir auf angedeutete Weise Wider„stand, so wird die göttliche Vorsehung, auf welche das Volk „des Kantons Luzern unerschütterliches Vertrauen zu setzen, im „Hinblick auf die Ereignisse der verwichenen zwei Jahre, beson„dere Ursache hat — Alles zum Besten leiten."

(Amtliche Verhandlungen von 1846, pag. 141 u. ff.)

In Folge der hierauf vom Großen Rathe erneuerten unbedingten Vollmachten, wurden vom Regierungsrathe die militärischen Rüstungen eifrig fortgesetzt.

Den 16. Juni 1847 ertheilte der Große Rath des Kantons Luzern der Gesandtschaft auf die bevorstehende ordentliche Tagsatzung eine Instruktion, in welcher bezüglich der Sonderbundsangelegenheit folgende wörtliche Aufträge enthalten sind: „Die „Gesandtschaft wird in Verbindung mit den übrigen sechs Stän„den, welche dem Schutzvertrage beigetreten sind, sich auf ihre „letztjährige, ans Protokoll der Tagsatzung gegebene Erklärung „berufen und erklären, daß, so lange die Bestrebungen gegen den „Bund von 1815 und die Souveränität der Kantone fortdauern, „der Stand Luzern von dieser Verbindung nicht zurücktreten „könne und auch nicht dafür halte, daß eine Mehrheit von „Ständen das Recht habe, dieselbe aufzulösen, da sie nichts „anderes anstrebe als dasjenige, was der Bund selbst den Stän„den garantire."

„Sie wird ferner erklären, daß der Stand Luzern jedwede „Art von Einmischung einer Ständemehrheit in dieser Angelegen„heit ablehne und einer mit Gewalt versuchten Vollziehung einer „solchen Schlußnahme Gewalt entgegensetzen werde."

Gleichzeitig beauftragte der Luzernerische Große Rath die Regierung mit der unverzüglichen Organisation des Landsturmes und einer genauen Musterung aller Streitkräfte des Kantons, wobei der Regierungsrath neuerdings mit unbeschränkten Vollmachten und Kreditanweisungen auf die Staatskasse ausgerüstet wurde. (Amtliche Verhandlungen von 1847, pag. 97.)

Nach reifer Berathung dieser wichtigen Angelegenheit fand sich die hohe Tagsatzung in ihrer Mehrheit veranlaßt und verpflichtet, unterm 20. Juli 1847 folgenden Beschluß zu fassen:

1) „Es ist das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, „Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, „Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundes„vertrages unverträglich und demnach als aufgelöst erklärt.

2) „Die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses „Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behält sich „vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maß„regeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu ver„schaffen.“ (Fascikel Hauptuntersuchung, Beilage No. 19.)

Gegen diese Schlußnahme wurde von den Gesandtschaften der sieben verbündeten Kantone mit Beziehung auf ihre am 31. August 1846 abgegebene Erklärung Protestation eingelegt.

Auf die offizielle Mittheilung der die Auflösung des Sonderbundes betreffenden Tagsatzungsbeschlüsse wurde dem Vororte ab Seite der Luzernerischen Regierung erwiedert: „daß sie sich, voll„kommen übereinstimmend mit den ans Protokoll der Tagsatzung „gestellten Protestationen ihrer Standesgesandtschaft, durch diese „in inkompetenter Stellung erlassenen Beschlüsse nicht gebunden „erachte, jederzeit die zur Vertheidigung des Kantonsgebietes gegen „ungerechte Angriffe geeigneten Anordnungen treffen werde und „zudem sich vorbehalte, die in ihrer Konvenienz liegenden Maß„regeln zu ergreifen“ (amtliche Verhandlungen von 1847, p. 120). Diesen kriegerischen Worten wurde auch durch die notorischen kriegerischen Vorkehrungen in den Sonderbundskantonen Nachdruck zu geben gesucht, so daß die hohe Tagsatzung unterm 11. August 1847 sich veranlaßt fand, zu beschließen: „die Sonderbundskantone „zu mahnen, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören „könnte.“

Diese Mahnung war jedoch fruchtlos (Fasc. H. U. B. No. 20. A. V. 1847 p. 120).

In der Großrathssitzung vom 3. Herbstmonat 1847

stellte zwar Herr Großrath Martin Arnold von Mehlsecken den schriftlichen motivirten Antrag:

„Der Große Rath wolle beschließen:

1) „Der Stand Luzern trete im Interesse des Gesammtvater- „landes vom Sonderbunde zurück;

2) „die Gesandtschaft sei somit anzuweisen, diese Erklärung „bei der Tagsatzung abzugeben und die früher dießfalls „gemachte Protestation zurückzuziehen."

In Begründung dieses Antrages machte der Antragsteller noch insonders darauf aufmerksam:

a. daß durch eine Mehrheit von Ständen an der letztabgehaltenen Tagsatzung die Auflösung des sogenannten Sonderbundes beschlossen worden, und

b. daß weder der Große Rath noch das Luzerner Volk dieses Bündniß je genehmigt haben.

Nachdem aber dieser Antrag nach Reglementsvorschrift einen Tag auf dem Kanzleitisch gelegen, wurde vom Großen Rathe in darauffolgender Sitzung vom 4. Herbstmonat beschlossen: In diesen Antrag nicht weiter einzutreten, sondern denselben sogleich von der Hand zu weisen, wogegen die Herren Großräthe Jakob Kopp, Schumacher-Uttenberg, Felix Balthasar, Kasimir Pfyffer, Martin Arnold, M. Ronka und Ignatz Pfyffer eine Verwahrung zu Protokoll legten (amtliche Verhandlungen von 1847 pag. 121 u. ff. und Fascikel Untersuchungsakten No. 12 und 13).

Noch weiter ging der Große Rath des Kantons Luzern in Durchführung des Sonderbundes, durch seine Beschlüsse vom 6. Weinmonat 1847.

Auf den 5. Weinmonat war nämlich der Große Rath abermals einberufen, nachdem auf den 6. gleichen Monats auf Veranstalten des Regierungsraths auch die verbündeten katholischen Kantone zur Beschickung einer Konferenz eingeladen und eine Versammlung von Abgeordneten aus allen Wahlkreisen des hiesigen Kantons angeordnet worden war, um deren Erachten in

Betreff der Sonderbunds- und Jesuitenangelegenheit einzuvernehmen (amtliche Verhandlungen von 1847 pag. 129).

Am ersten Sitzungstage (5. Oktober) entwickelte der Regierungsrath in gedrängter Botschaft den Grund der außerordentlichen Einberufung des Großen Rathes und dessen gegenwärtige Aufgabe, welche darin bestehe: „pflichtgemäß Alles vorzukehren, „um den zu gewärtigenden blutigen Kampf des Radikalismus zur „Erdrückung der sieben ihm Widerstand leistenden Kantone — der „Väter würdig bestehen zu können."

Die daherigen Anträge des Regierungsrathes wurden sodann zur Begutachtung an eine elfgliederige Kommission gewiesen, bestehend aus den Großrathsmitgliedern: W. Kost, C. Siegwart-Müller, Bernhard Meyer, B. Estermann, A. Portmann, J. Mohr, C. Siegrist, X. Schmid, Vinzenz Fischer jgr., Jos. Pfister und R. Rüttimann.

Diese Kommission empfahl nachdrucksamst dem Großen Rathe die von der Regierung angetragenen Maßregeln, deren Zweck: gewaltsame Aufrechthaltung des von der hohen Tagsatzung verworfenen Separatbündnisses war.

Der von C. Siegwart-Müller verfaßte Kommissionalbericht lautet in seinen Hauptstellen dahin:

„In diesem verhängnißvollen Augenblicke, wo die Gefahren „eines von eidgenössischen Ständen selbst gegen die katholischen „Stände anzuhebenden Bürgerkrieges drohen, ist es gewiß nicht „nur angemessen, sondern es ist Pflicht, daß der Große Rath „des katholischen Vororts Luzern diesen Entschluß erneuere und „förmlich ausspreche" — das heißt den Entschluß, wie derselbe in einer andern Stelle bezeichnet ist: „für die höchsten Güter des „Volkes, für die Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte des Vaterlandes, Gut und Blut, Leib und Leben, wie der §. 92 der „Verfassung es ihm vorschreibt, einzusetzen."

Ferner:

„Er (der Regierungsrath) hat durch seine Abgeordneten eine „Vereinigung zwischen den katholischen Ständen Luzern,

„Uri ꝛc. zu Stande gebracht, welche uns die sicherste Gewähr „für die Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte des „Kantons gibt; — eine Vereinigung, welche wie in frü- „hern Zeiten auch in nächster Zukunft, wie wir hoffen, „mit Gottes Hülfe den Glauben unserer Väter, die Souveränität „der Kantone und die ganze Eidgenossenschaft retten wird und „eben darum den Feinden des Glaubens und der Freiheit des „Volkes ein Dorn im Auge ist."

„Der Regierungsrath hat in weiser Vorsorge und mit mög- „lichster Schonung der finanziellen Kräfte eine solche Waffenmasse „angeschafft, daß das gesammte Volk wie ein bewaffnetes Heer- „lager dasteht. — Wir glauben, es sei eine wirkliche Pflicht des „Großen Rathes, diese Handlungsweise billigend anzuerkennen. „Sie gibt die beste Gewähr für die Zukunft. Eine dreifache „Gefahr steht zunächst bevor.

„Die Vereinigung der katholischen Stände will man „sprengen durch Trug und Gewalt, damit man die vereinzelten „Stände um so eher in die Garne des dem Unglauben und der „Anarchie zusteuernden Radikalismus fangen könne.

„Den Orden der Gesellschaft Jesu, diese kräftige Stütze der „katholischen Religion, will man für alle Zeiten aus der Schweiz „verbannen, damit der trostlose Unglaube um so ungehemmter „die Volksmassen ergreifen könne.

„Das von Europa anerkannte Bundessystem will man durch „Bundesrevision umstürzen, um eine revolutionäre Zentralregierung „in dieser oder jener Form einzusetzen und die auf einer fünfhundert- „jährigen glorreichen Geschichte und auf einer Menge feierlicher „Verträge ruhende Gleichberechtigung der ältesten Eidgenossen, der „Stifter der schweizerischen Eidgenossenschaft aufzuheben, und die „Schweiz zum Hebel der Revolution in sich und gegen das Aus- „land zu machen."

Unmittelbar nachher folgt dann die wichtige Stelle:

„Förmliche Beschlüsse einer Mehrheit von „Ständen, in bundeswidriger Stellung gefaßt,

„liegen dießfalls vor, andere Gewaltbeschlüsse „stehen in Aussicht" — worauf sodann der Bericht mit dem Antrage schließt:

„Der Regierung ausgedehnteste Vollmachten in politischer, „militärischer und finanzieller Beziehung zu geben, damit sie un„gehemmt und frei walten könne für die Ehre, Freiheit und das „gute Recht des Vaterlandes" (amtliche Verhandlungen von 1847, pag. 129).

In der Großrathssitzung vom 6. Oktober 1847 endlich — der letzten des abgetretenen Großen Rathes — faßte dieser auf das einmüthige Gutachten der dießfalls in der Sitzung vom 5. Oktober niedergesetzten Großrathskommission folgende Beschlüsse:

„Wir Präsident und Mitglieder des Großen Rathes ꝛc.

„In Erwägung, daß nach §. 92 der Staatsverfassung der Große „Rath eidlich verpflichtet ist, des allgemeinen und besondern „Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und „Leben, Gut und Blut zu schützen;

„In Erwägung, daß zwölf und zwei halbe Stände an der „eidgenössischen Tagsatzung des laufenden Jahres beschlossen, die „gegen ungerechte Angriffe eingegangene Vereinigung der katho„lischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid „dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis aufzulösen, den Orden „der Gesellschaft Jesu aus der Schweiz auszuweisen und den „Bundesvertrag vom 7. August 1815 abzuändern;

„in Erwägung, daß diese drei Beschlüsse von zwölf und zwei „halben Ständen auf bundeswidrige Weise den sieben katholischen „Ständen das Recht der Vertheidigung ihres Gebietes abschneiden, „den katholischen Glauben und die Institute der katholischen Kirche „antasten und das von Europa anerkannte politische Bundessystem „der schweizerischen Eidgenossenschaft, welches auf der Souverä„nität der zwei und zwanzig Stände beruht, gefährden und zu „stürzen drohen;

„in Erwägung, daß die zwölf und zwei halben Stände ihren

„bundeswidrigen Beschlüssen bereits durch Verbot der Vertheidi-„gungsanstalten, der Einfuhr von Kriegsgeräthschaften und Mu-„nition, durch Streichung von eidestreuen Offizieren aus dem „eidgenössischen Generalstabe, gegenüber den sieben katholischen „Ständen, Vollziehung zu verschaffen begonnen haben;

„in Erwägung, daß jene zwölf und zwei halben Stände aber „selbst eine bewaffnete Vollziehung, einen Angriff auf das durch „den Bund gewährleistete Gebiet und die Souveränität der sieben „katholischen Stände in Aussicht stellen und zu diesem Zwecke die „Tagsatzung bis auf den 18. Weinmonat vertagt haben;

„in Erwägung, daß demnach für den Großen Rath der „Augenblick gekommen ist, mit Hinblick auf §. 92 der Staats-„verfassung alle Anstalten zur Vertheidigung der Unabhängigkeit, „Freiheit und Rechte des Vaterlandes zu treffen;

„Haben beschlossen und beschließen:

„I. An das Volk des Kantons Luzern eine Proklamation „über den bisherigen Gang der Ereignisse und die gegenwärtige „ernste Lage des Vaterlandes zu erlassen;

„II. die vom Regierungsrathe seit einer Reihe von Jahren „zur Handhabung des Bundesvertrages, zum Schutze der Sou-„veränität der Kantone, zur gemeinsamen Vertheidigung der „sieben katholischen Stände, sowie der Rechte und Freiheiten des „Kantons Luzern getroffenen Anstalten und Maßregeln, seien „genehmigt und verdankt.

„III. Der Regierungsrath sei beauftragt, mit gleichem Eifer „fortan für die Souveränität des Standes Luzern im Vereine mit „den bundesgetreuen Ständen einzustehen; ihm wird unbedingte „Vollmacht ertheilt, alle Maßregeln zu treffen, welche zum Schutze „der Unabhängigkeit der Kantone, zur Beruhigung des Vater-„landes erforderlich und zweckmäßig sind.

„IV. Der Regierungsrath wird ermächtigt, diejenigen finan-„ziellen Mittel auzuwenden, welche er zur Ausführung seiner „Maßregeln erforderlich und zweckmäßig findet.

„V. Es sei eine feierliche Einweihung der Fahnen und eine

„allgemeine Beeidigung der gesammten Wehrmannschaft durch den „Regierungsrath auf angemessene Weise und zu gehöriger Zeit „anzuordnen."

Dieses Dekret wurde nebst der durch dasselbe beschlossenen und vom Großen Rathe in gleicher Sitzung wörtlich genehmigten Proklamation dem Volke durch das Amtsblatt (No. 40 des Kantonsblattes von 1847) zur Kenntniß gebracht.

Letztere enthält hauptsächlich folgende in Beziehung auf vorliegenden Straffall zu würdigende Stellen.

Nach der Darstellung der letzten Umwälzung von 1841 und nach Erwähnung des so geheißenen aargauischen Klosterraubs, der Freischaarenzüge und der Ermordung des Joseph Leu sel. heißt es:

„Wo das Verbrechen so tiefe Wurzeln geschlagen, war es „da nicht räthlich, daß man zur Zeit gegen einen neuen wilden „Ausbruch desselben schützende Vorsorge traf? Es war an der „ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1845, daß die Gesandten „der sieben katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden „ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis zusammen„traten und sich über eine wirksame Art gegenseitiger Hülfeleistung „gegen allfällige neue Angriffe auf die Unabhängigkeit, Selbst„ständigkeit und Freiheit eines Jeden der genannten Kantone „verständigten."

Nachdem hierauf gesagt worden, daß diese Schutzverbindung von sämmtlichen sieben katholischen Ständen in Luzern in Folge ausgedehnter Vollmachten bloß vom Regierungsrathe genehmigt worden, fährt die Proklamation also fort:

„Diese Schutzverbindung ist es nun aber, sowie anderseits „das Vorhandensein des Jesuitenordens in einigen der benannten „katholischen Kantone, was man als neuen Vorwand aufge„griffen hat, um neue Fehde gegen die verbündeten sieben „Kantone zu erheben. Durch Wühlereien und selbst blutige Revo„lutionen war es einer friedlosen Partei gelungen, auf der Tag„satzung dieses Jahres eine Mehrheit von zwölf Standes-

„stimmen zu Stande zu bringen, welche nun das traurige „Geschäft übernommen hat, die Zügel der revo„lutionären Faktion im Vaterlande an Handen „zu nehmen und uns von oben herab zu beknechten.

„Statt uns, die wir schutzlos früher den Freischaarenhorden „preisgegeben waren, gegen solche zu schützen, Gewähr für unsere „heiligsten Rechte zu geben, Beruhigung uns tief Gekränkten zu „ertheilen, beschlossen diese zwölf Standesstim„men, daß unsere Verbindung aufgelöst werden solle, „unsere Offiziere, die im eidgenössischen Stabe sich befanden und „erklärten, wie es treuen Bürgern und Soldaten geziemt, dem „Rufe ihrer rechtmäßigen Regierung unter allen Umständen folgen „zu wollen, wurden aus dem Stabe gestrichen, und man bestä„tigte die völkerrechtswidrige Beschlagnahme von Muni„tion, welche einigen mitverbündeten Kantonen angehörte.

„An diese Beschlüsse reihte man einen weitern, wodurch wir „verpflichtet werden sollen, einen von der katholischen Kirche an„erkannten Orden auszuweisen und ihn für alle Zukunft nicht „mehr aufnehmen zu dürfen. Die Krone wurde aber diesem Be„nehmen durch eine Schlußnahme aufgesetzt, die eine Revision „des Bundesvertrages anordnet, eine Schlußnahme, die als Ein„leitung zur Umwälzung des Bundes und Vernich„tung, theilweisen oder gänzlichen, der durch denselben garantirten „Souveränitätsrechte der Kantone angesehen werden kann."

„Wir sprechen es frei aus, diese Schlußnahmen haben keinen „andern Zweck, als uns zuerst wehrlos zu machen, um uns dann „leicht, sicher und für immer unterjochen zu können.... Wir, „denen Ihr die souveräne Gewalt des Landes übertragen habet, „stunden keinen Augenblick darüber im Zweifel, welchen Weg wir „zur Rettung der Ehre und der Rechte des Kantons Luzern ein„zuschlagen haben; wir ließen unsern Miteidgenossen durch die „Gesandtschaft des Kantons Luzern erklären, daß wir keinem Ge„bote, das unsere ersten und heiligsten Rechte vernichtet, uns un-

„terziehen, und Gewalt der Gewalt, so sie geübt werden wollte, „entgegensetzen werden."

Die Herren Großräthe Jakob Kopp, Schumacher-Uttenberg, Kasimir Pfyffer, Martin Ronka, Ignaz Pfyffer, Urban Arnold, Martin Arnold und Niklaus Aecherli erklärten noch in gleicher Sitzung zu Protokoll, daß sie den obenerwähnten Beschlüssen nicht beigestimmt haben.

Ebenso fand sich Herr Großrath K. Göldlin von Sursee bewogen, den Antrag zu stellen, daß das fragliche Bündniß einer Volksabstimmung möchte unterlegt werden.

Dieser Antrag wurde in Abstimmung gesetzt und demselben, nebst dem Antragsteller noch von Alois Meyer, Joseph Meyer und Fridolin Fleischle, Kasimir Pfyffer, Jakob Kopp, Schumacher-Uttenberg, Martin und Urban Arnold, Martin Ronka und Niklaus Aecherli beigestimmt.

Im Großrathsprotokoll geschieht zwar von dieser Abstimmung keine Erwähnung, sondern es findet sich da nur die Bemerkung eingetragen: „Herr Oberst Konrad Göldlin gab die Erklärung „zu Protokoll, daß er eine Volksabstimmung über die politische „Tagesfrage gewünscht hätte;" allein eine genauere Untersuchung hierüber hat herausgestellt, daß es sich mit fraglicher Abstimmung angegebenermaßen verhalte. Nichtanwesend in der Sitzung vom 6. Weinmonat 1847 waren laut Angabe des großräthlichen Verhandlungsprotokolls: Hr. Felix Balthasar, Johann Studer, Anton Schmid, Wilhelm Furrer, Joseph Bürkli, J. L. Meyer und — wie sich jedoch erst im Laufe der Untersuchung ergeben hatte — auch Joseph Pfister. (Bezüglich der Großrathssitzung vom 6. Oktober siehe amtliche Verhandlungen von 1847, pag. 133 u. ff. Fascikel Untersuchungsakten No. 14 und Fasc. Hauptuntersuchung No. 3, 4, 5 ꝛc.)

C. Gegenüber diesen Beschlüssen der obersten Kantonalbehörde und nachdem die fortgesetzten militärischen Rüstungen, die in Folge

der Konferenzbeschlüsse vom 6., 7. und 8. Oktober (Fasc. Hauptuntersuchung No. 68) erfolgte Abweisung der noch im Laufe des Monats Oktober an die sieben verbündeten katholischen Stände abgesendeten eidgenössischen Kommissarien, ferner die auf Veranstaltung der Gesandtschaft von Basel-Stadt in Bern stattgefundene fruchtlose Vermittlungskonferenz vom 28. Oktober, sowie das unmittelbar darauf erlassene Verbot der Verbreitung der eidgenössischen Proklamation und das Kriegsmanifest der sieben verbündeten Kantone, — keinen Zweifel über die feindseligen Absichten derselben mehr zuließen, — faßte endlich die hohe Tagsatzung unterm 4. November 1847 den Beschluß: daß der Auflösungsbeschluß vom 20. Juli durch Anwendung bewaffneter Gewalt in Vollziehung gesetzt werden solle (Fasc. Hauptuntersuchung Beilage No. 20).

Die nachherigen Ereignisse, die hierauf erfolgte Okkupation des Kantons Luzern, sowie die daherigen, für diesen höchst nachtheiligen Folgen sind notorische Thatsachen und daher hier zu übergehen. Einzig ist in letzterer Beziehung zu bemerken, daß an die 5½ Millionen Sonderbundskriegskosten der skalamäßige Antheil, zu dem Luzern der Eidgenossenschaft gegenüber verpflichtet wurde, laut Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung vom 2. Christmonat 1847, Fkr. 2,384,503. 77 Rp. beträgt, wozu sich noch die im Kanton Luzern allein entstandenen Kriegskosten und Beschädigungen schlagen, welche noch nicht vollständig ausgemittelt sind, aber ebenfalls auf 2 bis 3 Millionen ansteigen dürften (amtliche Verhandlungen von 1849, pag. 144 und 147).

Bereits unterm 4. Christmonat 1847 hat die provisorische Regierung die Mitglieder des abgetretenen Großen Rathes, welche an obigen Beschlüssen über das Sonderbündniß zustimmend Theil genommen haben, in Anklagezustand erklärt und Behufs Geltendmachung allfälliger Entschädigungsansprüche ihr Vermögen unter Sequester gelegt (Fasc. Untersuchungsakten B. No. 3).

Diese, sowie alle andern von der provisorischen Regierung getroffenen Anordnungen, wurden mittelst Dekret vom 19. Christ-

monat 1847 von dem neukonstituirten hohen Großen Rathe genehmiget. (Fascikel Untersuchungsakten Beilage No. 4.)

Mittest Dekret vom 3. Hornung 1848 beschloß der hohe Große Rath, daß die erwähnten Mitglieder des abgetretenen Großen Rathes in Folge des über sie verhängten Anklagezustandes bis auf Weiteres im Aktivbürgerrechte eingestellt bleiben sollen und eine ihrem Vermögen und ihren Familienverhältnissen angemessene Summe an den gestifteten Schaden und die ergangenen Kosten abzutragen haben, das Maß derselben sei durch den Regierungsrath zu bestimmen; über die Schuldbarkeit desjenigen, welcher den verlangten Betrag verweigere, habe der Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen aber wurde, in wie weit nicht durch die vorausgeschickten Bestimmungen eine Ausnahme festgesetzt ist, bezüglich der vorgefallenen politischen Ereignisse Vergessenheit ausgesprochen 2c. (Fasc. Untersuchungsakten Beil. No. 5.)

Durch Beschluß vom 11. August 1848 stellte sodann der Große Rath auf Vorschlag des Regierungsrathes die Beiträge der einzelnen Altgroßräthe fest, wonach dieselben an die aus dem Sonderbundskriege herrührende Schuldenlast des Kantons Luzern die Summe von 313,500 Fr. abzutragen haben.

Unterm 17. Jenner des vorigen Jahres berichtete das Finanzdepartement im Schooße des Regierungsrathes, daß die laut Großrathsbeschluß von 11. August 1848 für ihre betreffenden Beiträge rechtlich belangten Altgroßräthe die an sie gestellte Forderung im Ganzen bestritten, worauf der Regierungsrath dem genannten Departement den Auftrag ertheilte: die Bestreiter auf prozessualischem Wege zur Erfüllung ihrer daherigen Pflichten anzuhalten und sodann unterm 3. Hornung die jenem Auftrage zufolge vom Finanzdepartement gefaßte Entschließung, gegen die weigernden Altgroßräthe den Strafprozeßgang einzuschlagen, genehmigte.

Unterm 7. Hornung 1849 wurden diejenigen Altgroßräthe, welche die Bezahlung der durch Großrathsdekret ihnen auferlegten Kostensbeiträge verweigerten, der Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung überwiesen.

D. Das Wesentliche des Verlaufs und Ergebnisses der daherigen Untersuchung besteht in Folgendem:

Unterm 12. bis 14. Hornung 1849 wurden die ersten Verhöre mit 68 renitirenden Großräthen aufgenommen. Unterm 20. gleichen Monats erklärte die Staatsanwaltschaft in Verbindung mit den zugezogenen zwei Bezirksrichtern, Herrn Dr. Kasimir Pfyffer und Schumacher-Uttenberg: „es eigne sich die Sache zu „einer Kriminaluntersuchung; in Betreff der Altgroßräthe J. B. „Schürch von Weggis und Benedik Jurt von Rickenbach, „welche mittlerweilen ihre rechtlichen Bestreitungen zurückgezogen „hatten, sei die Untersuchung aufgehoben."

Diese Erkanntniß wurde den landesanwesenden Beklagten schriftlich zugestellt (Fasc. Untersuch. Akten: B. U. p. 100 u. ff.)

Den angeführten Ausspruch der Kriminalkommission rekurrirten, mit Ausnahme der drei Landesabwesenden — C. Siegwart-Müller, Bernhard Meyer und Alois Haut — sämmtliche übrigen Beklagte an die Justizkommission, unter Berufung auf das Großrathsdekret vom 3. Hornung und 11. August 1848, welches eine Abolition der strafrechtlichen Folgen enthalte (Fasc. Rechtsverwahrungen).

Gleichwohl verfügte die Justizkommission unterm 9. März, 14. und darauf folgenden 19. Mai Spezialinquisition gegen sämmtliche im kriminalgerichtlichen Urtheile verzeichneten (76) Altgroßräthe.

Die Verhöre begannen den 7. Mai, der Schluß der Prozedur wurde am 19. Juni daraufhin erkannt.

Die Landesabwesenden — C. Siegwart-Müller, Alois Haut und Bernhard Meyer — wurden durch Ediktalladung vom 2. April zitirt (Fasc. Hauptuntersuchung B. No. 42), erscheinen aber nicht.

Siegwart antwortete indeß mittelst Schreiben, datirt: „Rappoltsweiler, St. Peter und Paul 1849, daß er die gegenwärtigen Behörden des Kantons nicht als recht- und verfassungsmäßige und ebenso wenig deren Beschlüsse — auf welche die Ediktalzitation sich fuße — für gültig anerkennen könne und werde."

In ähnlichem Sinne ließ sich Alois Haut vom Seelisberg vernehmen (Fasc. Hauptuntersuchung Beilage No. 64 u. 65). Bernhard Meyer allein ließ die Vorladung unbeantwortet. Hinsichtlich des Fridolin Fleischlin, der — wann ist aus den Akten nicht ersichtlich — im Verlaufe der Untersuchung mit Tod abging, fand kein Verhör statt.

Die übrigen Beklagten nahmen in Beziehung auf ihre Verantwortung theils eine gemeinschaftliche, theils eine separate — persönliche — Stellung ein.

Uebereinstimmend wurde von den Meisten derselben die schriftliche Verwahrung zu Protokoll gegeben: „Ich erkläre vorab, daß „ich als Mitglied des aufgelösten Großen Rathes von 1845, zu„folge des §. 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes, nur Gott und „meinem Gewissen verantwortlich bin und demgemäß für mein „allfälliges politisches Votum, welches ich gewissenhaft abgegeben „habe, nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann; ich protestire „daher gegen jede prozessualische Verfolgung. Wenn ich mich in„dessen gegenwärtig, der Gewalt weichend, zum Verhöre stelle, „so erkläre ich, daß ich keinen Luzernerischen Richter anerkenne, „indem keiner in unbefangener Stellung sich gegen mich befinden „kann.“

Im Uebrigen antworteten die Verhörten einläßlich. Die Mehrzahl derselben mußte zugeben, den Großrathsbeschlüssen vom 4. Herbstmonat oder 6. Weinmonat 1847 beigestimmt zu haben, stellt aber in Abrede, offizielle Kenntniß von dem Inhalte des Separatbündnisses und dem Auflösungsbeschlusse der hohen Tagsatzung erhalten zu haben; ferner geben sie an, daß sie sich nicht veranlaßt gefunden, diese Angelegenheit einer Volksabstimmung oder dem Veto zu unterlegen, weil kein förmliches Bündniß vorgelegen sei.

Andere hinwieder beziehen sich bezüglich der An- oder Abwesenheit bei den betreffenden Großrathssitzungen auf den Inhalt des Protokolls.

Spezieller Einreden bedienten sich die nachbenannten fünf alt Großräthe.

Göldlin, Joseph und Alois Meyer berufen sich darauf, daß sie zu dem in der Großrathssitzung vom 6. Weinmonat 1847 gestellten Antrage, das fragliche Bündniß einer Volksabstimmung zu unterstellen, gestimmt hätten.

Joseph Pfister behauptet, in den Sitzungen des Großen Rathes vom 5. und 6. Weinmonat nicht anwesend gewesen zu sein.

Joseph Mohr erklärte, daß er in der Stellung als Präsident des Großen Rathes, welche Stelle er vom Juni 1847 bis zur Auflösung des Großen Rathes bekleidete, nicht in den Fall gekommen sei, bei den in Frage kommenden Beschlüssen sein Votum (Stichentscheid) abzugeben, indem eine überwiegende Mehrheit sich dafür ausgesprochen habe. — Zur Widerlegung dieser Schutzbehauptung übermittelte Herr Polizeidirektor Meyer unterm 21. Juli vorigen Jahres dem Untersuchungsrichter ein mit Bleistift verfaßtes Konzept einer Rede, welches er für die von Herrn Mohr eigenhändig geschriebene Schlußrede an den Großen Rath bei Anlaß der Instruktion an die Tagsatzung von 1847 erklärte (Fasc. Hauptuntersuchung Beilage No. 74 und 75).

Es wurde jedoch dieses Konzept niemals dem Beklagten zur Anerkennung vorgehalten.

E. Den 21. Christmonat gelangte der Gegenstand zur gerichtlichen Behandlung.

Bei Eröffnung der Verhandlungen war das Kriminalgericht besetzt wie folgt:

Herr Dr. Adolf Hertenstein, Präsident,
„ Fidel Fleury,
„ Ludwig Ineichen.
Ersatzmänner:
Herr Kaspar Furrer und
„ Joseph Gloggner.

Vorerst wurde Seitens sämmtlicher Vertheidiger der Beklagten der Austritt verlangt, zunächst a) des Hrn. Dr. Adolf Her-

tenstein wegen seiner Antheilnahme und Leitung der in Luzern abgehaltenen Volksversammlung vom 27. November 1847, in welcher die Versetzung der Altgroßräthe in Anklagezustand anzuverlangen beschlossen worden war, sodann b) des Hrn. Ludwig Ineichen als Mitglied des Großen Rathes, und eventuell c) des Hrn. Andreas Weber als gewesenen Redaktors des Erzählers, d) endlich sämmtlicher Gerichtsmitglieder, welche an der Volksversammlung vom 27. November Antheil genommen, die Ausmittlung derselben dem Gerichte überlassend.

Das Gericht entsprach in Betreff des Hrn. Hertenstein, nicht aber bezüglich Hrn. Ineichen und der übrigen in Ausstand Begehrten.

Für Hrn. Hertenstein wurde sofort Herr J. Sigwart als Ersatzmann einberufen.

Nachdem die Vertheidiger obigen Bescheid bezüglich des Hrn. Ineichen zur Kassation erklärt hatten, trat Altgroßrath Vinzenz Fischer, jünger, nach Ablesung des Spezialverhörs mit Joseph Mohr, die Hauptvertheidigung an und zwar für sich und Namens 67 Mitbeklagten.

Der Schlußantrag seines schriftlich zu den Akten gegebenen Vortrages geht dahin: „da die Nichtverantwortlichkeit ein absolut „nothwendiges Merkmal der Volkssouveränität und folglich auch „des Großen Rathes sei und dieser laut §. 25 des Verantwort„lichkeitsgesetzes Niemanden als Gott und dem Gewissen allein „verantwortlich sei, so möge erkennt werden: Es finde gegen die „Beklagten überhaupt eine strafrechtliche Verfolgung nicht statt „und es sei daher das Kriminalgericht nicht in kompetenter Stel„lung, über eine daherige Anklage zu verhandeln 2c.“

Obigem Antrage pflichteten bei: Oswald und G. J. Bossard, ersterer als Vertheidiger des Leonz und Anton Gut, Bossard als Assistent des Joseph Pfister; nicht aber Jost Weber, welcher mit Hinsicht auf die prozessualische Stellung seiner Klienten Konrad Göldlin, Alois und Joseph Meyer, einfach auf gänzliche Freisprechung derselben schloß.

Der Antrag des öffentlichen Anklägers ging dahin:

1) Die Angeklagten mit Ausnahme der drei so eben Genannten, — seien insgesammt, C. Siegwart-Müller, Alois Haut und Bernhard Meyer jedoch in contumaciam — schuldig zu erklären des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt und des Eidbruchs nach §. 157 und 268 des Kriminalstrafgesetzes und §. 61 des Polizeistrafgesetzes; indeß seien die von ihnen verwirkten Strafen, als durch das Dekret des Großen Rathes vom 3. Hornung 1848 nachgelassen, in dem Urtheile nicht auszusprechen.

2) Seien dieselben zum Ersatze des durch ihre widerrechtliche Handlungsweise verursachten Schadens unter solidarischer Haftbarkeit gegenüber dem Staate, sowie zur Bezahlung der Prozeßkosten zu verurtheilen.

3) Dagegen seien K. Göldlin, Joseph und Alois Meyer der eingeklagten Verbrechen nicht schuldig zu erklären, jedoch in die ihre Personen betreffenden Prozeßkosten zu verurtheilen.

Das Kriminalgericht erließ hierauf, — nachdem es zuvor unterm 21. Christmonat sich zur Beurtheilung vorliegender Straffache kompetent erklärt hatte, — am 4. Jenner fließenden Jahres das daherige Endurtheil übereinstimmend mit dem Antrage des öffentlichen Anklägers mit der einzigen wesentlichen Abänderung, daß es auch J. Pfister, gleichwie Göldlin, Joseph und Alois Meyer von Schuld, Strafe und Kosten freisprach und in den Motiven bemerkte, daß bezüglich der Verurtheilten die durch das Großrathsdekret vom 3. Hornung und 11. August ausgesprochene Einstellung im Aktivbürgerrechte, auch strafrechtlich begründet sei.

Dieses Urtheil wurde von sämmtlichen Verurtheilten, mit Ausnahme der Kontumazirten, und von dem öffentlichen Ankläger bezüglich des losgesprochenen Joseph Pfister appellirt.

Von sämmtlichen appellirenden Beklagten wurde auf das gemäß §. 135 des Strafrechtsverfahrens zustehende Rekusationsrecht

unter Vorbehalt der über die Zusammensetzung des Gerichtshofes gutfindenden Reklamationen verzichtet.

Nachdem das Obergericht auf Anregung der Herren Oberrichter P. Troxler und J. Peyer von sich aus deren Ausstand wegen Theilnahme an den Beschlüssen der provisorischen Regierung vom 4. Christmonat 1847 beschlossen (siehe Obergerichtsprotokoll vom 28. Hornung abhin, Nachmittags) und an deren Stelle, sowie auf den Fall weitere Ausstandsfragen von den Parteien angeregt würden, als Stellvertreter der jeweilen in Frage gestellten Gerichtsmitglieder, die Herren Ersatzmänner Gallus Rüttimann, Johann Helfenstein, Johann Schwegler und Johann Elmiger einberufen hatte, fanden den 1. und 2. März die daherigen Parteiverhandlungen statt.

Die Angeklagten stellten durch ihre resp. Vertheidiger vorerst das Begehren, daß Hr. Oberrichter M. Arnold und eventuell Ersatzmann Johann Schwegler, als Großrathsmitglieder, jener überhin als Theilnehmer an einer Volksversammlung in Ausstand erkennt werden möchten, während ab Seite des öffentlichen Anklägers der Ausstand des Hrn. Oberrichters Pfyffer als Mitglied der provisorischen Regierung und wegen Verwandtschaft mit Altgroßrath J. Mohr, angeregt wurde.

Es verwarf aber der Gerichtshof diese Ausstandsbegehren als unbegründet, weil diejenigen Gerichtsmitglieder, welche gleichzeitig die Stelle eines Großraths bekleiden, nach der Verfassung, gemäß welcher die Stelle eines Großrathmitgliedes und eines Oberrichters vereinbar sind, keineswegs in Ausstand zu treten haben, und anderseits politische Ansichten keinen Grund zum Austritte eines Richters bilden können.

Bezüglich Hrn. Pfyffers dagegen, leistet einerseits das regierungsräthliche Protokoll den Ausweis, daß derselbe vor der Sitzung der provisorischen Regierung vom 4. Christmonat 1847, in welcher der Anklagezustand über die Mitglieder des abgetretenen Großen Rathes erkannt wurde — in Amtsgeschäften abwesend war, anderseits ergab sich, daß Hr. Pfyffer nur im dritten Grade zu Joseph

Mohr verwandt war, was in Straffachen keinen Ausstand begründet (§§. 134 und 204 f. des Strafrechtsverfahrens).

Nach mündlicher Eröffnung dieser Vorentscheide (vergl. Obergerichtsprotokoll vom 1. März) führten die Vertheidiger V. Fischer und L. Oswald ihre Kassationsbeschwerde aus, welcher gegenüber die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Nichtkassation und Bestätigung des kriminalgerichtlichen Urtheils begründete.

Als Kassationsgründe wurden hauptsächlich angeführt: a) die Nichtkompetenz des Kriminalgerichts und der Gerichte überhaupt, die Beklagten zu beurtheilen, b) die Verletzung gesetzlicher Rechtsformen sowohl Betreff der Untersuchung als erstinstanzlicher Gerichtsverhandlung, endlich c) unrichtige Anwendung der Strafgesetze.

Zur Unterstützung insbesondere der bezüglich des ersten Punktes erörterten Ansichten, eröffnete Vinzenz Fischer zwei Rechtsgutachten, das eine datirt vom 5. Hornung von der juristischen Fakultät der Universität Zürich, das andere d. d. 19. Hornung von der Juristenfakultät der Königl. Ludwig Maximilians-Universität München ausgestellt.

Die Anfrage des Präsidiums, ob die Vertheidiger außer der Kassationsbeschwerde in der Hauptsache noch weiter etwas zu Gunsten der Angeklagten vorzubringen gedenken, wurde verneint.

Hierauf wurde die Appellationsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen Joseph Pfister abgesondert behandelt. Erstere trägt auf Verurtheilung, der Vertheidiger des Letztern, J. J. Weber-Bazzaro dagegen — in einläßigem Vortrage — auf Bestätigung des freisprechenden Urtheils erster Instanz an.

Die obergerichtlichen Parteiverhandlungen dauerten vom 1. bis einschließlich den 2. März.

I.

Bezüglich der Kompetenzeinrede.

In Erwägung:

1) Daß die Beklagten die Zuständigkeit der Luzernerischen Gerichte hauptsächlich aus folgenden drei Gesichtspunkten anstreiten, weil

a) ein Großrathsmitglied als Stellvertreter oder Repräsentant des souveränen Volkes für sein im Großen Rathe abgegebenes Votum äußerlich unverantwortlich und deßhalb vor keinem irdischen Richter belangbar sei;

b) wenn aber auch noch eine solche Verantwortlichkeit existiren würde; so habe unter den obwaltenden Umständen der Souverän (das Volk) die Beklagten aller und jeder Verantwortlichkeit enthoben.

c) Gesetzt endlich, beide obigen Fälle wären nicht vorhanden, so habe der gegenwärtige Große Rath bereits jede strafrechtliche Verfolgung der Beklagten abolirt.

2) Daß indeß letztere zwei Einwendungen (sub lit. b und c) offenbar mit der Frage über Inkompetenz oder Kompetenz der Gerichte in keiner Verbindung stehen, daher auch nicht hier, sondern erst zu erörtern sind, wo es sich darum handelt, ob hierfalls aus einem der angeführten beiden Gründe allfällig das Recht zur Anhebung einer strafrechtlichen Untersuchung oder die Strafbarkeit abzuweisen sei; somit in Beziehung auf die Kompetenzfrage nur noch die Begründetheit der von den Beklagten zufolge ihrer früher bekleideten amtlichen Eigenschaft in Anspruch genommenen Unverantwortlichkeit zu untersuchen ist, welche die Beklagten in Uebereinstimmung mit den vorliegenden beiden Rechtsgutachten sowohl

a) aus dem allgemeinen, als

b) aus dem partikularen Staatsrechte herleiten wollen;

3) daß jedoch aus dem gemeinen oder natürlichen Staatsrechte, je nach dem Standpunkte, von welchem ausgegangen wird, sich eben so gut die Verantwortlichkeit von Re-

präsentanten des Volkes deduziren läßt, als von den zwei Fakultäten München und Zürich die Unverantwortlichkeit derselben daraus hergeleitet wird, indem:

a) wenn einerseits, namentlich das Gutachten der Münchner Juristenfakultät, das überall vom monarchisch-konstitutionellen oder rein repräsentativen Standpunkte ausgeht, über Natur und Bedeutung des gesetzgebenden Körpers (resp. Großen Rathes) sagt:

„In dem Geiste der Repräsentativverfassung sei der gesetz„gebende Körper eine repräsentative Darstellung, das Bild „der gesammten Nation.

„Insofern sei auch derselbe eine lebendige Quelle „des in einem Staate geltenden Rechts.

„Er anerkenne nicht bloß vorhandenes und bestehendes „Recht — er erzeuge in der That neues Recht.

„In der Regel sei er nicht beschränkt und könne „nicht beschränkt werden ꝛc.; mithin stehe nach dem allge„meinen Staatsrechte der zivilisirten Nationen unserer Zeit „der Satz fest, daß der gesetzgebende Körper, als Repräsentant „der Nation, für seine Thätigkeit Niemandem verantwortlich „sein könne ꝛc. ꝛc. —,

so werden anderseits vom Standpunkte der reinen Demokratie aus obigem Raisonnement widersprechende Sätze als Axiome des natürlichen Staatsrechtes hingestellt: so unterscheidet dießfalls namentlich Rotteck in seinem Staatsrechte (§. 30 und ff.) „eine moralische, eine rein natür„liche und eine bürgerliche Verantwortlichkeit.

„Die erste gehe nur die sittliche Natur an und werde „in der Rechtslehre nicht besprochen, die zweite drücke eine „bloß nach dem Vernunftrecht anzuerkennende Schuldigkeit „gewisser Leistungen, und — wenn diese nicht stattfinden — „der entsprechenden Entschädigungen aus; die dritte bestehe „in der Unterwerfung unter den Ausspruch eines Tribunals „und unter die einer öffentlichen Gewalt zustehende Zwangs-

„befugniß. Was nun vorab den idealen Gesammtwillen oder „die ideale Majestät des Staates betreffe, so sei klar, daß „diese keiner Verantwortung unterstehe. Ebenso könne die „natürliche Personifikation des Gesammt-„willens, d. h. die Majorität der Gesellschaftsmitglieder, „nicht verantwortlich sein. Das künstliche Organ des „Gesammtwillens, wenn es eine in der Sinnenwelt „nicht zu erfassende, also eine mystische oder moralische Ge-„sammtpersönlichkeit sei, könne ebenfalls nicht verantwortlich „sein, weil seine Rechte niemals ihm eigene, sondern nur von „der Gesammtheit ihm übertragene und von ihm zu verwal-„tende Rechte seien. Uebrigens seien die individuellen „Glieder des künstlichen Souveräns allerdings verant-„wortlich und zwar — wofern das positive Konstitutions-„gesetz sie davon nicht freispreche — auch bürgerlich ver-„antwortlich, sei es ihrem eigenen Körper oder einem sonst „durch die Konstitution zu bestimmenden Gerichte; denn „— fügt Rotteck wörtlich bei — keinem von ihnen „einzeln wohnt die Majestät inne und jede „Rechtsverletzung stellt den Verletzenden „rein als Individuum und als handelnd jen-„seits des Bodens seiner Bevollmächtigung „dar —" (vergleiche auch Rousseau cont. soc. chap. XV. XVIII.) welche Ansicht auch dem in §. 44 unsers Krimi-nalstrafgesetzes ausgesprochenen Grundsatze analog ist: „daß „nur die schuldigen Einzelnen als strafbar angesehen „werden dürfen, wenn die Mehrheit oder Gesammt-„heit der Mitglieder einer Gemeinde oder „moralischen Körperschaft ein Verbrechen „begangen hat."

b) wenn ferner zum Beweise, daß jener angeblich gemeinstaats-rechtliche Grundsatz der Unverantwortlichkeit des gesetzgebenden Körpers auch verfassungsmäßig — selbst in reprä-sentativen Staaten — anerkannt werde, namentlich auf die

Konstitution der vereinigten Nordamerikanischen Staaten hingewiesen wird: gerade diese hinwiederum zur Begründung des Gegentheils angeführt werden kann, da die genannte Verfassung (Art. I. Abschnitt 3. §. 6 und 7, und Art. II. Abschnitt 4.) gegen alle Staatsbeamten, mithin auch gegen Mitglieder des Senats oder gesetzgebenden Körpers eine Anklage zuläßt, in welchem Falle auch die gerichtliche Untersuchung, Verurtheilung und Bestrafung des Betreffenden dem Geschwornengerichte (als seinem ordentlichen Richter) anheimfällt (vergleiche noch Verfassung von Pensylvanien Art. IV. §. 1—3 incl. Verfassung von Texas Art. V. §. 11 und Art. IX. §§. 1 und ff. 2c.);

4) daß indessen — da der Richter zunächst an seine Landesgesetze gebunden ist — nicht das natürliche Staatsrecht, sondern das positive Staatsrecht des Kantons Luzern hier entscheidet, mit Hinsicht auf welches nunmehr zu untersuchen ist: „ob das in Strafsachen geltende Verfahren auch auf die in Anklagezustand gesetzten Mitglieder des nach der Luzernerischen Staatsverfassung von 1841 gewählten Großen Rathes, als solche Betreff ihrer Amtshandlungen Anwendung finde oder nicht?" — welche Frage, in Hinblick auf Verfassung und Gesetz, unbedingt bejaht werden muß; denn:

A. es steht die Verantwortlichkeit der Großrathsmitglieder in Beziehung auf Uebertretung von Gesetz und Verfassung fest. Es besagt dießfalls der §. 16 der Verfassung vom 1. Mai 1841 — welche hier maßgebend ist — ganz allgemein: „Jeder Beamtete ist persönlich „für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig, und kann wegen „Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung „gezogen und zu allfälligem Schadenersatz angehalten werden."

Dieser §. erstreckt sich auf alle Staatsangestellten, mithin auch auf die Großrathsmitglieder.

Es will dieß zwar geläugnet werden, aber mit Ungrund, was sich u. a.

a) wie aus der Stellung, welche der Große Rath im Kanton Luzern einnimmt,

b) so auch daraus ergibt, daß nirgends bezüglich der Großrathsmitglieder eine Ausnahme statuirt ist.

ad a. Die Defensionsschrift des Hrn. Fischer, wie die sie unterstützenden Fakultäten, nennen den Großen Rath des Kantons Luzern die souveränitätausübende höchste und unbeschränkte Staatsgewalt, und berufen sich dabei auf den §. 40 der Staatsverfassung, lautend: „Ein Großer Rath „von 100 Mitgliedern rc. übt im Namen des Souveräns, inner „den verfassungsmäßigen Schranken, die gesetzgebende Gewalt „aus" — wobei noch das Gutachten der Zürcher Juristenfakultät (pag. 31) die Worte: „inner den verfassungsmäßigen „Schranken" dahin auslegen möchte: „daß damit nur gesagt „sein soll, was sich übrigens von selbst verstanden hätte, daß „nämlich der Große Rath nur innerhalb derjenigen Schranken „seine höchste Gewalt ausüben soll, welche durch göttliches Gesetz „und unverletzbare Rechte der individullen Freiheit gesetzt seien."

Diesem gegenüber drückt sich aber der klare Buchstabe der Verfassung hinsichtlich der Stellung des Großen Rathes zum Volke aus wie folgt:

(§. 1.) „Der Kanton Luzern ist ein demokratischer Freistaat" . . . „Souverän ist nur die Gesammtheit des Volkes." (§. 2.) — „Das Volk übt aber seine Souveränitätsrechte theils unmittelbar selbst aus, theils überträgt es deren Ausübung seinen Stellvertretern." (§. 27.)

Letzteres geschieht jedoch nicht, ohne die Stellvertreter selbst wieder in der Ausübung der übertragenen Souveränitätsrechte in wesentlichen Punkten zu beschränken. So verwaltet die gesetzgebende Gewalt — wie es in dem vorhin zitirten §. 40 ausdrücklich heißt — „ein Großer Rath nur inner den verfassungsmäßigen Schranken" — mit andern Worten: insoweit sich das

Volk nicht einen direkten Antheil an der Gesetzgebung vorbehalten hat.

Solcher Vorbehalte sind in den §§. 28 und 35 enthalten. Der erstere spricht dem souveränen Volke allein das Recht zu, Verfassungsänderungen zu beschließen und vorzunehmen; der letztangeführte §. reservirt demselben das letzte Entscheidungs- oder Einspruchsrecht (veto) bezüglich aller Gesetze, Bündnisse, Verträge, Konkordate ꝛc. ꝛc. Zufolge dieser verfassungsmäßigen Stellung des Großen Rathes zum souveränen Volke hat jener also keine unbedingte Machtvollkommenheit inne, sondern ist namentlich in Rücksicht auf die Gesetzgebung bei seinen Beschlüssen und Handlungen an die ihm vom Volke gegebene Verfassung gebunden, und es sind in dieser Hinsicht auch die Mitglieder jener Behörde nicht im vollen Sinne Stellvertreter, sondern bloß die obersten Vollmachtträger (Mandatare) des in Wirklichkeit souveränen Volkes.

Damit fällt aber von selbst jeder natürliche Grund einer ausnahmsweisen Befreiung der Großrathsmitglieder von der durch den §. 16 statuirten Verantwortlichkeit der Beamten wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt dahin.

ad b. Gleichwohl nehmen die Beklagten eine solche Ausnahme sowohl nach der Verfassung von 1841 als nach später erschienenem Verantwortlichkeitsgesetz (vom 20. November 1842) für sich in Anspruch.

aa) In Betreff Ersterer behaupten sie, daß der mehrzitirte §. 16 nur die Beamteten für ihre Geschäftsführung verantwortlich erkläre . . . nicht aber auch die Großrathsmitglieder, welche wohl Repräsentanten des Volkes, nicht aber Beamtete seien.

Diese Behauptung ist völlig unbegründet; denn daß die Großrathsmitglieder, gleichwie z. B. die Mitglieder des Regierungsrathes oder des Obergerichtes Beamtete sind, geht theils schon aus den vorausgehenden Erörterungen und dem ihnen überbun-

denen Amtseide (§. 88 und 92 der Staatsverfassung), theils auch aus dem Umstande hervor, daß sie selbst in der gesetzlichen Sprache wirklich Beamtete heißen und zwar schon zufolge der — durch das im II. Bande pag. 323 der Gesetzessammlung vom 1831 enthaltene, durch kein späteres Gesetz wiederrufene Dekret — dießfalls aufgestellten Definition, wonach: „als eigentliche Beamtungen anzusehen sind — Alle durch die Staatsverfassung und „durch die organischen Gesetze bezeichneten Stellen."

Hiemit übereinstimmend spricht auch das am 11. April 1842 in Kraft getretene, bestehende Organisationsgesetz im §. 31 geradezu von dem Antritte und der Entlassung des „Amts" eines Großrathsmitgliedes und von der daherigen „Amtsdauer", während hinwieder in einer Menge Verfassungs- und Gesetzesartikeln der Ausdruck „Beamteter" oder „Beamtung" in einer solchen Beziehung vorkommt, daß darunter ganz unzweifelhaft die Stelle eines Großrathsmitgliedes gleichfalls verstanden werden muß, so z. B. in der Verfassung von 1841 §. 13, der die Bürger verpflichtet „diejenigen Beamtungen, welche durch unmittelbare Volkswahlen bestellt werden, anzunehmen"; §. 14: „Keine politische Beamtung oder Anstellung darf auf Lebenszeit ertheilt werden." §. 15: „Kein Beamteter darf von nun an bürgerliche oder militärische Stellen, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Staaten annehmen ꝛc.", — und Verantwortlichkeitsgesetz von 1842. §. 22. Absatz 1 und 4: „Kein politischer Beamteter oder Angestellter darf vor Ablauf seiner Amtsdauer ohne richterliches Urtheil von seiner Beamtung oder Anstellung entfernt werden. Wenn ein Beamteter während seiner Amtsdauer aufhört die vorgeschriebenen Eigenschaften zu besitzen, so darf er sein Amt nicht ferner bekleiden ꝛc." (vergl. noch §. 24 daselbst und a.)

bb. Gegenüber diesen Bestimmungen stützten sich die Beklagten vorzüglich auf den §. 25 des angeführten Verantwortlichkeitsgesetzes, welcher wörtlich lautet wie folgt:

„Der Große Rath ist als solcher nur Gott und seinem Ge-

„wissen verantwortlich. Er hat bei Ausübung seiner Befugnisse „die bundesgemäßen, verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schran„ken gewissenhaft zu beobachten. Jedes einzelne Mitglied hat nach „bestem Wissen und Gewissen zu rathen und zu stimmen und in „Allem das Interesse und den Willen der Gesammtheit im Auge „zu behalten. Es wird nach Vorschrift der Geschäftsordnung zur „Erfüllung seiner Amtspflichten angehalten."

Dieser §. statuire bezüglich der Großrathsmitglieder ganz unverkennbar eine Ausnahme und enthebe dieselben unbedingt und absolut aller und jeder Verantwortlichkeit gegenüber einer äußern oder irdischen Autorität.

Allein auch diese Behauptung ist, wie sich aus Folgendem ergibt, unwahr.

Vorab ist zu bemerken, daß, wenn jene Ausnahme in der ihr von den Beklagten gegebenen Ausdehnung aufzufassen wäre, die durch das Staatsgrundgesetz Betreff aller Beamteten festgesetzte Verantwortlichkeit zu Gunsten einer Klasse derselben aufgehoben würde.

Eine Bestimmung der Verfassung oder des Grundgesetzes kann aber durch kein Gesetz, gleichviel ob ganz oder theilweise, aufgehoben werden, sondern Verfassungsveränderungen können nur direkt durch das souveräne Volk (§. 28 der Verfassung) und auf dem durch das Gesetz über Revisionsgemeinden vom 27. Herbstmonat 1841 bezeichneten Wege beschlossen werden.

Sodann widerlegt sich jene — der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit widersprechende — Auslegung des §. 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes auch durch den Inhalt dieses Gesetzes und aus seiner Beziehung zu den einschlägigen Verfassungsartikeln.

Es ist nämlich nicht zu übersehen, daß die im §. 16 der Verfassung ausgesprochene Verantwortlichkeit der Behörden in der Regel sich auf ihre ganze Wirksamkeit ausdehnt, selbst auf solche Handlungen, die sie inner dem Bereiche ihrer Kompetenz vornehmen. Diese Verantwortlichkeit ist jedoch eine zweifache:

1) Jede Amtsperson oder Behörde ist für die innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz gehaltene Amtsführung Rechenschaft schuldig, der ihr zunächst übergeordneten Aufsichts- oder Oberbehörde; so die untern Gerichte dem Obergerichte, der Regierungsrath dem Großen Rathe u. s. f.

2) Dieselben können auch persönlich für alle in amtlicher Stellung verübten Verfassungs- oder Gesetzesverletzungen zur Verantwortung gezogen werden vor dem Strafrichter.

Diese Ausscheidung in eine bloß administrative und eine strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt auch dem hierüber aufgestellten Gesetze von 1842 zu Grunde.

In Hinsicht nun auf jene erstgenannte Verantwortlichkeit stellt das Verantwortlichkeitsgesetz in Ansehung des Großen Rathes eine Ausnahme fest. Er sollte inner dem Kreise seiner Kompetenz, ob er beflissen und im Interesse des Gemeinwohles oder gegentheilig sein Amt verwalte, hiefür nur Gott und dem Gewissen verantwortlich sein.

Dagegen bleiben die Mitglieder des Großen Rathes für jede Verletzung der Verfassung dem souveränen Volke verantwortlich, sowohl nach der Verfassung als nach dem Verantwortlichkeitsgesetze.

Die Richtigkeit dieser, sowie die Unrichtigkeit der gegentheiligen Auslegung des fraglichen §. 25 ergibt sich endlich auch aus dem Wesen unserer republikanischen Einrichtung, indem, wenn der Große Rath auch in Beziehung auf Verletzung der Verfassung und Gesetze vor keinem äußern Richter zur Verantwortung gezogen werden könnte, er dem Souverän gleich, ja wenn möglich übergeordnet sein würde, da auch der Souverän (das Volk) an die Beobachtung der Verfassung, so lange sie besteht, gebunden ist, während ein Großrath, bis seine Amtsdauer abgelaufen, Willkürherrschaft üben dürfte.

B. Der durch Verfassung und Gesetz geordnete

Strafrichter ist kompetent, über Amtsvergehen oder Verbrechen auch von Mitgliedern der obersten Landesbehörde oder des Großen Rathes zu urtheilen.

Es wird zwar auch dieß von den Beklagten bestritten und das Gegentheil namentlich durch die beiden Fakultätsgutachten zu vertheidigen gesucht; allein:

a) Schon aus der durch die Verfassung ausgesprochenen persönlichen Verantwortlichkeit der Großrathsmitglieder folgt nothwendig, daß dieselben wegen Amtsmißbrauch oder ähnlicher Rechtsverletzungen auch wirklich vor einer zur Untersuchung und Beurtheilung solcher Verbrechen aufgestellten verfassungsmäßigen Behörde zur Verantwortung gezogen werden können.

b) Hinsichtlich solcher Fälle gilt nach der Verfassung wie nach den organischen Gesetzen des Kantons weder ein besonderer (exzeptioneller) Gerichtsstand, noch ein besonderes Verfahren, sondern das gerichtliche Verfahren gegen Behörden und Beamtete — von welchen erwiesenermaßen die Großrathsmitglieder nicht ausgenommen sind — ist in Strafsachen das gleiche wie das Verfahren gegen andere (Privat-) Personen (§. 21, Abschn. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes).

c) Alle Kriminalverbrechen, worunter die in vorliegendem Falle eingeklagten des Amtsmißbrauches und des Eidbruches (§§. 157 und 268 des Kriminalstrafgesetzes) im Erweisungsfalle zu subsumiren sind, werden — ohne Ausnahme — erstinstanzlich durch das Kriminal-, letztinstanzlich durch das Obergericht beurtheilt (§§. 67, 73 der Verfassung vom 1. Mai 1841, §§. 70, 76 der im Jahre 1848 revidirten bestehenden Verfassung, §§. 137 c. 138 des Organisationsgesetzes von 1842, und §§. 127 und 266 u. f. f. des Strafrechtsverfahrens).

d) Endlich verdient die Einwendung, daß die Gerichte, weil dem Großen Rathe untergeordnet, nicht befugt sein können, Amtshandlungen desselben in Untersuchung und Beurtheilung

zu ziehen, nicht die mindeste Berücksichtigung, denn wenn auch wahr ist, daß der Große Rath als oberste Kantonsbehörde ein Aufsichtsrecht über alle unter ihm stehenden Behörden und so auch über die Gerichte ausübt: — so ist hinwieder unwahr, als ob zufolge jenes bloß äußerlichen Aufsichts- und Abhängigkeitsverhältnisses die Gerichte auch in Hinsicht auf die Angabe ihres Votums oder die innere Ausübung und Verwaltung der richterlichen Gewalt dem Großen Rathe untergeordnet und von dessen Befehlen oder Weisungen abhängig wären; vielmehr kann — vermöge des auch in der Luzernerischen Verfassung anerkannten Grundsatzes der Gewaltentrennung — die richterliche Urtheilsfreiheit auch von der obersten Staatsbehörde in keiner Weise beschränkt werden, und es fällt also in dieser Beziehung jedes Rangsverhältniß zwischen der gesetzgebenden und richterlichen Behörde außer Betracht, — auch wird nicht der Große Rath als Gesammtheit, sondern nur jedes eingeklagte Mitglied einzeln und in Beziehung auf seine allfällige persönliche Schuld- und Strafbarkeit vor den Richter gestellt (vergleiche oben 3. Erw. litt. a zu Ende).

Erkennt:

Das Kriminalgericht und demnach auch das Obergericht sei kompetent, in vorliegender Streitsache zu urtheilen.

II.

Betreff der Nichtigkeitseinrede.

In Erwägung:

1) Daß, nachdem die Einrede der Inkompetenz der Luzernerischen Gerichte, welche zugleich als Kassationsgrund geltend gemacht wurde, als bereits widerlegt dahin fällt, hier

A. Vorerst die bei Prüfung der Kompetenzeinrede (siehe oben I. Erw. 2) dort unerörtert gelassenen Schutzbehauptungen in Betracht fallen, nämlich: daß jede strafrechtliche Verfolgung und Strafbarkeit in vorliegendem Falle dahin zu fallen habe, weil

a) der Souverän, das Volk, durch die von etwa 17,000 stimmfähigen Bürgern, also der Mehrheit der Kantonsbürger, unterzeichnete s. g. Sonderbundsadresse die als strafbar bezeichneten Handlungen der eingeklagten Altgroßräthe gutgeheißen, und

b) der gegenwärtige Große Rath dießfalls Vergessenheit (Amnestie) ausgesprochen habe, wogegen aber zu bemerken ist:

ad a. daß die Sonderbundsadresse, auf welche die Beklagten sich berufen, nicht bei den Akten liegt, noch, wenn solches selber der Fall wäre, die Beklagten gegen Untersuchung und Strafe sicher stellen könnte, da jene Adresse, wo es sich darum handelt, Gesetze oder Bündnisse dem souveränen Volke auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege des Veto zur Sanktion vorzulegen, — die Unterlassung dieser verfassungsmäßgen Vorschrift nicht zu ersetzen im Stande ist;

ad b. daß der Große Rath durch die angerufenen Dekrete die Einstellung weiterer strafrechtlicher Verfolgung gegen die betreffenden Altgroßräthe nur unter der Voraussetzung verfügte, daß diese die durch jene Dekrete ihnen auferlegten Beiträge an die Sonderbundskriegsschuld freiwillig entrichten und im Uebrigen den von der provisorischen Regierung ausgesprochenen Anklagezustand nicht aufhob, nunmehr aber vorliegt, daß die Angeklagten ihre dießfallsige Beitragspflicht ins Recht schlugen;

2) daß ein fernerer Kassationsgrund

B. In der Verletzung gesetzlicher Prozeßformen bestehen soll, wobei als solche namentlich bezeichnet werden:

a) daß Herr Staatsanwalt Knüsel, der zugleich Mitglied des gegenwärtigen Großen Rathes sei, die Voruntersuchung geführt und Hr. Verhörrichter J. B. Zurgilgen als gewesenes Mitglied der provisorischen Regierung, die Spezialuntersuchung geleitet habe;

b) daß Hr. Großrath Ineichen als Kriminalrichter bei der erstinstanzlichen Beurtheilung nicht in Ausstand getreten;

c) daß Hr. Kriminalgerichtssuppleant Siegwart ohne vorgän-

giges Aktenstudium bei dem Kriminalgerichte an Beurtheilung der Kompetenzfrage Antheil genommen,

d) daß das Kriminalgericht Akten zur Grundlage seines Urtheiles genommen habe, die keine Glaubwürdigkeit haben, und

e) daß bei erstinstanzlicher Behandlung nur drei Mitglieder zum Entscheide über die Rekusationsfrage mitgewirkt;

welche Einwendungen jedoch insgesammt keine Kassation zu begründen vermögen, wenn berücksichtiget wird:

ad a. daß, abgesehen von der Frage, ob im Allgemeinen ein Verhörrichter in den gleichen Fällen, wie ein Richter im Ausstand sich befinde, (§. 78 und 134 des Kriminalstrafverfahrens) oder ob nicht vielmehr seiner Person wegen einzig die §§. 2, 4 und 5 des Verantwortlichkeitsgesetzes in Anwendung kommen, — des Besondern gegen die genannten zwei Untersuchungsrichter kein Umstand erheblich gemacht wurde, woraus auf Parteilichkeit, Befangenheit oder Leidenschaftlichkeit derselben hätte geschlossen werden können;

ad b. daß bezüglich der Antheilnahme des Hrn. Großrath Ineichen an der kriminalgerichtlichen Verhandlung dieses Straffalles, die gleichen Gründe maßgebend sind, welche dem hierorts am 1. März erlassenen Entscheide zu Grund gelegt wurden, wodurch der Nichtausstand der im Obergerichte sitzenden Großrathsmitglieder erkannt wurde.

(Siehe faktischer Theil D.)

ad c. daß, wenn es allerdings Thatsache ist, daß Herr Suppleant Siegwart erst Nachmittags den 21. Christmonat in Folge des am Vormittage beschlossenen Ausstandes des Hrn. Dr. Adolf Hertenstein in die Sitzung berufen wurde und an diesem Nachmittage zu dem Entscheide über die Kompetenz des Gerichtes mitwirkte: dieser Umstand gleichwohl von keinem rechtlichen Gewichte sein kann, weil Hr. Siegwart aus den Vorträgen der Parteien und Referenten sich genugsam aufgeklärt und unterrichtet finden mochte, um sofort bei der Beurtheilung der Kompetenzfrage sich zu betheiligen, bei welcher überhin weniger die Akten-

lage als die richtige Auffassung der bezüglichen Gesetze in Betracht kommen mußte;

ad d. daß in dieser Beziehung zwar aufheblich gemacht wird, daß das Kriminalgericht auf das bereits oben im faktischen Theile (litt. D.) erwähnte Konzept einer Rede abgestellt und selbe dem J. Mohr beigelegt habe, wiewohl dasselbe weder unterschrieben, noch diesem zur Anerkennung sei vorgelegt worden: von diesem Umstande aber darum abgesehen ist, weil auf jenes Konzept schon aus den angegebenen formellen Gründen, bei hierortiger Beurtheilung keine Rücksicht genommen wird;

ad e. daß laut dem kriminalgerichtlichen Rezesse, allerdings an dem Entscheide der Ausstandsfrage höchstens vier Mitglieder Theil genommen haben, darin aber keine prozessualische Formverletzung liegen kann, indem der §. 133 des Strafrechtsverfahrens nur zur Ausfällung eines Strafurtheils oder einer andern richterlichen Erkanntniß wegen Verbrechen die vollzählige Besetzung des Gerichts erheischt, der Entscheid aber, um welchen es sich hier handelt, weder ein Strafurtheil war, noch auf ein Verbrechen, sondern bloß auf die Zusammensetzung des Gerichtes Bezug hatte;

3) daß endlich als dritter Hauptgrund zur Nichtigkeitserklärung des erstinstanzlichen Urtheils noch angeführt wird:

C. daß gegen den klaren und unzweideutigen Inhalt des Gesetzes sei geurtheilt worden, was hauptsächlich dadurch begründet werden will:

a) daß, weil die angeklagten Großrathsmitglieder keine Beamtete seien, der §. 268 des Kriminalstrafgesetzes, der nur gegen öffentliche Beamtete oder Angestellte gerichtet sei, auf jene durchaus unrichtig angewendet worden sei, und

b) deßgleichen der §. 157 des Kriminalstrafgesetzes, handelnd von der Verletzung eines — „vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde“ abgelegten Eides, weil die Großrathsmitglieder vor keiner Behörde, sondern lediglich — Gott einen Eid abgelegt haben, woran indeß der erst-

angegebene Grund, (unter litt. a.) zufolge früherer Erörterungen (siehe oben I. Erwäg. 4. ad b.) bereits widerlegt ist; der zweite indeß bloß auf einer Entstellung des Wortlautes des §. 157 beruht, der offenbar nicht den ihm untergeschobenen Sinn haben kann, als wäre nur die Verletzung des bei Gericht oder einer untern Behörde abgelegten Gelöbnisses, nicht aber auch der Bruch des in offener feierlicher Sitzung, gegenüber dem Volke gesprochenen Eides eines Großrathsmitgliedes nach gleichem Gesetze strafbar,

erkennt:

Es finde die Kassation nicht statt.

III.

Bezüglich der Frage der Schuldbarkeit.

In Erwägung:

1) daß in objektiver Hinsicht durch die vorliegenden Akten ausgemittelt ist:

a) das Dasein eines zwischen den sieben katholischen Ständen Luzern, Uri, Schwyz 2c. in Folge mehrerer Konferenzen, namentlich derjenigen vom 9., 10. und 11. Christmonat 1845 eingegangenen politischen Separatbündnisses, welches als solches durch kompetenten Tagsatzungsbeschluß vom 20. Juli 1847 weil mit dem Bundesvertrage nicht vereinbar, aufgehoben wurde (siehe oben faktischer Theil A—C.)

b) die Thatsache, daß dieses Bündniß, — entgegen der klaren Bestimmung des §. 35 der Verfassung von 1841 — dem Luzerner Volke zur allfälligen Ausübung seines Verfassungsrechtes (Veto) nicht vorgelegt worden ist;

2) daß ebenso in subjektiver Beziehung aktenmäßig feststeht:

a) daß der abgetretene Große Rath, beziehungsweise die Mitglieder desselben, sowohl von jenem genannten Separatbündnisse, als von dem bezüglichen Auflösungsbeschlusse der hohen

Tagsatzung offizielle Kenntniß haben mußten, was sich nebst anderm, aufs unzweifelhafteste ergiebt:

aa) aus dem Inhalte der Instruktion des Großen Rathes vom 16. Juni 1847;

bb) aus den in der Großrathssitzung vom 6. Oktober gleichen Jahres gefaßten Beschlüssen, zu deren Begründung ausdrücklich gesagt wird: „daß zwölf und zwei halbe Stände „an der eidgenössischen Tagsatzung des laufenden Jahres „beschlossen, die gegen ungerechte Angriffe eingegan„gene Vereinigung der katholischen Stände Luzern ꝛc. „aufzulösen." (Siehe fakt. Theil B.)

b) daß endlich, wie einerseits objektiv ermittelt ist, daß das fragliche Bündniß dem Veto des Volkes nicht unterworfen wurde, so anderseits auch der bestimmte Wille, daß dieses nicht zu geschehen habe — in der Sitzung vom 6. Weinmonat 1847 kund gegeben wurde, woselbst der zu Gunsten einer dießfallsigen Volksabstimmung gestellte Antrag nur wenige Stimmen auf sich vereinigte, die nicht beistimmende Mehrheit also für das Gegentheil sich ausgesprochen hatte,

3) daß diese Handlungsweise sich zum Verbrechen des Amtsmißbrauchs, verübt durch Verfassungs- und Eidesbruch qualifizirt, indem die Betreffenden vorsätzlich und in Mißachtung ihrer verfassungsmäßigen und beschworenen Pflichten, die amtliche Stellung dazu benutzten, dem Volke die Ausübung eines der wesentlichsten Rechte — das Verwerfungsrecht — in Beziehung auf eine der wichtigsten und folgenreichsten politischen Tagesfragen — den Sonderbund — zu hinterhalten;

4) daß was nunmehr die daherige Schuldbarkeit in Beziehung auf die einzelnen Beklagten betrifft, vorab hinsichtlich derjenigen, bezüglich welcher eine Appellation nicht stattfand, es bei dem dießfallsigen Befund des kriminalgerichtlichen Urtheils sein Verbleiben hat, von den **letztinstanzlich** zu beurtheilenden Mitgliedern des abgetretenen Großen Rathes hingegen alle diejenigen

Stimmberechtigten des genannten Verbrechens schuldig zu erklären sind, welche an der Großrathssitzung vom 6. Weinmonat 1847 Antheil genommen haben, ohne dem für eine Volksabstimmung gefallenen Antrage beigestimmt, oder sich gegen die an diesem Tage gefaßten Beschlüsse zur gewaltsamen Aufrechthaltung des von der Tagsatzung aufgelösten Sonderbunds zu Protokoll verwahrt zu haben;

5) daß sich nunmehr laut großräthlichem Verhandlungsprotokoll vom 6. Oktober 1847 sämmtliche Appellanten in obigem Falle befinden — mit Ausnahme

a) des Johann Studer, Anton Schmid, Joseph Bürkli und J. L. Meyer, welch' letztere vier als abwesend am Protokolle vorgemerkt sind;

b) des Joseph Mohr, der weil ihm laut §. 48 des Großrathsreglements nur bei Wahlen ein Stimmrecht, gleich einem andern Rathsgliede, sonst aber nur das Entscheidungsrecht zusteht, nicht in Fall gekommen war, hievon bezüglich der in Frage stehenden Beschlüsse vom 6. Oktober Gebrauch zu machen, da dieselben laut Angabe des Protokolls mit 86 gegen 8 Stimmen gefaßt worden waren (amtliche Verhandlungen von 1847, pag. 133.)

6) daß — was insbesonders die Person des Appellaten Joseph Pfister betrifft — dieser laut Großrathsprotokoll vom 6. Oktober 1847 zwar nicht unter den Abwesenden aufgetragen ist, hingegen der Beweis seiner damaligen Abwesenheit theils durch ärztliches Zeugniß, (Fasc. Hauptuntersuchung Beilage No. 59) theils durch den in Original vorliegenden Kommissionalbericht vom 5. Oktober 1847, auf welchem er als damals abwesend angemerkt ist, rechtsgenüglich geleistet wird;

in

einiger Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils

gefunden:

a) die Eingangs benannten Beklagten sub Ziff. 1 bis mit 13, von Ziff. 15 bis mit 29, von Ziff. 31 bis mit 37, von Ziff.

39 bis mit 46, von Ziff. 48 bis mit 65, und von Ziff. 67 bis mit Ziff. 69 haben sich schuldig gemacht, des durch Verfassungs- und Eidesbruch verübten Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt im Sinne des §. 268 des Kriminalstrafgesetzes;

b) die unter Ziff. 14, 30, 38, 47, 66 und 70 bezeichneten Beklagten seien keines Verbrechens oder Vergehens schuldig;

sodann

IV.

betreffend die Ausfällung eines Strafurtheils.

In Erwägung:

1) daß dieses Schuldurtheil auch die entsprechende Strafe und den Verlust der bürgerlichen Ehre, somit auch Einstellung im Aktivbürgerrechte nach sich ziehen müßte (§. 21 des Kriminalstrafgesetzes);

2) daß aber das Dekret des hohen Großen Rathes vom 3. Hornung 1848 mit Ausnahme der Einstellung im Aktivbürgerrechte, des Schadenersatzes und der Prozeßkosten, den Beklagten alle andern strafrechtlichen Nachtheile erlassen hat;

demnach

in Anwendung der im faktischen Theile und in den Erwägungen angeführten bezüglichen Gesetzesstellen und Dekrete, ferner der §§. 268, 56, 21 und 24 des Kriminalstrafgesetzes, der §§. 254, 255, 273, 277, 287, 288, 290, 291, 292, 293, 313 und 321 des Strafrechtsverfahrens

zu Recht erkennt:

1. Die nachbenannten Beklagten:
Joseph Eiholzer von Großwangen,
Joseph Sidler von Großwangen,
Joseph Arnold von Richenthal,
Kaspar Lütolf von Schötz,
Joseph Achermann von Schötz,

Anton Emmenegger von Flühli,
Niklaus Glanzmann von Escholzmatt,
Ludwig Siegrist von Menznau,
Stephan Bucher von Geiß,
Anton Lustenberger von Romoos,
Fridolin Siegrist von Eschenbach,
Martin Stohl von Aesch,
Xaver Schmid von Hitzkirch,
Leonz Kronenberg von Aesch,
Joseph Scherer, Med. Dr., von Hochdorf,
Xaver Scherer von Hochdorf,
Franz Helfenstein von Emmen,
Melchior Ottiger von Rothenburg,
Joseph Scherer von Inwyl,
Balthasar Estermann von Hildisrieden,
Balthasar Helfenstein von Sempach,
Johann Wolf von Neuenkirch,
Johann Wolfisberg von Neuenkirch,
Adam Herzog von Münster,
Vincenz Fischer, älter, von Triengen,
Niklaus Kündig von Schlierbach,
Franz Joseph Weber von Gunzwyl,
Joseph Felber von Ruswyl,
Martin Galliker von Gunzwyl,
Alois Bachmann von Ruswyl,
Johann Ulrich Helfenstein von Ruswyl,
Johann Zemp von Haßle, wohnhaft in Werthenstein,
Joseph Küenzli von Ettiswyl,
Joseph Leonz Habermacher von Zell,
Anton Birrer von Luthern,
Johann Schwegler von Hergiswyl,
Niklaus Zemp von Uffikon,
Joseph Steiner von Dagmarsellen,
Jakob Gaßmann von Wauwyl,

Joseph Unternährer von Entlebuch,
Peter Thalmann von Entlebuch,
Joseph Lauber von Marbach,
Joseph Wigger von Marbach,
Andreas Estermann von Nunwyl,
Blasius Stöckli von Blatten,
Martin Richenberger von Malters,
Joseph Bucher von Littau,
Klemenz Zimmermann von Weggis,
Vincenz Fischer, jünger, von Triengen in Luzern,
Ignaz Pillier von Horw,
Joseph Zünd von Luzern,
Joseph Mazzola von Luzern,
Rudolf Rüttimann von Luzern,
Franz Meyer von Root,
Jost Räber von Ebikon,
Melchior Kaufmann von Horw,
Anton Bättig von Willisau, Landgemeinde,
Mathias Läser von Gisikon,
Anton Portmann von Schüpfheim,
Kaspar Buholzer von Kriens,
Johann Baptist Albisser von Geuensee,
Jakob Hüsler von Hildisrieden,
Anton Gut von Willisau, Landgemeinde, und
Leonz Gut von Uffhusen,

seien bis zu erfolgter Rehabilitation oder Begnadigung im Aktivbürgerrechte eingestellt, und haben den durch ihre Handlungsweise entstandenen Schaden zu ersetzen.

2) Dieselben haben die in erster Instanz erlaufenen sämmtlichen Untersuchungs- und Prozeßkosten mit den vom Kriminalgerichte mitverurtheilten nicht appellirenden Beklagten, sowie alle der Appellation wegen ergangenen Kosten und zwar in beiden Instanzen unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.

3) Von Schuld und Strafe freigesprochen seien:

Johann Studer von Gettnau,
Anton Schmid von Schüpfheim,
Joseph Bürkli von Schachen,
Jakob Leonz Meyer von Sulz,
Joseph Mohr von Luzern und
Joseph Pfister von Altishofen;

jedoch haben dieselben die ihre Personen betreffenden Prozeßkosten zu tragen.

4) Betreff der erstinstanzlich in contumaciam Verurtheilten

Constantin Siegwart-Müller von Oberkirch,
Alois Haut von Luzern,
Bernhard Meyer von Sursee

und der gleichfalls nicht appellirenden Beklagten

Konrad Göldlin von Sursee,
Alois Meyer von Sursee,
Joseph Meyer von Büron

habe das erstinstanzliche Urtheil seine Rechtskraft beschritten.

5) Sei dieses Urtheil den Herrn Vertheidigern zu Handen ihrer Klienten, sowie der Polizeidirektion zur Vollziehung und Veröffentlichung durch Druck zuzufertigen.

So geschehen Luzern, den 13. April 1850.

Der Vizepräsident:
F. Fellmann.

Namens des Obergerichtes:
Der Oberschreiber,
Renward Meyer.

Zur richtigen Würdigung des obergerichtlichen Urtheils ist es nöthig, über die Zusammensetzung des Gerichtshofes noch ein Wort beizufügen.

Derselbe besteht aus eilf ordentlichen Mitgliedern. In Fällen des Ausstandes oder der Abwesenheit einzelner Richter werden Ersatzmänner beigezogen, deren Zahl auf fünf beschränkt ist.

Dem Beklagten steht das Recht zu, vor der Beurtheilung vier Richter zu rekusiren, ohne eine Ursache dafür angeben zu müssen; an die Stelle der Rekusirten treten Ersatzmänner.

Um über einen Beklagten das „Schuldig" auszusprechen, bedarf es der Zustimmung von zwei Drittheilen der Gerichtsmitglieder.

Wollte in unserm Falle die Staatsbehörde im Prozesse gegen die Angeklagten nicht unterliegen, so mußte es in ihrem Interesse liegen, den Gerichtshof so komponirt zu sehen, daß keine vier Stimmen für „Nicht — Schuldig" sich vereinigen werden.

Zwar sollen persönliche politische Ansichten der Richter in Rechtssachen keinen Ausschlag geben; dennoch fanden die Angeklagten es in ihrem Interesse, von dem Rekusationsrechte keinen Gebrauch zu machen, indem sie, mit Rücksicht auf die politische Gesinnung, zu den ordentlichen Mitgliedern des Obergerichtes im Ganzen mehr Zutrauen hegten, als zu den Ersatzmännern.

Gestützt auf eine Mittheilung der Obergerichtskanzlei vom 11. Jenner 1850 (Beilage E.) waren die Angeklagten zu der Annahme berechtigt, als würde der Gerichtshof sich ausschließlich aus seinen ordentlichen Mitgliedern konstituiren.

Jene Mittheilung lautet:

E.

Luzern, den 11. Januar 1850.

Die Kanzlei des Obergerichts des Kantons Luzern an Herrn Vincenz Fischer, jünger, Altgroßrath in Luzern für sich und seine 68 Klienten, gewes. Mitglieder des abgetretenen Großen Raths.

Herr Fischer!

Sie haben sowohl für sich als Namens Ihrer 68 Klienten das in Sachen der Altgroßräthe unterm 4. Jenner abhin vom Tit. Kriminalgerichte erlassene Urtheil, betreffend Mißbrauch der Amtsgewalt und Eidesbruch, zur Appellation erklärt.

Es dürfte Ihnen deßhalb nach §. 135 des Strafrechtsverfahrens ein Rekusationsrecht zustehen.

Gleich Ihnen haben auch Hr. L. Oswald in Willisau Namens der Altgroßräthe Anton Gut in dort und Leonz Gut in Ufhusen, sowie die Tit. Staatsanwaltschaft gegen Altgroßrath Pfister in Altishofen das Rechtsmittel der Appellation gegen das erwähnte kriminalgerichtliche Urtheil ergriffen und es haben demzufolge dieselben den gleichen Anspruch auf das Recht der Rekusation.

Da aber nach angeführtem Gesetzesparagraph nicht mehr als vier Richter rekusirt werden können, auch wenn mehrere Mitbeklagte in einem Prozesse zu beurtheilen sind, so haben Sie sich Namens Ihrer Klienten im vorliegenden Falle mit den übrigen Mitbeklagten über die Ausübung des Rekusationsrechtes im Sinne der angegebenen Gesetzesbestimmung zu vereinigen.

Sollten Sie von der Rekusation Gebrauch machen wollen, so haben Sie unserer Kanzlei bis den 22. Jenner künftig, Abends 6 Uhr — unter namentlicher Angabe der auszustellenden Herren

Oberrichter — Ihre daherige Erklärung schriftlich einzugeben, ansonst hierorts angenommen würde, als hätten Sie auf ein allfälliges Rekusationsrecht verzichtet.

Indem wir Ihnen noch nachträglich das Verzeichniß der Mitglieder des Tit. Obergerichts beifügen, entbieten wir Ihnen unsern Gruß.

Namens der Kanzlei:
Der Oberschreiber,
Renward Meyer.

Mitglieder des Obergerichts:

Die Hochgeachteten Herren,
Schnyder, Anton, von Sursee, Präsident,
Fellmann, Franz, von Uffikon, Vizepräsident,
Troxler, Paul, von Münster,
Steffen, Joseph, von Escholzmatt,
Pfyffer-Amrhyn, Franz, von Luzern,
Scherer-Zing, Joseph, von Meggen,
Peyer, Jost, von Willisau,
Stoker, Johann, von Büron,
Widmer, Franz, von Gelfingen,
Dammann, Leodegar, von Sempach,
Arnold, Martin, von Mehlsecken.

Hierauf folgte von Seite der Angeklagten als Erwiederung:

F.

Luzern, den 22. Jenner 1850.

An die Kanzlei des Obergerichts des Kantons Luzern.

Tit.

Mittels verehrlichen Schreibens vom 11. d. Mts. haben Sie den Unterzeichneten in Kenntniß gesetzt, daß ihm in Sachen der

Altgroßräthe in der Appellationsinstanz ein Rekusationsrecht zustehe, welches bis heute Abends 6 Uhr ausgeübt werden könne.

Abgesehen von der Frage, ob die Ausübung eines Rekusationsrechtes von Seite der Beklagten allfällig die Anerkennung des Gerichtshofes in sich schließe oder nicht, erlaubt sich der Unterzeichnete zu erwiedern, daß er gegenwärtig nicht im Falle ist, aus der mitgetheilten Liste der urtheilenden Richter irgend ein Mitglied zu rekusiren.

Allfällige Reklamationen über die Zusammensetzung des Gerichtshofes sich vorbehaltend, hat die Ehre Sie hochachtungsvoller Ergebenheit zu versichern.

Vincenz Fischer, jünger,
für sich und 68 Mitbeklagte Altgroßräthe.

Als am 1. März Herr Obergerichtspräsident Anton Schnyder den Gerichtshof eröffnete, zeigte sich, daß an die Stelle der Herren Oberrichter Jost Peyer und Paul Troxler die Ersatzmänner Elmiger und Helfenstein einberufen worden seien.

Noch im Verlaufe der Verhandlungen des ersten Gerichtstages verließ Hr. Anton Schnyder den Präsidentenstuhl und nahm auch später an der Urtheilsfällung keinen Antheil. An seine Stelle rückte der Vizepräsident des Obergerichtes, Hr. Franz Fellmann; und an die Stelle des Letztern trat sodann der Ersatzmann Schwegler.

In Folge dieser Veränderungen war der Gerichtshof in seiner Sitzung vom 13. April, als am Tage der Urtheilsfällung, folgendermaßen bestellt:

1. Herr Oberrichter Fellmann, Vizepräsident,
2. „ Ersatzmann Helfenstein,
3. „ Oberrichter Steffen,
4. „ „ Pfyffer,
5. „ „ Scherrer-Zingg,

6. Herr Ersatzmann Elmiger,
7. „ Oberrichter Dammann,
8. „ „ Widmer,
9. „ „ Arnold,
10. „ „ Stoker,
11. „ Ersatzmann Schwegler.

Unter den hier aufgezählten Richtern sind die Herren Fellmann, Steffen, Widmer, Arnold und Schwegler zugleich Mitglieder des gegenwärtigen Großen Rathes des Kantons Luzern, welcher die Anklage gegen seinen Vorgänger von der provisorischen Regierung aufgenommen hatte.

Bei Entscheidung der Kompetenzfrage haben für „Nicht—Kompetenz" gestimmt: die HHerren Pfyffer, Steffen, Stoker und Helfenstein.

Die weitere Frage, ob die Angeklagten des ihnen zur Last gelegten Verbrechens schuldig seien, oder nicht? — wurde bloß von den HHerren Franz Pfyffer und Joseph Steffen verneint. Letztere zwei gaben am Schlusse der Sitzung die Erklärung zu Protokoll, daß sie zu dem Urtheile nicht mitgewirkt haben. Auch Hr. Fellmann, der als Präsident des Gerichtshofes keine Stimme hatte, schloß sich der Erklärung an. — Da man auch von Hrn. Oberrichter Peyer annehmen darf, daß er im gleichen Sinne gestimmt haben würde, so liegt außer Zweifel, daß die Freisprechung der Angeklagten erfolgt wäre, wenn man für gut gefunden hätte, das Obergericht in seiner ursprünglichen Zusammensetzung zu belassen.

Gedruckt bei J. J. Ulrich in Zürich.

Werner.

Fischer, Vincenz

Zwei Rechtsgutachten der Juristenfakultäten von Zürich und München über die strafrechtliche Verfolgung des gesetzgebenden Grossen Rathes des Kantons Luzern, nebst Beilagen Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege im Kanton Luzern

Schaffhausen 1850